



**Endbericht zum Projekt
„Evaluation der Schulbegleitung“
in Hamburg**

Projektleitung

Prof. Dr. Karsten Speck

Prof. Dr. Annett Thiele

Prof. Dr. Ulla Licandro

Projektmitarbeiterinnen

Dr. Sabrina Maichrowitz

Eva Kemler

Förderung und Laufzeit

Förderung: Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg

Laufzeit: 01/2022 – 12/2023

Oldenburg, den 31.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Begriffsklärung, Fragestellungen und Forschungsdesign	2
2.1 Begriffsklärung: Schulbegleitung.....	2
2.2 Fragestellungen.....	7
2.3 Forschungsdesign und Module	7
3. Ergebnisse zum Modul 1: Bestandsaufnahme zu Schulbegleitungen in Hamburg sowie bundesweite Literatur- und Internetrecherche	9
3.1 Bestandsaufnahme zu Schulbegleitungen in Hamburg	9
3.2 Deskriptive Analyse der Datenbanken SchBG und FSJ/BFD.....	27
3.2.1 <i>Grundlegende Informationen zum Datensatz</i>	27
3.2.2 <i>Analysestruktur der Daten</i>	28
3.3 Bundesweite Literatur- und Internetrecherche.....	42
3.3.1 <i>Fachpublikationen mit empirischen Befunden zu Schulbegleitungen</i>	42
3.3.2 <i>Verfahrens- und Fördergrundsätze zu Schulbegleitungen in ausgewählten Bundesländern</i>	45
4. Ergebnisse zum Modul 2: Standardisierte Befragung von verschiedenen Beteiligtengruppen zu Schulbegleitungen in Hamburg	63
4.1 Demografische Daten der Teilnehmenden	64
4.2 Rahmenbedingungen der Maßnahme Schulbegleitung in Hamburg	67
4.3 Einarbeitung, Qualifikation und Begleitung der Schulbegleiter*innen.....	70
4.4 Tätigkeitsprofil und Aufgabenbereiche der Schulbegleiter*innen	73
4.5 Kooperation und Wirkungen im Rahmen der Schulbegleitung	77
4.6 Zusammenfassung der quantitativen Befragung	83
5. Ergebnisse zum Modul 3: Qualitative Befragung von verschiedenen Beteiligtengruppen zu Schulbegleitungen in Hamburg	85
5.1 Beschreibung des Samples und der Datenanalyse.....	85
5.2 Beschreibung der zentralen Analyseergebnisse	88
5.2.1 <i>Input-Evaluation: Konzept</i>	88
5.2.2 <i>Context-Evaluation: Rahmenbedingungen</i>	90
5.2.3 <i>Process-Evaluation: Prozessbeschreibung</i>	92

5.2.4	<i>Produkt-Evaluation: Bilanzierung und prospektive Entwürfe</i>	98
5.2.5	<i>Ergebnisse zu den wichtigsten Herausforderungen aus Sicht der Befragten</i>	101
5.2.6	<i>Ergebnisse zu den Expert*innen-Interviews mit den Behördenvertreter*innen</i>	101
5.3	Beschreibung der Ergebnisse zum Modellprojekt mit der Lebenshilfe	103
5.3.1	<i>Steuerungsebene</i>	103
5.3.2	<i>Handlungsebene</i>	104
5.4	Zusammenfassung der qualitativen Ergebnisse.....	106
6.	Ergebnisse zum Modul 4: Empfehlungen zu Schulbegleitungen in Hamburg	108
7.	Zusammenfassung	152
	Literaturverzeichnis	162
	Anhang	174

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.	Übersicht über wesentliche Projektschritte der Evaluation	8
Tabelle 2.	Ausgaben für Schulbegleitungen 2016-2022 (laut interner Quellen der BSB)	15
Tabelle 3.	Entwicklung der Anzahl an Schulbegleitungen für Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen und Behinderungen	16
Tabelle 4.	Schulbegleitungen an den einzelnen Schulformen Schuljahr 2021* (Stand: März 2021)	16
Tabelle 5.	Schulbegleitungen an den einzelnen Schulformen Schuljahr 2022/23*	16
Tabelle 6.	Anfragen und Bewilligungen von Schulbegleitungen im Schuljahr 2018/19* und Bewilligungen im Schuljahr 2017/18 (differenziert nach den ReBBZ)	17
Tabelle 7.	Anfragen und Ablehnungen von Schulbegleitungen im Schuljahr 2020/21* (differenziert nach den Bezirken und Zielgruppen)	18
Tabelle 8.	Anfragen, Bewilligungen und Ablehnungen von Schulbegleitungen 2021/22* (differenziert nach den Zielgruppen)	18
Tabelle 9.	Qualifikation der Schulbegleiter*innen im Schuljahr 2018/2019 (differenziert nach den Zielgruppen)	20
Tabelle 10.	Qualifikation der Schulbegleiter*innen im Schuljahr 2021/22 (differenziert nach den Zielgruppen).....	20
Tabelle 11.	Qualifikation der Schulbegleiter*innen im Schuljahr 2022/23 (nicht differenziert nach Zielgruppen)	21
Tabelle 12.	Zusammenfassender Überblick zur Entstehung des Gesamtdatensatzes SchulBG	28

Tabelle 13. Summen der gestellten und bewilligten Anfragen und dem prozentualen Anteil bewilligter an gestellten Anfragen pro Bezirk, Schuljahr und Verfahren	32
Tabelle 14. Mittlerer Bewilligungsumfang (Median) pro Woche in Stunden und mittlere Laufzeit pro Bezirk, Schuljahr und Verfahren.....	35
Tabelle 15. Deskriptive Merkmale zur Beschreibung der Schulbegleitungen	37
Tabelle 16. Anzahl der Schüler*innen mit Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe 2016-2020	50
Tabelle 17. Ansätze der Haushaltsjahre 2010-2018 für die ergänzende Pflege u. Hilfe (in Millionen).....	50
Tabelle 18. Entwicklung der Ausgaben für Leistungen gem. § 35 a SGB VII (in Millionen).....	51
Tabelle 19. Demografische Daten der Teilnehmenden – Berufliche Position.....	64
Tabelle 20. Demografische Daten der Teilnehmenden – Zuordnung zum Bewilligungsverfahren (in Prozent).....	64
Tabelle 21. Demografische Daten der Teilnehmenden – Schulform der Einsatzschule/ des Kindes	65
Tabelle 22. Demografische Daten der Teilnehmenden – Geschlecht (in Prozent).....	65
Tabelle 23. Demografische Daten der Teilnehmenden – Alter (in Prozent)	66
Tabelle 24. Demografische Daten der Schulbegleiter*innen – Qualifikationsstufe (in Prozent).....	66
Tabelle 25. Demografische Daten der Schulbegleiter*innen – Schulabschluss (in Prozent).....	66
Tabelle 26. Demografische Daten der Schulbegleiter*innen – Art der Ausbildung (in Prozent).....	67
Tabelle 27. Rahmenkonzept zur Schulbegleitung (in Prozent/Mittelwerten).....	67
Tabelle 28. Vertretungssystem (in Prozent)	68
Tabelle 29. Zufriedenheit mit der Vertretungssituation (in Mittelwerten).....	68
Tabelle 30. Allgemeine Zufriedenheit mit der Schulbegleitung in Hamburg (in Mittelwerten).....	69
Tabelle 31. Einstellungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Schulbegleiter*in (in Prozent).....	70
Tabelle 32. Art und Durchführung der Einarbeitung (in Prozent).....	71
Tabelle 33. Zufriedenheit mit der Qualifikation, Einarbeitung und Begleitung der Schulbegleiter*innen (in Mittelwerten)	72
Tabelle 34. Weiterbildungswünsche der Schulbegleiter*innen (in Prozent)	73
Tabelle 35. Tätigkeitsprofil der Schulbegleiter*innen (in Mittelwerten).....	73
Tabelle 36. Teilnahme an schulischen Aktivitäten (in Mittelwerten; in Anlehnung an	

Kißgen et al., 2016).....	74
Tabelle 37. Zufriedenheit mit der Teilnahme der Schulbegleiter*innen an schulischen Aktivitäten (in Mittelwerten)	75
Tabelle 38. Ziele der Tätigkeit und klient*innenbezogenes Selbstverständnis (in Mittelwerten, modifiziert nach Kullmann & Globisch, 2020).....	76
Tabelle 39. Wirkungen der Maßnahme Schulbegleitung für die begleiteten Schüler*innen (in Mittelwerten).....	77
Tabelle 40. Ansprechperson für die Schulbegleitung (in Mittelwerten, in Anlehnung an Lindemann & Schlarman, 2016)	78
Tabelle 41. Häufigkeit von Besprechungen und Zufriedenheit der Schulbegleiter*innen mit den Besprechungen (in Mittelwerten)	79
Tabelle 42. Kooperation zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter*in I (in Mittelwerten, in Anlehnung an Kullmann & Globisch, 2020 und Fussangel, 2008)	80
Tabelle 43. Kooperation zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter*in II (in Mittelwerten, in Anlehnung an Fussangel, 2008)	81
Tabelle 44. Kooperation zwischen Eltern und Klassenlehrkraft sowie Schulbegleiter*innen aus Elternperspektive (in Mittelwerten)	82
Tabelle 45. Übersicht über qualitative Erhebungen.....	86
Tabelle 46. Rahmendaten für ein Fortbildungsprogramm „Qualifizierung zur Schulbegleitung in Hamburg“	117
Tabelle 47. Gegenüberstellung der verschiedenen Finanzierungs- und Umsetzungsmodelle von Schulbegleitung in Hamburg	136

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Exklusions- und Inklusionsquoten im Ländervergleich und im Zeitverlauf (Bertelsmannstiftung, 2022, S. 16)	25
Abbildung 2. Förderquoten, Inklusionsquoten und Exklusionsquoten in den Bundesländern (Bertelsmannstiftung 2023, S. 2)	26
Abbildung 3. Exklusionsquoten (Bertelsmannstiftung, 2022, S. 18)	27
Abbildung 4. Absolute und prozentuale Verteilung der Qualifikation der Schulbegleiter*innen (N=4.656)	38
Abbildung 5. Absolute und prozentuale Verteilung der Schüler*innen auf die Schulformen (N=3.519)	39
Abbildung 6. Absolute und prozentuale Verteilung der sonderpädagogischen Förderbedarfe (N=2.205).....	40
Abbildung 7. Absolute und prozentuale Verteilung der zuständigen Bezirke (N=3.519)	40

1. Einleitung

Die Schulbegleitung ist eine Eingliederungsleistung zur Unterstützung der Bildungsteilhabe junger Menschen, die in Hamburg vorrangig über das Hamburger Schulgesetz mit dem Ziel der inklusiven Bildung abgesichert wird (Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, 2015). Schulbegleitungen werden bundesweit genutzt, um die Teilhabe junger Menschen, die Selbstständigkeit und Alltagsbewältigung sowie die Umsetzung des inklusiven Bildungsanspruchs zu unterstützen. Jedoch gibt es eine begriffliche Vielfalt (u. a. Schulbegleitung, Schulasistenz, Individualbetreuung; Dworschak, 2014), uneinheitliche Regelungen auf kommunaler, regionaler sowie Bundesebene (Beck et al., 2010; Henriksen, 2018) sowie eine fehlende konzeptionelle Rahmung für Schulbegleitung (Hechler & Keinath, 2019; Kißgen et al., 2019). In der aktuellen Forschung wird die Umsetzung der Schulbegleitung kontrovers diskutiert und oft ein Weiterentwicklungsbedarf sowohl der Rahmenbedingungen als auch der Umsetzung postuliert (Dworschak & Lindmeier, 2022; Hechler & Keinath, 2019; Lindemann & Schlarmann, 2016; Meyer et al., 2022). In Hamburg wurde im Rahmen der Weiterentwicklung inklusiver Schulen (Drs. 21/15622 vom 08.01.2019) eine Evaluation der Maßnahme Schulbegleitung gefordert. Diese Forderung erscheint auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Schulbegleitungen sinnvoll. So wurden im Schuljahr 2010/11 in Hamburg 294 Schulbegleitungen bewilligt (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2013), während es im Schuljahr 2020/21 bereits 945 Bewilligungen waren (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2021).

Der vorliegende Bericht basiert auf einer Evaluation der Schulbegleitung in Hamburg, die die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) 2021 in Auftrag gegeben hat. Die Evaluation (01/2022 – 12/2023) verfolgte, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, folgende drei Fragestellungen: 1. Welche demographischen Merkmale weisen die begleiteten Schüler*innen und die Schulbegleiter*innen und welche formalen Merkmale weisen die Schulbegleitungen in Hamburg auf? 2. Welche Erwartungen und Wahrnehmungen haben relevante Beteiligtegruppen von den Rahmenbedingungen, Prozessen und Wirkungen der Schulbegleitungen in Hamburg? und 3. Welche Stärken und Schwächen weisen die gegenwärtigen Verfahren der Schulbegleitungen in Hamburg auf und welche Änderungsbedarfe und Empfehlungen zur Verbesserung der Schulbegleitungen lassen sich ableiten? Zur Beantwortung der Fragestellungen wurden vom Evaluationsteam drei Arbeitsmodule entwickelt (Bundeslandvergleich, quantitative Perspektiven, qualitative Perspektiven). Der nachfolgende Endbericht fasst die Ergebnisse der Evaluation zusammen. Der Bericht ist folgendermaßen aufgebaut: Nach dieser Einleitung (Kapitel 1) enthält das Kapitel 2 eine Begriffsklärung sowie Übersicht über die Fragestellungen, das Forschungsdesign und die Module. In den nachfolgenden vier Kapiteln (Kapitel 3 bis 6) werden zentrale Evaluationsergebnisse berichtet. Das Kapitel 6 beinhaltet Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Schulbegleitung und das Kapitel 7 eine Zusammenfassung über die Ergebnisse der Evaluation.

2. Begriffsklärung, Fragestellungen und Forschungsdesign

2.1 Begriffsklärung: Schulbegleitung

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit dem Thema Schulbegleitung. Vor diesem Hintergrund soll auf der Basis der Fachliteratur und der Regelungen in Hamburg eine Annäherung an den Begriff Schulbegleitung vorgenommen werden.

Fachliteratur: Die Analyse der Fachliteratur macht hinsichtlich des Begriffes Schulbegleitung auf drei Besonderheiten aufmerksam: 1. In der Fachliteratur werden unterschiedlichste Bezeichnungen für das Handlungsfeld und die Personen in der Schulbegleitung genutzt (z.B. für die Personen Schulbegleiter*in, Integrationshelfer*in, Schulassistent*in, Assistent*in, Schulhelfer*in, Individualbetreuer*in, Integrationsassistent*in, Unterrichtshelfer*in etc.). Im Folgenden wird den Begriffen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Tendenzen der Fachdiskussion und Rechtsprechung folgend, konsequent von Schulbegleitung und Schulbegleiter*innen gesprochen. 2. Zu den Begriffen Schulbegleitung und Schulbegleiter*innen – dies gilt in gleicher Weise für die anderen Bezeichnungen – liegen kaum Definitionen vor. So werden die Begriffe Schulbegleitung bzw. Schulbegleiter*innen im Fachdiskurs und der Praxis in Deutschland inzwischen zwar oft genutzt, jedoch selten definiert und abgegrenzt. 3. Die vorliegenden Definitionen von Schulbegleitung und Schulbegleiter*innen unterscheiden sich in der Fachdiskussion sehr stark. Sie sind entweder sehr allgemein beschreibend gehalten oder aber kriteriengeleitet angelegt (z.B. hinsichtlich des Begriffs, der Ziele, der Zielgruppen, der Rechtsgrundlage, der Tätigkeiten). Nicht selten wird bei begrifflichen Klärungen auf Handlungsprobleme aufmerksam gemacht. Folgende Definitionen erscheinen weiterführend:

- Eine recht häufig zitierte, allgemeine Definition stammt von *Dworschak* (2010). Er bezeichnet Schulbegleiter*innen als Personen, „die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die aufgrund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen.“ (a.a.O., S. 13f.). *Dworschak* (2017) macht an anderer Stelle auch auf handlungspraktische Schwierigkeiten und Dilemmata aufmerksam, Schulbegleitungen von pädagogischen-unterrichtlichen Tätigkeiten klar abzugrenzen, wie dies in der Rechtsprechung zum Teil gefordert wird: „In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Schulbegleitungen in der Regel nicht nur in den „erlaubten“ Tätigkeitsfeldern aktiv werden, sondern darüber hinaus auch häufig in pädagogisch-unterrichtlichen Zusammenhängen. So helfen sie häufig bei der Umsetzung von Übungssequenzen oder leiten und beaufsichtigen Kleingruppen. Darüber hinaus ist häufig zu beobachten, dass sie Lernangebote je nach Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung reduzieren oder erweitern. Da in vielen Fällen eine genaue Abgrenzung zwischen „erlaubter“ alltagspraktisch-pflegerischer Tätigkeit und „unerlaubter“ pädagogisch-unterrichtlicher Tätigkeit in der Praxis nicht möglich ist und sich die beiden Tätigkeitsbereiche vermischen (so zum Beispiel beim disziplinierenden Einwirken oder beim Lob) muss zusammenfassend festgestellt werden, dass die formale Abgrenzung, die die Kultusministerien und Kostenträger vornehmen, in der Praxis nicht standhält. Wenngleich die Notwendigkeit einer Abgrenzung aus formaler Sicht offensichtlich ist, entspricht sie zumeist nicht dem Alltag in den Schulen.“

- *Laubner, Lindmeier und Lübeck* (2022, S. 7f.) beschreiben die Tätigkeit von Schulbegleiter*innen folgendermaßen: „Als Maßnahme der Eingliederungshilfe sind Schulbegleiter/innen in der Regel nicht Teil des schulischen Kollegiums, sondern werden je nach Art des Unterstützungsbedarfs des Kindes aus SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) oder SGB XII (Sozialhilfe) finanziert und häufig von externen Arbeitgebern eingestellt. Ihre Aufgabe ist es, die Kluft zu überbrücken zwischen den Unterstützungsbedürfnissen einzelner Kinder und dem, was die Schule derzeit an Unterstützung leisten kann – insbesondere an solchen Schulen, die noch ganz am Anfang ihres Weges zu einer inklusiven Schule stehen. Somit kommt Schulbegleiter/innen eine Schlüsselfunktion in der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu, denn ohne ihre Tätigkeit wäre es vielen Schüler/innen derzeit nicht möglich, eine Regelschule zu besuchen. [...] haben uns für den Begriff der Schulbegleitung entschieden, da mit ihm die doppelte Herausforderung deutlich wird, die das deutsche Bildungssystem derzeit zu meistern versucht: Einerseits müssen konkrete Schüler/innen mit besonderen Bedarfen im schulischen Alltag unterstützt und begleitet werden, andererseits benötigt das System Schule selbst Begleitung bei der Entwicklung hin zu einer inklusiven Schule. (...) Zur Diffusität der Maßnahme tragen weiterhin große Unterschiede bei den Beantragungs- und Bewilligungsverfahren bei, die zudem stetigen Veränderungen und Weiterentwicklungen unterliegen. Es herrscht häufig Unklarheit darüber, welche Aufgaben Schulbegleiter/innen tatsächlich in der Schule wahrnehmen dürfen und sollen, wie sie als externe Mitarbeiter/innen in schulische Strukturen eingebunden werden können und wer in Konfliktfällen weisungs- und entscheidungsbefugt ist.“
- *Lübeck* (2019, S. 9) hat den Begriff Schulbegleitung in ihrer Promotion so definiert: „Die Schulbegleitung ist eine Maßnahme, die für einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf an Unterstützung in ihrem Schulalltag beantragt werden kann. Wer die Maßnahme bei welcher Stelle beantragt, wie das Bewilligungsverfahren ausgestaltet wird und wie eine Schulbegleiterin oder ein Schulbegleiter schließlich akquiriert und eingestellt wird, ist dabei kaum pauschal zu beschreiben: Bisher existieren bundesweit weder einheitliche Standards noch systematische Aufarbeitungen über die unterschiedlichen Praxen, die sich teils von Kommune zu Kommune unterscheiden können, was mitunter große Unterschiede bei den jeweiligen Abläufen, den erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung und der Anzahl beteiligter Personen bedeutet (vgl. Schwarz 2012). Hinzu kommt die derzeit große Dynamik im Feld, die zusätzlich für Unübersichtlichkeit sorgt.“ An einer anderen Stelle der Promotion beschreibt Lübeck (a.a.O., S. 241) die prekäre Rolle der Schulbegleitung im schulischen Gefüge (Lehrkräfte, Schüler*innen): „Die Schulbegleitung jedoch kann in keine dieser etablierten, komplementär zueinander stehenden Rollen eingeordnet werden. Weder darf sie unterrichtend tätig werden, noch ist es ihre Aufgabe, in der Schule zu lernen. In vielen Fällen ist sie nicht für ihre Aufgabe ausgebildet und verfügt schon gar nicht über den Status einer Profession, es ist jedoch auch nicht ihr Ziel, an der Schule eine Qualifikation zu erwerben. Sie gehört weder der Schülerschaft noch dem Lehrerkollegium an. Auch hinsichtlich der Weisungs- und Sanktionsbefugnis gibt es keine Eindeutigkeiten, die eine genaue Zuordnung der Schulbegleitung ermöglichen würden. Nicht nur ist also die Rolle von Schulbegleitung im Schulsystem nicht vorgesehen, sondern im etablierten, wechselseitig aufeinander bezogenen Rollengefüge ist auch schlichtweg kein Raum bzw. keine Schnittstelle für eine neue Rolle Schulbegleitung.“
- *Lindemann* (2018, S. 98) hat im Rahmen eines Praxisprojektes den Begriff Schulbegleitung folgendermaßen definiert: „Als Schulbegleitung bezeichnet man Personen, die einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf durch den Schulalltag begleiten. Sie stellen sicher, dass die Kinder die an sie gestellten Anforderungen bewältigen können. Die Schulbegleitung soll dafür Sorge tragen, dass die Kinder möglichst selbstständig am Schulalltag teilhaben. Sie plant und reflektiert fortlaufend ihre Tätigkeit und bringt ihre Beobachtungen und Erfahrungen in die Kooperations- und Planungsgespräche ein. Die Schulbegleitung ist bei

einem außerschulischen Anbieter von Schulbegleitung angestellt. Sie arbeitet mit dem Ziel, allen Kindern einen gelingenden *Schulalltag zu ermöglichen*.“

- Kißgen u.a. (2016, S. 252) definieren Schulbegleitung so: „Wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund persönlicher Einschränkungen in den Kontexten Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinische Versorgung und/oder Alltagsbewältigung eine Unterstützung bei unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Tätigkeiten benötigen, können deren Sorgeberechtigte eine Schulbegleitung beantragen. Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind Personen, die während einer Zeitspanne oder während der gesamten Schulzeit ggf. einschließlich des Schulwegs Schülerinnen und Schüler begleiten und unterstützen, um deren Teilnahme am Schulalltag und am Unterricht weitestgehend zu ermöglichen (vgl. Beck, Dworschak & Eibner, 2010; Dworschak, 2010; 2014). Die Maßnahme ist einzelfallbezogen und kann in jedem Schultyp von der Allgemeinen Schule bis zur Förderschule Anwendung finden. Die Finanzierung wird bei einer körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderung über die Sozialhilfe nach §54 SGB XII, bei so genannten seelischen Behinderungen über die Jugendhilfe nach §35a SGB VIII und bei überwiegend medizinisch indizierten pflegerischen Bedarfen nach §37 SGB V über die Krankenkassen geregelt (Henn, Thurn, Besier, Künstler, Fegert & Ziegenhain, 2014).“
- Beck (2010, S. 245) schlägt auf der Basis der Fachliteratur folgende Definition für Schulbegleiter*innen vor: „Ganz allgemein können Schulbegleiter als Personen beschrieben werden, die behinderten Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Betreuungsbedarf während ihrer Schulzeit für bestimmte unterstützende Tätigkeiten zur Verfügung stehen.“ (Rumpler 2004, 140).“ Zusammenfassend schreibt Beck (a.a.O., S. 254) „Die individuelle Begleitung einzelner Schüler mit dem Ziel, diese in die allgemeine Schule zu integrieren bzw. deren Schulbesuch in einem Förderzentrum zu ermöglichen – kurz die Schulbegleitung – gewinnt zunehmend an Bedeutung“.
- Rumpler (2004, S. 140) beschreibt die Tätigkeitsfelder und Zielgruppen von Schulbegleitern, Integrationshelfern und Schulassistenten so: „Es werden damit Personen beschrieben, die behinderten Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Betreuungsbedarf während ihrer Schulzeit für bestimmte unterstützende Tätigkeiten zur Seite stehen. Häufig werden in diesem Bereich Zivildienstleistende eingesetzt, aber auch andere Personen. Die Kostenträger favorisieren vorrangig die kostengünstigste Variante. Unverzichtbar muss bleiben, dass die Begleitperson in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.“
- Die *Bundesvereinigung Lebenshilfe* (2015, S. 7) definiert das Ziel von Schulbegleitung schließlich folgendermaßen: „Ziel von Schulbegleitung ist es, ergänzend zu den Aufgaben der Schule, eine Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am Unterricht zu ermöglichen (§ 54 SGB XII und § 35a SGB VIII). Sie zielt darauf, eine größtmögliche Selbständigkeit des Schülers/der Schülerin erreichen und im Laufe der Begleitung die Unterstützung möglichst weit zurücknehmen.“
- Der Bundesverband für Erziehungshilfen (AFET 2015, S. 1) hat die Begriffe Schulassistenz/Schulbegleitung so definiert: „Schulassistenz und Schulbegleitung ist eine individuelle und personenbezogene gesetzliche Eingliederungshilfeleistung nach dem SGB VIII und SGB XII für Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Sie wird in der Regel durch Fachärzte und ihre Stellungnahmen befürwortet. Schulbegleiter sind Personen, die während einer bestimmten Zeitspanne Schüler begleiten und unterstützen, um deren Teilnahme am Schulalltag und am Unterricht weitestgehend zu ermöglichen. Ziel ist die einzelfallbezogene Unterstützung bei individuellem Assistenzbedarf.“

Hamburg: Für die vorliegende Evaluation sind jenseits der fachlichen Diskussion die rechtlichen Regelungen und Vorgaben zur Schulbegleitung in Hamburg ausschlaggebend. In *Hamburg* stützt sich die Schulbegleitung auf den § 12 Absatz 4 und 6 des Schulgesetzes. Dem Schulgesetz zufolge werden Hilfen gewährt, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist. Schulen müssen

demnach die erhöhte Aufsichtspflicht erfüllen und den Schüler*innen notwendige Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag leisten (§ 12 Abs. 4). Entsprechendes gilt für Schüler*innen, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen (§ 12 Absatz 6). Eine weitere Präzisierung des Begriffes „Schulbegleitung“ gibt es im Hamburger Schulgesetz nicht. Allerdings erfolgen in nachrangigen Dienstanweisungen und einer Handreichung zur Sicherstellung der Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitungsbedarf (SchBG) Präzisierungen zur Schulbegleitung.

In der *Dienstanweisung (DA) vom 25. März 2014* wird u.a. folgende Erklärung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen geliefert:

„Nach dieser DA erfolgt eine Schulbegleitung, wenn die der Schule und der Bildungsabteilung des ReBBZ sowie der speziellen Sonderschule zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Teilhabe und Stabilisierung ausgeschöpft sind, eine fachliche Prüfung jedoch ergeben hat, dass die Schulbegleitung zur Teilhabe am Schulgeschehen erforderlich ist.“ (a.a.O., S. 2). Eine Schulbegleitung kommt vor allem bei einem Vorliegenden folgender Kriterien in deutlicher Ausprägung bzw. Komplexität zum Tragen:

- „- deutlich ausgeprägte Bindungsschwäche und Bindungslosigkeit
- starke emotionale Labilität mit depressiven Symptomen
- psychische Symptomatiken, u.a. im Kontext von Autismus-Spektrum-Störungen (z.B. Asperger-Syndrom)
- gering entwickeltes Unrechtsbewusstsein und geringe Frustrationstoleranz
- mangelnde soziale Kompetenzen in zwischenmenschlichen Beziehungen
- weitest gehendes Fehlen von Ausdauer und Geduld sowie hoher Ablenkungsbereitschaft
- große Defizite in der Impulskontrollregulation, ausgeprägte Wutausbrüche
- starke Aggressivität gegen andere, mit deutlichen verbalen und körperlich aggressiven Durchbrüchen
- deutliche Eigengefährdung durch Autoaggressionen / suizidale Handlungen
- deutliche Rückzugs- und Verweigerungstendenzen
- passive und aktive verfestigte Schulverweigerung.“ (a.a.O., S. 2f.)

Die *Dienstanweisung (DA) vom 1. März 2015* regelt die Schulbegleitung für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung. Dort steht zu den Tätigkeiten der Schulbegleiter*innen Folgendes:

„Dabei geht es zumeist um einfache Hilfstätigkeiten bei der Bewältigung elementarer Anforderungen des Schulalltags, die i.d.R. durch Absolventinnen oder Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erbracht werden.“ (a.a.O., S. 1). Zu den Zielgruppen werden Schüler*innen gezählt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- „- Erheblicher oder umfassender Assistenzbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Mobilität, um eine Teilhabe am Schulalltag zu ermöglichen
- Erheblicher Unterstützungsbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Eigenständigkeit im Bereich der mitmenschlichen Kommunikation
- Erheblicher Assistenzbedarf bei der Teilhabe am sozialen Umfeld innerhalb der Schule

- Erheblicher oder umfassender Unterstützungsbedarf bei allen Verrichtungen zur Versorgung der eigenen Personen (Essen, Trinken, Kleidungswechsel etc.)
- Umfassender Unterstützungsbedarf im Bereich der Grundpflege (Körperhygiene, Toilettengänge etc.)
- leichtgradiger Unterstützungsbedarf im Bereich der medizinischen Pflege
- erheblicher Assistenzbedarf zur hinreichenden Orientierung in der personellen und sächlichen Umwelt in der Schule zur Vermeidung möglicher Selbst- und Fremdgefährdungen
- Umfassender Unterstützungsbedarf i.S. einer persönlichen Begleitung zur Vermeidung von Gefahren, die sich auf Grundlage ausgeprägten herausfordernden Verhaltens bei verminderter Einsichtsfähigkeit ergeben.“ (a.a.O., S. 2f.)

In der *Handreichung* „Sicherstellung der Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitungsbedarf (SchBG)“ wird der Begriff „Schulbegleitung“ konkreter beschrieben. Die Nachrangigkeit und der Charakter als Eingliederungshilfe – und nicht als Bildungsleistung – werden explizit betont: „Schulbegleitung ist eine nachrangige Leistung und kein Bildungsangebot. [...] Bildung und Erziehung und ggf. Grundpflege obliegen somit den schulischen BSB-Beschäftigten. Die Schule sichert die schulische Teilhabe an Bildung und Erziehung, ggf. einschließlich der bedarfsbezogenen Grundpflege, durch ein individualisiertes Bildungsangebot mit spezifischen Maßnahmen unter zielgerichtetem Einsatz der zugewiesenen Mittel. Wenn diese Maßnahmen der Schule nicht ausreichen, um eine umfängliche Bildungsteilhabe sicherzustellen, kann Schulbegleitung gewährt werden. Schulbegleitung erfolgt in Form von nachrangigen Tätigkeiten, die das schulische Bildungsangebot unterstützen. Schulbegleitung ist kein Bildungsangebot. [...] Schulbegleitung ist eine Eingliederungshilfe für den Einzelfall. In Hamburg erfolgt die Leistungserbringung über das HmbSG (§ 12 Absatz 4) als sogenannte Integrationsleistung und ist der Leistungserbringung über das SGB IX vorgeschaltet. Schulbegleitung kann für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung oder aufgrund einer Behinderung gewährt werden. Schulbegleitung erfolgt im Kontext einer Förderplanung und unter Nutzung der Synergien aller Maßnahmen in einer Klasse rund um ein Kind. Pool- und Kombilösungen für Schulbegleitung erfolgen wo immer möglich, um einen regelmäßigen und zugleich bedarfsgerecht flexiblen Einsatz der Schulbegleitungskräfte zu ermöglichen. Das Fehlen einer Schulbegleitungskraft darf nicht als Begründung für ein `Nach-Hause-Schicken` herangezogen werden, weil die BSB-Kräfte Bildung, Erziehung und ggf. Grundpflege sicherstellen, nicht die Schulbegleitungskraft.“ (Handreichung zur Sicherstellung der Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitungsbedarf 2023, S. 1).

Aufbauend auf die Fachdiskussion und die rechtlichen Regelungen in Hamburg wird eine Schulbegleitung nachfolgend definiert als eine personen- und bedarfsbezogene Eingliederungshilfeleistung, die – nachrangig zu den Aufgaben von Schule und Lehrkräften – darauf abzielt, einzelne oder mehrere Schüler*innen mit besonderem Betreuungs-, Unterstützungs- und/oder Förderbedarf im schulischen Alltag und Unterricht zu assistieren und zu unterstützen, um a) die Teilhabe am Schulalltag und Unterricht, b) die Bewältigung des schulischen Alltags und der gestellten Anforderungen sowie c) die Selbstständigkeit der Schüler*innen im Rahmen der inklusiven Schule zu fördern und weitestgehend zu ermöglichen.

2.2 Fragestellungen

Abgestimmt mit der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) wurden im Rahmen der vorliegenden Evaluation drei zentrale Fragestellungen in den Fokus gestellt:

1. Welche demographischen Merkmale weisen die begleiteten Schüler*innen und die Schulbegleiter*innen und welche formalen Merkmale weisen die Schulbegleitungen in Hamburg auf?
2. Welche Erwartungen und Wahrnehmungen haben relevante Beteiligtegruppen von den Rahmenbedingungen, Prozessen und Wirkungen der Schulbegleitungen in Hamburg?
3. Welche Stärken und Schwächen weisen die gegenwärtigen Verfahren der Schulbegleitungen in Hamburg auf und welche Änderungsbedarfe und Empfehlungen zur Verbesserung der Schulbegleitungen lassen sich ableiten?

Die erste Fragestellung wird in den Kapitel 3 und 4 beantwortet (Module 1 und 2). Die Beantwortung der zweiten Fragestellung erfolgt vor allem in den Kapiteln 4 und 5 (Module 2 und 3). Die dritte Fragestellung wird in den Kapiteln 4 und 5 sowie resümierend im Kapitel 6 (Modul 4) beantwortet.

2.3 Forschungsdesign und Module

Das Forschungsdesign der Evaluation der Schulbegleitung in Hamburg gliederte sich in vier Module:

- Modul 1: Bestandsaufnahme zu Schulbegleitungen in Hamburg und bundesweite Literatur- und Internetrecherche sowie Analyse der Datenbanken SchBG und FSJ/BFD
- Modul 2: Standardisierte Befragung von verschiedenen Beteiligtegruppen zu Schulbegleitungen in Hamburg
- Modul 3: Qualitative Befragung von verschiedenen Beteiligtegruppen zu Schulbegleitungen in Hamburg
- Modul 4: Berichterstattung über Stärken und Schwächen sowie Änderungsbedarfe und Empfehlungen zu Schulbegleitungen in Hamburg

Das erste Modul diente als Grundlage für die nachfolgenden Module und beinhaltete eine Bestandsaufnahme in Hamburg und eine bundesweite Literatur- und Internetrecherche anhand von Unterlagen, Daten, Berichten und Parlamentsdrucksachen zu Schulbegleitungen in Hamburg sowie eine bundesweite Literatur- und Internetrecherche zur Fachdiskussion sowie zu den Verfahrens- und Fördergrundsätzen verschiedener Bundesländer. Darüber hinaus wurden die beiden Datenbanken zur Schulbegleitung (*SchBG* und *FSJ/BFD*) deskriptiv beschrieben und analysiert. Im Rahmen des zweiten Moduls wurde eine standardisierte Befragung von Beteiligtegruppen in Hamburg umgesetzt. Die Befragungen sollten neue Erkenntnisse im Hinblick auf die Erwartungen und Bewertungen der Beteiligten zu Rahmenbedingungen, Umsetzung und Wirkung der Schulbegleitung in Hamburg liefern. Das dritte Modul umfasste eine qualitative Befragung von Beteiligtegruppen in Hamburg. Diese diente der Erfassung von subjektiven sowie kollektiven Erwartungen, Sichtweisen, Orientierungen, Erfahrungen und Bewertungen zur Schulbegleitung in Hamburg. Aufbauend auf die drei inhaltlichen

Module fand im vierten Modul eine Berichterstattung zu den Stärken und Schwächen der Schulbegleitung in Hamburg statt. Außerdem wurden Empfehlungen zur Schulbegleitung in Hamburg formuliert. Eine Übersicht über die Projektschritte in den Modulen enthält die nachfolgende Tabelle 1.

Tabelle 1. Übersicht über wesentliche Projektschritte der Evaluation

Wann?	Was?	Modulzuordnung
April bis Juni 2022	Literaturrecherche zum Forschungsstand Schulbegleitung	modulübergreifend
April bis August 2022	Literaturrecherche zur Ausgestaltung von Schulbegleitung im Ländervergleich sowie anschließende Auswertung	Modul 1
Mai 2022	Vollantrag an die Ethikkommission der Universität	Modul 2 und Modul 3
Juni 2022	Bewilligung des Ethikantrags	Modul 2 und Modul 3
Juni bis Juli 2022	Aufsetzen und unterzeichnen eines Datennutzungsvertrags zwischen der Universität Oldenburg und der BSB	Modul 2 und Modul 3
Juni 2022	Konzeption der Leitfäden für die geplanten Gruppeninterviews zum Modellprojekt sowie für die Expert*inneninterviews	Modul 3
Juli 2022	Gruppeninterviews mit Akteur*innen des Modellprojekts auf Leitungs- und Steuerungsebene	Modul 3
August 2022	Expert*inneninterviews mit zwei Beteiligten aus der BSB sowie einer ehemaligen Schulleitung	Modul 3
Oktober 2022	Konzeption der Leitfäden für die weiteren Gruppeninterviews	Modul 3
November 2022 bis Januar 2023	Organisation und Durchführung der Gruppeninterviews mit den beteiligten Akteur*innen der Schule sowie den ReBBZ	Modul 3
Dezember 2022	Erhalt der Excel-Datenbank	Modul 1
Januar bis Februar 2023	Transkription, Annotation und Datenauswertung der qualitativen Erhebungen	Modul 3
Januar bis Februar 2023	Auswertungen der Datenbank zur Schulbegleitung	Modul 1
Februar bis April 2023	Fertigstellung des Zwischenberichts	modulübergreifend
Mai bis Juli 2023	Organisation und Durchführung der Expert*innen-Interviews mit Amtsleiter und Staatsrat sowie zwei Gruppeninterviews mit Leistungsanbietervertretungen und Schulbegleiter*innen	Modul 3
August bis September 2023	Transkription, Annotation und Datenauswertung der qualitativen Erhebungen	Modul 3
September bis November 2023	Organisation und Durchführung der online Fragebogenerhebung in Hamburg (schulische Akteur*innen, Leistungsanbieter ¹ , Schulbegleiter*innen, Sorgeberechtigte)	Modul 2
November bis Dezember 2023	Datenauswertung der quantitativen Erhebungen	Modul 2
Januar bis Mai 2024	Berichterstellung	Modul 4

¹ In den Interviews, Gruppendiskussionen und Dienstanweisungen, aber auch der Fachdiskussion werden unterschiedliche Bezeichnungen für die Anbieter der Schulbegleitung verwendet (z.B. Träger, freie Träger, freie Träger der Jugendhilfe, private/privat-gewerbliche Träger, aber auch Leistungserbringer, Anbieter und Leistungsanbieter). Nachfolgend wird zur Vereinheitlichung der Begriff „Leistungsanbieter“ und bei den Befragten die Bezeichnung „Leistungsanbietervertretung“ genutzt. Hierunter werden die unterschiedlichen Anbieter(formen) subsummiert. Lediglich bei Zitaten und Fachpositionen wird von dieser Regel abgewichen.

3. Ergebnisse zum Modul 1: Bestandsaufnahme zu Schulbegleitungen in Hamburg sowie bundesweite Literatur- und Internetrecherche

Die Bestandsaufnahme zu Schulbegleitungen in Hamburg sowie die bundesweite Literatur- und Internetrecherche wurden in zwei Schritten umgesetzt: In einem ersten Schritt erfolgte eine knappe Bestandsaufnahme zu Schulbegleitungen in Hamburg durch das Evaluationsteam. Dabei wurden, basierend auf dem ausdifferenzierten Evaluationsantrag, a) vorliegende konzeptionelle Unterlagen zu Schulbegleitungen in Hamburg, b) einschlägige Berichte und Veröffentlichungen zu Schulbegleitungen, c) Parlamentsdrucksachen zu Schulbegleitungen in Hamburg (vgl. 3.1 Bestandsaufnahmen zu Schulbegleitungen in Hamburg) sowie die Daten der Datenbanken zur Schulbegleitung (SchBG und FSJ/BFD) (vgl. 3.2 deskriptive Analyse der Datenbanken SchBG und FSJ/BFD) gesichtet, aktualisiert und ausgewertet. In einem zweiten Schritt wurden a) Fachpublikationen mit empirischen Befunden zu Schulbegleitungen und b) Verfahrens- und Fördergrundsätze zu Schulbegleitungen in ausgewählten Bundesländern zusammengetragen und ausgewertet (vgl. 3.3 bundesweite Literatur- und Internetrecherche).

3.1 Bestandsaufnahme zu Schulbegleitungen in Hamburg

Informationen zur Schulbegleitung in Hamburg sind insbesondere a) dem Landesportal Schulbegleitung der Freien und Hansestadt Hamburg, b) den beiden Dienstanweisungen der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf (2014a,b), c) der Datenbank Schulbegleitung in Hamburg, d) den Parlamentsdrucksachen (Anträge, Kleine Anfragen, Große Anfragen, Parlamentsprotokolle, Ausschussprotokolle) sowie e) Berichten und Einschätzungen von Initiativen in Hamburg (z.B. Forderungskatalog des Netzwerks Schulbegleitung Hamburg) zu entnehmen.

a) Landesportal der Freien und Hansestadt Hamburg zur Schulbegleitung: Das Landesportal der Freien und Hansestadt Hamburg enthält ausführliche Informationen zur Schulbegleitung. Die Informationen sind bei einer Internetsuche leicht auffindbar: <https://www.hamburg.de/begleitung> (Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, 2022). Die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg informiert auf dem Landesportal grundlegend und proaktiv, dass Schüler*innen, die aufgrund einer schweren Entwicklungsbeeinträchtigung in den Bereichen der geistigen, der körperlich-motorischen oder der emotionalen und sozialen Entwicklung eine besondere Unterstützung benötigen, eine Schulbegleitung in der Schule bekommen können. Die Behörde verweist auf dem Landesportal Schulbegleitung Hamburg außerdem darauf, dass im Rahmen eines neuen Verfahrens (gültig seit Schuljahr 2015/2016) zwei Zielgruppen bei einer Schulbegleitung unterschieden werden, und zwar 1.) Schüler*innen, die aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung eine Schulbegleitung

benötigen (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen) und 2.) Schüler*innen mit erheblichem oder umfassendem Unterstützungsbedarf im Bereich der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung, die eine Schulbegleitung benötigen (Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung, SGB IX-Verfahren).

Auf dem Landesportal der Freien und Hansestadt Hamburg werden für die verschiedenen Verfahren eine Vielzahl an Dokumenten und Formularen (u.a. Kurzinformationen, Bedarfsanzeigen, Stellungnahmen, Umrechnungstabelle, Abrechnungsvordrucke, Auslagen, Leistungsnachweise) für die verschiedenen Zielgruppen (Eltern, Schulen, Leistungsanbieter und Fachkräfte) in unterschiedlichen Dateiformaten (PDF- oder Word-Format) bereitgestellt (Landesportal Schulbegleitung Hamburg 2022):

- Für das Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen (Dienstanweisung vom 25. März 2014) sind folgende Dokumente abrufbar: A1 Kurzinformation, A4 Stellungnahme Klassen- oder Schulfahrten oder Ausflüge, Honorarabrechnung Schulbegleitung (ReBBZ-Vertrag), A7 Auslagen Nebenkosten Schulfahrten (Gewährung ReBBZ) sowie Leistungsnachweise zur Schulbegleitung für verschiedene Schuljahre (zurückgehend bis ins Schuljahr 2017/18). Das Verfahren selbst wird auf dem Landesportal Schulbegleitung Hamburg folgendermaßen beschrieben: „Bei Schülerinnen und Schülern, deren Teilhabe am Unterricht aufgrund einer *komplexen psychosozialen Entwicklungsstörung* gefährdet ist, wenden sich die Schulen zu jeder Zeit im Schuljahr an das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ). Dort wird unter Einbeziehung der Schule und der Eltern fachlich beraten, welche Maßnahmen für die jeweiligen Schüler*innen geeignet sind, um sie in den Schulalltag zu integrieren. Eine Schulbegleitung wird dann zugewiesen, wenn sämtliche anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind oder fachlich keine andere Möglichkeit für eine Teilhabe am Unterricht gesehen wird. Die Dauer und der Umfang einer Schulbegleitung richten sich nach dem Bedarf, der für jeden Fall individuell und abhängig von den schulischen Rahmenbedingungen neu bewertet wird. Ein gesonderter Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.“
- Für das Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung (Dienstanweisung vom 1. März 2015) sind folgende Hinweise und Vordrucke auf dem Landesportal Schulbegleitung Hamburg downloadbar: F1: Kurzinformationen, F2: Dienstanweisung Schulbegleitung, F3: Bedarfsanzeige Schulbegleitung für laufenden Unterricht, F4: Bedarfsanzeige Schulbegleitung für Schulfahrten, F5: Bedarfsanzeige Schulbegleitung für Praktika, F6: Bedarfsanzeige Schulbegleitung für Ferienzeiten, F7: Bedarfsanzeige Schulbegleitung für den Schulweg. Darüber hinaus werden verschiedene Abrechnungsvordrucke Schulbegleitung für den Leistungszeitraum ab 31.08.2017 (und zurückliegend) bereitgestellt, und zwar: Allgemeine Abrechnungs-Informationen Schulbegleitung (PDF, 114 KB), Umrechnungstabelle Minuten/Dezimalzahlen, Leistungsnachweis für Schulbegleitung (SJ 2022/23, 2021/22, 2020/21, 2019/20, SJ 2018/19, SJ 2017/18), Abrechnung private Honorarkraft für Schulbegleitung, Abrechnung Nebenkosten Schulfahrt/Ausflüge für Schulbegleitung sowie Abrechnung Eltern für private Honorarkräfte. Das Verfahren selbst wird auf dem Landesportal Schulbegleitung Hamburg kurz beschrieben: „Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung werden durch Schulbegleitungen sichergestellt. Die Schulbegleitung unterstützt sie im Bereich einfacher Tätigkeiten zur Bewältigung des Schulalltags.“

Darüber hinaus stehen auf dem Landesportal Schulbegleitung Hamburg 1.) Unterlagen, Merkblätter und Abrechnungsvordrucke für das SGB IX-Verfahren, 2.) spezifische Informationen für Leistungsanbieter, Schulen und Schulbegleitungsleistungen in der Corona-Zeit sowie 3.) Informationen und Vordrucke für Schulbegleitungen im Rahmen der Schullösung FSJ-Pauschale (FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr) für spezielle Sonderschulen und Schwerpunktschulen zur Verfügung.

Zusammenfassend betrachtet zeichnet sich das Landesportal Schulbegleitung Hamburg durch eine gute Zugänglichkeit, eine breite Informationsbasis sowie die leichte Verfügbarkeit von Dokumenten aus. Bemerkenswert erscheinen der Umfang sowie die Heterogenität der Dokumente und Verfahren.

*b) Dienstanweisungen zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf:* Die Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg verfügt über zwei relevante Dienstanweisungen zum Themenbereich Schulbegleitung und zwar 1.) zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung (Dienstanweisung vom 25. März 2014; Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen) und 2.) zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperliche und motorische Entwicklung (Dienstanweisung vom 01. März 2015; Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung). Die beiden Dienstanweisungen erläutern die Rechtsgrundlage der Schulbegleitungen, den Anwendungsbereich, die Zielgruppen der Schulbegleitungen, die zeitlichen Abläufe, die Auswahl und den Einsatz der Hilfskräfte, den konkreten Ablauf des Verfahrens und die Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen, die Umsetzung des Einsatzes von Schulbegleitungen sowie die Abrechnung von Schulbegleitungen. Beide Dienstanweisungen bilden damit eine wichtige Grundlage für die Anfrage, Genehmigung und Abrechnung von Schulbegleitungen in Hamburg. Sie enthalten folgende Kernaussagen:

- *Das Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen (Dienstanweisung vom 25. März 2014)* richtet sich an Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung und erfolgt auf der Basis einer Anfrage der Stammschule für eine einzelne Schüler*in. Die fallführende Fachkraft in der Beratungsabteilung des ReBBZ berät demnach die Stammschule bzw. die Sorgeberechtigten und fertigt eine fachliche Stellungnahme an. Darauf aufbauend erfolgt durch die Gesamtleitung des ReBBZ und die Koordinator*in für Schulbegleitung eine fachliche Prüfung sowie durch die Gesamtleitung des ReBBZ eine Entscheidung zum Einsatz einer Schulbegleitung. Die Stammschule und die Sorgeberechtigten erhalten eine Information über die Entscheidung (Ablehnung/Bewilligung, bei Bewilligung Information über Ziel, Umfang, Dauer, Leistung und Qualität der Schulbegleitung). Im Regelfall wählen laut Dienstanweisung die ReBBZ in Kooperation mit Leistungsanbietern der Jugendhilfe das Personal für die Schulbegleitung aus und bereiten den Einsatz in den Schulen vor.
- *Das Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung*

(Dienstanweisung vom 1. März 2015) richtet sich an Schüler*innen mit einem erheblichen oder umfassenden Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer geistigen oder körperlich-motorischen Beeinträchtigung und wird von der Stammschule angefragt. Die Schule benennt laut Dienstanweisung alle Schüler*innen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung. Die Fachkräfte in der BSB prüfen die Anfrage der Stammschule und entscheiden anschließend über die Zuweisung von FSJ-/BFD-Stellen sowie den Bedarf an Schulbegleitungskräften anderer Qualifikationsstufen auf Grundlage eines definierten Schlüssels. Die jeweilige Schule und die für die Abrechnung der Integrationsfachleistungen zuständige Stelle in der Behörde für Schule und Berufsbildung erhält eine Information über die Entscheidung. Die Schulen wählen in Kooperation mit Leistungsanbietern das Personal für die Schulbegleitung aus. Die Schulen selbst entscheiden intern und flexibel auf Grundlage des Bedarfs in den Lerngruppen über den Einsatz des Personals.

Zusammenfassend betrachtet, enthalten die Dienstanweisungen relevante Informationen zu Schulbegleitungen, vor allem für die behördeninterne Umsetzung.

c) Datenbank Schulbegleitung in Hamburg: Hamburg verfügt über eine umfassende Datenbank, in der die Schulbegleitungen erfasst werden. Erfasst werden unter anderem a) das zuständige ReBBZ, b) der Bezirk, c) das Geschlecht, die Schulform, die Schule und die Klassenstufe der Schüler*in, d) der Leistungsanbieter der Schulbegleitung, e) die rechtliche Grundlage der Schulbegleitung, f) die vorrangige Förderart und der weitere sonderpädagogischer Förderbedarf, g) das Schuljahr und die Region der Schulbegleitung, h) das Anfragedatum, i) die Entscheidung über die Anfrage, j) der Stundenumfang, die Förderdauer und das Kostensatzniveau der Schulbegleitung, k) die geförderte Maßnahme sowie l) umfangreiche Controllingdaten.

Die dem Evaluationsteam zur Verfügung gestellten Daten der ReBBZ umfassen die Schuljahre 2016/17 bis 2021/22. Sie enthalten unter anderem Informationen zur Klassenstufe, zum Bezirk, zur Schulform, zur Betreuungsstufe, zur vorrangigen und weiteren sozialpädagogischen Förderung, zum Zuständigkeitsbereich des entsprechenden Vorgangs, zum Status, zum Umfang und zum Kostensatz/-niveau, zur Höhe der Nebenkosten, zum Schuljahr, zur Gegebenheit eines Kombinationsfalls, zur Folgebewilligung, Anfragegrundlage und Maßnahme, zum Erstellungsdatum, zur Dauer und zum Ablehnungsstatus. Insgesamt umfasst die Datenbank 17.100 Fälle. Die vollständige deskriptive Auswertung der Daten ist im Kapitel 3.2 dargestellt.

Zusammenfassend betrachtet lässt die Datenbank differenzierte Auswertungen zu den genannten Erfassungskriterien zu. Die Daten werden daher auch für die Beantwortung von Kleinen und Großen Anfragen genutzt (vgl. nachfolgende Parlamentsdrucksachen zur Schulbegleitung).

d) Parlamentsdrucksachen zur Schulbegleitung: Zahlreiche Parlamentsdrucksachen in Hamburg (Anträge, Kleine Anfragen, Große Anfragen, Parlamentsprotokolle, Ausschussprotokolle) beschäftigen sich mit dem Thema Schulbegleitung. Auf zentrale Drucksachen soll nachfolgend eingegangen werden: Im März 2012 wurde die Bürgerschaft vom Senat über das Konzept „Inklusive Bildung an Hamburger Schulen“ informiert, indem die Schulbegleitung als eine Maßnahme der Inklusiven Bildung

hervorgehoben wurde (Drs. 20/3641 vom 27.03.2012). In mehreren Kleinen Anfragen werden Fragen zur Finanzierung der Schulbegleitungen, zur Feststellung des Bedarfes, zur Auswahl, Mindestqualifikation und Schulung der Schulbegleiter*innen sowie zum Einsatz von FSJ-Kräften in der Schulbegleitung gestellt (21/1047 vom 21.07.2015). Zahlreiche Kleine Anfragen widmen sich zudem dem veränderten Verfahren der Schulbegleitung im Schuljahr 2015/16. Sie fokussieren sich auf a) die rechtliche Grundlage der Schulbegleitungen, b) den arbeitsrechtlichen Status der Schulbegleitungen, c) die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Schulbegleiter*innen, d) die erforderlichen und geförderten Qualifikationen der Schulbegleiter*innen, e) die Bedarfskriterien, f) das Zuweisungsverfahren von Personalressourcen für die Schüler*innen und Schulen, g) die (späte) Bewilligung von Schulbegleitungen, h) die Anzahl der Ablehnungen und Widersprüche bei den Schulbegleitungen, i) die Höhe der Stundensätze für die Schulbegleitungen, j) einen möglichen Rückzug von Leistungsanbietern, k) die Wahl- und Widerspruchsrechte der Eltern sowie l) den Zeitpunkt der Bezahlung von Abrechnungen (Drs. 21/1316 vom 25.08.2015; Drs. 21/1428 vom 08.09.2015; Drs. 21/2244 vom 20.11.2015; Drs. 21/5911 vom 20.09.2016, Drs. 21/7832 vom 10.02.2017; Drs. 21/7951 vom 21.02.2017). Weitere Kleine Anfragen widmen sich wahrgenommenen Streichungen und Kürzungen von Schulbegleitungen, die jedoch von der zuständigen Behörde nicht bestätigt wurden (Drs. 21/13802 vom 24.07.2018; auch Drs. 21/1428 vom 08.09.2018). Ein Antrag der Partei Die Linke von 2016 zielte auf eine Überprüfung und Verbesserung des Verfahrens der Schulbegleitung ab (Drs. 21/3021 vom 27.01.2016), der später in der Bürgerschaft mehrheitlich abgelehnt wurde. Im Jahr 2018 wurde wiederum von der Partei Die Linke eine Große Anfrage zur Schulbegleitung in Hamburg gestellt (zur Antwort: Drs. 21/12544 vom 30.04.2018). Die Große Anfrage zielte unter anderem a) auf die Anzahl der Bewilligungen von Schulbegleitungen, b) den Umfang der Beratungen und Überprüfungen der Schulbegleitungen in den ReBBZ, c) die Bewilligungsdauer von Schulbegleitungen, d) die Qualifikation, Qualifikationseinstufungen und die Schulung der Schulbegleiter*innen, e) die Bedarfsmeldungen, Widersprüche und Beschwerden von Eltern, f) die Tätigkeitsbereiche und Vergütung der Schulbegleiter*innen, g) die grundsätzliche Nutzung von Freiwilligendiensten im Rahmen der Schulbegleitung sowie h) die Notwendigkeit eines klaren Berufsbildes der Schulbegleiter*innen.

Zur Beschreibung der aktuellen Situation der Schulbegleitungen erscheinen die Antworten auf die Große Anfragen von 2018 und die Kleinen Anfragen ab 2019 von Interesse, da sie relativ aktuelle und sehr differenzierte Aussagen zur Schulbegleitung ermöglichen. Bei den nachfolgenden Ausführungen ist dennoch einschränkend auf die starke Bezugnahme auf Selbsteinschätzungen und -aussagen und zum Teil unterschiedliche Bezugsjahre der Kleinen Anfragen hinzuweisen:

- *Konzeptionelle Ausrichtung der Schulbegleitungen:* Die Schulbegleitungen in Hamburg haben aus Sicht der für Bildung zuständigen Behörde einen inklusiven und unterstützenden Zielanspruch, richten sich an verschiedene Zielgruppen, sind nachrangig gegenüber anderen Angeboten und

Leistungen und werden über die für Bildung zuständige Behörde und Schulen organisiert:

1. Der inklusive und unterstützende Anspruch der Schulbegleitung zeigt sich daran, dass Schüler*innen mit einer Entwicklungsbeeinträchtigung in der Schule eine Schulbegleitung erhalten können. Die Schulbegleitungen sollen dabei die Teilhabe an Bildungsprozessen, der schulischen Förderung und der ganztägigen Betreuung sowie die Alltagsbewältigung der Schüler*innen unterstützen.
 2. Zu den Zielgruppen der Schulbegleitung gehören a) Schüler*innen, die aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung eine Schulbegleitung benötigen und b) Schüler*innen mit erheblichem oder umfassendem Unterstützungsbedarf im Bereich der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung, die eine Schulbegleitung benötigen.
 3. Der nachrangige Charakter der Schulbegleitung wird daran deutlich, dass eine Schulbegleitung nur dann bewilligt wird, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden pädagogischen, sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Angebote bzw. die Ausstattungsbedingungen nicht ausreichen, um eine angemessene Teilhabe am Bildungsprozess zu gewährleisten. Schulbegleitung ist insofern den schulischen Maßnahmen nachgeordnet und gleichzeitig integraler Bestandteil der Maßnahmen der Schule im Rahmen des § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) zur Unterstützung von Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen und Behinderungen.
 4. Die Anfrage einer Schulbegleitung erfolgt seit 2014 über die Schulen bei der für Bildung zuständigen Behörde und die Organisation über die Schulen bzw. die ReBBZ (Drs. 22/8157 vom 06.05.2022, Drs. 22/7202 vom 08.02.2022).
- *Eingestelltes Finanzvolumen für die Schulbegleitungen:* Zur Finanzierung von Schulbegleitungen waren im Haushaltsplan der Behörde für Schule und Bildung in Hamburg für die Jahre 2019 und 2020 insgesamt jeweils 15.970.000 Euro für die Schulbegleitung eingeplant (Drs. 21/16115 vom 15.02.2019). Die Summe setzt sich folgendermaßen zusammen (Drs. 21/16115 vom 15.02.2019): a) 10.000.000 Euro für den Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit einem erheblichen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung, b) 5.660.000 Euro für den Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit einem erheblichen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung (inklusive der Bewilligungen im Zuge des SGB XII) sowie c) 310.000 Euro für Leistungen von Gebärdensprachdolmetscher*innen. Das Finanzvolumen für Schulbegleitungen ist damit in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen: mussten im Jahr 2011 lediglich ca. 3,0 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, wurden in den Jahren 2019 und 2020 bereits jeweils knapp 16 Millionen Euro in den Haushaltsplan eingestellt (Drs. 21/16115 vom 15.02.2019).
 - *Ausgaben für die Schulbegleitungen:* Die Ausgaben für Schulbegleitungen haben sich in den letzten zehn Jahren deutlich erhöht. Wurden im Jahr 2011 lediglich ca. 3,0 Millionen Euro für Schulbegleitungen ausgegeben, hat sich das Ausgabenvolumen bis zum Jahr 2017 fast verfünffacht (Drs. 21/12544 vom 30.04.2018). Im Jahr 2017 wurden in Hamburg 15.425.678 Euro für Schulbegleitungen ausgegeben, und zwar 9.325.812 Euro für Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung und 6.099.866 Euro für Schüler*innen mit einer Behinderung (Drs. 21/17083 vom 14.05.2019). Die Ausgaben lagen im Folgejahr 2018 deutlich darunter (Drs. 21/17083 vom 14.05.2019). Seit dem Jahr 2018 steigen die Gesamtausgaben jedoch wieder jedes Jahr an. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 17.073.520 Euro für Schulbegleitungen ausgegeben, und zwar 9.250.588 Euro für Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung und 7.822.932 Euro für Schüler*innen mit einer Behinderung (Drs. 22/9213 vom 06.09.2022). Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Ausgaben auf der Basis einer Übersicht der für Schule zuständigen Behörde (mit kleineren Abweichungen zu den eben genannten Zahlen).

Tabelle 2. Ausgaben für Schulbegleitungen 2016-2022 (laut interner Quellen der BSB)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022*
Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen	10.080.249,68	9.325.912,42	7.463.989,19	7.916.640,88	8.158.705,40	9.119.515,09	8.908.950,66
Schüler*innen mit Behinderung	6.668.658,94	6.099.866,00	6.392.708,00	6.175.482,44	6.845.323,54	7.626.332,50	8.640.951,67
gesamt	16.748.908,62	15.425.778,42	13.856.697,19	14.092.123,32	15.004.028,94	16.745.838,59	17.549.902,33

Quelle: interne Quellen der für Schule zuständigen Behörde (BSB), Drs. 22/13877 vom 22.12.2023

* Wert im Jahr 2022 ohne die zusätzlichen Bundesmittel „Aufholen nach Corona“ in Höhe von 1.472.174,40 Euro

- Anfrageverfahren auf Schulbegleitung:* Der Senat verweist in mehreren Vorbemerkungen zu Kleinen Anfragen darauf, dass mit der Einführung der Inklusion das Anfrageverfahren vereinfacht und die Schulbegleitungen ausgebaut worden sind (z.B. Drs. 22/8157 vom 06.05.2022). Demnach mussten sich die Sorgeberechtigten bis 2014 eigenständig um eine Schulbegleitung für ihr Kind kümmern. Die Zuständigkeit der Sorgeberechtigten umfasste die Beantragung und Erreichung einer Bewilligung auf Schulbegleitung, die eigenständige Suche nach einer Schulbegleitung sowie die Vereinbarungen der Modalitäten der Schulbegleitung mit den Leistungsanbietern. Dies hat sich 2014 geändert. Seitdem sind die für Bildung zuständige Behörde und die Schulen für die gesamte Organisation der Schulbegleitung zuständig und die Eltern wurden von der Genehmigung und Umsetzung der Schulbegleitung entlastet. Die Schulen stellen seitdem eine Anfrage auf Schulbegleitung direkt bei der für Bildung zuständigen Behörde und die Organisation erfolgt über die Schulen bzw. die ReBBZ (Drs. 22/8157 vom 06.05.2022, Drs. 22/7202 vom 08.02.2022, Drs. 22/4870 vom 15.06.2021).
- Anfrage auf Schulbegleitungen:* Zu den Anfragen auf Schulbegleitungen liegen aktuelle Zahlen vor. Im Schuljahr 2020/21 (Stand März 2021) wurden in Hamburg 1.776 Anfragen auf Schulbegleitung für Schüler*innen aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung gestellt (Drs. 21/3652 vom 30.03.2021). Im selben Schuljahr wurden außerdem 1.115 Anfragen auf Schulbegleitung für Schüler*innen aufgrund einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperliche und motorische Entwicklung gestellt (Drs. 21/3652 vom 30.03.2021). Insgesamt etwas geringere Zahlen bestanden im Schuljahr 2021/2022. Demnach gab es in diesem Schuljahr 1.288 Anfragen auf Schulbegleitung für Schüler*innen aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung und 1.249 Anfragen auf Schulbegleitung für Schüler*innen aufgrund einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperliche und motorische Entwicklung (Drs. 22/7202 vom 08.02.2022).
- Anzahl der bewilligten Schulbegleitungen:* Die Anzahl der Schulbegleitungen hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich vergrößert. Wurden im Schuljahr 2011/12 in Hamburg in lediglich ca. 460 Fällen eine Schulbegleitung bewilligt, hat sich die Zahl der Fälle im Schuljahr 2016/17 auf 1.874 Fälle erhöht (Drs. 21/12544 vom 30.04.2018). In den Folgejahren stieg die Anzahl an bewilligten Schulbegleitungen weiter an (Drs. 21/16115 vom 15.02.2019, Drs. 21/3652 vom 30.03.2021, Drs. 22/9213 vom 06.09.2022). Im Schuljahr 2021/22 bekamen bereits 2.552 Schüler*innen eine Schulbegleitung, davon 1.491 Schüler*innen aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung und 1.061 Schüler*innen aufgrund einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperlich-motorische Entwicklung (Drs. 22/9213 vom 06.09.2022) (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3. Entwicklung der Anzahl an Schulbegleitungen für Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen und Behinderungen

	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21	Schuljahr 2021/22	Schuljahr 2022/23*
Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen	1.101	1.184	1.244	1.491	930
Schüler*innen mit Behinderung	820	835	891	1.061	1.113
Gesamt	1.921	2.019	2.135	2.552	2.043

Quelle: Drs. 21/12544 vom 30.04.2018, Drs. 21/17083 vom 14.05.2019, Drs. 22/9213 vom 06.09.2022;

Interne Daten der zuständigen Behörde

* Für das Jahr 2022 nur der Stand bis 30.08.2022. Die aufgeführten Zahlen bilden insofern einen unvollständigen Stand ab, da auch im laufenden Schuljahr noch Anfragen auf Schulbegleitung gestellt werden konnten.

- *Schulbegleitungen an den einzelnen Schulformen:* Die Schulbegleitungen werden an unterschiedlichen Schulformen erbracht. Besonders viele Fälle gibt es den Statistiken zufolge an Grundschulen, Sonderschulen/ReBBZ und Stadtteilschulen, wobei sich nochmals Unterschiede zwischen den verschiedenen Zielgruppen ergeben (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4. Schulbegleitungen an den einzelnen Schulformen Schuljahr 2021* (Stand: März 2021)

	Grundschule	Stadtteil- schule	Spez. Son- derschule/ ReBBZ	Gymnasium	Sonstige
Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen	514	340	138	5	8
Schüler*innen mit Behinderung	199	157	446	9	0
Gesamt absolut	713	497	584	14	8
Gesamt Prozent	38,2	26,6	31,3	0,7	0,4

Quelle: Drs. 22/3652 vom 30.03.2021, interne Daten der zuständigen Behörde

* Für das Jahr 2021 nur der Stand bis März 2021. Die aufgeführten Zahlen bilden insofern einen unvollständigen Stand ab, da auch im laufenden Schuljahr noch Anfragen auf Schulbegleitung gestellt werden konnten.

Ähnliche Befunde zeigen sich in aktuelleren Daten. Die folgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Schulbegleitungen an den einzelnen Schulformen im (laufenden) Schuljahr 2022/23, die zu einer ähnlichen Befundlage führen. Deutlich weniger Schulbegleitungen bestehen demnach in den Vorschulen und Gymnasien (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5. Schulbegleitungen an den einzelnen Schulformen Schuljahr 2022/23*

	Vorschule	Grund- schule	Stadtteil- schule	Spez. Sonder- schule/ ReBBZ	Gymnasium	Sonstige
Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen	3	444	293	132	53	5
Schüler*innen mit Behinderung	0	355	196	546	7	9
Gesamt absolut	3	799	489	678	60	14
Gesamt Prozent	0,1	39,1	23,9	33,2	2,9	0,7

Quelle: Drs. 22/9213 vom 06.09.2022, interne Daten der zuständigen Behörde

* Für das Jahr 2022 nur der Stand bis 30.08.2022. Die aufgeführten Zahlen bilden insofern einen unvollständigen Stand ab, da auch im laufenden Schuljahr noch Anfragen auf Schulbegleitung gestellt werden konnten.

- *Bewilligungs- und Ablehnungsquoten von Schulbegleitungen:* Das Aufkommen an Schulbegleitungen und die Bewilligungs- und Ablehnungsquoten fallen in den verschiedenen ReBBZ, Bezirken, Schuljahren und Verfahren interessanterweise sehr unterschiedlich aus. Im Schuljahr 2018/19 wurden an den einzelnen ReBBZ beispielsweise zwischen 68% und 86% der Anträge bewilligt. Dies weist auf unterschiedliche Bewilligungsquoten hin und deutet im Umkehrschluss darauf hin, dass an den verschiedenen ReBBZ ungefähr 14% und 32% der Anfragen

abgelehnt (oder zurückgenommen etc.) worden sind. Die folgende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Anfragen und Bewilligungen im Schuljahr 2018/19 sowie die Bewilligungen im Schuljahr 2017/18 (differenziert nach den ReBBZ).

Tabelle 6. Anfragen und Bewilligungen von Schulbegleitungen im Schuljahr 2018/19* und Bewilligungen im Schuljahr 2017/18 (differenziert nach den ReBBZ)

ReBBZ	Anfragen absolut im Schuljahr 2018/19	Bewilligungen absolut im Schuljahr 2018/19	Bewilligungen prozentual im Schuljahr 2018/19	Bewilligungen prozentual im Schuljahr 2017/18
Altona	155	134	86%	88%
Altona West	178	137	77%	80%
Bergedorf	247	197	80%	84%
Billstedt	282	235	83%	84%
Eimsbüttel	178	131	74%	90%
Harburg	154	97	63%	82%
Mitte	70	59	84%	94%
Nord	119	81	68%	84%
Süderelbe	41	28	68%	97%
Wandsbek Nord	169	142	84%	87%
Wandsbek Süd	108	78	72%	84%
Wilhelmsburg	153	135	88%	96%
Winterhude	278	217	78%	87%

Quelle: Drs. 21/17083 vom 14.05.2019; Daten der für Bildung zuständigen Behörden, * Stand: Mai 2019

Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich auch bei einer Betrachtung der Ablehnungen auf Bezirksebene, wobei hier bei einer Sichtung der Statistiken neben den Unterschieden zwischen den Bezirken auch Unterschiede zwischen den beiden Zielgruppen bzw. Verfahren auffallen (Drs. 22/3652 vom 30.03.2021) (vgl. Tabelle 7): Die Ablehnungsquote schwankt zwischen den Bezirken immerhin zwischen 0% und 3,4% bei den Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen. Die durchschnittliche Ablehnungsquote liegt in diesem Bereich bei 1,5%. Bei den Schüler*innen mit einer Behinderung variiert die Ablehnungsquote sogar zwischen 6,4% und 36,5%. Die durchschnittliche Ablehnungsquote liegt bei 20,1% (Drs. 22/3652 vom 30.03.2021). Im Schuljahr 2020/21 wurden konkret von 1.776 Anträgen auf Schulbegleitung aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung insgesamt 26 (1,5%) abgelehnt (Drs. 21/3652 vom 30.03.2021). Die absolute Anzahl der abgelehnten Anfragen einer Schulbegleitung in diesem Bereich sank in den letzten Jahren (Schuljahr 2016/17 = 93, Schuljahr 2017/18 = 62, Schuljahr 2018/19 = 37, Schuljahr 2020/21 = 26, Schuljahr 2021/22 = 25) (Drs. 21/16115 vom 15.02.2019, Drs. 21/3652 vom 30.03.2021, Drs. 22/7202 vom 08.02.2022). Von den 1.115 Anfragen auf Schulbegleitung für Schüler*innen aufgrund einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperliche und motorische Entwicklung wurden im Schuljahr 2020/21 hingegen 224 (20,1%) abgelehnt (Drs. 21/3652 vom 30.03.2021). Ein wesentlicher Grund für die divergierenden Ablehnungsquoten dürfte auf die unterschiedlichen Anfrage- bzw. Bewilligungsverfahren zurückzuführen sein: Im Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen findet vor der eigentlichen Anfrage eine Beratung statt, um zu

klären, inwiefern die Schulbegleitung oder andere Maßnahmen zielführend sind. Beim Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung hingegen werden alle Anfragen berücksichtigt und erst dann die Voraussetzungen geprüft, wodurch eine Ablehnung wahrscheinlicher ist.

Tabelle 7. Anfragen und Ablehnungen von Schulbegleitungen im Schuljahr 2020/21* (differenziert nach den Bezirken und Zielgruppen)

ReBBZ	Anfragen absolut im Schuljahr 2020/21	Ablehnung absolut im Schuljahr 2020/21	Ablehnung Prozent im Schuljahr 2020/21	Anfragen absolut im Schuljahr 2020/21	Ablehnung absolut im Schuljahr 2020/21	Ablehnung Prozent im Schuljahr 2020/21
Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen				Schüler*innen mit Behinderung		
Altona	288	2	0,7	225	49	21,8
Bergedorf	165	3	1,8	94	6	6,4
Eimsbüttel	169	0	0,0	52	19	36,5
Hamburg Mitte	372	1	0,3	125	29	23,2
Hamburg Nord	327	11	3,4	219	43	19,6
Harburg	221	6	2,7	119	23	19,3
Wandsbek	208	3	1,4	281	55	19,6
Gesamt	1.776	26	1,5	1.115	224	20,1

Quelle: Drs. 22/3652 vom 30.03.2021; Daten der für Bildung zuständigen Behörden, * Stand: März 2021

Die nachfolgende Tabelle 8 ermöglicht einen aktuellen Überblick über die im Schuljahr 2021/22 vorliegenden Anfragen, Bewilligungen und Ablehnungen (differenziert nach den Zielgruppen). Die Ablehnungsquote lag demnach bei den Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen bei 1,94% und bei Schüler*innen mit Behinderung bei 14,29%. Die Zahlen weisen insgesamt auf eine abnehmende Ablehnungsquote (Drs. 22/7202 vom 08.02.2022) und unterschiedliche Ablehnungsquoten bei den verschiedenen Zielgruppen bzw. Verfahren hin (Drs. 22/3652 vom 30.03.2021). Die Ursachen für die unterschiedlichen Ablehnungsquoten dürften – wie oben beschrieben – vor allem in den unterschiedlichen Verfahren liegen.

Tabelle 8. Anfragen, Bewilligungen und Ablehnungen von Schulbegleitungen 2021/22* (differenziert nach den Zielgruppen)

	Gesamt	Vorschul- klasse	Grund- schule	Stadtteil- schule	Spez. Sonder- schule/ ReBBZ	Gymna- sium	Sonstige
Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen							
Anfragen abs.	1.288						
Bewilligungen abs.	1.263						
Ablehnungen abs.	25	2	12	6	4	1	0
Ablehnungen proz.	1,94%						
Schüler*innen mit Behinderung							
Anfragen abs.	1.249						
Bewilligungen abs.	1.050						
Ablehnungen abs.	175	3	31	14	127	0	0
Ablehnungen proz.	14,29%						

Quelle: Drs. 22/7202 vom 08.02.2022, Interne Daten der zuständigen Behörde

* Zum Teil Abweichungen zwischen Anfragen und Bewilligungen/Ablehnungen durch zurückgezogene Anfragen und noch nicht final bearbeitete Anträge

- *Bewilligungsintervall von Schulbegleitungen:* Das Bewilligungsintervall einer Schulbegleitung hängt vom jeweiligen Verfahren ab (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen oder Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung). Bei Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung variieren die Bewilligungszeiträume aufgrund der unterschiedlichen Bedarfslagen und Dynamiken zum Teil sehr stark (Drs. 22/8157 vom 06.05.2022). Das Bewilligungszeitintervall liegt üblicherweise in der Regel bei einem (ca. drei Monate) bzw. zwei Schuljahresquartalen (ca. sechs Monate) (Drs. 21/12544 vom 30.04.2018). Die durchschnittliche Bewilligungsdauer beträgt 7,9 Monate, wobei oftmals weitere Verlängerungen gewährt werden (Drs. 22/8157 vom 06.05.2022). Bei Schüler*innen mit einem erheblichen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer erheblichen oder umfassenden geistigen oder körperlich-motorischen Beeinträchtigung (Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung) erfolgt in der Regel eine Bewilligung für den Zeitraum eines Schuljahres, wobei auch hier oft weitere Verlängerungen gewährt werden (Drs. 22/8157 vom 06.05.2022, Drs. 21/12544 vom 30.04.2018). Begründet wird die Befristung der Unterstützungsleistung unter anderem mit einer notwendigen Prüfung des Bedarfes, der bedarfsgerechten Anpassung einer Schulbegleitung, der Überprüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Ressourcen sowie einer Verhinderung der Über- und Unterversorgung (Drs. 22/8157 vom 06.05.2022). Die Bewilligungsdauer liegt durch Folgebewilligungen oftmals über dem Bewilligungsintervall.
- *Leistungsanbieter von Schulbegleitung:* Im Schuljahr 2018/19 erbrachten insgesamt 88 Leistungsanbieter Schulbegleitungen in Hamburg. 47 Leistungsanbieter boten dabei ausschließlich Leistungen für Schüler*innen mit einem erheblichen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung an. Die übrigen 41 Leistungsanbieter erbrachten Schulbegleitungen sowohl für Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung als auch für Schüler*innen mit einer Behinderung (Drs. 21/18088 vom 27.08.2019).
- *Qualifizierung der Schulbegleiter*innen auf dem Qualifikationsniveau FSJ/BFD:* Die Behörde fordert bei den Leistungsanbietern – orientiert an dem konkreten Unterstützungsbedarf der einzelnen Schüler*innen – Schulbegleiter*innen an. Die Leistungsanbieter müssen sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über eine den Anforderungen erforderliche Qualifizierung verfügt. Die individuelle, auf die Schüler*innen bezogene Anleitung der Schulbegleitungskräfte in den Einsatzeinrichtungen erfolgt dann durch die Schulen (Drs. 22/9213 vom 06.09.2022).
- *Qualifikation der Schulbegleiter*innen:* Bei Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung werden häufig sozial erfahrene Kräfte und Erzieher*innen eingesetzt (Drs. 22/2207 vom 08.02.2022, Drs. 21/3652 vom 30.03.2021). Bei Schüler*innen mit einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperlich-motorische Entwicklung kommen hingegen sehr häufig Freiwilligendienstler*innen und sozial erfahrene Kräfte zum Einsatz (Drs. 22/2207 vom 08.02.2022, Drs. 21/3652 vom 30.03.2021). Die folgende Tabelle 9 stellt die Qualifikation der Schulbegleitungen im Schuljahr 2018/19 differenziert nach den beiden Zielgruppen der Schüler*innen dar (Drs. 21/3652 vom 30.03.2021).

Tabelle 9. Qualifikation der Schulbegleiter*innen im Schuljahr 2018/2019 (differenziert nach den Zielgruppen)

Schulbegleitungen für Schüler*innen mit psychosozialer Beeinträchtigung		
Qualifikation	Anzahl im Schuljahr 2018/19	Prozent im Schuljahr 2018/19
Freiwilliges Soziales Jahr	7	0,9
Sozial erfahrene Kräfte	497	61,4
Erzieher*innen	258	31,9
Sozialpädagoge*innen	47	5,8
Schulbegleitungen für Schüler*innen mit körperlich-motorischer/ geistiger Behinderung		
Qualifikation	Anzahl im Schuljahr 2018/19	Prozent im Schuljahr 2018/19
Freiwilliges Soziales Jahr	451	76,3
Sozial erfahrene Kräfte	120	20,3
Erzieher*innen	15	2,5
Sozialpädagoge*innen	<5	<0,8

Quelle: Drs. 21/3652 vom 30.03.2021; Daten der für Bildung zuständigen Behörden, Stand: Februar 2019

Ähnliche Befunde zeigen sich für die Folgejahre (vgl. Drs. 22/2207 vom 08.02.2022). Die folgende Tabelle 10 gibt einen Überblick über die Qualifikation der Schulbegleitungen im Schuljahr 2021/2022 (differenziert nach den beiden Zielgruppen der Schüler*innen). Besonders häufig werden demnach sozial erfahrene Kräfte bzw. Freiwilligendienstler*innen eingesetzt.

Tabelle 10. Qualifikation der Schulbegleiter*innen im Schuljahr 2021/22 (differenziert nach den Zielgruppen)

Schulbegleitungen für Schüler*innen mit psychosozialer Beeinträchtigung		
Qualifikation	Anzahl im Schuljahr 2021/22	Prozent im Schuljahr 2021/22
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	20	1,6
Sozial erfahrene Kräfte	808	65,4
Pädagogisch/pflegerisch/ therapeutisch ausgebildetes Personal	340	27,5
Sozialpädagogisch ausgebildetes Personal	67	5,4
Sonstige	0	0,0
Schulbegleitungen für Schüler*innen mit körperlich-motorischer/ geistiger Behinderung		
Qualifikation	Anzahl im Schuljahr 2021/22	Prozent im Schuljahr 2021/22
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	567	71,6
Sozial erfahrene Kräfte	200	25,3
Pädagogisch/pflegerisch/ therapeutisch ausgebildetes Personal	19	2,4
Sozialpädagogisch ausgebildetes Personal	1	0,1
Sonstige	5	0,6

Quelle: Drs. 22/2207 vom 08.02.2022; Daten der für Bildung zuständigen Behörden

Für das Schuljahr 2022/23 liegen zur Qualifikation der Schulbegleitungen aggregierte Zahlen vor. Demnach werden – ohne Differenzierung nach den Zielgruppen der Schulbegleitung – sehr häufig Teilnehmende an einem Freiwilligen Sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst (45,5%) und sozial erfahrene Fachkräfte (37,5 %) eingesetzt (Stand: laufendes Schuljahr). Seltener wird auf pädagogisch, pflegerisch oder therapeutisch ausgebildetes Personal (12,5%) oder sozialpädagogisch ausgebildetes

Personal (1,9 %) zurückgegriffen (vgl. die nachfolgende Tabelle 11).

Tabelle 11. Qualifikation der Schulbegleiter*innen im Schuljahr 2022/23 (nicht differenziert nach Zielgruppen)

Qualifikation	Anzahl im laufenden Schuljahr 2022/23	Prozent im laufenden Schuljahr 2022/23
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	929	45,5
Sozial erfahrene Kräfte	766	37,5
Pädagogisch/pfleger- isch/ therapeutisch ausgebildetes Personal	256	12,5
Sozialpädagogisch ausgebildetes Personal	38	1,9
Sonstige	54	2,6

Quelle: Drs. 22/9213 vom 06.09.2022; Daten der für Bildung zuständigen Behörden

- *Einsatzfelder der verschiedenen Qualifikationsniveaus:* In der Schulbegleitung in Hamburg werden – je nach Beeinträchtigung und Einsatzfeld – unterschiedlich erfahrene bzw. qualifizierte Personen eingesetzt (u.a. Freiwilligendienstler*innen, sozial erfahrene Kräfte, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen). Der Einsatz von Schulbegleitungskräften ohne bzw. mit pädagogischen Qualifikationen wird vom Senat bei Schüler*innen mit psychosozialer Beeinträchtigung folgendermaßen begründet:

„Schulbegleitungskräfte ohne spezifische pädagogische Qualifikation werden eingesetzt, um Kinder im Grundschulalter mit psychosozialen Entwicklungsbeeinträchtigungen zu begleiten. Dabei unterstützen sie diese in der Aufrechterhaltung einer möglichst konzentrierten Mitarbeit im Unterricht sowie in ihrer sozialen Integration in verschiedenen Bezugsgruppen und sozialen Settings im Schulalltag. Pädagogisch qualifizierte Schulbegleitungskräfte kommen zum Einsatz, um Kinder und Jugendliche mit erheblich eingeschränkter Bindungsfähigkeit, ausgeprägten Kontaktschwierigkeiten, psychischen Problemen (depressive Stimmungen, Ängste), Schulverweigerung, fehlender Impulskontrolle, autoaggressivem und aggressivem Verhalten sowie ausgeprägten Konzentrationsstörungen in der Teilhabe am schulischen Lernen zu unterstützen. Dabei richtet sich der Grad der notwendigen Qualifikation nach der Komplexität der Entwicklungssituation der einzelnen Schülerinnen/Schüler.“ (Drs. 21/1316 vom 25.08.2015).

Bei den Schulbegleitungen für Schüler*innen mit körperlich-motorischer bzw. geistiger Behinderung erfolgt folgende Begründung:

„In der Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in den Bereichen geistige beziehungsweise körperliche und motorische Entwicklung werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Freiwilligendienste in der Regel für elementare Unterstützungsleistungen eingesetzt: Hierzu gehören: Bewältigung organisatorischer Aspekte des Schulalltags, Orientierung im Schulgebäude, einfache Handreichungen zur Unterstützung im Unterricht, Hilfen bei Verrichtungen der Grundpflege (An-/Ausziehen, Nahrungsaufnahme, Begleitung bei Toilettengängen et cetera). Pädagogische oder pflegerische Fachkräfte kommen immer dann zum Einsatz, wenn dies aufgrund komplexer Förderbedarfe mit besonderen Anforderungen im erzieherischen Bereich (zum Beispiel bei herausforderndem, auto- und fremdaggressivem Verhalten, bei ausgeprägt autistischem Verhalten) oder im pflegerischem Bereich (zum Beispiel spezifische pflegerische Notwendigkeiten bei Sonderernährung, gezielte Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit komplexem Anfallsleiden) erforderlich wird.“ (Drs. 21/1316 vom 25.08.2015)

- *Kostensätze für die Schulbegleiter*innen:* Für die unterschiedlichen Qualifikationen der Schulbegleiter*innen fallen unterschiedliche Kosten an. Der Kostensatz pro Stunde betrug im Jahr 2016 für ein Freiwilliges Soziales Jahr 10,22 Euro, für sozial erfahrene Kräfte 20,29 Euro, für Erzieher*innen 27,09 Euro und für Sozialpädagog*innen 30,91 Euro (Drs. 21/12544 vom 30.04.2018). Inzwischen wurde eine neue Rahmenvereinbarung zur Schulbegleitung von der für Bildung zuständigen Behörde zusammen mit den Dachverbänden formuliert. Die neue Rahmenvereinbarung trat zum 01. Januar 2022 in Kraft und enthält eine Erhöhung der Kostensätze für die Leistungsanbieter, die es ermöglicht, eine tarifliche Vergütung der Beschäftigten gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöDSuE) vorzunehmen (Drs. 22/2207 vom 08.02.2022). Zu

beachten ist, dass für das Personal im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienstes (BFD) andere Vereinbarungen gelten.

- *Qualitätsüberprüfung und -entwicklung der Schulbegleitungen:* Zur Qualitätsüberprüfung und -entwicklung im Bereich der Schulbegleitung setzt die für Bildung zuständige Behörde in Hamburg unterschiedliche Instrumente und Verfahren ein (zum Folgenden: Drs. 22/4870 vom 15.06.2021, Drs. 22/4342 vom 25.05.2021). Zunächst findet eine individuelle Bedarfsprüfung und -feststellung auf Schulbegleitung statt (Bedarf, Unterstützung und Ausstattung in der Schule, Bewilligungsumfang und -dauer, Festlegung der Qualifikationskategorie). ReBBZ bzw. Schule wählen bei einem entsprechenden Bedarf einen Leistungsanbieter aus und vergewissern sich unter Beteiligung der Sorgeberechtigten über die Eignung der Schulbegleitungsfachkraft. Darüber hinaus findet bei einem psychosozialen Unterstützungsbedarf eine prozessbegleitende Beratung statt: „Jede Schulbegleitungsmaßnahme ist eingebunden in einen intensiven Beratungsprozess zwischen Schule, Sorgeberechtigten und Beratungsfachkraft des ReBBZ. Diese Beratung erfolgt fortlaufend und prozessbegleitend und beinhaltet unter anderem Hospitationen und den fachlichen Austausch der Beteiligten einschließlich der Schulbegleiterin beziehungsweise des Schulbegleiters. Insofern ergibt sich hieraus für die Beratungsfachkraft sowie für die Schulen die Grundlage für eine differenzierte und umfassende fachliche Einschätzung der Qualität der Maßnahme sowie der Eignung und fachlichen Qualität der Schulbegleiterin beziehungsweise des Schulbegleiters.“ (Drs. 22/4342 vom 25.05.2021). Am Ende des Bewilligungszeitraumes wird die Wirksamkeit der Maßnahme überprüft und über eine Verlängerung mit beteiligten Akteur*innen und Institutionen entschieden (z.B. Schülerin/Schüler, Lehrkräfte, Schulbegleitungskräfte, Sorgeberechtigte, ReBBZ) (Drs. 22/4330 vom 25.05.2021, Drs. 22/4171 vom 07.05.2021). Die Gesamtsteuerung des Verfahrens der Schulbegleitung erfolgt in der Zuständigkeit unterschiedlicher Bereiche der für Bildung zuständigen Behörde. Beteiligt sind daran u.a. die Fachkräfte der ReBBZ-Beratungsabteilungen und die Koordinationsfachkräfte der Schulen sowie die ReBBZ-Gesamtleitungen (bei Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen). Ein quantitatives Qualitätscontrolling erfolgt mittels einer IT-Anwendung, in der zum einen die schüler*innen- und schulbezogenen Bedarfe erfasst werden können und zum anderen differenzierte quantitative Aussagen hinsichtlich der Art, des Umfangs, des Verlaufs und der Kosten der Schulbegleitungen möglich sind (Drs. 22/4870 vom 15.06.2021).

e) *Berichte und Einschätzungen von Initiativen in Hamburg zur Schulbegleitung:* Zum Thema Schulbegleitung sind in Hamburg als zivilgesellschaftliche Akteure – neben den Leistungsanbietern und Sorgeberechtigten – vor allem die Volksinitiative „Gute Inklusion 2020“ sowie das Netzwerk Schulbegleitungen Hamburg von Bedeutung, die jeweils Positionspapiere formuliert haben:

- *Volksinitiative „Gute Inklusion 2020“:* Insgesamt 38 Elternverbände von Kindern mit Behinderung, Sozial- und Bildungsorganisationen, Gewerkschaften und Schulbegleitungsanbieter haben im Januar 2020 Forderungen an den Senat und die Bürgerschaft in Hamburg zur Verbesserung der Schulbegleitung formuliert. Ausgehend von politischen Initiativen zum Ausbau der Schulbegleitung an Grundschulen wurden u.a. a) der Einsatz von FSJ-Kräften in der Schulbegleitung und die fehlende Formulierung von Standards für Schulbegleitungskräfte, b) die fehlende Vertretung von längerfristig erkrankten FSJlern, c) der Einsatz von Personen ohne pädagogische Ausbildung in der Schulbegleitung von Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen, d) der geringe Umfang der bewilligten Schulbegleitung (10-12 Wochenstunden, Begrenzung auf drei bis sechs Monate) sowie e) die Kostensätze für Schulbegleitung moniert (Homepageveröffentlichung der Initiative Gute Inklusion 2020 vom 10. Januar 2020). Gefordert wurden vor diesem Hintergrund:
„1. die Entwicklung von Standards für die notwendige Qualifikation von Schulbegleiter/inne/n unter Einbeziehung von betroffenen Elternverbänden, Schulleitungen von Schwerpunktschulen und Trägern sowie die Überprüfung der Umsetzung dieser Standards, 2. [der] Einsatz von pädagogisch qualifiziertem Personal in der Schulbegleitung von Kindern mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen und die Erweiterung des Stundenumfanges und des Einsatzzeitraumes, 3. Verträge der Schulbehörde mit Trägerorganisationen, um die Ausfälle durch Fluktuation und Krankheit in der Schulbegleitung durch Vertretungspersonal oder Poollösungen aufzufangen sowie 4. die Erhöhung

der Kostensätze für Schulbegleitungen, um den Trägerorganisationen einen kostendeckenden Einsatz von qualifiziertem Personal zu Tariflöhnen zu ermöglichen.“

In einer aktuellen Homepageveröffentlichung der Initiative „Gute Inklusion 2020“ vom 25.09.2022 werden im Rahmen des 3. Fortschrittsberichts des Senats zur Verbesserung der Inklusion an Hamburgs Schulen weiterhin Rahmenbedingungen der Schulbegleitung moniert:

„Bei der Schulbegleitung fehlen Verlässlichkeit, Kontinuität und ausreichende Qualifikation. Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperlich motorische Entwicklung erhalten in der Regel FSJler als Schulbegleitung. FSJler sind für ihre Aufgabe nicht qualifiziert. FSJler sind nur ein Jahr in der Schulbegleitung tätig und steigen oft schon vorher aus, wenn sie ein Angebot für einen Ausbildungs- oder Studienplatz erhalten. Die von der BSB vorgesehenen Stundensätze für pädagogisch ausgebildete Schulbegleitungen sind zu niedrig, um Tariflöhne zu bezahlen, so dass in diesem Bereich nicht ausreichend Schulbegleiter*innen zur Verfügung stehen. Im Krankheitsfall werden Schulbegleitungen nicht vertreten.“ (Gute Inklusion, 2022).

- *Netzwerk Schulbegleitungen Hamburg*: Das Netzwerk Schulbegleitungen, dem unter anderem Verbände und Träger der Schulbegleitung aus dem Bildungs- und Sozialbereich, Elterninitiativen, Schulleitungen und Gewerkschaften in Hamburg angehören, hat im Jahr 2020 – basierend auf dem oben skizzierten Forderungskatalog – Qualitätsstandards und Forderungen an den Senat und die Bürgerschaft zur Verbesserung der Schulbegleitung in Hamburg formuliert (Netzwerk Schulbegleitungen Hamburg 2020). In dem Papier werden unterschiedliche Mängel der Schulbegleitung in Hamburg zitiert. Verwiesen wird auf fehlende Standards für die Qualifizierung der Schulbegleiter*innen, Probleme des Einsatzes von FSJ-Kräften, fehlende pädagogische Fachkräfte bei Schulbegleiter*innen, einen zu geringen Umfang der Schulbegleitung und zu geringe Kostensätze für die Schulbegleitung (Netzwerk Schulbegleitungen Hamburg 2020). Darauf aufbauend werden Qualitätsstandards für die Schulbegleitung in Hamburg formuliert. Zu den Qualitätsstandards gehören demnach u.a.: 1. der Anspruch der Inklusion als Ausgangsbasis, 2. die Teilhabe und Selbstständigkeit als zentrale Ziele der Schulbegleitung, 3. die Einbindung der Schulbegleitung in die Schule, 4. eine pädagogische Erfahrung/Qualifikation der Schulbegleitung, 5. eine Qualifizierung für pädagogisch nicht-qualifiziertes Personal, 6. eine Verlässlichkeit und Kontinuität bei der Schulbegleitung, 7. eine Absicherung eines Poolmodells, 8. die Anbindung der Fachaufsicht beim Sozialleistungsträger, 9. angemessene Stundensätze zur Einhaltung der Qualitätsstandards, 10. die Ausgestaltung von qualifikationsangemessenen und tarifvertraglich orientierten Arbeitsverträgen, 11. die Fokussierung auf einen Träger pro Schule sowie 12. die Einrichtung einer Evaluation der Schulbegleitung (Netzwerk Schulbegleitungen Hamburg 2020). Aus den Qualitätsstandards werden in dem Papier dann zugehörige Forderungen an den Senat und die Bürgerschaft von Hamburg zur Verbesserung der Schulbegleitung in Hamburg formuliert: 1. Verbindliche Vorgaben an Schulen und Träger zur Einbindung der Schulbegleitung in der Schule, 2. Formulierung von verbindlichen Vorgaben zur Qualifikation von Schulbegleiter*innen, 3. Verpflichtung der Träger zur Vertretung bei Ausfallzeiten, 4. Ermöglichung einer Kontinuität in der Schulbegleitung durch Festschreibung der Unterstützungsleistungen bei gleichbleibendem Bedarf und Personalstabilität, 5. die Schaffung eines Poolmodells bei mehr als fünf Schüler*innen mit einer Schulbegleitung pro Schule, 6. eine Aufstockung der Mittel für die Schulbegleitung zur Finanzierung der individuellen Bedarfe der Schüler*innen sowie der Kooperations-, Fortbildungs- und Ausfallszeiten sowie 7. die Einrichtung einer Evaluation der Schulbegleitung (Netzwerk Schulbegleitungen Hamburg 2020).

Zusammenfassend betrachtet, liegen aus den Beantwortungen der Großen Anfrage und der zahlreichen Kleinen Anfragen differenzierte Befunde a) zur konzeptionellen Ausrichtung der Schulbegleitung, b) zum Finanzvolumen und zu den Ausgaben für Schulbegleitung, c) zum Anfrageverfahren für Schulbegleitung, d) zur Anzahl, Bewilligung, Bewilligungsdauer und Ablehnung der Schulbegleitung, e) zu den Leistungsanbietern der Schulbegleitung, f) zur Qualifizierung und Qualifikation der Schulbegleiter*innen, g) zu den Einsatzfelder der verschiedenen Qualifikationsniveaus, h) zu den Kostensätzen für die Schulbegleiter*innen sowie i) zur

Qualitätsüberprüfung und -entwicklung der Schulbegleitung vor. Das Thema Schulbegleitungen trifft damit in Hamburg auf eine hohe Aufmerksamkeit im politischen Raum. Zudem wird das Thema intensiv von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen diskutiert (vgl. Gute Inklusion, 2020, 2022). Kritisiert werden in diesem Kontext insbesondere konzeptionelle, qualifikationsbezogene, befristungsbezogene, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen der Schulbegleitung in Hamburg.

e) Bundesweite Statistiken und Veröffentlichungen: Einige Veröffentlichungen auf der Bundesebene gehen zum einen auf Entwicklungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des § 35a SGB VIII (z.B. Kinder- und Jugendhilfereport 2021) und zum anderen – im Rahmen eines Ländervergleichs – auf die Situation der Inklusion in Hamburg ein (z.B. Bertelsmannstiftung 2022 und 2023). Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass die Statistiken nur unter umfassender Berücksichtigung des jeweiligen Landeskontextes sinnvoll zu interpretieren sind und Ländervergleiche von daher mit großer Vorsicht zu bewerten sind.

Der Kinder- und Jugendhilfereport 2021 gibt einen Überblick über die bundesweite Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (zum Folgenden: Kinder- und Jugendhilfereport 2021, S. 29ff.). Die Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik weisen dabei auf stark steigende Fallzahlen hin. Zwischen 2008 und 2019 ist eine Verdreifachung des Fallzahlenvolumens für die Minderjährigen zu verzeichnen. Die relative Inanspruchnahme ist in dem Zeitraum von 27 auf 80 Fälle pro 10.000 der unter 18-Jährigen angestiegen. Die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII werden vor allem aufgrund individueller Problemlagen gewährt (z.B. Entwicklungsauffälligkeiten bzw. seelische Probleme des jungen Menschen). Darüber hinaus kommt schulischen und beruflichen Problemen eine große Bedeutung zu. So werden schulische Probleme als zweithäufigster Grund für die Gewährung einer ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und als dritthäufigster im stationären Bereich genannt. Die gestiegenen Fallzahlen, aber auch höhere Ausgaben pro Fall wirken sich auf die Gesamtkosten für Eingliederungshilfen aus: Zwischen 2008 und 2019 haben sich die Finanzausgaben für die Eingliederungshilfen der Kinder- und Jugendstatistik zufolge mehr als verdreifacht. Dabei wurden pro minderjähriger Person 2019 141 EUR ausgegeben (zum Vergleich 2008: lediglich 42 EUR).

Einen etwas anderen Fokus haben verschiedene Veröffentlichungen der Bertelsmannstiftung. Klaus Klemm hat beispielsweise 2022 – im Auftrag der Bertelsmannstiftung – auf der Basis von KMK-Statistiken eine Bestandsaufnahme und eine Prognose zur Inklusion in Deutschlands Schulen vorgenommen (Bertelsmannstiftung 2022). Hamburg schneidet dabei im Ländervergleich sehr positiv ab und weist im Jahr 2020/21 im Vergleich zum Bundesdurchschnitt a) eine unterdurchschnittliche Exklusionsquote (2,74 vs. 4,28), b) eine überdurchschnittliche Inklusionsquote (5,33 vs. 3,43), c) eine überdurchschnittliche Förderquote (8,07 vs. 7,70) sowie überdurchschnittliche Inklusionsanteile (66,08 vs. 44,48) auf (vgl. die nachfolgende Abbildung 1).

TABELLE A1: Exklusions- und Inklusionsquoten im Ländervergleich und im Zeitverlauf in Prozent (ohne Kranke*)

Land	Zahl der Schülerinnen und Schüler		Exklusionsquoten		Inklusionsquoten		Förderquoten		Inklusionsanteile	
	2008/09	2020/21	2008/09	2020/21	2008/09	2020/21	2008/09	2020/21	2008/09	2020/21
Baden-Württemberg	1.144.583	994.497	4,50	5,03	1,66	2,52	6,16	7,55	26,80	33,34
Bayern	1.280.331	1.138.207	4,50	4,69	0,89	2,22	5,30	6,91	16,60	32,10
Berlin	282.060	319.347	4,20	2,37	2,70	6,15	6,90	8,52	39,60	72,14
Brandenburg	185.357	228.823	5,42	3,89	3,09	3,99	8,51	7,87	36,40	50,64
Bremen	59.603	58.071	4,61	0,76	2,94	7,78	7,50	8,54	39,00	91,11
Hamburg	145.282	159.800	4,88	2,74	0,83	5,33	5,71	8,07	14,50	66,08
Hessen	600.947	574.777	3,90	3,39	0,53	2,12	4,50	5,50	11,80	38,49
Mecklenburg-Vorpommern	113.612	142.313	8,90	5,30	2,45	3,74	11,35	9,04	22,20	41,37
Niedersachsen	839.031	746.285	4,40	3,29	0,31	5,03	4,71	8,32	6,60	60,46
Nordrhein-Westfalen	1.941.815	1.646.949	5,10	4,76	0,74	3,93	5,90	8,70	12,70	45,24
Rheinland-Pfalz	421.281	360.784	3,77	4,36	0,76	2,03	4,53	6,39	16,86	31,79
Saarland**	91.111	78.911	4,00	4,18	1,92	0,00	6,00	4,18	32,30	0,00
Sachsen	273.372	350.974	6,90	5,48	1,35	3,13	8,25	8,61	16,40	36,38
Sachsen-Anhalt	158.522	179.718	8,73	6,51	0,83	3,39	9,56	9,90	8,60	34,23
Schleswig-Holstein	300.101	255.911	3,12	2,28	2,20	4,75	5,40	7,02	41,90	67,61
Thüringen	153.113	178.527	7,47	3,73	1,52	3,12	8,99	6,85	16,90	45,56
Deutschland	7.990.121	7.413.894	4,80	4,28	1,11	3,43	5,91	7,70	18,80	44,48
Deutschland ohne Saarland	7.899.010	7.334.983	4,80	4,28	1,10	3,46	5,90	7,74	18,60	44,73

* Die Zahl des Förderschwerpunktes Kranke lag 2008/09 in den Förderschulen in Deutschland insgesamt bei 9.909 und in den allgemeinen Schulen bei 140.

* Die Zahl des Förderschwerpunktes Kranke lag 2020/21 in den Förderschulen in Deutschland insgesamt bei 10.796 und in den allgemeinen Schulen bei 414.

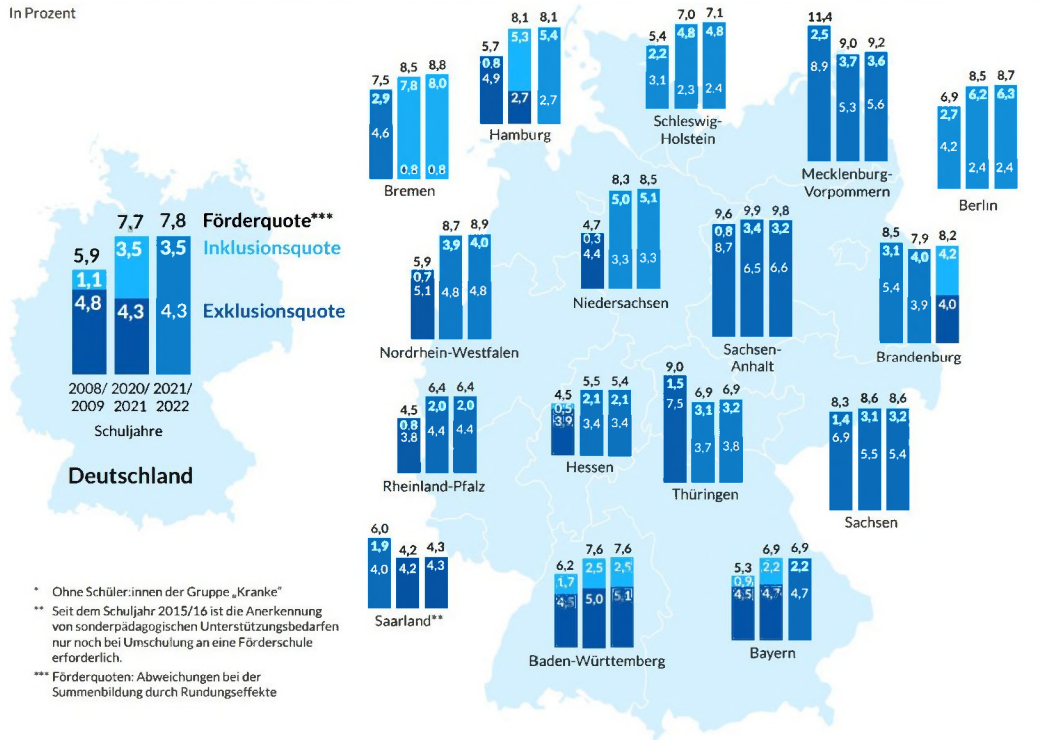
** Im Saarland wird seit 2016/17 der sonderpädagogische Förderbedarf in den allgemeinen Schulen nur noch bei einer Umschulung in eine Förderschule erfasst. Deshalb werden diese Werte in dieser Tabelle auch ohne die des Saarlandes dargestellt.

Quelle: eigene Berechnungen auf der Grundlage von KMK 2010 und KMK 2022

Abbildung 1. Exklusions- und Inklusionsquoten im Ländervergleich und im Zeitverlauf (Bertelsmannstiftung, 2022, S. 16)

Eine Analyse aktueller Zahlen erbringt auch für das Jahr 2021/22 bundesweit und für das Land Hamburg ähnliche Zahlen. Insgesamt ist dabei in den letzten Jahren eine gewisse Stagnation bei den (statistischen) Kennziffern zur Inklusion erkennbar (vgl. die nachfolgende Abbildung 2).

In Prozent



Quelle: Berechnungen durch Klaus Klemm; vgl. Tab.7, Tabellenanhang.

BertelsmannStiftung

Abbildung 2. Förderquoten, Inklusionsquoten und Exklusionsquoten in den Bundesländern (Bertelsmannstiftung 2023, S. 2)

Sehr positiv für Hamburg fällt auch die Prognose der Exklusionsquote für die kommenden Jahre aus (vgl. Bertelsmannstiftung 2022 und die nachfolgende Abbildung 3). Die prognostizierte Exklusionsquote liegt für die verschiedenen Jahre deutlich unter den bundesweiten Durchschnittswerten.

TABELLE A3: Exklusionsquoten: Entwicklungen und Prognosen im Ländervergleich (ohne Kranke)

Land	Entwicklung (Ist-Werte)*		Prognosewerte**		
	2008/09	2020/21	2025/26	2030/31	2035/36
Baden-Württemberg***	4,50	5,03	5,40	5,31	5,31
Bayern	4,50	4,69	4,79	4,73	4,75
Berlin	4,20	2,37	2,33	2,30	2,30
Brandenburg	5,40	3,89	3,71	3,75	3,75
Bremen	4,60	0,76	0,84	0,81	0,84
Hamburg	4,90	2,74	2,66	2,65	2,66
Hessen	3,90	3,39	3,60	3,60	3,60
Mecklenburg-Vorpommern	8,90	5,30	5,21	5,03	5,06
Niedersachsen	4,40	3,29	3,15	2,70	2,69
Nordrhein-Westfalen	5,10	4,76	5,15	5,11	5,18
Rheinland-Pfalz	3,80	4,36	4,38	4,52	4,61
Saarland	4,00	4,18	4,46	4,43	4,39
Sachsen	6,90	5,48	4,98	5,02	5,06
Sachsen-Anhalt	8,70	6,51	6,33	6,43	6,39
Schleswig-Holstein	3,10	2,28	1,96	1,85	1,86
Thüringen	7,50	3,73	3,71	3,74	3,71
Deutschland	4,80	4,28	4,39	4,32	4,34

* Quelle: eigene Berechnungen auf der Grundlage von KMK 2010 und KMK 2022

** Quelle: eigene Berechnungen auf der Grundlage von KMK 2021

3.2 Deskriptive Analyse der Datenbanken SchBG und FSJ/BFD

3.2.1 Grundlegende Informationen zum Datensatz

Dem Forschungsteam wurde von der *Behörde für Schule und Berufsbildung* eine pseudonymisierte Exceldatei der Schuljahre 2016/17 bis 2021/22 mit Fällen der FSJ/BFD Anfragen der für Schulbegleitung zuständigen *Abteilung* ($N_{FSJ/BFD} = 6.605$; im folgenden *Datenbank FSJ/BFD* bezeichnet) und eine Datei mit Fällen, die im System *SchBG* eingetragen wurden ($N_{SchBG} = 17.100$; im folgenden *Datenbank SchBG* bezeichnet), zur Verfügung gestellt. Die Pseudonymisierung setzte Herr Dr. Brändle vom *Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ)* um. Während die *Datenbank SchBG* sowohl Anfragen der zuständigen Abteilung als auch Anfragen der ReBBZ enthält, umfasst die *Datenbank FSJ/BFD* die Anfragen der zuständigen Abteilung für Schulbegleitungen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren.

Eine einfache Zusammenführung der beiden Datenbanken war nicht möglich, da Fälle teilweise in beiden Datenbanken eingespeist wurden. Um dennoch möglichst viele Daten zu verwenden, wurden die doppelten Fälle aus der *Datenbank SchBG* mit Unterstützung von eine*r Mitarbeiter*in der *Behörde für Schule und Berufsbildung* und eine*r Mitarbeiter*in eines ReBBZ identifiziert und gelöscht ($N_{doppelt} = 252$). In einem nächsten Schritt wurden in der *Datenbank FSJ/BFD* alle nicht-bewilligten oder zuordenbaren Anfragen gelöscht, da keine Möglichkeit bestand, diese Fälle zu übertragen ($N_{nicht\ übertragbar} = 2.621$). Der Grund dafür ist, dass die *Datenbank FSJ/BFD* nicht differenziert genug ist, um Dopplungen von nicht-bewilligten oder nicht-zuordenbaren Anfragen zu identifizieren. Weiterhin wurden alle Fälle des Schuljahres 2016/17 gelöscht, da für die Schüler*innen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen) die Dokumentation der Daten über die IT Anwendung *SchBG* erst im Laufe des Schuljahres 2016/17 begonnen hat ($N_{SchBG;2016/2017} = 35$, $N_{FSJ/BFD;2016/2017} = 561$). Damit ergaben sich bereinigte Datensätze ($N_{FSJ/BFD;bereinigt} = 16.813$, $N_{FSJ/BFD;bereinigt} = 3.423$), die zu einem Gesamtdatensatz zur Auswertung der Schulbegleitungen in Hamburg zusammengefasst wurden ($N_{SchulBG} = 20.236$). Ein zusammenfassender Überblick über die Genese des Gesamtdatensatzes ist in der nachfolgenden Tabelle 12 zu finden.

Tabelle 12. Zusammenfassender Überblick zur Entstehung des Gesamtdatensatzes SchulBG

Inhalt der Daten	Bezeichnung	Fallgröße
Erhaltene Daten		
<i>Datenbank SchBG: Anfragen und Anträge</i>	N_{SchBG}	17.100
<i>Datenbank FSJ/BFD: Anfragen</i>	$N_{FSJ/BFD}$	6.605
Gelöschte Daten		
<i>Datenbank SchBG: Doppelte Anfragen</i>	$N_{SchBG;doppelt}$	252
<i>Datenbank SchBG: Anfragen des Schuljahres 2016/17</i>	$N_{SchBG;2016/2017}$	35
<i>Datenbank FSJ/BFD: Nicht übertragbare Anfragen in Datenbank FSJ/BFD (nicht-bewilligte oder zuordenbare Anfragen)</i>	$N_{nicht\ übertragbar}$	2.621
<i>Datenbank FSJ/BFD: Anfragen des Schuljahres 2016/17</i>	$N_{FSJ/BFD;2016/2017}$	561
Zusammenführung der Datenbanken		
<i>Datenbank SchBG abzüglich gelöschter Daten</i> ($N_{SchBG;bereinigt} = N_{SchBG} - N_{SchBG;doppelt} - N_{SchBG;2016/2017}$)	$N_{SchBG;bereinigt}$	16.813
<i>Datenbank FSJ/BFD abzüglich gelöschter Daten</i> ($N_{FSJ/BFD;bereinigt} = N_{FSJ/BFD} - N_{nicht\ übertragbar} - N_{FSJ/BFD;2016/2017}$)	$N_{FSJ/BFD;bereinigt}$	3.423
Gesamtdatenbank SchulBG	$N_{SchulBG}$	20.236

Anmerkungen. N = Stichprobengröße.

3.2.2 Analysestruktur der Daten

Die Auswertung der Daten erfolgte in drei Schritten:

1. **Allgemeine Auswertung:** Zunächst wurde eine allgemeine Auswertung der Daten durchgeführt, in der die Gesamtsummen an gestellten Anfragen, bewilligten Anfragen und dem prozentualen Anteil bewilligter an gestellten Anfragen der Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 pro Bezirk und Verfahren (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen versus Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung) ausgewertet und mit den in Kapitel 3.1 dargestellten Drucksachen verglichen wurden.
2. **Auswertung bewilligter Anfragen:** Im zweiten Abschnitt wurden die bewilligten Anfragen genauer analysiert im Hinblick auf den Bewilligungsumfang und die mittlere Laufzeit 2017/18 bis 2021/22 pro Bezirk und Verfahren.
3. **Zusammenfassung pro Schüler*in und Aggregation:** Im letzten Teil der Auswertung wurden die

Anfragen pro Schüler*in zusammengefasst und hinsichtlich relevanter Merkmale der Schüler*innen, der Schulbegleiter*innen und der Schulbegleitungen analysiert. Abschließend wurden die Ergebnisse zusammengefasst und die Qualität der Datenbanken und Dateneingabe bewertet.

Allgemeine Auswertung

Um einer Datenverzerrung in Richtung einer zu hohen Anzahl bewilligter Fälle zu begegnen, wurden bei der allgemeinen Auswertung nur Daten aus der *Datenbank SchBG* für die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 berücksichtigt ($N = 17.065$), da (wie in Kapitel 4.3.1 erläutert) aus der Datenbank FSJ/BFD nur die bewilligten Fälle übertragen werden konnten.

In Tabelle 13 sind die absoluten Häufigkeiten der gestellten, bewilligten sowie der prozentual bewilligten an den gestellten Anfragen differenziert nach den Schuljahren 2017/18 bis 2021/22 und nach Bezirken dargestellt. Von 2017/18 bis 2021/22 über alle Bezirke Hamburgs wurden 17.065 Anfragen gestellt, wobei 14.023 über das Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen liefen und 3.042 über das Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung. Die Gesamtzahl bewilligter Verfahren belief sich auf insgesamt 13.011 (11.267 über das Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen und 1.744 über das Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung). Die Bewilligungsquote lag bei insgesamt 68,8%, wobei sich diese zwischen den Verfahren unterschied (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen : 80,3%; Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung: 57,3%). Diese Divergenz in den Quoten kann durch die unterschiedliche Herangehensweise der beiden Verfahren in Bezug auf die Voraussetzungsprüfung begründet sein (vgl. Kapitel 3.1). Darüber hinaus ist mit einer leichten Erhöhung der Quote für Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung zu rechnen, wenn die Daten der Datenbank FSJ/BFD berücksichtigt werden könnten: Hier liegt die geschätzte Quote bei 60,1% (3.969 bewilligte zu 6.606 Gesamtanfragen).

Für beide Verfahren findet sich eine leicht steigende Tendenz in der Summe der Gesamtanfragen über alle Bezirke von 2017/18 bis 2021/22, wobei für das Jahr 2019/20 mit 503 Anfragen und für das Jahr 2020/21 mit 390 Anfragen bei den Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung ein temporärer Einbruch zu sehen ist, verglichen mit den anderen Jahren (vgl. Tabelle 13). Die Bewilligungsquote ist zwischen den Bezirken über die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 für beide

Verfahren relativ konstant und bewegt sich für die Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen zwischen der niedrigsten Quote von 74,6% in Wandsbek und der höchsten Quote von 84,4% in Hamburg-Mitte. Für die Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung unterscheiden sich die Quoten von der niedrigsten Quote mit 51,9 % in Hamburg-Mitte und der höchsten Quote von 60,3% in Altona. Auch zwischen den Jahren 2017/18 bis 2021/22 zeigt sich die Bewilligungsquote für beide Verfahren relativ konstant: Es ist kein merklicher Auf- oder Abwärtstrend zu erkennen. Die niedrigen Quoten im Jahr 2021/22 stechen jedoch heraus (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen : 63,5 %; Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung: 46,0%). Dieser Abfall lässt sich durch eine Kostensatzerhöhung erklären, die zum 01.01.2022 umgesetzt wurde. Im Zuge dessen wurden alle Vorgänge zum Ende des Jahres 2020 storniert und neu angelegt. Unter Ausschluss der stornierten Fälle fällt die Bewilligungsquote nicht mehr ab (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen: 95,1%; Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung: 65,8%).

Vergleich mit Drucksachen. Die vorliegenden Daten unterscheiden sich teilweise stark von den berichteten Zahlen der Kleinen und Großen Anfragen, die in Kapitel 3.1 diskutiert werden. Der Zeitpunkt der Tabellenerstellung könnte eine Erklärung dafür sein: Die Tabellen wurden teilweise im Frühjahr des jeweiligen Jahres erstellt, so dass die absoluten Zahlen der Anfragen in Tabelle 13 insgesamt höher sind, da sie möglicherweise auf vollständigeren Datensätzen basieren. Diese Erklärung könnte auf einige Daten der Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen zutreffen (vgl. Tabelle 13, Anfragen gesamt von 2020/21 und 2021/22 verglichen mit Anfrage Drs. 22/3652 vom 30.03.2021 und Anfrage Spalten Drs. 22/7202 vom 08.02.2022). Für die Daten der Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung sind die absoluten Zahlen für die gestellten und bewilligten Anfragen in den erwähnten Drucksachen höher als in Tabelle 13. Dies könnte damit zu erklären sein, dass bei den Daten in Tabelle 13 die *Datenbank BFD/FSJ* nicht berücksichtigt werden konnte, während diese bei der Beantwortung der Kleinen und Großen Anfragen inkludiert wurde.

Die prozentualen Quoten der Tabelle 13 und der Drucksachen 22/3652 und 22/7202 können nicht verglichen werden, da in Tabelle 13 die Bewilligungsquote und in den Drucksachen die Ablehnungsquote berichtet wurden. Um einen Gesamtvergleich zu ermöglichen, wurden für das Jahr 2020/21 für beide Verfahren die Ablehnungsquote berechnet: Für die Verfahren für Schüler*innen mit

komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen lag sie mit 2,1 % ähnlich niedrig wie laut der Drucksachen, während für die Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung eine viel höhere Quote von 31,3 % errechnet wurde (verglichen mit 20,1 % in Drs. 22/3652). Erklärt werden kann dies darüber, dass eine Ablehnung durch das zuständige Sachgebiet nicht grundsätzlich bedeutet, dass keine Schulbegleitung bewilligt wird: Eine Anfrage kann vollständig abgelehnt worden sein oder es besteht die Möglichkeit, dass die von der Schule angefragte qualifizierte Kraft ablehnt wird und stattdessen eine FSJ-/BFD-Kraft bewilligt wird. Letztere Fälle überschätzen die Quote, d.h. die Zahl ist höher als sie real sein müsste.

Weiterhin fällt auf, dass die Gesamtbewilligungsquote für das Schuljahr 2018/19 mit 73,4% ähnlich hoch ist wie die aus der Drucksache 21/17083 vom 14.05.2019 berechnete (77,3%). Im Kontrast dazu liegen die Gesamtbewilligungsquoten für das Schuljahr 2017/18 mit 87,5% aus der Drucksache 21/17083 und 75,9% aus Tabelle 13 weit auseinander. Auch die niedrigen, absoluten Anfragen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 der Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung in Tabelle 13 stimmen nicht mit den Daten der Drucksache 22/9213 überein, wo ein stetiger Aufwärtstrend zu sehen ist. Dies lässt sich wiederum damit erklären, dass bei den Daten in Tabelle 13 die *Datenbank BFD/FSJ* nicht berücksichtigt werden konnte, während diese bei der Beantwortung der Kleinen und Großen Anfragen inkludiert wurde.

Tabelle 13. Summen der gestellten und bewilligten Anfragen und dem prozentualen Anteil bewilligter an gestellten Anfragen pro Bezirk, Schuljahr und Verfahren

Bezirke	kpB - Verfahren	2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2017-2022	
		gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	
Altona													
Anfragen gesamt	425	129	406	152	400	123	418	95	556	198	2.205	697	
bewilligte Anfragen	358	91	338	99	334	77	369	56	371	97	1.770	420	
Bewilligung in %	84,2%	70,5%	83,3%	65,1%	83,5%	62,6%	88,3%	58,9%	66,7%	49,0%	80,3%	60,3%	
Bergedorf													
Anfragen gesamt	256	57	275	67	268	53	279	49	313	92	1.391	318	
bewilligte Anfragen	216	45	236	41	250	31	268	32	180	35	1.150	184	
Bewilligung in %	84,4%	78,9%	85,8%	61,2%	93,3%	58,5%	96,1%	65,3%	57,5%	38,0%	82,7%	57,9%	
Eimsbüttel													
Anfragen gesamt	232	51	231	47	324	41	401	18	495	43	1.683	200	
bewilligte Anfragen	213	32	194	36	278	20	343	8	346	17	1.374	113	
Bewilligung in %	91,8%	62,7%	84,0%	76,6%	85,8%	48,8%	85,5%	44,4%	69,9%	39,5%	81,6%	56,5%	
Hamburg-Mitte													
Anfragen gesamt	550	61	611	58	502	44	522	41	617	79	2.802	283	
bewilligte Anfragen	495	36	530	36	453	21	477	21	410	33	2.365	147	
Bewilligung in %	90,0%	59,0%	86,7%	62,1%	90,2%	47,7%	91,4%	51,2%	66,5%	41,8%	84,4%	51,9%	
Hamburg-Nord													
Anfragen gesamt	405	125	465	132	420	98	492	78	611	189	2.393	622	
bewilligte Anfragen	346	71	356	81	362	55	430	46	384	95	1.878	348	
Bewilligung in %	85,4%	56,8%	76,6%	61,4%	86,2%	56,1%	87,4%	59,0%	62,8%	50,3%	78,5%	55,9%	
Harburg													
Anfragen gesamt	186	45	242	50	203	40	299	32	415	89	1.345	256	
bewilligte Anfragen	164	22	199	30	182	19	262	19	279	43	1.086	133	
Bewilligung in %	88,2%	48,9%	82,2%	60,0%	89,7%	47,5%	87,6%	59,4%	67,2%	48,3%	80,7%	52,0%	
Wandsbek													
Anfragen gesamt	428	162	343	132	310	104	397	77	726	191	2.204	666	
bewilligte Anfragen	373	110	288	82	255	65	326	57	402	85	1.644	399	
Bewilligung in %	87,1%	67,9%	84,0%	62,1%	82,3%	62,5%	82,1%	74,0%	55,4%	44,5%	74,6%	59,9%	
Bezirke gesamt													
Anfragen gesamt	2.482	630	2.573	638	2.427	503	2.808	390	3.733	881	14.023	3.042	
bewilligte Anfragen	2.165	407	2.141	405	2.114	288	2.475	239	2.372	405	11.267	1.744	
Bewilligung in %	87,2%	64,6%	83,2%	63,5%	87,1%	57,3%	88,1%	61,3%	63,5%	46,0%	80,3%	57,3%	

Anmerkungen. gkmE – Verfahren = Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung. kpB-Verfahren = Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen.

Auswertung bewilligter Anfragen

Für die Auswertung der bewilligten Anfragen wurden die *Datenbank SchBG* und die *Datenbank BFD/FSJ* für die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 berücksichtigt ($N = 16.248$). In Tabelle 14 ist die bewilligte mittlere Laufzeit in Tagen und der bewilligte Stundenumfang pro Woche für die einzelnen Bezirke und Schuljahre zusammengefasst. Die Anzahl der bewilligten Anfragen, auf der diese Berechnungen beruhen, ist jeweils darüber dargestellt. Da die Daten schiefverteilt sind, wurde der Median (statt des Mittelwerts) als stabilerer Schätzer für die typische Position einer Verteilung angegeben.

Insgesamt wurden über die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 in Hamburg 2.957.437 Tage Schulbegleitung mit einer wöchentlichen Stundenzahl von 147.592,5 bewilligt. Während die Anzahl der bewilligten Tage für die beiden Verfahren relativ ähnlich war (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen: 1.444.635,0; Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung: 1.512.802,0), unterschieden sie sich stark in der Anzahl der bewilligten Stunden pro Woche: Über die Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen wurde ein Gesamtumfang von 120.590,2 Stunden bewilligt und über die Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung nur 27.002,3. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass für die bewilligten Anfragen aus der *Datenbank BFD/FSJ* zwar die Laufzeit von einem Jahr angegeben, jedoch nicht der Umfang der einzelnen Anfragen geschätzt werden konnte. Für die fehlenden Werte ist eine Schätzung auf Basis des mittleren Umfangs möglich: $3.423 \cdot 20,0 = 68.460,0$. Somit beläuft sich der geschätzte Gesamtumfang für Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung auf 95.462,3 Stunden. Im Mittel wurden Anfragen von 10,0 Stunden über einen Zeitraum von 162,0 Tagen (5,3 Monate) bewilligt, wobei beim Vergleich der beiden Verfahren auffällt, dass über Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung der bewilligte Stundenumfang von 20,0 Stunden doppelt so hoch war wie bei Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen mit 10,0 Stunden. Die mittlere Laufzeit der Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung mit 303,7 war mehr als doppelt so hoch (Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen: 142,0).

Über die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 blieb sowohl die bewilligte Laufzeit als auch der Bewilligungsumfang bei den Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen relativ konstant. Für die Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen

Entwicklung fand sich eine erhöhte Laufzeit für die Schuljahre 2019/20 mit 327,7 Tagen und 2020/21 mit 342,0 Tagen im Vergleich zu den anderen Jahren (2017/18: 281,0 Tage; 2018/19: 288,2 Tage; 2021/22: 286,7 Tage). Dieser Anstieg zeigte sich in jedem Bezirk (vgl. Tabelle 14). Der mittlere Umfang stieg bei den Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung über die Schuljahre 2017/18 bis 2020/21 an und fiel im Jahr 2021/22 wieder leicht ab (vgl. Tabelle 14).

Zwischen den Bezirken über die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 schwankte bei den Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen die mittlere bewilligte Laufzeit von 103,0 Stunden in Hamburg-Nord und 153,0 Stunden in Wandsbek, während der mittlere Bewilligungsumfang relativ konstant blieb (vgl. Tabelle 14). Bei den Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung war die mittlere bewilligte Laufzeit relativ konstant (vgl. Tabelle 14), während der mittlere Bewilligungsumfang von 14,6 Stunden pro Woche in Hamburg-Nord bis 29,7 Stunden pro Woche in Harburg reichte.

Die in Tabelle 14 abgebildeten mittleren Tendenzen basierend auf dem Median oder dem Mittelwert sollten mit Vorsicht interpretiert werden, da einige Werte besonders häufig vorkommen, wie z.B. bei der Variable *Laufzeit* die Werte 4, 142, 186, 153, 364, 365 und bei der Variable *Umfang* die Werte 0, 8, 10, 12, 15 und 32,5. Dies erschwert die Beschreibung einer verlässlichen mittleren Tendenz und führt teilweise dazu, dass die in Tabelle 14 gezeigten Zahlen zwischen den Bezirken oder zwischen den Schuljahren gleich sind, wie z.B. im vorangegangenen Abschnitt der mittlere Bewilligungsumfang bei den Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen oder die bewilligte Laufzeit bei den Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung.

Tabelle 14. Mittlerer Bewilligungsumfang (Median) pro Woche in Stunden und mittlere Laufzeit pro Bezirk, Schuljahr und Verfahren

Bezirke	2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2017-2022	
	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren	kpB - Verfahren	gkmE - Verfahren
Altona												
Anzahl bewilligter Anfragen	358	79	338	74	334	47	369	42	371	82	1.770	324
Mittlere Laufzeit in Tagen	125,0	13,0	123,5	47,5	144,0	321,0	167,0	321,0	106,0	186,0	139,0	186,0
Mittlerer Umfang in h pro Woche	10,0	5,0	10,0	5,0	10,0	26,5	10,0	30,5	10,0	18,0	10,0	19,9
Bergedorf												
Anzahl bewilligter Anfragen	216	43	236	41	250	30	268	30	180	34	1.150	178
Mittlere Laufzeit in Tagen	153,0	15,0	145,0	100,0	144,0	321,0	142,0	321,0	179,0	186,0	145,0	186,0
Mittlerer Umfang in h pro Woche	15,0	9,0 ^a	10,2	16,0	10,0	26,8	10,0	29,4	10,0	28,1	10,0	22,5
Eimsbüttel												
Anzahl bewilligter Anfragen	213	29	194	34	278	20	343	7	346	17	1.374	107
Mittlere Laufzeit in Tagen	142,0	18,0	120,5	18,0	100,0	149,0	116,0	321,0	107,0	127,0	114,0	61,0
Mittlerer Umfang in h pro Woche	8,0	14,5 ^a	10,0	10,4 ^a	10,0	26,3	10,0	30,8	8,0	18,4	10,0	18,7
Hamburg-Mitte												
Anzahl bewilligter Anfragen	495	31	530	30	453	21	477	21	410	33	2.365	136
Mittlere Laufzeit in Tagen	153,0	156,0	145,0	119,5	144,0	321,0	142,0	321,0	155,0	186,0	152,0	186,0
Mittlerer Umfang in h pro Woche	12,0	20,0	10,0	8,9	10,0	30,0	12,0	28,5	10,0	22,5	10,0	21,3
Hamburg-Nord												
Anzahl bewilligter Anfragen	346	62	356	67	362	51	430	45	384	91	1.878	316
Mittlere Laufzeit in Tagen	88,0	125,0	88,0	170,0	130,0	271,0	134,0	321,0	91,0	186,0	103,0	186,0
Mittlerer Umfang in h pro Woche	11,0	10,5	10,0	12,1 ^a	12,0	22,5	10,0	29,5	10,0	18,8	10,0	14,6
Harburg												
Anzahl bewilligter Anfragen	164	18	199	28	182	18	262	18	279	43	1.086	125
Mittlere Laufzeit in Tagen	148,0	301,0	86,0	130,5	144,0	321,0	97,0	321,0	106,0	186,0	105,0	186,0
Mittlerer Umfang in h pro Woche	10,0	12,9	10,0	12,5	12,0	32,5	10,0	32,5	10,0	30,5	10,0	29,7
Wandsbek												
Anzahl bewilligter Anfragen	373	95	288	75	255	60	326	57	402	85	1.644	372
Mittlere Laufzeit in Tagen	153,0	18,0	149,0	156,0	150,0	321,0	169,5	321,0	182,0	186,0	153,0	186,0
Mittlerer Umfang in h pro Woche	12,0	12,2	11,0	7,5	12,0	22,1	12,0	24,3	10,0	21,5	12,0	19,0
Bezirke gesamt												
Anzahl bewilligter Anfragen	2.165	974/357 ^b	2.141	985/349 ^b	2.114	907/247 ^b	2.475	931/220 ^b	2.372	1.184/385 ^b	11.267	4.981/1.558 ^b
Mittlere Laufzeit in Tagen	152,0	281,0*	141,0	288,2*	142,0	327,7*	142,0	342,0*	142,0	286,7*	142,0	303,7
Mittlerer Umfang in h pro Woche	10,0	13,9*	10,0	13,3*	10,0	25,5	10,0	29,3	10,0	24,0	10,0	20,0

Anmerkungen. Die Variable *Laufzeit* wurde aus der Differenz der Variablen *Gültig von* und *Gültig bis* berechnet, gkmE – Verfahren = Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung. . kpB-Verfahren = Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen

^a Mittelwert, da Median den Extremwert annahm.

^b Stichprobengröße der Variable Laufzeit/Stichprobengröße der Variable Umfang.

Aggregierte Auswertung pro Kind

Um die relevanten Merkmale der Schüler*innen, Schulbegleiter*innen und der Schulbegleitungen zu analysieren, wurden alle bewilligten Anfragen der *Datenbank Schulbegleitung* und der *Datenbank FSJ/BFD* pro Kind aggregiert, so dass als Auswertungseinheit nicht mehr eine Anfrage, sondern ein Kind herangezogen werden konnte.

- **Schulbegleitungen:** Zur Beschreibung der Schulbegleitungen wurden die Anzahl der Anfragen, der Umfang in Stunden pro Woche, die Laufzeit in Tagen, der Zuständigkeitsbereich und die Maßnahme analysiert.
- **Schulbegleiter*innen:** Als Merkmal der Schulbegleiter*innen konnte nur die Qualifikation untersucht werden.
- **Schüler*innen:** Bezogen auf Merkmale der Schüler*in wurde die Klassenstufe, die Schulform, der sonderpädagogische Förderbedarf und der Bezirk analysiert.

Umfang der Schulbegleitungsmaßnahmen (vgl. Tabelle 15). Insgesamt wurden über die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 in Hamburg für 4.714 Schüler*innen Schulbegleitungen bewilligt. Durchschnittlich bekam ein Kind 3,45 Schulbegleitungsmaßnahmen ($SD = 2,96$), wobei die mittleren 50% der Kinder zwischen 1 und 5 lag. Maximal wurden 37 Schulbegleitungsmaßnahmen bewilligt. Der Umfang der im Mittel bewilligten Schulbegleitungsmaßnahmen lag bei 41,94 Stunden pro Woche ($SD = 41,16$). Den Kindern wurde durchschnittlich für 627,34 Tage eine Schulbegleitung bewilligt ($SD = 487,90$). Dabei lag die minimale Laufzeit bei 0 und die maximale Laufzeit bei 4.197 Tagen, also 11,5 Jahren. Die minimale Laufzeit von 0 könnte sich damit erklären lassen, dass ein Fehler in der Verwaltung der Anfrage passiert ist (bspw. wurde der Fall doppelt angelegt oder eine Kategorie hat sich geändert) oder die Schulbegleitung konnte doch nicht umgesetzt werden (bspw. wegen eines Umzugs der*s Schülers*in, einem Klinikaufenthalt, etc.). Die mittleren 50% der Kinder bekamen zwischen 304 und 835 Tage Unterstützung durch eine Schulbegleitung, also zwischen 10,9 und 29,8 Monaten. Die hohen Standardabweichungen der drei Merkmale drücken deutlich die starken Schwankungen zwischen den Kindern aus. Die Standardschätzfehler der Mittelwerte sind relativ niedrig ($SEM_{Anzahl} = 0,04$; $SEM_{Umfang} = 0,69$; $SEM_{Laufzeit} = 7,12$), was bedeutet, dass die gefundenen Mittelwerte verlässliche und relativ genaue Schätzungen sind.

Die meisten Kinder (61,1%) erhielten eine Schulbegleitung über Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen, während 38,4% über ein Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung liefen. Nur 0,5% der Kinder erhielten Schulbegleitung nach beiden Verfahren. Die überwiegende Mehrheit der Kinder erhielt Unterstützung im laufenden Unterricht (83,4%). Daran schließt sich ein prozentualer Anteil von 13,8% an, die verschiedenen Maßnahmen

erhielten. Eher selten wurde eine Schulbegleitung in Form einer Begleitung für eine Schulfahrt (1,9%), einer außerschulischen Unterstützung (d.h. Schwimmunterricht, Betriebspraktikum, Ferienbetreuung oder Schulwegbegleitung; 0,4%), einer ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS; 0,2%), einer Sondermaßnahme (0,2%) oder einer Ersatzkraft (0,1%) umgesetzt.

Tabelle 15. Deskriptive Merkmale zur Beschreibung der Schulbegleitungen

Merkmal	<i>N</i>	<i>Min</i>	<i>Max</i>	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>IQR [1.; 3.]</i>	<i>SEM</i>
Anzahl an bewilligten Anfragen	4.714	1,0	37,0	3,45	2,96	4,0 [1,0; 5,0]	0,04
Umfang in Stunden pro Woche	3.519	0,0	437,2	41,94	41,16	43,0 [15,0; 58,0]	0,69
Laufzeit in Tagen	4.714	0,0	4197,0	627,37	487,90	531,0 [304,0; 835,0]	7,12

Merkmal	<i>N</i>	%
Zuständigkeitsbereich	4.713	
Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen	2.881	61,1
Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung	1.808	38,4
verschiedene Zuständigkeitsbereiche	25	0,5
Maßnahme	4.713	
Laufender Unterricht	3.931	83,4
verschiedene Maßnahmen	652	13,8
Schulfahrt	90	1,9
Außerschulische Unterstützung	17	0,4
Ganztägige Bildung & Betreuung an Schulen	11	0,2
Sondermaßnahme	10	0,2
Ersatzkraft	3	0,1

Anmerkungen. *N* = Stichprobe, *Min* = Minimum, *Max* = Maximum, *M* = Mittelwert, *SD* = Standardabweichung, *IQR [1.; 3.]* = Interquartilsabstand [1. Quartil; 3. Quartil], *SEM* = Standardfehler des Mittelwertes, % = Prozentangaben.

Qualifikationen der Schulbegleiter*innen (vgl. Abbildung 4). Die Schulbegleitungen wurden zu einem großen Teil von sozial erfahrener Personal (38,3 %) oder von einer FSJ/BFD-Kraft (31,1 %) umgesetzt. 14,2 % der Kinder wurden von mehreren Schulbegleiter*innen mit unterschiedlichen Qualifikationen betreut und 13,9 % der Schulbegleiter*innen waren pädagogisch, pflegerisch oder therapeutisch ausgebildet. Nur 2,6 % der Schulbegleitungen wurden von sozialpädagogisch ausgebildetem Personal durchgeführt.

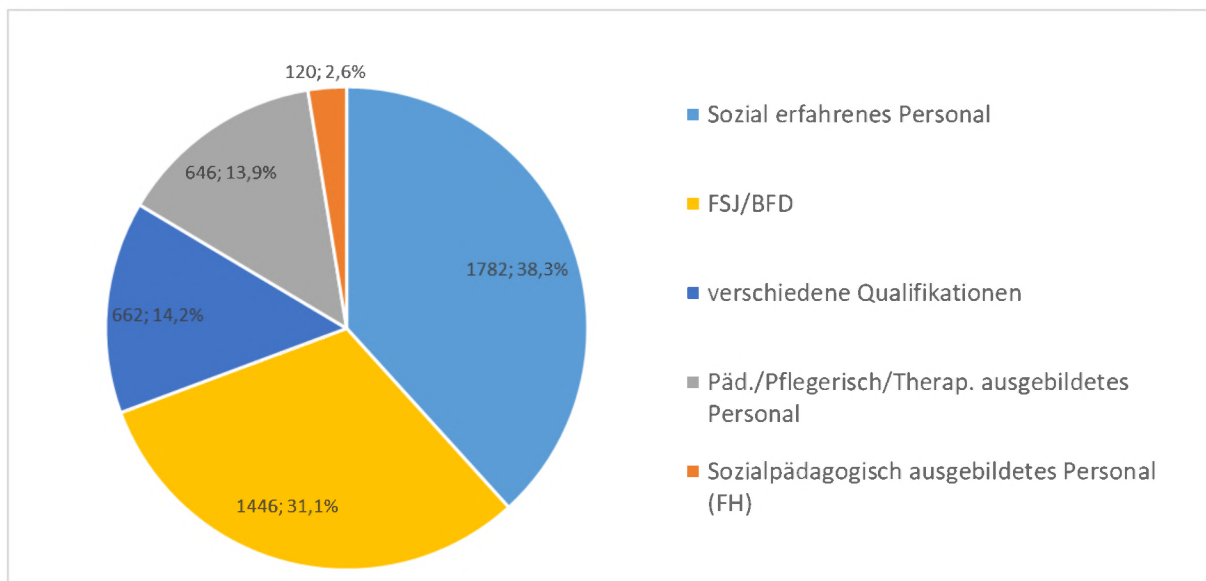


Abbildung 4. Absolute und prozentuale Verteilung der Qualifikation der Schulbegleiter*innen (N=4.656)

Anmerkungen. Auf Grund von Rundungseffekten summieren sich die Zahlen hier auf 100,1%.

Klassenstufe der Schüler*innen. Die Schulbegleiter*innen unterstützten Schüler*innen von der Vorschule bis zur 13. Klassenstufe. Der Klassenstufendurchschnitt liegt bei 4,45 ($SD = 2,74$, $N = 4.714$), wobei die mittleren 50% der Schüler*innen die 2. bis 3. Klasse besuchten. Der Standardfehler des Mittelwertes ist mit $SEM = 0,04$ niedrig, so dass der Mittelwert als verlässlicher und relativ genauer Schätzer gewertet werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass bei einigen Maßnahmen keine numerischen Klassenstufen angegeben werden konnten (z.B. teilweise in den Berufsschulklassen) und diese daher geschätzt wurden. So könnten etwa Ausbildungsvorbereitungsmaßnahmen (die über die 13. Klassenstufe hinausgehen) in der Auswertung nicht auftauchen, aber dennoch umgesetzt worden seien.

Schulformen der Schüler*innen: In Abbildung 5 ist die Verteilung der Schüler*innen auf die verschiedenen Schulformen dargestellt. Der Großteil der Schüler*innen (80,3%) besuchte eine Grundschule (41,7%), eine Stadtteilschule (22,9%) oder eine spezielle Sonderschule/Bildungsabteilung eines ReBBZ (15,7%). Weitere 14,2% erhielten Bewilligungen in verschiedenen Schulformen. Ein geringer Anteil der Schüler*innen besuchte das Gymnasium (3,8%), eine berufsbildende Schule (1,2%) oder eine Vorschulklasse (0,6%). Bei 1.195 Kindern war keine Schulform angegeben.

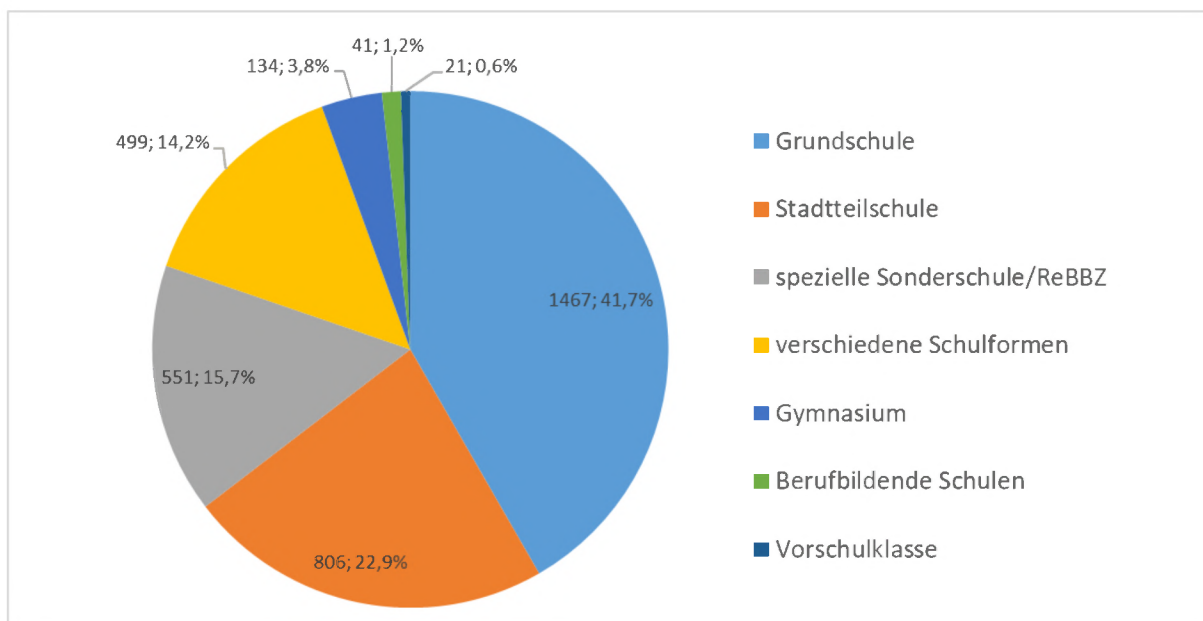


Abbildung 5. Absolute und prozentuale Verteilung der Schüler*innen auf die Schulformen (N=3.519)

Anmerkungen. Auf Grund von Rundungseffekten summieren sich die Zahlen hier auf 100,1%.

Sonderpädagogischer Förderbedarf der Schüler*innen: Bei etwa der Hälfte der Schüler*innen (2.205; 47%) liegen im Datensatz Angaben zum sonderpädagogischen Förderbedarf vor (vgl. Abbildung 6). Sofern ein Förderbedarf im Datensatz bestätigt wurde, besteht dieser bei der Mehrheit der Schüler*innen (74,8%) in der emotionalen und sozialen Entwicklung (51,1%), im Lernen (12,5%) oder im Bereich Autismus (11,2%) (vgl. Abbildung 6). Bei weiteren 17,4% der Schüler*innen wurde ein Förderbedarf in der geistigen (9,4%) oder körperlich und motorischen Entwicklung (8,0%) angegeben. Relativ selten wurden den Schüler*innen ein Förderbedarf in der sprachlichen Entwicklung (2,2%), auditiven (0,8%) oder visuellen Entwicklung (0,3%) attestiert. Bei immerhin 2.509 Kindern war im Datensatz kein sonderpädagogischer Förderbedarf angegeben (53%). Zu berücksichtigen ist hier allerdings, dass die Angabe kein Pflichtfeld in der Datenbank ist. Insofern kann eine fehlende Angabe eines Förderbedarfes bedeuten, dass 1. ein Förderbedarf besteht, aber nicht eingetragen worden ist, 2. kein Förderbedarf besteht oder 3. unvollständige Angaben vorliegen. Es ist also nicht davon auszugehen, dass bei den 2.509 Schüler*innen kein Förderbedarf bestand.

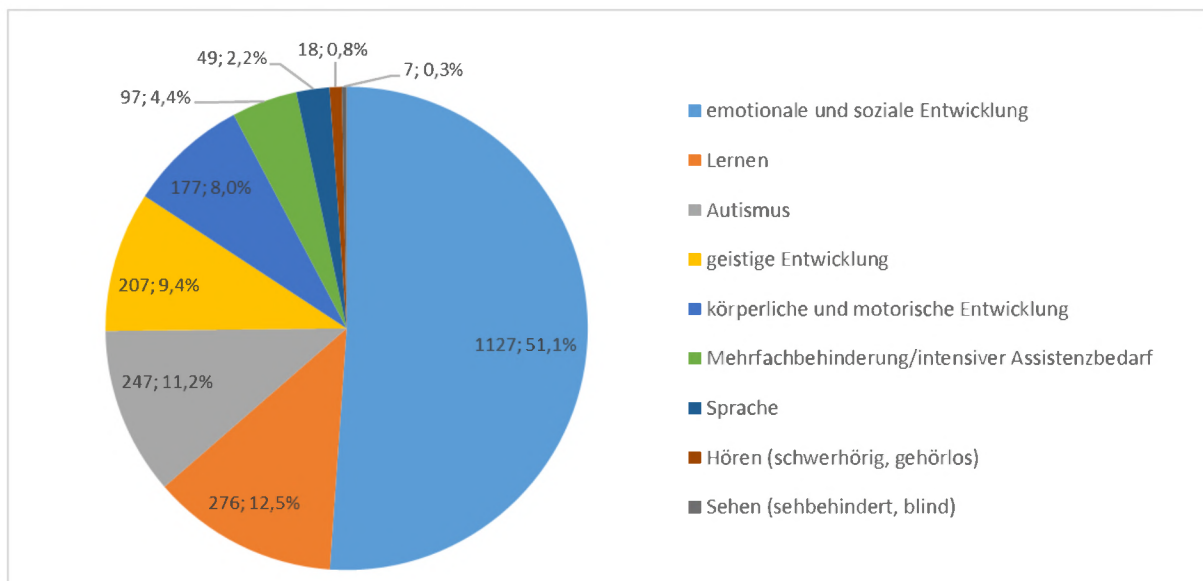


Abbildung 6. Absolute und prozentuale Verteilung der sonderpädagogischen Förderbedarfe (N=2.205)

Anmerkungen. Auf Grund von Rundungseffekten summieren sich die Zahlen hier auf 99,9%.

Die für die Schüler*innen zuständigen Bezirke verteilen sich auf alle Bezirke Hamburgs, wobei Hamburg-Mitte mit 22,3 % die meisten Schüler*innen mit einer Schulbegleitung versorgt, während in Bergedorf mit 8,9 % die wenigsten Fälle vorliegen (vgl. Abbildung 7). Bei 1.195 Kindern war kein Bezirk angegeben. Die Größe der Bezirke wurde hierbei nicht berücksichtigt.

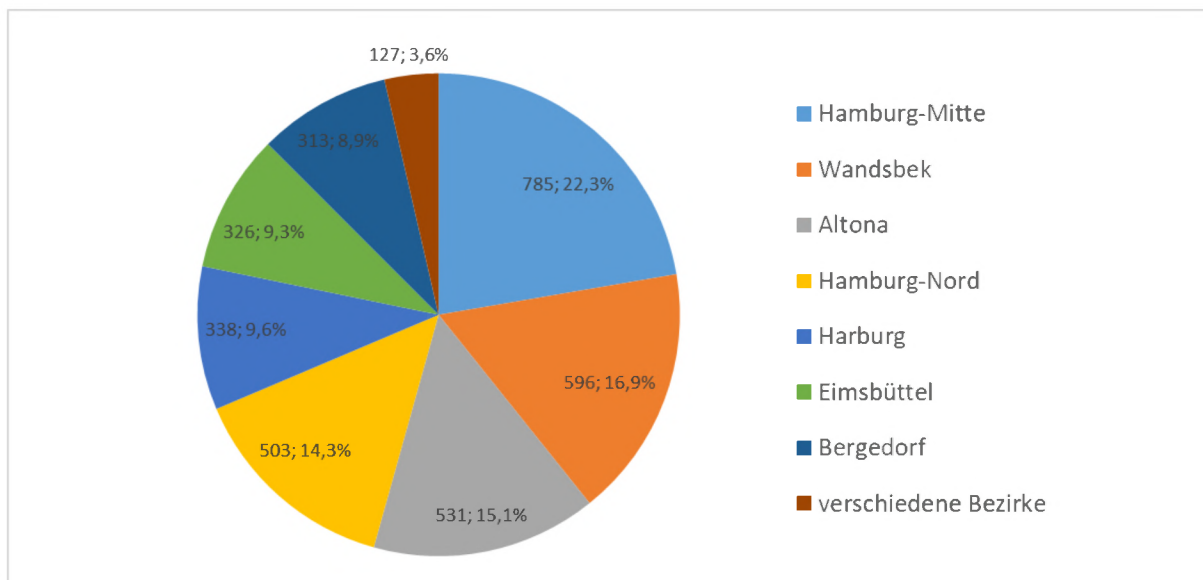


Abbildung 7. Absolute und prozentuale Verteilung der zuständigen Bezirke (N=3.519)

Zusammenfassung.

- **Schulbegleitungen:** Insgesamt wurden über die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 in Hamburg für 4.714 Schüler*innen Schulbegleitungen bewilligt. Durchschnittlich bekam ein Kind 3,45 Schulbegleitungsmaßnahmen im Umfang 41,94 Stunden pro Woche für 627,34 Tage bewilligt. 61,1

% der Schüler*innen erhielten eine Schulbegleitung über ein Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen, während 38,4 % über ein Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung liefen. Die überwiegende Mehrheit der Schüler*innen mit 83,4 % erhielt Unterstützung im laufenden Unterricht.

- **Schulbegleiter*innen:** Die Schulbegleitungen wurden zu einem großen Teil von sozial erfahrener Personal (38,3 %) oder von einer FSJ/BFD-Kraft (31,1 %) umgesetzt.
- **Schüler*innen:** Etwa die Hälfte der Schüler*innen, die eine Schulbegleitung erhielten, besuchte die 2. bis 3. Klasse. 80,3 % der Schüler*innen besuchten eine Grundschule, eine Stadtteilschule, oder eine spezielle Sonderschule/Bildungsabteilung eines ReBBZ. Bei etwa der Hälfte der Schüler*innen (2.205; 47%) liegen im Datensatz Angaben zum sonderpädagogischen Förderbedarf vor. Bei diesen Schüler*innen besteht ein Förderbedarf vor allem in der emotionalen und sozialen Entwicklung (51,1%), im Lernen (12,5%) oder im Bereich Autismus (11,2%). Die für die Schüler*innen zuständigen Bezirke verteilen sich auf alle Bezirke Hamburgs.

Bewertung des Datenumfangs und der Datenqualität. Hamburg verfügt über eine umfangreiche und erkenntnisreiche Datenbank zu Schulbegleitungen. Die Datenbank enthält unter anderem Informationen über a) den Zuständigkeitsbereich, b) den Bezirk, c) das Geschlecht, die Schulform, die Schule und die Klassenstufe der Schüler*in, d) den Leistungsanbieter der Schulbegleitung, e) die rechtliche Grundlage der Schulbegleitung, f) die vorrangige Förderart und den weiteren sonderpädagogischen Förderbedarf, g) die Betreuungsstufe, h) das Schuljahr sowie Anfragedatum, i) die Entscheidung über die Anfrage, j) den Stundenumfang, die Förderdauer und das Kostensatzniveau der Schulbegleitung, k) die geförderte Maßnahme und Verlängerung bzw. Ablehnung sowie l) umfangreiche Controllingdaten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen basieren die vorliegenden Analysen nur auf einem Teil der erhobenen Daten. Insgesamt ermöglicht die Datenbank aber einen fundierten Überblick über die Unterstützungsmaßnahme Schulbegleitung in Hamburg und die Beantwortung von Kleinen und Großen Anfragen. Die bereits erhobenen Daten könnten noch mit Daten zur tatsächlichen Umsetzung der Schulbegleitungen und zu Wirkungsindikatoren ergänzt werden. Einschränkend ist auf Folgendes hinzuweisen: Bei der Analyse und Diskussion der Daten stellte sich heraus, dass die Dateneingabe zwischen Mitarbeiter*innen der ReBBZ und der BSB zum Teil nicht einheitlich erfolgt. Auch zwischen den einzelnen ReBBZ besteht ein unterschiedliches Verständnis einiger Variablen und divergierende Eingabepraktiken. Dadurch ist die Vergleichbarkeit der Daten gefährdet. Auf Grund der unterschiedlichen Dateneingabemasken und /-struktur war die Integration der Daten aus der Datenbank FSJ/BFD teilweise nicht möglich. Auch sind die erhobenen Variablen in der *Datenbank FSJ/BFD* weniger umfangreich als in der *Datenbank SchBG*.

3.3 Bundesweite Literatur- und Internetrecherche

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden zusätzlich a) Fachpublikationen mit empirischen Befunden zu Schulbegleitungen sowie b) Verfahrens- und Fördergrundsätze zu Schulbegleitungen in ausgewählten Bundesländern zusammengetragen und ausgewertet.

3.3.1 Fachpublikationen mit empirischen Befunden zu Schulbegleitungen

Das Thema Schulbegleitungen steht seit einigen Jahren verstärkt im Fokus der sonderpädagogischen Forschung und Diskussion in Deutschland. Zentrale Forschungsschwerpunkte und Diskurse, auf die in der Evaluation aufgebaut werden kann, sind dabei:

- die quantitative Entwicklung der Schulbegleitungen (z.B. Mays, Franke, Ladinig & Kißgen, 2014),
- begriffliche Klärungen zu Schulbegleitungen (z.B. Dworschak, 2018),
- der Einfluss von Kontextfaktoren und individuellen Merkmalen auf den Erhalt einer Schulbegleitung (Dworschak, 2015 und 2014),
- die Professionalisierung sowie Aus- und Fortbildung von Schulbegleitungen (Fegert, Henn & Ziegenhain, 2015; Hechler & Keinath, 2019; Zumwald, 2015),
- die Rahmenbedingungen und Arbeitssituation der Schulbegleitungen (z.B. Kißgen, Carlitscheck, Fehrmann, Limburg & Franken, 2016; Lindemann & Schlarmann, 2016; Henn, Thurn, Besier, Künstler, Fegert & Ziegenhain, 2014),
- die konzeptionelle Ausrichtung, Rolle und Verortung der Schulbegleitungen in der inklusiven Schule (Geist, 2020; Lübeck, 2020 und 2019; Demmer & Lübeck, 2019; Henriksen, 2018; Lübeck & Heinrich, 2016; Heinrich & Lübeck 2016; Lindmeier & Polleschner, 2014),
- die Umsetzung und Praxen der Schulbegleitungen in der inklusiven Schule (Rohrmann & Weinbach, 2020; Laubner, Lindmeier, & Lübeck, 2019; Puhr, Bauer, Hammer, Mosch-Wedel & Schmitt, 2018, Heinrich & Lübeck, 2013),
- die inner- und außerschulische Kooperation und die Sichtweisen der Kooperationspartner*innen im Rahmen der Schulbegleitungen (Limburg, Hübner, Carlitscheck, Willmanns & Kißgen, 2019; Meyer, Nonte & Willems, 2018; Rohrmann & Weinbach, 2020) sowie
- die Effekte und Wirkungen von Schulbegleitungen (Jerosenko, 2019; Zauner & Zwosta, 2014).

Im Folgenden soll auf einige ausgewählte Untersuchungen und Forschungsbefunde eingegangen werden, die aufgrund ihres methodischen Designs bzw. der gewonnenen Erkenntnisse weiterführend für die geplante Evaluation sind:

- Blasse (2015) führte ethnografische Beobachtungen in einer fünften und sechsten Klasse an einer Gemeinschaftsschule in Schleswig-Holstein durch. Sie verweist darauf, dass im Zuge der Inklusion nicht nur Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter*innen den Unterricht begleiten, sondern auch Schulbegleiter*innen. Da das multiprofessionelle Kooperationsgefüge unter Einschluss der Schulbegleiter*innen bislang nicht hinreichend untersucht wurde, konstatiert sie ein Forschungsdefizit: „... wie heterogene Lehrgruppen Unterricht ‚machen‘ bzw. herstellen. Welche Ein- und Auswirkungen hat die heterogene Lehrgruppe auf die Konstitution von Unterricht? Wer ist für Lehr-Lern-Prozesse (und von wem), wer für anknüpfende Aufgaben zuständig und wie zeigt sich dies?“ (ebd., S. 291). Die Befunde der Studie zeigen, dass mit der Heterogenität der im Unterricht anwesenden Erwachsenen unterschiedlich umgegangen wird. Relevante Differenzierungen erfolgen dabei „entlang der Aufgabenvervielfältigung und -aufteilung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“ (ebd., S. 303).

- Zauner und Zwoster (2014) führten 2013 und 2014 eine quantitative Befragung bei 36 Schüler*innen, 54 Schulbegleiter*innen, 50 Lehrkräften und 36 Eltern mittels standardisierter Fragebögen durch. Im Mittelpunkt der Studie stand die Erhebung der subjektiven Einschätzung der Effekte von Schulbegleitungsmaßnahmen auf die Entwicklung der Schüler*innen aus der Sicht von Schüler*innen, Schulbegleiter*innen, Lehrkräften und Eltern der Schüler*innen (ebd., S. 4). Dazu wurden – je nach Befragtengruppe – unter anderem a) die Eignung der Maßnahmen, b) die Beziehung und Kooperation im Helfersystem, c) die Beziehung zwischen Schüler*in und Schulbegleiter*in, d) förderliche Persönlichkeitseigenschaften der Schulbegleiter*innen, e) Effekte der Maßnahme, f) die Betreuung und Qualifizierung durch den Maßnahmenträger sowie g) die Perspektive der anderen Schüler*innen abgefragt. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass die Schulbegleiter*innen überwiegend zufrieden mit der Schulbegleitung waren (ebd., S. 10), sich positiv zur Kooperation der Klassenleitungen und Eltern äußerten (ebd., S. 20) und die Teamsitzungen und Fortbildungen der Träger meist als nützlich für die eigene Arbeit bewerteten (ebd., S. 11). Die Klassenleitungen und Eltern äußerten sich ebenfalls positiv zur Kooperation mit den Schulbegleiter*innen (ebd., S. 20f.). Schulbegleiter*innen, Klassenleitungen und Eltern stimmten weitgehend überein, dass die Maßnahme der Schulbegleitung geeignet war (ebd., S. 22f). Die Einschätzungen von Schulbegleiter*innen, Klassenleitungen, Eltern und Schüler*innen weisen – bei partiellen Unterschieden zwischen den Befragtengruppen – darauf hin, dass den Schulbegleitungsmaßnahmen positive Effekte auf die allgemeine Entwicklung, die Schulfreude, das Sicherheitsgefühl in der Schule/Klasse, die sozial-kommunikativen Fähigkeiten, die Konzentrationsfähigkeit, die Impulskontrolle und zum Teil der Schulleistungen der Schüler*innen zugeschrieben werden. Die Studie liefert ferner vorsichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Beziehung zwischen Schulbegleiter*in und Schüler*in einen Einfluss auf die Bewertung der Eignung von Maßnahmen hat (ebd., S. 34ff.). So wurden hohe Zusammenhänge zwischen der Sympathie der Schulbegleiter*in für ihre Schüler*in und der Bewertung der Beziehung zum/r Schüler*in auf der einen Seite und der Bewertung der Eignung der Schulbegleitungsmaßnahme auf der anderen Seite festgestellt (ebd., S. 30).
- Die qualitative Studie von Heinrich und Lübeck (2013) untersuchte auf der Basis von Leitfadenterviews mit Schulbegleitern*innen an Regelschulen in Niedersachsen und einer objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse die strukturellen Handlungsmöglichkeiten von Schulbegleiter*innen (=Integrationshelfer*innen) im inklusiven Unterricht (ebd., S. 91). Im Fokus standen dabei vor allem die Vorstellungen, Einstellungen und Haltungen, der pädagogisch dafür oft nicht qualifizierten Schulbegleiter*innen, zu pädagogischen Prozessen (ebd., S. 94). Die Ergebnisse der im Beitrag vorgestellten Fallrekonstruktion zeigen, dass durch den Einsatz von Schulbegleitern*innen unter Umständen die Unübersichtlichkeit der Fachlehrer*innen im inklusiven Unterricht vergrößert wird. Zusätzlich zur Herausforderung und Überforderung des Umgangs mit einem/r Schüler*in mit sonderpädagogischen Förderbedarf kommt durch die Schulbegleiter*in nun eine erwachsene Person hinzu, die den Unterricht stören kann und für ihre Tätigkeit nicht hinreichend qualifiziert ist (ebd., S. 105).
- In einer quantitativen Studie von Lindemann und Schlarmann (2016) wurden 50 Lehrkräfte und 55 Schulbegleiter*innen aus Oldenburger Schulen zu Tätigkeitsbereichen, zur Beschäftigungsdauer, zur Qualifikation, zur Einarbeitung, zur Information, zu den Arbeitsaufträgen, zu den Ansprechpartner*innen sowie zu den Besprechungssystemen von Schulbegleitungen befragt. Als zentrale Aufgabenbereiche kristallisierten sich a) die Förderung der Interaktion und des Sozialverhaltens, b) die Förderung des Arbeitsverhaltens, c) die Unterstützung der Pflege und Nahrungsaufnahme, d) die Förderung der motorischen Fähigkeiten, e) die Anpassung von Unterrichtsmaterialien, f) die Förderung der Wahrnehmung, g) die Koordination und Kooperation mit Eltern und Lehrkräften, h) die Förderung der Mobilität sowie i) die Förderung der medizinischen Versorgung heraus (ebd., S. 267). Hinsichtlich der Qualifikation der Schulbegleiter*innen stellte sich heraus, dass knapp die Hälfte der Schulbegleitungen über eine pädagogische oder pflegerische Ausbildung verfügte, während die andere Hälfte keine pädagogische oder pflegerische Ausbildung

und zum Teil gar keine Ausbildung besaß (ebd., S. 268). Über ein Drittel der Schulbegleiter*innen hatte maximal ein Jahr Berufserfahrung. Bezüglich der Einarbeitung und Information der Schulbegleiter*innen zeigte sich eine große Unwissenheit bei den Lehrkräften (ebd., S. 271). Allerdings verneinten sowohl die Mehrheit der Lehrkräfte als auch der Schulbegleiter*innen, dass es eine spezielle Schulung oder allgemein eine hinreichende Vorbereitung für die Schulbegleiter*innen gegeben hätte (ebd., S. 269).

- In einer qualitativen Interviewstudie von Henn, Thurn, Fegert, Ziegenhain, Mörtl und Steinicke (2019) wurden 26 Akteur*innen der Schulbegleitung zur Kooperation zwischen Schulbegleiter*innen und Lehrkräften befragt (z.B. Schulbegleiter*innen, Eltern, Schulleiter*innen, Fachkräfte aus dem Jugendamt, Personal aus der Schulverwaltung). Die Ergebnisse zeigten, dass die Kooperation nicht selbstverständlich war (ebd., S. 114) und dass die Schulbegleiter*innen nur unzureichend in den Schulalltag integriert wurden (ebd., S. 114 und 119). Als zentrale Gelingensbedingungen einer Schulbegleitung wurden folgende Punkte herausgearbeitet: a) eine generelle Bereitschaft und Offenheit zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei allen Beteiligten, b) ein frühzeitiges Gespräch zwischen den Schulbegleiter*innen, Lehrkräften und Eltern zur Klärung der Erwartungen und Aufgabenverteilung, c) ein Austausch mit den Eltern und eine Mitwirkung der Eltern, d) eine Unterstützung der Inklusion, Kooperation und Bereitstellung von Rahmenbedingungen durch die Schulleitung, e) das Vorhandensein von zeitlichen Ressourcen bei Lehrkräften und Schulbegleiter*innen für die Kooperation, Absprachen und gemeinsame Strategien sowie f) die Bereitstellung von Supervisionen, Interventionen und Fortbildungen für die Schulbegleitungen (ebd. S. 119 ff).
- In einer quantitativen Studie von Henn, Thurn, Besier, Künstler, Fegert und Ziegenhain (2014) wurden 526 Schulbegleiter*innen aus allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg zu ihrer Arbeit befragt. Knapp die Hälfte der befragten Schulbegleiter*innen hatte demnach eine Ausbildung im pädagogischen Bereich (ebd., S. 399). Fast alle Schulbegleiter*innen betreuten lediglich ein Kind (95%) im Alter zwischen 6 und 19 Jahren (ebd., S. 400). Die begleiteten Kinder hatte unterschiedliche Beeinträchtigungen, und zwar sehr häufig eine psychische Beeinträchtigung (72%) und seltener eine körperliche Beeinträchtigung (18%), eine Sinnesbeeinträchtigung (10%) oder eine geistige Beeinträchtigung (8%) (ebd.). Zu den häufigsten Diagnosen zählten 1. Autismus (59%), 2. Störungen des Sozialverhaltens (20%) und 3. Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (20%) (ebd.). Drei Viertel der Schulbegleiter*innen wurde auf die Tätigkeit vorbereitet (72%); die übrigen Schulbegleiter*innen nicht (28%) (ebd.). Eine Vorbereitung erfolgte vor allem über eine Schulung, Gespräche, Hospitationen bei anderen Schulbegleiter*innen und andere Maßnahmen (v. a. Literaturstudium, Vorerfahrungen, Elterngespräche) (ebd.). Zu den häufigsten Aufgabenfeldern der Schulbegleiter*innen zählten: 1. Gespräche mit den Eltern (63,3%), 2. Gespräche mit den Lehrkräften/der Schule (57,2%) 3. die Strukturierung von Einzelarbeit (56,6%), 4. die Aktivierung zur Unterrichtsteilnahme (54,3%), 5. die Steigerung des Selbstwertes (52,5%) sowie die Teilnahme an Hilfeplangesprächen (49,7%) (ebd., 400). Aus den Angaben der Befragten wird zusätzlich das große Aufgabenspektrum der Schulbegleitung deutlich.

Zusammenfassend betrachtet liegt inzwischen eine Vielzahl an Studien zur Schulbegleitung in Deutschland vor. Die Studien befassen sich auf der einen Seite mit den demographischen Merkmalen, der Aus- und Fortbildung, den Rahmenbedingungen, den Tätigkeitsbereichen, der Arbeitssituation sowie der Rolle der Schulbegleiter*innen. Die Studien untersuchen auf der anderen Seite die konzeptionelle Ausrichtung, die Verortung, die Umsetzung, die inner- und außerschulische Kooperation sowie die Wirkungen der Schulbegleitungen in der inklusiven Schule. Für das Land Hamburg liegen aktuell – über die statistischen Erfassungen der BSB und die Kleinen und Großen Anfragen zur Schulbegleitung hinaus – keine belastbaren Erkenntnisse zu Schulbegleitungen vor.

3.3.2 Verfahrens- und Fördergrundsätze zu Schulbegleitungen in ausgewählten Bundesländern

Die bundesweite Recherche nach Verfahrens- und Fördergrundsätzen soll einen Einblick in die rechtlichen Regelungen, die Ziele und Zielgruppen, die Aufträge und fachlichen Leitlinien, die personellen und kooperativen Rahmenbedingungen, die Standards, Abläufe und Verfahren sowie die Unterstützungsstrukturen anderer Bundesländer ermöglichen. Im Rahmen einer Auswahl wurden drei Bundesländer ausgewählt, für die differenzierte Verfahrens- und Fördergrundsätzen vorlagen und die eine Weiterentwicklung des bestehenden Hamburger Modells im Rahmen eines Konzeptes der inklusiven Schule versprochen. Zusätzlich wurde aufgrund der besonderen Situation von Hamburg als Stadtstaat darauf geachtet, Stadtstaaten in die engere Auswahl zu ziehen. Letztlich wurden – neben Hamburg – die Bundesländer 1. Berlin, 2. Bremen sowie 3. Schleswig-Holstein ausgewählt. Ungeachtet dessen liegen auch in anderen Bundesländern entsprechende Regelungen vor (z.B. Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen). Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich auf folgende sechs Themenschwerpunkte: 1. Begrifflichkeiten, 2. Rechtsgrundlage, Nachrangigkeit und Zuständigkeit, 3. rechtliche und konzeptionelle Regelungen, 4. Statistiken, 5. Ziele, Zielgruppen und Aufgaben der Schulbegleiter*innen sowie 6. Anfrage- und Bewilligungsverfahren.

1. Begrifflichkeiten

In den untersuchten Bundesländern werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Dabei fällt zum Teil auch innerhalb einzelner Bundesländer eine Begriffsvielfalt auf:

In **Berlin** wird von „Schulhelfer*innen“ und „Schulhelfertätigkeit“ gesprochen (z.B. in den Veröffentlichungen der Sonderpädagogikverordnung sowie der Verwaltungsvorschrift). Die Tätigkeit der Schulhelfer*innen findet konzeptionell im Rahmen einer „ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin“ statt (Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer 2012)).

In **Bremen** wird seit einiger Zeit von der Senatorin für Kinder und Bildung der Begriff Schulbegleitung präferiert; früher wurde die Schulbegleitung als „Assistenz in Schule“ bezeichnet (Mitteilung Nr. 25/2020 der Senatorin für Kinder und Bildung). Ungeachtet dessen findet der Begriff Assistenz in Schule noch vielfach Verwendung (z.B. Kleine Anfragen, Landtagsdebatten, Expertise Inklusion 2022).

Hamburg nutzt sehr einheitlich den Begriff „Schulbegleitung“ (z.B. in den Dienstanweisungen, Kleinen und Großen Anfragen, auf dem Landesportal Schulbegleitung Hamburg).

In **Schleswig-Holstein** kommen neben dem Begriff der „Schulbegleitung“ zusätzlich die Begriffe „Schulassistent*innen“ und „Schulische Assistenz“ zum Einsatz, unter anderem, weil die Grundschulen seit dem Schuljahr 2015/16 eine zusätzliche Unterstützung durch eine sogenannte Schulische Assistenz

(Schulassistenten) erhalten haben (Landesportal Schleswig-Holstein, 2023). Zudem wird in Schleswig-Holstein eine Unterscheidung zwischen Schulbegleitung und Schulassistenz vorgenommen: „Die Schulbegleitung bezieht sich grundsätzlich auf das einzelne Kind mit seinen besonderen Unterstützungsbedarfen. Die Schulische Assistenz dagegen zielt darauf ab, für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern.“ (Landesportal Schleswig-Holstein, 2022). Aus strategischer Sicht ist landespolitisch eine starke Präferenz für das Konzept der Schulischen Assistenz feststellbar. Hinweis: *Da es in der Praxis Überschneidungen zwischen der Schulischen Assistenz und der Schulbegleitung gibt, wird im folgenden Endbericht die Schulische Assistenz weiterhin in die Betrachtungen zur Schulbegleitung aufgenommen, auch wenn dies fachlich nicht ganz korrekt ist.*

Zusammenfassend betrachtet deuten die Befunde in den untersuchten Ländern auf eine Begriffsvielfalt und uneinheitliche Begriffsverwendung zur Schulbegleitung hin. Der Hamburger Begriff „Schulbegleitung“ ist auch in anderen Bundesländern gebräuchlich (z.B. Bremen und Schleswig-Holstein). Bei einer Präferenz für den Begriff sollte er weiter ausschließlich verwendet werden.

2. Rechtsgrundlage, Nachrangigkeit und Zuständigkeit

Die untersuchten Bundesländer beziehen sich bei der Gewährleistung von Schulbegleitungen auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Nachrangigkeitsregeln und Zuständigkeiten:

Berlin hat über eine Verordnung eine eigene rechtliche, sonderpädagogisch ausgerichtete Grundlage für die Schulbegleitkräfte (hier: Schulhelfer*innen) geschaffen (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO; Fassung vom 20.09.2019). Außerdem gibt es eine Verwaltungsvorschrift mit „Regelungen und Verfahren zur Umsetzung einer ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin“ (Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer 2012). Darüber hinaus gibt es in Berlin ausführliche Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe (AV EH 2020), die die Schulhelfermaßnahme in das Gesamtsystem der Hilfen einordnen und das Verhältnis schulischer Angebote und der Schulhelfermaßnahme als Teil der Eingliederungshilfen klären.

„In Berlin findet ein System Anwendung, bei dem „Schulbegleitung“ als Teil der Eingliederungshilfe durch Schulhelferinnen und Schulhelfer durch eine schulstrukturelle Maßnahme ersetzt wird, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie organisiert und finanziert wird [...] Die Verpflichtung der Bildungsträger zur inklusiven Öffnung bleibt vom individuellen Leistungsanspruch auf Teilhabe an Bildung unberührt. Inklusive Angebote der Bildungsträger haben deshalb Vorrang gegenüber Leistungen zur Teilhabe an Bildung des Trägers der Eingliederungshilfe. [...] Die Vorgabe und Vermittlung von Lerninhalten (Unterricht), die Erstellung des pädagogischen Konzepts der Wissensvermittlung und die endgültige Bewertung der Schülerleistung ist ausschließliche Aufgabe der Schule (Kernbereich). Leistungen der Eingliederungshilfe kommen für den Kernbereich pädagogischer Arbeit nicht in Betracht.“

Schulhilfemaßnahmen dürfen nach der o.g. Verordnung daher nur genehmigt werden, wenn die ergänzende Pflege und Hilfe nicht mit dem an der Schule vorhandenen Personal leistbar ist und es sich dabei nicht um Pflichtleistungen nach SGB V handelt. Sollten des Weiteren Hinweise auf einen Eingliederungshilfebedarf im Sinne von § 35a des SGB VIII bestehen, hat die Schule den Regionalen

Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes einzuschalten, um eine entsprechende Hilfeplanung einzuleiten. Für junge Menschen mit seelischen Behinderungen greift insofern der § 35a SGB VIII und die Zuständigkeit liegt beim Jugendamt. Die Schule muss der Verordnung zufolge die Schüler*innen in beruflichen Bildungsgängen außerdem auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 54 ff. des SGB XII hinweisen.

Bremen stützt sich in mehreren Mitteilungen und Kleinen Anfragen beim Thema Schullassistenz bzw. Schulbegleitung auf den § 35a SGB VIII sowie die §§ 54 SGB XII/neu 112 SGB IX (Mitteilung Nr. 25/2020 der Senatorin für Kinder und Bildung, Drs. 20/1272 vom 07.12.2021, Drs. 20/688 vom 03.11.2020). Die Expertise Inklusion 2022 im Auftrag der Senatorin für Kinder und Bildung hebt hervor, dass die Schullassistent*innen „über unterschiedliche pädagogische Qualifikationen verfügen und in der Regel nach Antrag über § 112 SGB IX (für Schüler:innen mit körperlicher oder geistiger Behinderung) oder § 35a SGB VIII (Schüler:innen mit seelischer Behinderung) konkreten Schüler:innen als persönliche Assistenzen zugeordnet sind“ (Idel et al., 2022, S. 15). Leistungen für den Bereich der körperlichen oder geistigen Behinderung werden im Rahmen des § 112 SGB IX von der Senatorin für Kinder und Bildung bewilligt (Expertise Inklusion 2022, S. 51). Die Gesamtverantwortung für die Antragsbearbeitung von Unterstützungsleistungen nach § 35 a SGB VIII (Schulbegleitung) wurde mit dem Schuljahr 2019/20 für zunächst fünf Jahre an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zurückgeführt (Mitteilung Nr. 25/2020 der Senatorin für Kinder und Bildung). Die Unterstützungsleistungen werden von den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste genehmigt.

Hamburg wiederum verweist in den beiden Dienstanweisungen zur Schulbegleitung auf das Schulgesetz (§1 und § 12 Absatz 4 Satz 6 Hamburgisches Schulgesetz). Zusätzlich wird auf dem Landesportal Schulbegleitung Hamburg auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Eingliederungshilfe nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX für Schüler*innen mit einer geistigen und/oder Körperbehinderung zu beantragen. Die Schulbegleitung wird in Hamburg klar als nachrangiges Angebot gegenüber anderen Maßnahmen und Leistungen verstanden. So heißt es beispielsweise auf der Seite des Landesportals Schulbegleitung Hamburg:

„Eine Schulbegleitung wird dann zugewiesen, wenn sämtliche anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind oder fachlich keine andere Möglichkeit für eine Teilhabe am Unterricht gesehen wird.“. Ähnlich fällt die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage aus: „Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Hilfeleistung, die immer erst dann zum Einsatz kommt, wenn alle anderen regulär zur Verfügung stehenden pädagogischen, sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Angebote nicht ausreichen, um eine angemessene Teilhabe am Bildungsprozess sicherzustellen. Die Schulbegleitung ist als den schulischen Maßnahmen nachgeordnete Unterstützungsleistung eingebunden in das gesamte Bündel der Maßnahmen der Schule im Rahmen des § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen beziehungsweise komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen.“ (Drs. 22/7202 vom 08.02.2022).

Schleswig-Holstein bezieht sich auf dem Landesportal Schulbegleitung Schleswig-Holstein auf den § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX bei Schüler*innen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und auf den § 35 a SGB VIII bei Schüler*innen mit einer seelischen Behinderung (Landesportal Schleswig-Holstein, 2022). In den Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des

Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen (vom 15. Dezember 2016) wird außerdem auf eine Bewilligung von Leistungen der Schulbegleitung im Rahmen des SGB VII aufmerksam gemacht.

Zusammenfassend betrachtet wird in den untersuchten Ländern zum Teil auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen zurückgegriffen. Sofern sich nicht explizit an schulgesetzliche Regelungen orientiert wird (z.B. Hamburg), wird jedoch oftmals auf den § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX bei Schüler*innen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und auf den § 35 a SGB VIII bei Schüler*innen mit einer seelischen Behinderung Bezug genommen. Die Nachrangigkeitsregeln und Zuständigkeiten fallen unterschiedlich aus. Eine Gemeinsamkeit erscheint darin zu bestehen, dass die Schulbegleitung als nachrangige Unterstützungsleistung der Länder verstanden werden (z.B. gegenüber schulischen Unterstützungsangeboten, dem SGB V). Je nach Bundesland sind die Schulbehörde, die Sozialbehörde oder beide Behörden oder nachrangige Institutionen zuständig. In Hamburg ist die für Bildung zuständige Behörde für Schulbegleitungen verantwortlich. Eine klare Zuständigkeit erscheint grundsätzlich sinnvoll. Geprüft werden sollte, ob a) insbesondere bei seelischen Beeinträchtigungen die sozialpädagogische Expertise hinreichend in das Verfahren eingebunden ist und b) die Berücksichtigung der zwei Zielgruppen automatisch zu zwei unterschiedlichen Anfrage- und Bewilligungsverfahren führen muss.

3. Rechtliche und konzeptionelle Regelungen

Die einzelnen Bundesländer verfügen über unterschiedliche rechtliche und konzeptionelle Regularien zur Schulbegleitung:

Berlin regelt die Schulbegleitung und die Aufgaben der Schulhelfer*innen in a) einer Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO; Fassung vom 20.09.2019), b) einer Verwaltungsvorschrift Schulhelfer (VV Schulhelfer 2012), c) einer Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin und d) gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH 2020). Für junge Menschen mit seelischen Behinderungen gilt in Berlin der § 35a SGB VIII.

In **Bremen** kann a) auf Verfügungen (z.B. Nr.2/2019: Beantragung von Assistenzleistungen), b) Mitteilungen (z.B. 25/2020: Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung) der Senatorin für Kinder und Bildung, c) die Expertise Inklusion im Auftrag der Senatorin für Kinder und Bildung (2022) sowie d) ein aktuelles Konzept zur Pilotphase eines systemischen Ansatzes der Schulbegleitung in Bremen zurückgegriffen werden (Senatorin für Kinder und Bildung sowie Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2022).

Hamburg verfügt über a) zwei (verwaltungsinterne) Dienstanweisungen und b) eine Rahmenvereinbarung zur Schulbegleitung, die von der für Bildung zuständigen Behörde zusammen mit den Dachverbänden formuliert und abgestimmt worden ist und zwischen allen Leistungsanbietern, die Schulbegleitung in Hamburg zur Verfügung stellen und der zuständigen Behörde abgeschlossen wurde. Zusätzlich besteht ein Landesportal Schulbegleitung Hamburg mit ausführlichen Kurzinformationen und Dokumenten (z.B. Kurzinformationen, Dienstanweisungen, Bedarfsanzeigen, Abrechnungsvordrucke).

Schleswig-Holstein verfügt – neben einem Landesportal Schulbegleitung und Schulische Assistenz Schleswig-Holstein – über a) Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz (vom 12.05.2015) (Landesportal Schleswig-Holstein, 2015), b) eine Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz (vom 21.05.2015), c) eine Anschlussvereinbarung zum Moratorium vom November 2014 zwischen Landesregierung, Schleswig-Holsteinischem Landkreistag, Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischem Gemeindetag zur Finanzierung von Hilfen für Schüler*innen mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim Schulbesuch vom 19.06.2015, d) Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und der Kommunalen Landesverbände zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen (vom 15. Dezember 2016) sowie e) eine Zertifikatsfortbildung Schulische Assistenz.

Zusammenfassend zeigt sich: Die Länder regeln die Unterstützungsleistung Schulbegleitung sehr unterschiedlich, d.h. über verschiedene Steuerungsformen (z.B. Eckpunkte, (Rahmen-)Vereinbarungen, Mitteilungen, Verfügungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen). Grundsätzlich erscheint es anhand der vorliegenden Dokumente mit Blick auf Hamburg sinnvoll, dass – neben (verwaltungsinternen) Dienstanweisungen und einer Rahmenvereinbarung mit den Trägern – a) klare und transparente Regelungen zu den Zielen, Zielgruppen und Aufgabenbereichen/Tätigkeiten der Schulbegleiter*innen, b) Kriterien und Regeln zur Förderung und (Nicht-)Bewilligung sowie zum Verfahren von Schulbegleitungen sowie c) Empfehlungen zur Kooperation und Abgrenzung der verschiedenen Fachkräfte in den Schulen (multiprofessionelles Team) geschaffen und veröffentlicht werden.

4. Statistiken

Aus den untersuchten Bundesländern liegt im Rahmen einer Internetrecherche ein unterschiedlicher Datenkorpus an Statistiken vor.

Für **Berlin** liegen unter anderem Zahlen zur Anzahl der Schüler*innen mit Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe sowie zu den Bewilligungen vor. Den Statistiken zufolge ist die Anzahl an Schulbegleitungen systematisch angestiegen (vgl. die nachfolgende Tabelle 16).

Tabelle 16. Anzahl der Schüler*innen mit Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe 2016-2020

	2016	2017	2018	2019	2020
Stichtag	08.09.2016	15.04.2017	01.05.2018	01.05.2019	01.05.2020
Schüler*innen mit Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe	2.162	2.185	2.697	2.862	3.160

Quelle: Drs. 18/25731 vom 09.12.2020

Darüber hinaus liegen Zahlen zur Bewilligungsquote vor. Die Bewilligungsquote der Anträge auf ergänzende Pflege und Hilfe lag in Berlin im Schuljahr 2018/19 bei 77,29% und im Schuljahr 2019/20 bei 71,97%. So wurden im Schuljahr 2018/19 von 3.703 gestellten Anträgen auf Gewährung von Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe 2.862 bewilligt und im Schuljahr 2019/20 von 4.416 Anträgen 3.178 bewilligt. Die Kosten für die Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe sind angesichts der Fallzunahme in den letzten Jahren systematisch angestiegen (vgl. die Tabelle 17).

Tabelle 17. Ansätze der Haushaltsjahre 2010-2018 für die ergänzende Pflege u. Hilfe (in Millionen)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
In Millionen	8,3	8,7	8,9	8,9	9,5	9,6	12,1	12,3	26,9

Quelle: Drs. 18/15930 vom 21.08.2018

Aus **Bremen** liegen mehrere Kleine Anfragen zur Schulasistenz, vor allem im Rahmen des § 35a SGB VIII vor, die einen groben Einblick in das Arbeitsfeld ermöglichen (z.B. Drs. 20/1272 vom 07.12.2021, Drs. 20/688 vom 03.11.2020), wobei bei genauerer Betrachtung zusätzlich zwischen unterschiedlichen Verfahren bzw. Zielgruppen (Assistenzleistungen nach § 54 SGB XII/neu 112 SGB IX; Drittkräften im Bereich W & E und Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII; Drs. 20/688 vom 03.11.2020) und zwei unterschiedlichen Stadtgemeinden (Bremen und Bremerhaven) differenziert werden muss. Legt man die Drucksache 20/1272 vom 07.12.2021 zugrunde, dann zeigt sich im Hinblick auf Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII Folgendes (a.a.O.): In der Stadt Bremen wurden im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 761 Anträge gestellt, von denen 564 (74%) eine Bewilligung erhielten. Die restlichen Anträge wurden entweder abgelehnt (168; 22%), zurückgezogen (27; 4%) oder ruhten (2; 0%). Die Anträge wurden überwiegend für männliche Kinder und Jugendliche (641 männlich = 84%, 119 weiblich = 16%, 1 divers = 0%) sowie für die Primarstufe (385 = 51%) und Sekundarstufe I (364 = 48%), seltener jedoch für die Sekundarstufe (11 = 1%) oder Universität (1 = 0%) gestellt. Bemerkenswert ist, dass von den 761 bewilligten Anträgen 143 (19%) nicht besetzt werden konnten. In Bremerhaven wurden im gleichen Schuljahr im Rahmen des § 35a SGB VIII insgesamt 50 Anträge gestellt, die alle bewilligt worden sind (100%). Die Anträge betrafen 39 Jungen (78%) und 11 Mädchen (22%). 31 Fälle (62%) befanden sich in Grundschulen und 19 (38%) in der Sekundarstufe I. Aus Bremen liegt darüber hinaus die Expertise Inklusion 2022 vor, die Zahlen zum Bedarf und zur Stellenbesetzung von Schulasistenzen

(Schulbegleitungen) enthält. Der Expertise Inklusion 2022 zufolge bestand im Schuljahr 2021/22 ein Bedarf von 187,5 VZE (Vollzeiteinheiten) im Bereich der Klassenassistenzen und sozialpädagogischen Fachkräfte sowie 193 VZE bei den Drittkräften (vgl. hierzu und zum Folgenden: Idel et al., 2022, S. 19). Allerdings waren am Ende des Schuljahres 2019/20 insgesamt 13 Stellen nicht besetzt. Die Expertise verweist außerdem darauf, dass die Anträge auf Assistenzen nach §112 SGB IX, die sich an körperlich und geistig wesentlich beeinträchtigte Kinder richten, in den letzten Jahren zugenommen haben. Am Ende des Schuljahres 2019/20 waren hier 19 Stellen nicht besetzt (a.a.O.). In einem Konzept zur Erprobung neuer Modelle zur Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen an Grundschulen ab dem Schuljahr 2022/23 beschreiben die Senatorin für Kinder und Bildung sowie Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2022 schließlich die aktuellen Rahmenbedingungen der Unterstützungsleistungen für Schüler*innen (Senatorin für Kinder und Bildung sowie Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2022, S. 6ff.). Konstatiert werden dort a) eine Fall- und Ausgabensteigerung für Leistungen nach § 35a (vgl. Tabelle 18), b) ca. 40% nicht besetzte Stellen aufgrund des Fachkräftemangels, c) eine aufwendige Diagnostik, die zu einer langen Verfahrensdauer führt sowie d) eine fehlende Flexibilität und Effektivität des Personaleinsatzes durch die Einzelbetreuung.

Tabelle 18. Entwicklung der Ausgaben für Leistungen gem. § 35 a SGB VII (in Millionen)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020 **	2021
Ausgaben für Leistungen gem. § 35 a SGB VIII für alle Schulformen**	0,076	1,0	2,6	5,3	11,7	12,0	15,2

Quelle: Senatorin für Kinder und Bildung sowie Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2022

*Die Finanzdaten enthalten einen Anteil von ca. 8% Leistungsfällen für auswärtig untergebrachte Schüler*innen, die von einer systemischen Lösung in Bremen nicht erfasst wären.

** Der nur sehr geringe Anstieg von 2019 auf 2020 ist auf die Schulschließungen während der Corona-Pandemie zurückzuführen sowie die Ausgleichszahlungen an die Leistungsanbieter im Rahmen des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes – SodEG

Hamburg: Auf eine ausführliche Ergebnisdarstellung der Statistiken und Zahlen zur Schulbegleitung in Hamburg wird an dieser Stelle des Berichts verzichtet, um Redundanzen zu vermeiden. Vergleichend kann jedoch anhand der vorliegenden Statistiken und Zahlen konstatiert werden, dass Hamburg über eine sehr gute Datenbasis und Berichterstattung zur Schulbegleitung verfügt. Im Rahmen von Kleinen und Großen Anfragen kann auf eine umfangreiche Datenbank zurückgegriffen werden, die differenzierte Angaben unter anderem a) zu den Ausgaben für Schulbegleitung, b) zur Anzahl, Bewilligung, Bewilligungsdauer und Ablehnung der Schulbegleitung, c) zu den Leistungsanbietern der Schulbegleitung sowie d) zur Qualifizierung und Qualifikation der Schulbegleiter*innen ermöglicht. Diese Vorzüge spiegeln sich in der Beantwortung von Parlamentsanfragen wider. Geprüft werden müssten die Vollständigkeit, Plausibilität und die Stichtagsregelungen. Wissenschaftliche Befunde fehlen bislang.

Schleswig-Holstein: Für Statistiken und Zahlen zur Schulbegleitung und Schulischen Assistenz in Schleswig-Holstein kann auf unterschiedliche Informations- bzw. Datenquellen zurückgegriffen werden, unter anderem auf: 1. das Landesportal Schulische Assistenz Schleswig-Holstein, 2. einen Bericht zur Umsetzung der Schulassistenz (Drs. 19/1154 vom 08.01.2019), 3. eine Befragung von Grundschulleitungen zu den Tätigkeitsfeldern der schulischen Assistenz (Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein, 2017) sowie 4. eine wissenschaftliche Evaluation der Schulischen Assistenz (Drs. 19/5548 vom 21.03.2021). Auf dem Landesportal Schulische Assistenz Schleswig-Holstein wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung für die Schulische Assistenz an Grundschulen insgesamt 13,8 Millionen Euro zur Verfügung stellt (Landesportal Schleswig-Holstein, 2023). Mit diesen Mitteln werden – dem Landesportal Schulische Assistenz Schleswig-Holstein zufolge – aktuell 340 Schulische Assistenzkräfte finanziert, die beim Land angestellt sind (Option 3), sowie rund 270 Kräfte, die über die Schulträger oder über freie Träger angestellt sind (Option 1 und 2) (a.a.O.). Von den Landesmitteln profitieren letztlich 475 öffentliche Grundschulen bzw. Grundschulleile, 27 Schulen in privater Trägerschaft sowie die 42 Schulen der dänischen Minderheit (a.a.O.). Der Bericht zur Umsetzung der Schulassistenz (Drs. 19/1154 vom 08.01.2019) enthält u.a. Daten zu den Ausgaben für die Schulische Assistenz (a.a.O., S. 6). Demnach sind die Ausgaben zwischen 2015 und 2018 jedes Jahr gestiegen. Ausgegeben wurden in 2015 1,46 Mio. EUR, in 2016 12,08 Mio. EUR, in 2017 13,70 Mio. und in 2018 13,87 Mio. EUR (inklusive Tariferhöhungen, Ersatzschulen, Sachkosten, Fortbildungen). Die Situation der Beschäftigten hängt – dem Bericht zufolge (a.a.O., S. 9ff.) – vom Anstellungsverhältnis ab (Option 1: Schulträger, Option 2: Freier Träger, Option 3: Land). Bei einer Anstellung über Schulträger und freie Träger bestehen oftmals Teilzeitbeschäftigungen mit einem eher geringeren Stundenvolumen und befristeten Verträgen (a.a.O.). Die beim Land angestellten Kräfte verfügen grundsätzlich über unbefristete Dienstverträge und öfter über Teilzeitbeschäftigungen mit einem höheren Stundenvolumen (a.a.O., S. 10). In dem Bericht wird schließlich auf eine mehrtägige Fortbildung verwiesen, die in modularisierter und prozessbegleitender Form für knapp 700 Schulische Assistenzkräfte und Schulbegleiter*innen angeboten wurde. Die Schulleitungsbefragung (2016) erbrachte unter anderem, dass a) die schulischen Assistenzkräfte ihre Aufgaben vorrangig im Klassenverband (64%) und seltener in Kleingruppen (21%) oder mit einzelnen Schüler*innen (15%) wahrgenommen haben, b) die schulischen Assistenzkräfte insbesondere für die Unterstützung der Schüler*innen bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen (23 %), beim Lernverhalten (20 %), bei der Umsetzung/Einhaltung von Regeln (16 %) zuständig sind und ein angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen fördern (14 %) sowie c) die Schulische Assistenz den Grundschulen im Durchschnitt 23,5 Zeitstunden pro Woche zur Verfügung stand, wobei dieser Zeitrahmen abhängig von der Größe der Schule war. Aus einem Plenarprotokoll von 2022 (19/146 vom 25.03.2022, S. 11056) geht hervor, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Landkreistag und Städtetag die Datenbasis für Schulbegleitung verbessern will. Die Daten sollen halbjährlich erfasst

und von den Kreisen und kreisfreien Städten an das Sozialministerium und das Bildungsministerium übertragen werden. Zudem soll eine über den Basiskurs hinausgehende Weiterqualifikation für schulische Assistenzkräfte angeboten werden (a.a.O.). Der Bericht der wissenschaftlichen Begleitung zur Schulischen Assistenz moniert hinsichtlich der Schulbegleitung zum einen die sehr unvollständige Datenbasis und die Validität der vorliegenden Daten. Zum anderen wird auf einen Anstieg der Fallzahlen und der Ausgaben in den letzten Jahren hingewiesen, der allerdings regional sehr unterschiedlich ausfällt (Drs. 19/5548 vom 21.03.2021, S. 6f. und 21ff.). Hinsichtlich der Schulischen Assistenz macht der Bericht darauf aufmerksam, dass a) in den Schulen ein Betreuungsverhältnis von 1:149 von Schulische Assistenz pro Schüler*in besteht, b) 10 bis 15 Prozent des Stundenumfangs von Schulischer Assistenz für koordinierende und vorbereitende Tätigkeiten verwendet werden (a.a.O., S. 15ff.) und c) keine systematischen Unterschiede zwischen verschiedenen Anstellungsträgern hinsichtlich der ökonomischen und fachlich-pädagogischen Kriterien bestehen (a.a.O., S. 21). Die zuständige Sozialministerin hat im Bildungsausschuss ferner ausgeführt, dass in Schleswig-Holstein etwa 2.845 Kinder und Jugendliche Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch eine Schulbegleitung erhielten, diese Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung erfolgen würde, entsprechende Leistungen in der Regel für ein Schuljahr und in seltenen Fällen für ein Schulhalbjahr gewährt werden und statistische Daten nicht vorliegen würden (Bildungsausschuss 2023, 20. Wahlperiode, 7. Sitzung, 19.01.2023).

Zusammenfassend betrachtet liegt aus den untersuchten Ländern jeweils ein unterschiedlich umfangreicher Datenkorpus zur Schulbegleitung vor. Grundsätzlich kann die Datenbank der für Bildung zuständigen Behörde in Hamburg – auch im Vergleich der untersuchten Länder – als erkenntnisreich und nützlich u.a. für die Beantwortung von Kleinen und Großen Anfragen bewertet werden. Geprüft werden sollten dennoch die Vollständigkeit und Plausibilität von Angaben der Datenbank. Empfehlenswert könnte die Festlegung eines jährlichen Stichtages für die Berichterstattung von Schulbegleitungsdaten sowie die Erstellung eines regelmäßigen Berichtes zur Schulbegleitung sein. Bislang fehlten darüber hinaus vor allem wissenschaftliche Untersuchungs- und Befragungsergebnisse zur Schulbegleitung in Hamburg.

5. Ziele, Zielgruppen und Aufgaben der Schulbegleiter*innen

Zur Ermittlung der anvisierten Ziele und Zielgruppen der Schulbegleitung sowie der Aufgaben der Schulbegleiter*innen sind Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Aufgabenbeschreibungen, ggf. Große und Kleine Anfragen sowie die Informationen der Landesportale in den untersuchten Ländern von Interesse.

In **Berlin** liefert § 5 Abs. 1 der Sonderpädagogikverordnung in knapper Form Hinweise zu den *Zielen, Zielgruppen und Aufgaben* der Schulhelfer*innen. Schulhelfer*innen haben demnach die Aufgabe:

„Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Diabetes und zusätzlichem Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe im Unterricht und im Rahmen der schulischen Betreuung zu unterstützen. Sie arbeiten eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und leisten insbesondere Unterstützung bei der Mobilität und bei Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfe bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben. [...]. Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, können zur pflegerischen Betreuung herangezogen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.“

Der Einsatz der Schulhelfer*innen ist der Verordnung zufolge explizit auf eine „ergänzende Pflege und Hilfe“ und Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Diabetes begrenzt. Weiterhin heißt es in § 5 Abs. 2 und 3 der Sonderpädagogikverordnung: „(2) Sind Schülerinnen und Schüler wegen Art und Schweregrad ihrer Behinderung auf individuelle Therapien, therapeutische Hilfestellung oder therapeutische Förderung im Gruppenzusammenhang angewiesen, kann hierfür geeignetes medizinisch-therapeutisches Personal am Ort der schulischen Förderung eingesetzt werden. (3) Der Einsatz von externem Fachpersonal in der Schule wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag und nimmt die Beauftragung vor.“ In einer Kleinen Anfrage wird die Aufgabe der Schulpfleger*innen folgendermaßen zusammengefasst:

„Schülerinnen und Schüler mit schwereren Behinderungen erhalten im Schulalltag bedarfsgerechte Unterstützung durch Schulhelferinnen und Schulhelfer. Die Tätigkeiten der Schulhelferinnen und Schulhelfer umfassen ausschließlich Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe wie zum Beispiel, Unterstützung beim An- und Auskleiden sowie Unterstützung im Rahmen der Mobilisierung. Schulhelferinnen und Schulhelfer unterstützen bei Bedarf sowohl individuell im Unterricht als auch in der unterrichtergänzenden Zeit.“ (Drs. 18/15930 vom 21.08.2018).

Die Verwaltungsvorschrift 7/2011 (vom 25. April 2012) enthält darüber hinaus weitere Aussagen zu den *Zielen, Zielgruppen und Aufgaben* der Schulbegleiter*innen. *Ziel* des Einsatzes von Schulhelfern oder Schulhelferinnen ist es demnach, „Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung durch Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen und ihr Recht auf Bildung und Erziehung gemäß § 2 Schulgesetz zu sichern. Schulhelfer übernehmen keine erzieherischen oder pädagogischen Aufgaben.“ Die Arbeit der Schulhelfer*innen wird als schulorganisatorische und gruppenbezogene Maßnahme verstanden (a.a.O., S. 2).

Als *Zielgruppe* der Schulhelfer*innen kommen laut der Verwaltungsvorschrift Schüler*innen mit einem Wohnsitz in Berlin in Betracht, bei denen folgende beiden Voraussetzungen vorliegen: [1.] „Zuordnung zum Personenkreis der Eingliederungshilfeberechtigten gemäß §§ 53, 54 SGB XII durch amtsärztliches Gutachten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder durch rechtskräftigen Bescheid des Jugendamtes oder rechtskräftiger Bescheid des Jugendamtes über Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII und [2.] Bescheid über festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.“ (VV Schulhelfer 2012, S. 2). In der Verwaltungsvorschrift werden darüber hinaus drei Zielgruppen von

einer Schulbegleitung explizit ausgeschlossen, und zwar Schüler*innen mit Förderbedarf im Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie Schüler*innen in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Sprache“. So heißt es in der Verwaltungsvorschrift: „[3.] Der Einsatz von Schulhelferinnen oder Schulhelfern zur Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Der Anteil dieser Schüler*innen an der Gesamtzahl der Schüler*innen einer Region, bei denen ein Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe festgestellt wird, darf 10%, nicht überschreiten. [4.] Für Schüler*innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Sprache“ wird kein Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe anerkannt.“ (a.a.O., S. 3).

Als *Aufgaben* der Schulhelfer*innen werden laut der Verwaltungsvorschrift ausschließlich Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe verstanden (zum Folgenden a.a.O., Anlage 1). Hierzu gehören der Verwaltungsvorschrift zufolge die Bereiche: 1. Mobilität oder Orientierung (z.B. innerhalb der Schulgrundstückes), 2. Mobilisierung (z.B. Ermunterung aufzustehen oder sich zu bewegen), 3. Toilettengang (z.B. Hilfen bei der Darm- und Blasenentleerung), 4. Hygiene (z.B. Waschen/Duschen bei Einkoten oder Erbrechen), 5. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Darreichung und Zuführung der Nahrung), 6. Beim Einsatz und Gebrauch besonderer Unterstützungsmittel (z.B. unterstützte Kommunikation), 7. An- und Auskleiden, 8. Medikation (z.B. Blutzuckermessen), 9. Begleitung von Unterrichtsvorhaben (z.B. Schwimm- und Sportunterricht), 10. Einsatz und Installation besonderer Unterrichtsmittel (z.B. Computer) sowie 11. Unterstützung bei der Erledigung schulischer Arbeitsaufträge. Explizit ausgeschlossen wird in der Aufgabenbeschreibung eine Übertragung von pädagogischen und erzieherischen Aufgaben oder allgemeinen Aufsichtstätigkeiten (insbesondere Pausen- und Hofaufsichten) an die Schulhelfer*innen (a.a.O.).

In **Bremen** sind Ausführungen zu den Zielen und Zielgruppen der Schulbegleitung – neben Kleinen Anfragen – einem aktuellen Konzept zur Erprobung neuer Modelle zur Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen an Grundschulen der Bildungs- und Sozialsenatorin zu entnehmen (Senatorin für Kinder und Bildung sowie Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2022, S. 6). Dort heißt es:

„Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung, mit der Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen die Teilnahme am Unterricht und am Schulalltag ermöglicht werden soll. Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ergibt sich der Anspruch aus § 35a SGB VIII und wird durch das Jugendamt bewilligt. Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen mit einer wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung folgt aus § 99 SGB IX und liegt in der Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung.“

Das zentrale Ziel der Schulbegleitung besteht also in der Ermöglichung der Teilhabe an Bildung. Als Zielgruppe gelten Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen bzw. geistigen oder körperlichen Behinderung.

In **Hamburg** wird das *Ziel* der Schulbegleitung allgemein folgendermaßen beschrieben:

„Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer schweren Beeinträchtigung ihrer geistigen, körperlich-motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, werden Schulbegleitungen zur Verfügung gestellt. Eine Schulbegleitung ist kein eigenständiges pädagogisches Angebot. Sie dient dazu, Schülerinnen und Schüler in der Teilhabe an der schulischen Förderung und der ganztägigen Betreuung zu unterstützen.“ (Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg, 2015b: Kurzinformation zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Hamburger Schulen, F1, Stand 1-2019, S. 1.).

Als *Zielgruppen* der Schulbegleitung werden in Hamburg in den beiden einschlägigen Dienstanweisungen zu Schulbegleitungen zum einen Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung und zum anderen Schüler*innen mit einer Behinderung benannt:

1) Im Rahmen des Verfahrens für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen (Dienstanweisung vom 25. März 2014) geht es in Hamburg um Schüler*innen, deren Teilhabe am Unterricht aufgrund einer komplexen psychosozialen Entwicklungsstörung gefährdet ist. Die Richtlinie präzisiert diese Zielgruppe folgendermaßen: „Die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigung der Unterstützung durch eine Schulbegleitung bedürfen, ist durch das Auftreten eines bzw. mehrerer der nachfolgend genannten Kriterien in deutlicher Ausprägung bzw. Komplexität zu definieren:

- deutlich ausgeprägte Bindungsschwäche und Bindungslosigkeit
- starke emotionale Labilität mit depressiven Symptomen
- psychische Symptomatiken, u.a. im Kontext von Autismus-Spektrum-Störungen (z.B. Asperger-Syndrom)
- gering entwickeltes Unrechtsbewusstsein und geringe Frustrationstoleranz
- mangelnde soziale Kompetenzen in zwischenmenschlichen Beziehungen
- weitest gehendes Fehlen von Ausdauer und Geduld sowie hoher Ablenkungsbereitschaft
- große Defizite in der Impulskontrollregulation, ausgeprägte Wutausbrüche
- starke Aggressivität gegen andere, mit deutlichen verbalen und körperlich aggressiven Durchbrüchen
- deutliche Eigengefährdung durch Autoaggressionen / suizidale Handlungen
- deutliche Rückzugs- und Verweigerungstendenzen
- passive und aktive verfestigte Schulverweigerung.“ (a.a.O., S. 2f.)

2) Im Rahmen des Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung (Dienstanweisung vom 1. März 2015) geht es in Hamburg hingegen um Schüler*innen mit erheblichen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung. Diese Zielgruppe wird in der Dienstanweisung folgendermaßen präzisiert: „Die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung der Unterstützung durch eine Schulbegleitung bedürfen, ist durch eines bzw. mehrere der nachfolgend genannten Kriterien zu definieren:

- Erheblicher oder umfassender Assistenzbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Mobilität, um eine Teilhabe am Schulalltag zu ermöglichen
- Erheblicher Unterstützungsbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Eigenständigkeit im Bereich der mitmenschlichen Kommunikation,
- Erheblicher Assistenzbedarf bei der Teilhabe am sozialen Umfeld innerhalb der Schule

- Erheblicher oder umfassender Unterstützungsbedarf bei allen Verrichtungen zur Versorgung der eigenen Personen (Essen, Trinken, Kleidungswechsel etc.)
- Umfassender Unterstützungsbedarf im Bereich der Grundpflege (Körperhygiene, Toilettengänge etc.)
- leichtgradiger Unterstützungsbedarf im Bereich der medizinischen Pflege
- erheblicher Assistenzbedarf zur hinreichenden Orientierung in der personellen und sächlichen Umwelt in der Schule zur Vermeidung möglicher Selbst- und Fremdgefährdungen.
- Umfassender Unterstützungsbedarf i.S. einer persönlichen Begleitung zur Vermeidung von Gefahren, die sich auf Grundlage ausgeprägten herausfordernden Verhaltens bei verminderter Einsichtsfähigkeit ergeben.

Allgemeine Aussagen über die Aufgaben der Schulbegleitungskräfte sind aus der Dienstanweisung vom März 2015 erhältlich (Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung): „Dabei geht es zumeist um einfache Hilfstätigkeiten bei der Bewältigung elementarer Anforderungen des Schulalltags, die i.d.R. durch Absolventinnen oder Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erbracht werden“ (Dienstanweisung 2015, S. 2). Darüber hinaus sind ausführliche Informationen zu den Aufgaben der Schulbegleitungskräfte lediglich aus einer Parlamentsdrucksache zu entnehmen. In der entsprechenden Antwort auf eine Kleine Anfrage wird zwischen den beiden Zielgruppen der Schüler*innen und Schulbegleitungskräften ohne bzw. mit pädagogischen Qualifikationen unterschieden (vgl. weiter oben). Hinsichtlich der Schüler*innen mit psychosozialer Beeinträchtigung gibt es in der Kleinen Anfrage folgende Präzisierung zu den Aufgaben der Schulbegleitungskräfte:

„Schulbegleitungskräfte ohne spezifische pädagogische Qualifikation werden eingesetzt, um Kinder im Grundschulalter mit psychosozialen Entwicklungsbeeinträchtigungen zu begleiten. Dabei unterstützen sie diese in der Aufrechterhaltung einer möglichst konzentrierten Mitarbeit im Unterricht sowie in ihrer sozialen Integration in verschiedenen Bezugsgruppen und sozialen Settings im Schulalltag. Pädagogisch qualifizierte Schulbegleitungskräfte kommen zum Einsatz, um Kinder und Jugendliche mit erheblich eingeschränkter Bindungsfähigkeit, ausgeprägten Kontaktschwierigkeiten, psychischen Problemen (depressive Stimmungen, Ängste), Schulverweigerung, fehlender Impulskontrolle, autoaggressivem und aggressivem Verhalten sowie ausgeprägten Konzentrationsstörungen in der Teilhabe am schulischen Lernen zu unterstützen. Dabei richtet sich der Grad der notwendigen Qualifikation nach der Komplexität der Entwicklungssituation der einzelnen Schülerinnen/Schüler“ (Drs. 21/1316 vom 25.08.2015).

Bei den Schüler*innen mit körperlich-motorischer bzw. geistiger Behinderung erfolgt in der Parlamentsdrucksache folgende Präzisierung zu den Aufgaben der Schulbegleitungskräfte:

„In der Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in den Bereichen geistige beziehungsweise körperliche und motorische Entwicklung werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Freiwilligendienste in der Regel für elementare Unterstützungsleistungen eingesetzt: Hierzu gehören: Bewältigung organisatorischer Aspekte des Schulalltags, Orientierung im Schulgebäude, einfache Handreichungen zur Unterstützung im Unterricht, Hilfen bei Verrichtungen der Grundpflege (An-/Ausziehen, Nahrungsaufnahme, Begleitung bei Toilettengängen et cetera). Pädagogische oder pflegerische Fachkräfte kommen immer dann zum Einsatz, wenn dies aufgrund komplexer Förderbedarfe mit besonderen Anforderungen im erzieherischen Bereich (zum Beispiel bei herausforderndem, auto- und fremdaggressivem Verhalten, bei ausgeprägt autistischem Verhalten) oder im pflegerischem Bereich (zum Beispiel spezifische pflegerische Notwendigkeiten bei Sonderernährung, gezielte Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit komplexem Anfallsleiden) erforderlich wird.“ (Drs. 21/1316 vom 25.08.2015)

In **Schleswig-Holstein** sind zu den Zielen, Zielgruppen und Aufgaben der Schulbegleitung – aufgrund der kommunalen Zuständigkeit – auf dem Landesportal Schleswig-Holstein nur wenig Aussagen zu

finden. Auf dem Landesportal wird Schulbegleitung sehr allgemein als eine Eingliederungshilfe beschrieben (Landesportal Schleswig-Holstein, 2022). Zudem wird zwischen dem § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX bei Schüler*innen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und dem § 35a SGB VIII bei Schüler*innen mit einer seelischen Behinderung unterschieden (a.a.O.). Als zentrales Merkmal der Schulbegleitung wird die Fokussierung auf ein einzelnes Kind hervorgehoben: „Die Schulbegleitung bezieht sich grundsätzlich auf das einzelne Kind mit seinen besonderen Unterstützungsbedarfen.“ (a.a.O.).

Aussagen zu den Zielen, Zielgruppen und Aufgaben der schulischen Assistenz, für die das Land eigene Mittel bereitstellt, sind demgegenüber deutlich leichter zugänglich. So heißt es zu den Zielen und Zielgruppen der Schulischen Assistenz auf dem Landesportal Schulassistenz Schleswig-Holstein:

„Schulassistentinnen und -assistenten sollen die Lernbedingungen verbessern und die Ausstattung der Schule im pädagogischen Bereich ergänzen. So kann Schule noch stärker einer Schülerschaft gerecht werden, die heterogen zusammengesetzt ist: mit Kindern, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, mit Kindern unterschiedlicher Herkunft oder mit unterschiedlichen Begabungen. Zugleich werden dadurch auch die Lehrerinnen und Lehrer entlastet.“ (Landesportal Schleswig-Holstein, 2023).

In den Eckpunkten zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz (2015, a.a.O.) wurden diese Ziele der Schulischen Assistenz zum Teil ähnlich beschrieben:

„Ihr Ziel [=Schulische Assistenz] ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur Erreichung der pädagogischen Ziele im Sinne von § 4 SchulG beizutragen. Die Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch auch die Lehrkräfte zu entlasten. [...] Die Schulische Assistenz soll an Grundschulen aufgebaut werden, denn diese Schulart zeichnet sich durch eine besonders heterogene Schülerschaft aus. Vor allem aber findet hier, am Beginn der schulischen Laufbahn, eine Umstellung auf systematische Lernprozesse statt, und es werden neue emotionale und soziale Anforderungen an Kinder gestellt, die sich mit Hilfe von Assistenzkräften besser bewältigen lassen. Auf diese Weise können der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule erleichtert und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer gestaltet werden.“

Die umfangreichen und zum Teil stark assistierenden *Aufgaben der Schulassistent*innen* werden auf dem Landesportal Schulische Assistenz Schleswig-Holstein folgendermaßen zusammengefasst:

- „Schülerinnen und Schüler im sozialen und emotionalen Bereich unterstützen und damit das soziale Verhalten fördern sowie die bessere Integration in den Klassenverband sowie eine dauerhafte schulische Teilhabe
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung und Einhaltung von vereinbarten Regel- und Ordnungsprinzipien
- regelmäßige Kontakt- und Gesprächsangebote zur Unterstützung der Schulsozialarbeiter/-innen (Einzel-, Kleingruppengespräche, Begleitung von Klassenratsstunden ...)
- Unterstützung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in Konfliktsituationen (z. B. bei Selbst- und Fremdaggression, Verweigerungen, Weglaufsituationen oder Rückzugserfordernissen) durch Kontakt-, Gesprächs- und Handlungsangebote mit der Klassenlehrkraft abgestimmte Interventionen wie die Begleitung von befristeten Auszeiten
- angeleitete Unterstützung / Begleitung / Umsetzung von besonderen Fördermaßnahmen und Lernprogrammen für Gruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt ihrer emotionalen oder sozialen Entwicklung
- Unterstützung von befristeten Maßnahmen der schulischen Erziehungshilfe innerhalb und außerhalb der Lerngruppe
- Unterstützung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts.“

Schulassistentinnen und Schulassistenten sollen dem Landesportal zufolge jedoch nicht für eigenständigen Unterricht oder für Vertretungsaufgaben eingesetzt werden (a.a.O.).

In den Eckpunkten zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz (2015, a.a.O.) wurden demgegenüber zum Teil noch andere Aufgaben der Schulischen Assistenz benannt:

- „die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe [...]
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts [...]
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen [...]
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort [...]
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztags, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften) [...]
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen“

Betont wurde allerdings auch in den Eckpunkten, dass Schulische Assistenzkräfte nicht für eigenständigen Unterricht oder für Vertretungsaufgaben eingesetzt werden dürfen (a.a.O.).

Zusammenfassend betrachtet gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Ziele und Zielgruppen sowie der Aufgaben der Schulbegleitungen. Empfehlenswert erscheint anhand der Dokumente der untersuchten Länder, die Ziele der Schulbegleitung und die Aufgaben der Schulbegleitungskräfte in Hamburg zu präzisieren. Hinsichtlich der Zielgruppen ist weiterhin zu beachten, dass grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf eine individuelle Eingliederungshilfe bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und bei seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII besteht.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

In Bezug auf die **Antrag-/Anfragestellung** und das **Bewilligungsverfahren** unterscheiden sich alle vier Bundesländer aufgrund der verschiedenen Bildungssysteme, Organisationsstrukturen, Förderschwerpunkte und Zuständigkeiten voneinander.

In **Berlin** erfolgt das Antrags- und Bewilligungsverfahren auf eine Schulbegleitung – basierend auf der Verwaltungsvorschrift Schulhelfer*innen (zum Folgenden VV Schulhelfer 2012) – in mehreren Schritten: Im ersten Schritte sendet die Schulleitung einen Antrag auf Bedarfsprüfung zu Schulhelferstunden über die zuständigen regionalen Koordinierungskräfte bzw. Ambulanzlehrkräfte an die zuständigen Schulaufsichtsbeamt*innen in den Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im zweiten Schritt findet eine schülerbezogene Prüfung darüber statt, ob

die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Schulhelfermaßnahme gegeben sind. Die zuständigen Koordinierungskräfte bzw. Ambulanzlehrkräfte prüfen in diesem Zusammenhang die Anträge auf Vollständigkeit und Plausibilität und unterbreiten der Schulaufsicht einen Vorschlag hinsichtlich des Vorliegens von grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Schulhelfermaßnahme. Die Koordinierungskräfte bzw. Ambulanzlehrkräfte schlagen der Schulaufsicht letztlich eine Gesamtzahl für die Zumessung von Schulhelferstunden pro beantragender Schule vor. Sollten bei Schüler*innen bereits für länger als ein Jahr die Voraussetzungen für eine Schulhelfermaßnahme vorliegen, erfolgt nur eine Prüfung des Zumessungsumfanges der Schulhelferstunden. Im dritten Schritt treffen die zuständigen Schulaufsichtsbeamt*innen auf der Basis der Vorschläge der Koordinierungskräfte bzw. Ambulanzlehrkräfte – und in Abhängigkeit von der Ausstattung der Schule – eine Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sie der Schule Schulhelferstunden bewilligen. Diese Entscheidung wird jährlich überprüft und für alle Schulhelferstunden neu entschieden. Die Schulleitungen werden umgehend über die Entscheidung informiert. Zudem erfolgt eine Information der Schulleitungen, für welche Schüler*innen keine grundsätzlichen Voraussetzungen auf Schulhelfermaßnahmen bestehen. Der Bewilligungszeitraum von Schulhelferstunden umfasst grundsätzlich ein Schuljahr und wird bei frühkindlichem Autismus und der Förderstufe I auf drei Jahre ausgeweitet (VV Schulhelfer 2012, S. 4). Bei der Förderstufe II erfolgt die Bewilligung für die Dauer des Besuchs einer Schule ausgeweitet (a.a.O.). In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage wird dieses Verfahren folgendermaßen präzisiert und aktualisiert beschrieben (Drs. 19/14465 vom 05.01.2023):

„Für alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Art, der Schwere und des Umfangs von Behinderungen im Rahmen des Schulbesuchs Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe benötigen und deren Bedarf nicht im Rahmen der personellen Grundausstattung der Schule gedeckt werden kann, stellt die Schule einen Antrag beim bezirklich zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ). Das SIBUZ prüft gemäß Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer), ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe erfüllt sind und entscheidet, in welchem Umfang der Schule ein Gesamtbudget zur Deckung der Bedarfe zur Verfügung gestellt wird, über das eine Leistungsvereinbarung mit einem kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen werden kann.“

In **Bremen** gibt es unterschiedliche Antrags- und Bewilligungsverfahren in den beiden Stadtgemeinden (Bremen und Bremerhaven) sowie für Schüler*innen mit einer seelischen bzw. geistigen oder körperlichen Behinderung. Vernachlässigt man weitere Differenzierungen zwischen beiden Stadtgemeinden, dann zeichnet sich folgendes, allgemeines Bild ab: Anträge für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung werden durch das Jugendamt bewilligt, da der § 35a SGB VIII als Rechtsgrundlage fungiert (Senatorin für Kinder und Bildung sowie Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2022, S. 6). Anträge für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung erfolgen in der Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung, weil hier der § 99 SGB IX die Rechtsgrundlage bildet (a.a.O.). Das Verfahren der Bedarfsermittlung selbst wird folgendermaßen beschrieben:

„Grundlage für die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs ist nach SGB IX die medizinische und nach SGB VIII die psychiatrische Diagnostik, mit der die wesentliche körperliche/ geistige Behinderung oder die (drohende)

seelische Behinderung des Kindes festgestellt wird. Der individuelle Unterstützungsbedarf im Schulalltag wird anhand der Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und der konkreten Situation in der Schule/Klasse ermittelt. Während im Bereich der geistigen und körperlichen Behinderung in der Regel bereits eine medizinische Diagnostik aus dem Bereich der Frühförderung vorliegt, sind im Antragsverfahren nach § 35a SGB VIII eine durch das BTHG vorgeschriebene und auf Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beruhende komplexe und aufwändige kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik vorzunehmen sowie Stellungnahmen von Schule und Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) zu berücksichtigen. Die Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung ist in der Regel erst ab dem Schulalter möglich außer in wenigen Fällen der Autismusspektrumsstörungen.“ (a.a.O., S. 6).

Problematisiert wird, dass dies zu langen Verfahrensdauern führen und bis zur Einstellung von Schulbegleitungskräften Monate vergehen können (a.a.O.).

In **Hamburg** gibt es – wie weiter oben berichtet – zwei Dienstanweisungen, die ausführliche Informationen zur Anfrage und Bewilligung von Schulbegleitungen enthalten. Für Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung gilt das Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen (Dienstanweisung vom 25. März 2014). Grundlage für eine Schulbegleitung ist demnach eine Anfrage der Stammschule oder der Sorgeberechtigten für eine einzelne Schüler*in. Die Beratungsabteilung des ReBBZ berät dann die Stammschule bzw. die Sorgeberechtigten und erstellt eine fachliche Stellungnahme. Die Gesamtleitung des ReBBZ und die Koordinator*in für Schulbegleitung führen danach eine fachliche Prüfung durch. Die Gesamtleitung des ReBBZ trifft schließlich eine Entscheidung zum Einsatz einer Schulbegleitung. Die Stammschule und die Sorgeberechtigten erhalten am Ende Information über die Entscheidung sowie ggf. über das Ziel, den Umfang, die Dauer, die Leistung und die Qualität der Schulbegleitung). Im Regelfall wählen die ReBBZ in Kooperation mit Leistungsanbietern der Jugendhilfe das Personal für die Schulbegleitung aus und bereiten den Einsatz in den Schulen vor. Bei Schüler*innen mit einer geistigen oder körperlich-motorischen Beeinträchtigung greift das Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung (Dienstanweisung vom 1. März 2015). Eine Schulbegleitung wird von der Stammschule angefragt. Die Stammschule benennt alle Schüler*innen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung. Die Fachkräfte in der für Bildung zuständigen Behörde prüfen die Anfrage der Stammschule und entscheiden über die Zuweisung von FSJ-/BFD-Stellen an die Schule sowie den Bedarf an Schulbegleitungskräften anderer Qualifikationsstufen. Die jeweilige Schule und die für die Abrechnung zuständige Stelle in der für Bildung zuständigen Behörde erhalten eine Information über die Entscheidung. Die Schulen wählen danach in Kooperation mit Leistungsanbietern das Personal für die Schulbegleitung aus. Die Schulen können eigenständig auf Grundlage des Bedarfs in den Lerngruppen über den Einsatz der Absolvent*innen des FSJ/BFD entscheiden.

In **Schleswig-Holstein** sind Anträge auf eine Schulbegleitung für Schüler*innen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung (nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX) bzw. für Schüler*innen mit einer seelischen Behinderung (nach § 35 a SGB VIII) an die örtlichen Sozial- und Jugendämter zu richten. Die örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe entscheiden dann, ob und in welchem Umfang ein/e

Schüler*in einen Anspruch auf eine Schulbegleitung hat (Landesportal Schulbegleitung Schleswig-Holstein). Dies bedeutet, dass es landesweit im Detail unterschiedliche Antrags- und Bewilligungsverfahren für Schulbegleitung gibt. Unabhängig von der Schulbegleitung gibt es an allen Grundschulen eine Unterstützung durch sogenannte Schulassistentenkräfte. Die schulische Assistenz ist nicht auf das einzelne Kind mit seinen besonderen Unterstützungsbedarfen ausgerichtet (Schulbegleitung), sondern zielt darauf ab, für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern. Die Schulträger können dabei zwischen drei Optionen auswählen, und zwar Option 1: Die Schulträger übernehmen die Funktion des Anstellungsträgers und erhalten vom Land eine Kostenerstattung, Option 2: Die Schulträger beauftragen einen oder mehrere freie Träger und erhalten vom Land eine Kostenerstattung (auch in Kombination mit Option 1 möglich) sowie Option 3: Sofern die Optionen 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, stellt das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung, um Versorgungslücken zu vermeiden.

Zusammenfassend betrachtet gibt es zwischen den untersuchten Bundesländern, aber auch innerhalb der Bundesländer unterschiedliche Antrags-/Anfrage- und Bewilligungsverfahren. Während in einzelnen Ländern die Eltern die Beantragung einer Schulbegleitung für ihr Kind übernehmen (müssen), erfolgt dies in anderen Ländern über die Schulen oder zuständige Bildung-, Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen. Bedarfsmeldungen werden dabei im Regelfall nochmals geprüft (Gesamtleitung, Schulaufsicht, Wirtschaftliche Jugendhilfe). Innerhalb der Länder differieren die Verfahren in Abhängigkeit von der rechtlichen Grundlage bzw. Zielgruppe. Zum Teil gibt es unterschiedliche Verfahren für Schüler*innen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung (SGB IX) und Schüler*innen mit einer seelischen Behinderung (SGB VIII). Auffällig ist darüber hinaus, dass in mehreren Bundesländern – nicht zuletzt aufgrund steigender Fallzahlen, eines Mangels an geeigneten Fachkräften und einer Kontinuität der Unterstützungsmaßnahmen – unterschiedliche Formen von Poollösungen diskutiert und erprobt werden (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein).

4. Ergebnisse zum Modul 2: Standardisierte Befragung von verschiedenen Beteiligengruppen zu Schulbegleitungen in Hamburg

Das Modul 2 zielte auf eine Erhebung der Erwartungen sowie eine Beschreibung und Bewertung des Kontexts und der Rahmenbedingungen, Umsetzung und Wirkungen der Schulbegleitungen mittels einer standardisierten Befragung bei verschiedenen Beteiligengruppen ab. Die Bewertung der Schulbegleitungen wird unter Berücksichtigung der Erwartungen der verschiedenen Beteiligengruppen sowie der gegenwärtig anvisierten Ziele, Zielgruppen und Verfahrensabläufe von Schulbegleitungen vorgenommen. Die standardisierte Evaluationsbefragung soll eine quantitative Bewertung der Schulbegleitungen aus der Sicht von unterschiedlichen Beteiligengruppen erfassen und rechtzeitig steuerungsrelevante Informationen zur Weiterentwicklung der Schulbegleitungen erfassen. Im Fokus des Erkenntnisinteresses steht die Bewertung a) der Bedarfe, Konzeption, Programmziele und -prioritäten der Schulbegleitungen (Context), b) der Rahmenbedingungen der Schulbegleitungen (Input), c) der Abläufe, Prozesse und Aktivitäten der Schulbegleitungen (Process) sowie d) der Ergebnisse und Erfolge der Schulbegleitungen (Product). Vor dem Hintergrund der qualitativen Befunde, der notwendigen Fallzahlen für aussagekräftige Ergebnisse und einer Überlastung der Schulen mit Befragungen wurden folgende befragt: a) die Schulleitungen, b) die Lehrkräfte, c) die Förderkoordinator*innen, c) die Leistungsanbietervertretungen, d) die Schulbegleitungskräfte und e) die Sorgeberechtigten der begleiteten Schüler*innen.

Die Erhebungsinstrumente für die standardisierte Befragung wurden auf Grundlage der qualitativen Befragungen sowie in Anlehnung an bereits bestehende Instrumente konzipiert. Eine Übersicht über die genutzten Instrumente findet sich im Anhang. Eine Einladung zur Teilnahme an der Fragebogenerhebung und eine Erinnerung wurde über die BSB an Schulen und Leistungsanbieter in Hamburg versendet. Die Sorgeberechtigten der begleiteten Schüler*innen erhielten darüber hinaus einen Brief des Projektteams und der BSB mit der Bitte um Teilnahme an der Fragebogenstudie. Die Befragung fand mithilfe eines online-Fragebogens im Zeitraum zwischen dem 05. Oktober und 10. November 2023 statt. Insgesamt 481 Befragte nahmen an der Befragung teil, wobei durch das Teilnahmeverfahren keine Aussagen zum Rücklauf und zur Repräsentativität möglich sind. Die Datenanalyse erfolgt zunächst deskriptiv. Die Beschreibung von Unterschieden zwischen Befragtengruppen wird ab einer Mittelwertdifferenz von 0,5 als unterschiedlich bezeichnet und erst dann explizit berichtet. In Anlehnung an die Fragebogenstruktur erfolgt die Ergebnisdarstellung in vier Teilkapiteln. Zunächst werden die demografischen Daten der Teilnehmenden berichtet und dann auf 1. die Rahmenbedingungen der Schulbegleitung, 2. die Einarbeitung, Qualifikation und Begleitung der Schulbegleiter*innen, 3. das Tätigkeitsprofil und die Aufgabenbereiche der Schulbegleiter*innen sowie 4. die Kooperation und Wirkungen im Rahmen der Schulbegleitung eingegangen.

4.1 Demografische Daten der Teilnehmenden

Insgesamt beantworteten 481 Personen an der online Umfrage zur Schulbegleitung in Hamburg die erste Frage zur beruflichen Position (vgl. Tabelle 19). Die beiden größten Befragtengruppen bilden demzufolge Klassenlehrkräfte (N=142; 29,5%) und Schulbegleiter*innen (N=110; 22,9%). Aufgrund des Drop-Outs im Fragebogenverlauf variiert die Teilnehmendenzahl in den nachfolgenden Analysen. Die Stichprobengröße (N) ist jeweils für die befragten Akteursgruppen angegeben.

Tabelle 19. Demografische Daten der Teilnehmenden – Berufliche Position

	N	%
Klassenlehrkraft	142	29,5
Schulbegleiter*in	110	22,9
Förderkoordinator*in	68	14,1
Sorgeberechtigte	68	14,1
Schulleitung	50	10,4
Leistungsanbietervertretung	43	8,9
Gesamt	481	100,0

Etwa die Hälfte der Teilnehmenden (57,4%) gab an, primär mit dem Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen zu arbeiten, bzw. dass ihr Kind eine Schulbegleitung im Rahmen des Verfahrens für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen erhält. Ungefähr ein Viertel der Teilnehmenden ordnet sich dem Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung zu. Die Höhe der Angaben variiert dabei sichtbar zwischen den Sorgeberechtigten und den weiteren Akteursgruppen. Der Großteil der Sorgeberechtigten (43,6%) ordnet sich dem Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung zu (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20. Demografische Daten der Teilnehmenden – Zuordnung zum Bewilligungsverfahren (in Prozent)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA	S
kpB-Verfahren ¹	57,4	53,4	63,2	64,6	68,0	65,8	29,1
gkmE-Verfahren ²	26,8	27,1	30,9	25,0	16,0	23,7	43,6
sonstiges	9,3	9,8	5,9	8,3	13,0	5,3	13,2
weiß ich nicht	5,2	9,8	0,0	2,1	3,0	5,3	10,9

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung; S = Sorgeberechtigte. ¹Verfahren für Schüler*innen, die aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung eine Schulbegleitung benötigen; ²Verfahren für Schüler*innen, die aufgrund eines erheblichen oder umfassenden Unterstützungsbedarfs im Bereich der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung eine Schulbegleitung benötigen; N^{KL}=133; N^{FöKo}=68; N^{SL}=48; N^{SB}=100; N^{LA}=38; N^S=55. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

Neben der Zuordnung zu einem der beiden Verfahren zur Schulbegleitung wurden die Leistungsanbietervertretungen nach der Organisationsstruktur ihres Leistungsanbieters gefragt. Von 22 Leistungsanbietervertretungen gaben 14 (63,6%) an, für einen privaten Träger tätig zu sein, während acht Leistungsanbietervertretungen (36,4%) für einen frei-gemeinnützigen Träger tätig seien.

Die schulischen Akteur*innen, die Schulbegleiter*innen und Sorgeberechtigten der Kinder wurden zudem zur Schulform der Einsatzschule befragt (vgl. Tabelle 21). Die am häufigsten vertretene Schulform stellt mit 33,7% die Grundschule dar. Es folgen die Stadteilschulen sowie die spezielle Sonderschule/ReBBZ.

Tabelle 21. Demografische Daten der Teilnehmenden – Schulform der Einsatzschule/ des Kindes

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	S
Grundschule	33,7	37,5	41,1	40,0	33,3	16,4
Stadtteilschule	16,8	23,6	12,5	6,7	21,2	20,0
Spez. Sonderschule u. ReBBZ-Bildungsabteilung	14,34	11,1	3,6	26,7	12,1	18,2
Schwerpunktschule Grundschule	12,7	15,3	14,3	13,3	6,1	14,5
Schwerpunkt Stadtteilschule	10,9	6,9	17,9	6,7	12,1	10,9
Gymnasium	8,6	5,6	8,9	6,7	9,1	12,7
Vorschule	2,1	0,0	0,0	0,0	3,0	7,3
Sonstiges	1,0	0,0	1,8	0,0	3,0	0,0

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; S = Sorgeberechtigte. N^{KL}=72; N^{FöKo}=56; N^{SL}=30; N^{SB}=33; N^S=55. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

In fast allen Akteursgruppen sind Frauen deutlich überrepräsentiert (vgl. Tabelle 22). Mit 83,9% liegt der Anteil der Frauen bei den Förderkoordinator*innen am höchsten. Lediglich in der Gruppe der Leistungsanbietervertretungen besteht mit jeweils 50 % ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

Tabelle 22. Demografische Daten der Teilnehmenden – Geschlecht (in Prozent)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
Weiblich	74,0	79,1	83,9	63,0	71,9	50,0
Männlich	25,5	19,4	16,1	37,0	28,1	50,00
Divers	0,5	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung. N^{KL}=67; N^{FöKo}=56; N^{SL}=27; N^{SB}=32; N^{LA}=22. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

Der Altersdurchschnitt variiert stark je nach Akteursgruppe (vgl. Tabelle 23). Insgesamt sind knapp 50% der Teilnehmenden älter als 45 Jahre. Unter den teilnehmenden Schulleitungen gibt es keine Person, die jünger als 40 Jahre ist. Hingegen ist etwa ein Viertel der teilnehmenden Schulbegleiter*innen jünger als 35 Jahre und ein Drittel ist älter als 50 Jahre.

Tabelle 23. Demografische Daten der Teilnehmenden – Alter (in Prozent)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
24-25 Jahre	2,2	1,7	2,0	0,0	6,7	0,0
26-30 Jahre	6,7	10,3	2,0	0,0	10,0	10,5
31-35 Jahre	6,7	10,3	2,0	0,0	10,0	10,5
36-40 Jahre	15,6	20,7	20,0	0,0	13,3	10,5
41-45 Jahre	17,3	24,1	16,0	18,2	13,3	5,3
46-50 Jahre	14,0	12,1	12,0	9,1	13,3	31,6
51-55 Jahre	14,0	6,9	24,0	18,2	13,3	5,3
56-60 Jahre	16,2	10,3	16,0	40,9	10,0	15,8
61-65 Jahre	6,1	1,7	6,0	13,6	6,7	10,5
66 Jahre	1,1	1,7	0,0	0,0	3,3	0,0

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung. N^{KL}=58; N^{FöKo}=50; N^{SL}=22; N^{SB}=30; N^{LA}=19. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

Hinsichtlich der Qualifikationsstufe gaben etwa drei Viertel der Schulbegleiter*innen an, als sozial-erfahrene Schulbegleiter*innen tätig zu sein (vgl. Tabelle 24). Die Gruppe der Sorgeberechtigten gab zu 38,2% an, dass ihr Kind von einer sozial-erfahrenen Kraft betreut wird. Jeweils nur ca. 10% der Schulbegleiter*innen gaben an, im Rahmen eines Freiwilligendienstes oder als sozial-pädagogisch ausgebildete Kraft tätig zu sein. Die Sorgeberechtigten gaben im Vergleich dazu an, dass ihr Kind zu 44,1% von einer Schulbegleiter*in im Freiwilligendienst und zu 14,7% von einer pädagogisch, pflegerisch oder therapeutisch ausgebildeten Schulbegleiter*in begleitet wird.

Tabelle 24. Demografische Daten der Schulbegleiter*innen – Qualifikationsstufe (in Prozent)

	Gesamt	SB	S ¹
Sozial erfahren	57,5	76,7	38,2
FSJ oder BFD	27,1	10,0	44,1
Sozial-pädagogisch ausgebildet	8,1	13,3	2,9
Pädagogisch, pflegerisch oder therapeutisch ausgebildet	7,4	—	14,7

Anmerkungen. SB = Schulbegleiter*in; S = Sorgeberechtigte. N^{SB}=30; N^S=34. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. ¹Angabe der Sorgeberechtigten zur Qualifikationsstufe der Schulbegleiter*innen. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

Immerhin etwa ein Viertel der teilnehmenden Schulbegleiter*innen hat nach Selbstaussage als höchsten Schulabschluss das Abitur erworben (vgl. Tabelle 25). Jeweils ein Fünftel der teilnehmenden Schulbegleiter*innen hatten einen Realschulabschluss und eine Lehre, einen Fachhochschulabschluss oder einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss erworben.

Tabelle 25. Demografische Daten der Schulbegleiter*innen – Schulabschluss (in Prozent)

	SB
Abitur ohne Studium	26,7
Realschulabschluss und Lehre	20,0
Fachhochschulabschluss	20,0
Wissenschaftlicher Hochschulabschluss	20,0
Fachschulabschluss	10,0
Lehre	3,3

Anmerkungen. SB = Schulbegleiter*in. N^{SB}=30. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

Zu ihrer konkreten Qualifikation befragt, gaben 37% der teilnehmenden Schulbegleiter*innen an, eine pädagogische oder erzieherische Ausbildung, bzw. ein Studium absolviert zu haben (vgl. Tabelle 26). Etwa die Hälfte der Schulbegleiter*innen gab dagegen an, eine Ausbildung in einem nicht-pädagogischen oder nicht-erzieherischen Bereich absolviert zu haben.

Tabelle 26. Demografische Daten der Schulbegleiter*innen – Art der Ausbildung (in Prozent)

	SB
Sonstige Ausbildung	51,9
Pädagogische oder erzieherische Ausbildung oder Studium	37,0
Medizinische Ausbildung oder Studium	7,4
Pflegerische Ausbildung oder Studium	3,7

Anmerkungen. SB = Schulbegleiter*in. N^{SB}=27. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

4.2 Rahmenbedingungen der Maßnahme Schulbegleitung in Hamburg

Lediglich knapp die Hälfte (45,7%) der teilnehmenden, schulischen Akteur*innen und Schulbegleiter*innen gab an, dass an ihrer Schule ein Rahmenkonzept zur Schulbegleitung vorliegt. Von den Leistungsanbietervertretungen und Schulbegleiter*innen gaben immerhin 72,9% an, dass ein Rahmenkonzept des Leistungsanbieters vorliegt. Die befragten Schulbegleiter*innen bewerteten das Rahmenkonzept des Leistungsanbieters als Unterstützung für die eigene Arbeit (vgl. Tabelle 27).

Tabelle 27. Rahmenkonzept zur Schulbegleitung (in Prozent/Mittelwerten)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
Rahmenkonzept der Schule vorhanden ¹	45,7	31,6	60,4	50,0	40,7	—
Rahmenkonzept des Leistungsanbieters vorhanden ¹	72,9	—	—	—	84,0	61,8
	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
	M	M	M	M	M	M
	(SD)	(SD)	(SD)	(SD)	(SD)	(SD)
Unterstützung der Arbeit durch das Rahmenkonzept der Schule ²	2,9 (1,4)	—	—	—	2,9 (1,4)	—
Unterstützung der Arbeit durch das Rahmenkonzept des Leistungsanbieters ²	3,9 (1,0)	—	—	—	3,9 (1,0)	—

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung; N^{KL}=76; N^{FöKo}=53; N^{SL}=32; N^{SB}(min)=41, N^{SB}(max)=86; N^{LA}=34.

¹ Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen. ² Antwortformat fünfstufig von 1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Da in den Gruppeninterviews das Themenfeld der Krankheitsvertretungen intensiv diskutiert wurde, wurde dieser Bereich ebenfalls explizit im Fragebogen erhoben. Durchschnittlich gaben nur 16,5% der teilnehmenden, schulischen Akteur*innen an, dass an ihrer Schule ein funktionierendes

Vertretungssystem für die Schulbegleitung existiert (vgl. Tabelle 28). Die Möglichkeit zum Vertretungseinsatz bei Krankheit des begleiteten Kindes besteht laut Leistungsanbietervertretungen und Schulbegleiter*innen in 65% der Fälle.

Tabelle 28. Vertretungssystem (in Prozent)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
Vorhandensein eines funktionierenden Vertretungssystems	16,5	13,5	18,2	21,9	—	—
Möglichkeit zum Vertretungseinsatz bei Krankheit des Kindes	64,9	—	—	—	70,0	55,6

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung; N^{KL}=89; N^{FöKo}=55; N^{SL}=32; N^{SB}=50; N^{LA}=27. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

In Bezug auf die Zufriedenheit mit der Vertretungssituation (vgl. Tabelle 29) gaben sowohl die Leistungsanbietervertretungen als auch die Förderkoordinator*innen und Schulleitungen an, dass sie eine große Herausforderung in der Bereitstellung einer Vertretung sehen (M=4,2; SD=1,3). Die Schulbegleiter*innen fühlen sich durch den spontanen Einsatz bei einem anderen Kind zum Teil herausgefordert (M=2,7; SD=1,5). Allerdings sind sowohl die teilnehmenden Klassenlehrkräfte (M=2,3; SD=0,9) als auch die Sorgeberechtigten (M=1,9; SD=1,2) mit der Vertretungssituation wenig zufrieden.

Tabelle 29. Zufriedenheit mit der Vertretungssituation (in Mittelwerten)

	Ge- samt M (SD)	KL M (SD)	FöKo M (SD)	SL M (SD)	SB M (SD)	LA M (SD)	S
Herausforderung durch die Bereitstellung von Vertretungen	4,2 (1,3)	—	4,1 (1,1)	4,3 (1,5)	—	4,1 (1,3)	
Gehaltszahlung bei Krankheit der SB	3,6 (1,8)	—	—	—	3,0 (2,0)	4,1 (1,5)	
Herausforderung durch den spontanen Einsatz bei anderer Schüler*in	2,7 (1,5)	—	—	—	2,7 (1,5)	—	
Funktionierender Einsatz von Vertretungen in der Klasse	2,3 (0,9)	2,3 (0,9)	—	—	—	—	
Gewährleistung der Betreuung des Kindes bei Krankheit der SB	2,0 (1,2)	—	—	—	—	—	2,0 (1,2)
Zufriedenheit mit der Regelung im Krankheitsfall der SB	1,9 (1,2)	—	—	—	—	—	1,9 (1,2)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung; S = Sorgeberechtigte; N^{KL}=12; N^{FöKo}=10; N^{SL}=7; N^{SB}(min)=30, N^{SB}(max)=50; N^{LA}(min)=15, N^{LA}(max)=29; N^S(min)=30, N^S(max)=31. Antwortformat fünfstufig von 1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Ebenfalls in Anlehnung an die Gruppeninterviews wurden den Teilnehmenden verschiedene Fragen zur allgemeinen Zufriedenheit mit der Schulbegleitung in Hamburg gestellt. Hier zeigt sich, dass die Schulbegleiter*innen mit ihren Einsatzzeiten ($M=3,9$; $SD=1,1$) sowie der Kooperation mit den Lehrkräften ($M=3,8$; $SD=1,0$) durchschnittlich am zufriedensten sind (vgl. Tabelle 30). Die niedrigsten Werte ($M=1,8$; $SD=1,1$) gaben die Schulbegleiter*innen bei ihrer Zufriedenheit mit ihrer eigenen Bezahlung an. Dies deckt sich mit den Einschätzungen der schulischen Akteur*innen. Auffällig im Vergleich der schulischen Akteur*innen ist, dass die Klassenlehrkräfte die Transparenz des Bewilligungsverfahrens geringer bewerten ($M=2,1$, $SD=1,1$) als die Förderkoordinator*innen ($M=2,8$, $SD=1,3$) und Schulleitungen ($M=2,7$; $SD=1,2$). Insgesamt gaben die teilnehmenden, schulischen Akteur*innen und Sorgeberechtigten eher niedrige Zufriedenheitswerte in Bezug auf den Bewilligungsprozess ($M=2,2$; $SD=1,2$) und die Bewilligungszeiträumen an ($M=2,3$; $SD=1,4$).

Tabelle 30. Allgemeine Zufriedenheit mit der Schulbegleitung in Hamburg (in Mittelwerten)

Zufriedenheit mit ...	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	S
	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Den Einsatzzeiten der SB	3,9 (1,1)	—	—	—	3,9 (1,1)	—
Der Kooperation zwischen SB und LK	3,7 (1,0)	3,5 (1,0)	—	—	3,8 (1,0)	—
Der Transparenz für die Ziele von Schulbegleitung	3,4 (1,1)	3,1 (1,1)	3,6 (1,0)	3,5 (1,1)	—	—
Der Klärung der Zuständigkeiten der SB	3,3 (1,1)	3,1 (1,2)	3,3 (1,1)	3,6 (1,1)	—	—
Der Belastung durch Verwaltungstätigkeiten	3,3 (1,3)	2,9 (1,3)	3,6 (1,2)	3,3 (1,4)	—	—
Der Transparenz der Antragstellung	3,2 (1,2)	2,7 (1,1)	3,8 (1,1)	3,2 (1,4)	—	—
Den Herausforderungen der Antragsbearbeitung	2,9 (1,2)	3,0 (1,2)	2,7 (1,3)	2,9 (1,0)	—	—
Dem Qualifikationsniveau der Schulbegleiter*innen	2,7 (1,1)	2,5 (1,1)	2,6 (1,0)	2,8 (0,9)	—	3,0 (1,3)
Der Kontinuität der SB	2,6 (1,3)	2,6 (1,3)	—	—	—	—
Den bewilligten Einsatzstunden	2,6 (1,3)	2,3 (1,3)	2,4 (1,1)	2,3 (1,4)	3,4 (1,4)	—
Der Transparenz des Bewilligungsverfahrens	2,5 (1,2)	2,1 (1,1)	2,8 (1,3)	2,7 (1,2)	—	—
Dem Zeitanteil der Verwaltungstätigkeiten für Schulbegleitung	2,5 (1,2)	2,9 (1,2)	2,2 (1,0)	2,4 (1,3)	—	—
Der Organisation der Einsatzplanung mit den bewilligten Stunden	2,5 (1,1)	2,5 (1,2)	2,5 (1,1)	2,6 (1,0)	—	—
Der Flexibilität der SB in ihrem Einsatz	2,5 (1,1)	2,7 (1,3)	2,4 (1,1)	2,4 (0,9)	—	—

Der Einsatzplanung der SB entsprechend der Bedarfe der Schüler*innen	2,3 (1,1)	2,3 (1,2)	2,3 (1,1)	2,4 (1,1)	—	—
Den Bewilligungszeiträumen von maximal einem Schuljahr	2,3 (1,4)	2,0 (1,2)	2,4 (1,5)	2,2 (1,4)	—	2,7 (1,5)
Dem gesamten Bewilligungsprozess der Schulbegleitung	2,2 (1,2)	2,0 (1,0)	2,1 (1,1)	2,0 (1,1)	—	2,6 (1,4)
Der Bezahlung der SB	1,8 (1,1)	1,7 (1,0)	1,8 (1,0)	2,0 (1,1)	1,8 (1,1)	—

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; S = Sorgeberechtigte. N^{KL}(min)=65, N^{KL}(max)=97; N^{FöKo}(min)=41, N^{FöKo}(max)=60; N^{SL}(min)=26, N^{SL}(max)=41; N^{SB}(min)=93, N^{SB}(max)=94; N^S(min)=30, N^S(max)=33. Antwortformat fünfstufig von 1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

4.3 Einarbeitung, Qualifikation und Begleitung der Schulbegleiter*innen

Im Hinblick auf die Qualifikation der Schulbegleiter*innen gaben ca. 80% der Schulbegleiter*innen und Leistungsanbietervertretungen an, dass es bei Ihrem Leistungsanbieter Einstellungs Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schulbegleiter*in gibt (vgl. Tabelle 31).

Tabelle 31. Einstellungs Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schulbegleiter*in (in Prozent)

	Gesamt	SB	LA
Vorgabe von Einstellungs Voraussetzungen durch den Leistungsanbieter	79,0	78,0	80,0

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung; N^{SB}=50; N^{LA}=30. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

Die Schulbegleiter*innen und Leistungsanbietervertretungen wurden nachfolgend gebeten, die Einstellungs Voraussetzungen in einem offenen Eintrag zu beschreiben. Die Teilnehmenden nannten hier häufig entweder eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung sowie einen Bachelor-Abschluss in einem pädagogischen Bereich oder das Vorhandensein (pädagogischer) Erfahrungen als Einstellungs Voraussetzung. Im Bereich der Erfahrungen wurden meist Praktika, eigene Kinder oder Familie genannt.

Neben der Qualifikation der Schulbegleiter*innen stellte sich in den Gruppeninterviews die Einarbeitung der Schulbegleiter*innen als relevanter Aspekt heraus. Demzufolge wurden die Teilnehmenden sowohl nach der Art und Durchführung der Einarbeitung (Tabelle 32) als auch der allgemeinen Zufriedenheit mit der Einarbeitung und Begleitung der Schulbegleiter*innen (Tabelle 33) befragt. Im Hinblick auf die Art der Einarbeitung konnten die Teilnehmenden einzelne oder mehrere Formate auswählen. Am häufigsten wurden die Formate ‚mündlich‘ (89,3 %) und ‚Hospitation in der Schule‘ (77,2 %) ausgewählt. Zwar gaben die schulischen Akteur*innen zu ungefähr 95 % an, dass die Schulbegleiter*innen eine mündliche Einarbeitung erhalten, dies wurde aber nur von etwa 78 % der Schulbegleiter*innen und Leistungsanbietervertretungen bestätigt. Weiterhin gaben 8,5 % der

Klassenlehrkräfte und 1,7 % der Förderkoordinator*innen an, dass die Schulbegleiter*innen keine Einarbeitung erhalten. Sowohl von den Schulleitungen als auch den Schulbegleiter*innen und den Leistungsanbietervertretungen wurde diese Option nicht ausgewählt.

Tabelle 32. Art und Durchführung der Einarbeitung (in Prozent)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
Art der Einarbeitung¹						
Mündlich	89,3	91,5	98,3	100,0	78,7	77,8
Hospitation in der Schule	77,2	69,5	84,5	84,8	76,6	70,4
Schriftliche Information	52,0	29,3	63,8	51,5	48,9	66,7
Hausbesuch	2,0	0,0	0,0	0,0	6,4	3,7
Keine Einarbeitung	2,0	8,5	1,7	0,0	0,0	0,0
Durchführung der Einarbeitung²						
Lehrer*innen der Klasse	95,2	98,6	98,1	100,0	84,1	—
Schulleitung	23,6	17,6	13,2	54,5	9,1	—
Andere Schulbegleiter*innen der Schule	21,8	18,9	22,6	27,3	18,2	—
Mitarbeiter*innen des Leistungsanbieters	20,6	5,4	17,0	21,2	38,6	—
Eltern	7,6	10,8	3,8	9,1	6,8	—

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“ (Mehrfachantwort möglich). In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen. ¹ Bitte geben Sie an, welche Art der Einarbeitung die Schulbegleiter*innen erhalten; N^{KL}=82; N^{FöKo}=58; N^{SL}=33; N^{SB}=47; N^{LA}=27. ² Bitte geben Sie an, durch wen die Einarbeitung der Schulbegleiter*innen erfolgt; N^{KL}=74; N^{FöKo}=53; N^{SL}=33; N^{SB}(min)=33, N^{SB}(max)=44.

Im Hinblick auf die Durchführung der Einarbeitung wählten 95,2 % der Befragten die Lehrer*innen der Klasse aus. Die Schulleitung, andere Schulbegleiter*innen der Schule sowie die Mitarbeiter*innen des Leistungsanbieters wurden jeweils etwa von einem Fünftel der Teilnehmenden ausgewählt. Sichtbare Unterschiede zeigten sich außerdem bei der Auswahl der Schulleitung als verantwortliche Person für die Durchführung der Einarbeitung. Während knapp die Hälfte der Schulleitungen angab, die Einarbeitung der Schulbegleiter*innen zu übernehmen, gaben dies nur knapp 13 % der Klassenlehrkräfte, Förderkoordinator*innen und Schulbegleiter*innen an.

Im Bereich der Zufriedenheit zeigte sich, dass die schulischen Akteur*innen ebenfalls niedrige Zufriedenheitswerte in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit (M=2,0; SD=0,9), die Transparenz (M=1,9; SD=0,8) sowie auf die Richtlinien zur Qualifikationsstufe der Schulbegleiter*innen auswählten (vgl. Tabelle 33). Die Zufriedenheit mit der Auswahl der Qualifikationsstufe fiel ebenfalls gering aus (M=1,9; SD=0,9). Sichtbare Unterschiede in der Bewertung zeigten sich jeweils zwischen den Klassenlehrkräften und den Schulleitungen. Die Klassenlehrkräfte bewerteten ihre eigene Zufriedenheit in allen drei Items auffällig geringer.

Tabelle 33. Zufriedenheit mit der Qualifikation, Einarbeitung und Begleitung der Schulbegleiter*innen (in Mittelwerten)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Qualifikationsstufen						
Nachvollziehbarkeit der Richtlinien zur Auswahl der Qualifikationsstufe	2,0 (0,9)	1,6 (0,6)	2,0 (1,0)	2,3 (1,0)	—	—
Transparenz der Richtlinien zur Auswahl der Qualifikationsstufe	1,9 (0,8)	1,5 (0,6)	1,8 (0,8)	2,5 (1,1)	—	—
Zufriedenheit mit der Auswahl der Qualifikationsstufe	1,9 (0,9)	1,6 (0,7)	2,0 (0,9)	2,1 (1,0)	—	—
Einarbeitung						
Form	3,3 (1,2)	—	—	—	3,3 (1,2)	—
Empfundene Zuständigkeit für die Einarbeitung der SB	3,3 (1,4)	3,6 (1,4)	3,7 (1,2)	2,5 (1,5)	—	—
Dauer und Intensität	3,0 (1,3)	—	—	—	3,0 (1,3)	—
Allgemeine Zufriedenheit	2,6 (1,2)	2,6 (1,2)	—	—	—	—
ausreichend Zeit für die Einarbeitung im Schulalltag	1,9 (0,9)	1,7 (0,9)	2,0 (0,9)	2,0 (0,8)	—	—
Begleitung						
Angebote des Leistungsanbieters	3,9 (1,1)	—	—	—	3,8 (1,2)	3,9 (1,0)
Zufriedenheit allgemein	3,7 (1,0)	—	—	—	3,7 (1,0)	—
Angebote der Schule	2,4 (1,3)	—	—	—	2,4 (1,3)	—

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung; $N^{KL}(\min)=52$, $N^{KL}(\max)=82$; $N^{FöKo}(\min)=39$, $N^{FöKo}(\max)=57$; $N^{SL}(\min)=24$, $N^{SL}(\max)=28$; $N^{SB}(\min)=49$, $N^{SB}(\max)=51$; $N^{LA}=28$. Antwortformat fünfstufig von 1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Im Hinblick auf die Einarbeitung gaben die schulischen Akteur*innen an, ähnlich wenig Zeit für die Einarbeitung der Schulbegleiter*innen zu haben (M=1,9; SD=0,9). Die Klassenlehrkräfte (M=3,6; SD=1,4) und Förderkoordinator*innen (M=3,7; SD=1,2) fühlten sich grundsätzlich stärker für die Einarbeitung verantwortlich als die Schulleitung (M=2,5; SD=1,5). Die Zufriedenheit der Schulbegleiter*innen mit ihrer Einarbeitung und Begleitung lag mit M=3,7 (SD=1,0) im mittleren bis hohen Bereich.

Neben der Zufriedenheit mit der Einarbeitung und Begleitung konnten die Schulbegleiter*innen zusätzlich Weiterbildungswünsche angeben (vgl. Tabelle 34). Etwa 45% der Schulbegleiter*innen wählten jeweils die Option ‚zur Einzelförderung nach fachlicher Anleitung‘, ‚zum Thema eigene Persönlichkeitsentwicklung‘ sowie ‚zum Thema Therapie‘ aus.

Tabelle 34. Weiterbildungswünsche der Schulbegleiter*innen (in Prozent)

	SB
zur Einzelförderung nach fachlicher Anleitung	45,3
zum Thema eigene Persönlichkeitsentwicklung	45,3
zum Thema Therapien	43,4
Zur Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen	39,6
zur Unterstützung von Lernvorhaben in der Gruppe	34,0
zum Thema Behinderung	32,1
zu den sonstigen Aufgaben	17,0

Anmerkungen. SB = Schulbegleiter*in; N^{SB}=53. Antwortformat dichotom: 1 „trifft zu“, 2 „trifft nicht zu“. In der Tabelle sind die prozentualen Häufigkeiten für die Antwort „trifft zu“ abgetragen.

4.4 Tätigkeitsprofil und Aufgabenbereiche der Schulbegleiter*innen

Im Hinblick auf das Tätigkeitsprofil (vgl. Tabelle 35) gaben die Teilnehmenden an, dass die Schulbegleiter*innen die begleiteten Schüler*innen am häufigsten im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung unterstützen (M=3,4; SD=0,7). Am seltensten gaben die Teilnehmenden an, dass die Schulbegleiter*innen die begleiteten Schüler*innen bei der Sicherstellung medizinischer Notwendigkeiten unterstützen (M=2,0; SD=9,0).

Tabelle 35. Tätigkeitsprofil der Schulbegleiter*innen (in Mittelwerten)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Unterstützung im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung	3,4 (0,7)	3,1 (0,8)	3,5 (0,6)	3,5 (0,6)	3,6 (0,7)	3,4 (0,6)
Unterstützung im Lern- und Arbeitsprozess	3,2 (0,7)	3,2 (0,7)	3,1 (0,5)	3,2 (0,7)	3,5 (0,6)	3,0 (0,6)
Unterstützung bei alltagspraktischen Handlungen	3,1 (0,7)	3,0 (0,8)	3,0 (0,7)	3,3 (0,7)	3,1 (0,9)	3,0 (0,6)
Sicherstellung medizinischer Notwendigkeiten	2,0 (0,9)	1,9 (1,0)	2,1 (1,0)	2,1 (1,0)	1,7 (1,1)	2,0 (0,6)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung; N^{KL}(min)=69, N^{KL}(max)=80; N^{FöKo}(min)=49, N^{FöKo}(max)=57; N^{SL}(min)=28, N^{SL}(max)=30; N^{SB}(min)=32, N^{SB}(max)=34; N^{LA}(min)=23, N^{LA}(max)=24. Antwortformat vierstufig von 1 „nie“ bis 4 „immer“. Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen die begleiteten Schüler*innen bei den folgenden Tätigkeiten unterstützen.

Zusätzlich wurde die Häufigkeit der Teilnahme der Schulbegleiter*innen an verschiedenen schulischen Aktivitäten abgefragt (vgl. Tabelle 36). Die Items wurden in Anlehnung an die Itemformulierung von Kißgen und Kolleg*innen (2016) konzipiert. Die Teilnahme der Schulbegleiter*innen an schulinternen Aktivitäten fand den Befragten zu Folge nur selten statt. Die Leistungsanbietervertretungen bewerteten die Häufigkeit der Teilnahme für die Items ‚Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen‘ sowie ‚Konferenzen‘ höher als die schulischen Akteur*innen sowie den Schulbegleiter*innen.

Am häufigsten machten die Schulbegleiter*innen bei klasseninternen Aktivitäten Angaben im Hinblick auf Klassenausflüge und Klassenfahrten (M=3,0; SD=2,5). Die hohe Standardabweichung deutet jedoch

auf eine große Varianz zwischen den Schulbegleiter*innen hin. Am seltensten waren die Schulbegleiter*innen – nicht ganz unerwartet – an der Verfassung von Zeugnissen (M=1,2; SD=0,4) sowie Elternabenden (M=1,2; SD=0,4) beteiligt. Erwartungsgemäß waren die Schulbegleiter*innen – den Befragten zufolge – am seltensten an den abgefragten unterrichtsbezogenen Aktivitäten, wie Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen (M=1,5; SD=0,8) und dem Erstellen von Unterrichtsmaterialien (M=1,4; SD=0,5), beteiligt. Im Bereich der sonstigen Aktivitäten gaben die Befragten abschließend an, dass die Schulbegleiter*innen teilweise andere Schüler*innen unterstützen (M=2,5; SD=0,7).

Tabelle 36. Teilnahme an schulischen Aktivitäten (in Mittelwerten; in Anlehnung an Kißgen et al., 2016)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Teilnahme an schulinternen Aktivitäten						
Fort- und Weiterbildungs- veranstaltungen	1,6 (0,7)	1,3 (0,5)	1,6 (0,8)	1,6 (0,6)	1,3 (0,6)	2,1 (1,0)
Schulinterne Gremien	1,4 (0,6)	1,2 (0,5)	1,3 (0,6)	1,3 (0,5)	1,6 (0,8)	1,6 (0,6)
Konferenzen	1,5 (0,7)	1,2 (0,6)	1,4 (0,7)	1,2 (0,5)	1,6 (0,9)	2,1 (0,9)
Teilnahme an klasseninternen Aktivitäten						
Klassenausflüge, Klassenfahrten	3,0 (2,5)	3,1 (0,8)	3,1 (0,6)	—	2,8 (1,1)	—
Klassenfeste	2,6 (1,0)	2,6 (1,0)	2,4 (0,9)	—	2,8 (1,1)	—
Besprechungen im Klassenteam	2,3 (0,8)	2,1 (0,8)	2,3 (0,7)	—	2,4 (1,0)	—
Elternsprechtage	1,6 (0,9)	1,4 (0,8)	1,8 (0,8)	—	1,6 (1,0)	—
Erstellen von Förderplänen	1,6 (0,7)	1,4 (0,5)	1,9 (0,8)	—	1,5 (0,8)	—
Verfassen von Berichten	1,5 (0,6)	1,4 (0,6)	1,6 (0,6)	—	1,4 (0,7)	—
Mitarbeit bei der Diagnostik	1,5 (0,7)	1,4 (0,5)	1,6 (0,7)	—	1,6 (0,8)	—
Verfassen von Zeugnissen	1,2 (0,4)	1,2 (0,4)	1,3 (0,5)	—	1,0 (0,2)	—
Elternabend	1,2 (0,4)	1,2 (0,5)	1,2 (0,4)	—	1,1 (0,4)	—
Teilnahme an unterrichtsbezogenen Aktivitäten						
Planung einzelner Unter- richtssequenzen	1,5 (0,7)	1,1 (0,3)	1,3 (0,5)	1,3 (0,7)	1,8 (1,0)	1,9 (0,8)
Durchführung einzelner Unterrichtsstunden	1,5 (0,8)	1,2 (0,7)	1,5 (0,8)	1,4 (0,8)	1,8 (1,0)	1,6 (0,7)
Erstellen von Unterrichtsmaterialien	1,4 (0,5)	1,1 (0,3)	1,3 (0,5)	1,2 (0,4)	1,6 (0,8)	1,9 (0,7)
Teilnahme an sonstigen Aktivitäten						
Unterstützung anderer Schüler*innen	2,5 (0,7)	2,3 (0,7)	2,4 (0,6)	2,4 (0,7)	2,8 (0,7)	2,6 (0,8)

Aufräumen des Klassenzimmers	1,9 (0,7)	1,7 (0,7)	1,6 (0,7)	1,5 (0,5)	2,4 (0,9)	2,2 (0,9)
Übernahme von Pasenaufsichten	1,8 (0,9)	1,6 (0,9)	1,2 (0,6)	1,7 (1,0)	2,1 (1,2)	2,2 (1,0)
Gestaltung von Gruppenunterricht	1,6 (0,7)	1,3 (0,5)	1,4 (0,6)	1,4 (0,7)	1,8 (0,9)	2,0 (0,9)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung. Antwortformat vierstufig von 1 „nie“ bis 4 „immer“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen. $N^{KL}(\min)=61$, $N^{KL}(\max)=82$; $N^{FöKo}(\min)=46$, $N^{FöKo}(\max)=61$; $N^{SL}(\min)=21$, $N^{SL}(\max)=31$; $N^{SB}(\min)=31$, $N^{SB}(\max)=34$, $N^{LA}(\min)=16$, $N^{LA}(\max)=25$.

Ergänzend zur Einschätzung der Häufigkeit der Teilnahme wurden die Teilnehmenden auch nach ihrer subjektiven Zufriedenheit mit der Teilnahme der Schulbegleiter*innen an den verschiedenen Aktivitäten befragt (vgl. Tabelle 37). Die höchste Zufriedenheit gaben die Befragten für die Teilnahme der Schulbegleiter*innen an sonstigen Aktivitäten an ($M=3,5$; $SD=1,2$). Sichtbar geringer bewerteten jedoch die Leistungsanbietervertretungen ihre Zufriedenheit in diesem Bereich ($M=2,7$; $SD=1,2$). Die geringste Zufriedenheit gaben die Teilnehmenden durchschnittlich im Hinblick auf die Teilnahme an schulinternen Aktivitäten an ($M=2,7$; $SD=1,3$).

Tabelle 37. Zufriedenheit mit der Teilnahme der Schulbegleiter*innen an schulischen Aktivitäten (in Mittelwerten)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Teilnahme der SB an sonstigen Aktivitäten	3,5 (1,2)	3,4 (1,3)	3,8 (1,2)	3,8 (1,3)	3,7 (0,9)	2,7 (1,2)
Teilnahme der SB an unterrichtsbezogenen Aktivitäten	3,4 (1,4)	3,2 (1,5)	3,7 (1,3)	3,6 (1,6)	3,3 (1,2)	3,0 (1,2)
Allgemeine Teilnahme der SB an schulischen Aktivitäten	3,2 (1,2)	3,0 (1,2)	3,3 (1,2)	3,4 (1,3)	3,5 (1,1)	2,9 (1,2)
Teilnahme der SB an klasseninternen Aktivitäten	3,1 (1,2)	2,8 (1,2)	3,3 (1,2)	—	3,2 (1,1)	—
Teilnahme SB an schulinternen Aktivitäten	2,7 (1,3)	2,8 (1,3)	3,1 (1,4)	2,6 (1,5)	2,7 (1,3)	2,3 (1,2)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung. $N^{KL}(\min)=61$, $N^{KL}(\max)=73$; $N^{FöKo}(\min)=46$, $N^{FöKo}(\max)=54$; $N^{SL}(\min)=21$, $N^{SL}(\max)=24$; $N^{SB}(\min)=31$, $N^{SB}(\max)=34$; $N^{LA}(\min)=19$, $N^{LA}(\max)=21$. Antwortformat fünfstufig von 1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Die Fragen zu den Zielen der Tätigkeit sowie zum klient*innenbezogenen Selbstverständnis wurden in Anlehnung an die Itemformulierungen nach Kullmann & Globisch (2020) konzipiert (vgl. Tabelle 38). Am stärksten wurde zugestimmt, dass es um die ‚bedarfsgerechte und situationsangemessene Teilhabe‘ der begleiteten Schüler*innen geht ($M=4,7$; $SD=0,8$). Das Ziel mit der vergleichsweise geringsten, aber immer noch hohen, Zustimmung ist die Förderung des Lernfortschritts der begleiteten Schüler*innen ($M=3,7$; $SD=1,1$). Hier wichen die Antworten der Klassenlehrkräfte ($M=4,0$; $SD=1,1$) und Schulbegleiter*innen ($M=4,1$; $SD=1,2$) von denen der Leistungsanbietervertretungen ($M=3,3$; $SD=1,0$)

ab. Die mittlere Zustimmung der Förderkoordinator*innen (M=3,5; SD=1,2) und Schulleitungen (M=3,7; SD=1,1) ähnelte eher der Bewertung der Leistungsanbietervertretungen.

Im Bereich des klient*innenbezogenen Selbstverständnisses wurde der Aspekt ‚Anforderungen eigenständig bewältigen‘ (M=4,5; SD=0,8) von den Teilnehmenden am höchsten bewertet und scheint damit am wichtigsten zu sein. Ein sichtbarer Unterschied zeigte sich im Selbstverständnis der Schulbegleiter*innen für alle Schüler*innen ‚verfügbar‘ zu sein (M=4,2; SD=1,0) und der Außenperspektive der schulischen Akteur*innen und Leistungsanbietervertretungen, die dieser Aussage weniger stark zustimmten (M=3,2; SD=1,2). Der größte Unterschied zeigte sich hier im Vergleich mit den Klassenlehrkräften (M=2,9; SD=1,3).

Tabelle 38. Ziele der Tätigkeit und klient*innenbezogenes Selbstverständnis (in Mittelwerten, modifiziert nach Kullmann & Globisch, 2020)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Ziele der Tätigkeit						
Bedarfsgerechte u. situationsangemessene Teilhabe	4,7 (0,8)	4,7 (0,7)	4,8 (0,4)	4,7 (0,9)	4,6 (1,0)	4,5 (1,0)
Teilhabe am Unterricht	4,6 (0,8)	4,7 (0,6)	4,8 (0,5)	4,8 (0,7)	4,4 (1,1)	4,3 (1,1)
Teilhabe am Schulgeschehen	4,6 (0,8)	4,7 (0,6)	4,7 (0,6)	4,7 (0,7)	4,4 (1,0)	4,5 (1,0)
Einbindung in die Klassengemeinschaft	4,5 (0,9)	4,5 (0,9)	4,7 (0,6)	4,5 (1,0)	4,3 (1,1)	4,4 (1,1)
Selbstständigkeit	4,4 (0,9)	4,26 (1,0)	4,4 (1,0)	4,6 (0,7)	4,5 (0,8)	4,4 (1,0)
Lernfortschritt	3,7 (1,1)	4,0 (1,1)	3,5 (1,2)	3,7 (1,1)	4,1 (1,2)	3,3 (1,0)
klient*innenbezogenes Selbstverständnis						
Anforderungen eigenständig bewältigen	4,5 (0,8)	4,4 (0,8)	4,6 (0,7)	4,4 (1,0)	4,6 (0,9)	4,4 (0,8)
Verfügbarkeit SB einzelfallorientiert	3,5 (1,3)	3,6 (1,3)	3,3 (1,3)	3,6 (1,2)	3,6 (1,5)	3,4 (1,1)
Verfügbarkeit SB für Alle	3,4 (1,2)	2,9 (1,3)	3,1 (1,2)	3,2 (1,2)	4,2 (1,0)	3,4 (1,2)
SB möglichst im Hintergrund	3,2 (1,0)	3,3 (1,0)	3,3 (1,1)	3,1 (0,8)	2,9 (1,2)	3,3 (1,0)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung. N^{SB}(min)=36, N^{SB}(max)=37; N^{KL}(min)=83, N^{KL}(max)=84; N^{FöKo}(min)=57, N^{FöKo}(max)=59; N^{SL}=32; N^{LA}=24. Antwortformat fünfstufig von 1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Ergänzend zu den Zielen der Schulbegleitung wurden die Klassenlehrkräfte, Schulbegleiter*innen und Sorgeberechtigten gefragt, inwieweit die Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele beiträgt (vgl. Tabelle 39). Sowohl die Klassenlehrkräfte als auch die Schulbegleiter*innen bewerteten die Wirkung der Schulbegleitung mit hohen Durchschnittswerten als positiv. Am besten bewertet wurde die Wirkung in Bezug auf eine verbesserte Teilhabe der Schüler*innen am Schulgeschehen (M=4,4; SD=0,9). Die

teilnehmenden Sorgeberechtigten gaben darüber hinaus an, dass sich ihr in Kind in der Schule durch die Schulbegleitung wohler fühlt (M=4,1; SD=1,1), dem Unterricht besser folgen kann (M=3,6; SD=1,4) und die Schulbegleitung einen guten Einfluss auf das Kind hat (M=3,6; SD=1,2).

Tabelle 39. Wirkungen der Maßnahme Schulbegleitung für die begleiteten Schüler*innen (in Mittelwerten)

	<u>Gesamt</u>	<u>KL</u>	<u>SB</u>	<u>S</u>
	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Teilhabe am Schulgeschehen	4,4 (0,9)	4,3 (0,8)	4,4 (0,9)	—
Teilhabe am Unterricht	4,3 (0,9)	4,2 (1,0)	4,4 (0,8)	—
Bedarfsgerechte u. situationsange- messene Teilhabe	4,2 (1,0)	3,9 (1,1)	4,5 (0,8)	—
Einbindung in Klassengemeinschaft	4,1 (1,0)	3,9 (1,0)	4,3 (0,9)	—
Eigenständige Bewältigung von Anforderungen	4,1 (1,0)	3,8 (1,0)	4,3 (0,9)	—
Selbstständigkeit	4,0 (1,0)	3,8 (1,0)	4,2 (1,0)	—
Lernfortschritt	4,0 (1,0)	3,7 (1,1)	4,3 (0,9)	—
Das Kind fühlt sich in der Schule woher	4,1 (1,1)	—	—	4,1 (1,1)
Das Kind kann dem Unterricht besser folgen	3,6 (1,4)	—	—	3,6 (1,4)
Die Schulbegleitung hat einen guten Einfluss auf das Kind	3,6 (1,2)	—	—	3,6 (1,2)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; SB = Schulbegleiter*in; N^{KL}=71; N^{SB}=32; N^S(min)=27, N^S(max)=30. Antwortformat fünf-stufig von 1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

4.5 Kooperation und Wirkungen im Rahmen der Schulbegleitung

Kooperation: Der Fragenkomplex zur Kooperation im Rahmen der Schulbegleitung fokussiert die Erfahrungen und Bewertungen der Schulbegleiter*innen und Klassenlehrkräfte, da diese den größten Zeitanteil zusammen verbringen. Die weiteren Akteur*innen wie Förderkoordinator*innen, Schulleitungen, Leistungsanbietervertretungen und Sorgeberechtigten wurden jeweils zu einzelnen Aspekten befragt.

Im Hinblick auf Ansprechpersonen der Schulbegleiter*innen (vgl. Tabelle 40) nannten die Teilnehmenden am häufigsten die Klassenlehrer*in (M=4,6; SD=0,7). Es folgten mit immer noch hoher Zustimmung die Förderkoordinator*in der Schule (M=4,2; SD=1,1) und die Leistungsanbieter als Arbeitgeber (M=4,2; SD=1,1). Auffällig ist hier, dass die Klassenlehrkräfte (M=3,7; SD=1,5) die Leistungsanbietervertretungen im Vergleich zu den Schulbegleitungen (M=4,4; SD=0,9) sichtbar weniger als Ansprechperson für die Schulbegleitung wahrnahmen. Sowohl die Sorgeberechtigten (M=2,8; SD=1,4) als auch die Mitschüler*innen (M=2,8; SD=1,4) wurden von den Befragten nur als gelegentliche Ansprechpersonen gesehen.

Tabelle 40. Ansprechperson für die Schulbegleitung (in Mittelwerten, in Anlehnung an Lindemann & Schlarman, 2016)

	Gesamt	KL	FöKo	SL	SB	LA
	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Klassenlehrer*in	4,6 (0,7)	4,6 (0,8)	4,6 (0,6)	4,9 (0,3)	4,7 (0,6)	4,3 (1,0)
Förderkoordinator*in	4,2 (1,1)	4,0 (1,2)	4,6 (0,8)	4,3 (1,3)	4,1 (1,2)	4,2 (1,1)
Leistungsanbieter (Arbeitgeber)	4,2 (1,1)	3,7 (1,5)	4,1 (1,1)	4,4 (0,9)	4,4 (0,9)	4,3 (1,2)
die begleiteten Schüler*innen	3,6 (1,5)	3,9 (1,3)	3,7 (1,5)	3,7 (1,5)	3,4 (1,5)	3,3 (1,5)
andere Lehrkräfte	3,4 (1,2)	3,5 (1,1)	3,5 (1,1)	3,6 (1,2)	3,3 (1,3)	2,9 (1,1)
andere Schulbegleiter*innen	3,4 (1,3)	3,4 (1,3)	3,5 (1,2)	3,7 (1,2)	2,9 (1,6)	3,6 (1,3)
Schulleitung	3,0 (1,3)	2,7 (1,4)	2,5 (1,2)	4,0 (1,2)	2,7 (1,6)	3,1 (1,3)
Eltern (Erziehungsberechtigte)	2,8 (1,4)	3,1 (1,4)	2,7 (1,3)	3,0 (1,4)	2,7 (1,5)	2,6 (1,3)
Mitschüler*innen	2,8 (1,4)	2,9 (1,3)	2,7 (1,3)	3,0 (1,5)	2,9 (1,4)	2,6 (1,5)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; FöKo = Förderkoordinator*in; SL = Schulleitung; SB = Schulbegleiter*in; LA = Leistungsanbietervertretung; $N^{KL}(\min)=41$, $N^{KL}(\max)=79$; $N^{FöKo}(\min)=45$, $N^{FöKo}(\max)=56$; $N^{SL}(\min)=19$, $N^{SL}(\max)=30$; $N^{SB}(\min)=26$, $N^{SB}(\max)=34$; $N^{LA}(\min)=17$, $N^{LA}(\max)=23$. Antwortformat fünfstufig von 1 „überhaupt nicht“ bis 5 „voll und ganz“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Neben der Angabe von möglichen Ansprechpersonen konnten die Schulbegleiter*innen zusätzlich angeben, wie häufig Besprechungen mit den verschiedenen Akteursgruppen stattfinden und wie zufrieden sie mit diesen Besprechungen sind (vgl. Tabelle 41). Am häufigsten mit durchschnittlich mehreren Treffen im Monat ($M=4,0$; $SD=1,5$) fanden Besprechungen mit den Klassenlehrer*innen statt. Die Zufriedenheit der Schulbegleiter*innen mit diesen Besprechungen scheint mit einem Durchschnittswert von $M=4,0$ ($SD=1,1$) hoch. Eine etwas niedrigere Zufriedenheit gaben die teilnehmenden Schulbegleiter*innen in Bezug auf Besprechungen mit anderen Schulbegleiter*innen an ($M=3,2$; $SD=1,6$). Besprechungen unter den Schulbegleiter*innen fanden der Stichprobe zufolge ungefähr monatlich statt ($M=2,9$; $SD=3,2$). Am seltensten mit weniger als einmal monatlichen Treffen gaben die Teilnehmenden Besprechungen mit der Schulleitung an ($M=1,9$; $SD=1,3$). Die Zufriedenheit mit diesen Besprechungen lag im mittleren Bereich ($M=3,2$; $SD=1,5$).

Tabelle 41. Häufigkeit von Besprechungen und Zufriedenheit der Schulbegleiter*innen mit den Besprechungen (in Mittelwerten)

Funktion	Häufigkeit ¹	Zufriedenheit ²
	SB M (SD)	SB M (SD)
Klassenlehrer*in	4,0 (1,5)	4,0 (1,1)
Förderkoordinator*in	3,1 (1,4)	3,8 (1,3)
Andere Lehrkräfte	3,0 (1,6)	3,5 (1,2)
Andere Schulbegleiter*innen	2,9 (1,7)	3,2 (1,6)
Leistungsanbieter (Arbeitgeber)	2,8 (1,3)	4,1 (1,2)
Eltern (Erziehungsberechtigte)	2,7 (1,3)	3,2 (1,4)
Schulleitung	1,9 (1,3)	3,2 (1,5)

Anmerkungen. SB = Schulbegleiter*in; N^{SB}(min)=26, N^{SB}(max)=34. ¹Antwortformat achtstufig von 1 „nie“ bis 8 „mehrmals täglich“; ²Antwortformat fünfstufig von 1 „überhaupt nicht“ bis 5 „voll und ganz“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Im Bereich der Kooperation zwischen Klassenlehrkraft und Schulbegleiter*in wurden in Anlehnung an Fussangel (2008) sowie Kullmann und Globisch (2020) drei verschiedene Stufen von Kooperation unterschieden (vgl. Tabelle 42). In Bezug auf den Aspekt der Unterstützung der Klassenlehrkraft durch die Schulbegleiter*in gaben die Befragten an, dass die Schulbegleiter*innen am meisten in Einzel- oder Gruppenphasen unterstützen (M=3,8; SD=1,3). Auffällig ist, dass die Schulbegleiter*innen ihre eigene Unterstützung hier stärker wahrnahmen als die befragten Klassenlehrkräfte. Am stärksten war dies beim Item ‚Ermahnung der Lerngruppe bei Regelverstößen durch SB‘. Während die Klassenlehrkräfte diesem Item durchschnittlich mit M=1,9 (SD=1,1) zustimmten, stimmten die Schulbegleiter*innen diesem Item mit M=3,7 (SD=1,5) zu. Im Bereich des gemeinsamen Austauschs ähnelten sich die Bewertungen der beiden Gruppen teilweise stärker. Am höchsten bewertet wurde die ‚wechselseitige Mitteilung relevanter Informationen‘ (M=4,7; SD=0,7). Ein größerer Unterschied zeigte sich beim Item ‚gemeinsame Verständigung über Unterrichtsinhalte‘. Während die Klassenlehrkräfte diesem Item mit M=4,0 (SD=1,3) zustimmten, stimmten die Schulbegleiter*innen diesem Item nur mit M=3,3 (SD=1,6) zu. Ein sichtbarer, aber weniger auffälliger Unterschied zeigt sich beim Item ‚Weitergabe wichtiger Informationen von KL an SB‘. Auch hier stimmten die Klassenlehrkräfte mit M=4,6 (SD=0,8) dem Item stärker zu als die Schulbegleiter*innen mit M=4,1 (SD=1,0). Die durchschnittlich geringste Zustimmung im Bereich des Austauschs wurde für das Item ‚gemeinsamer Austausch über berufliche Erfolge und Misserfolge‘ gegeben. Die Schulbegleiter*innen stimmten dem Item mit M=3,5 (SD=1,5) zu, während die Klassenlehrkräfte dem Item sichtbar geringer mit M=2,6 (SD=1,5) zustimmten. Im Bereich der Ko-Konstruktion, der höchsten Stufe der Kooperation, wurde das Item ‚Nachfrage zur Einschätzung der SB zu begleiteten Schüler*innen durch LK‘ am höchsten bewertet (M=4,0; SD=1,0). Die geringste, aber

immer noch eher hohe Zustimmung gaben die Klassenlehrkräfte und Schulbegleiter*innen beim Item ‚gemeinsame Klärung von arbeitsbezogenen Fragen und Problemen‘ an (M=3,7; SD=1,2).

Tabelle 42. Kooperation zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter*in I (in Mittelwerten, in Anlehnung an Kullmann & Globisch, 2020 und Fussangel, 2008)

	<u>Gesamt</u>	<u>KL</u>	<u>SB</u>
	M	M	M
	(SD)	(SD)	(SD)
a) Unterstützung			
Der LK in Einzel- oder Gruppenphasen durch SB ¹	3,8 (1,3)	3,5 (1,3)	4,1 (1,3)
Ermahnung der Lerngruppe bei Regelverstößen durch SB ¹	2,8 (1,3)	1,9 (1,1)	3,7 (1,5)
Der LK beim Frontalunterricht durch SB ¹	2,1 (1,4)	1,8 (1,1)	2,4 (1,6)
b) Austausch			
Wechselseitige Mitteilung relevanter Informationen ²	4,7 (0,7)	4,5 (0,8)	4,8 (0,6)
Möglichkeit für SB Informationen über die begleiteten Schüler*innen von KL zu bekommen ¹	4,5 (0,8)	4,7 (0,7)	4,3 (0,9)
Rückmeldung von SB an KL zu Unter- oder Überforderung der begleiteten Schüler*innen ¹	4,5 (0,9)	4,4 (0,9)	4,6 (0,8)
Gemeinsamer Austausch über die begleiteten Schüler*innen ¹	4,4 (0,9)	4,5 (0,8)	4,2 (0,9)
Weitergabe wichtiger Informationen von KL an SB ¹	4,4 (0,9)	4,6 (0,8)	4,1 (1,0)
Gemeinsamer Austausch über disziplinarische Probleme der begleiteten Schüler*innen ²	4,3 (1,0)	4,4 (0,9)	4,1 (1,0)
Gemeinsamer Austausch bei Schwierigkeiten mit den begleiteten Schüler*innen ²	4,2 (1,1)	4,1 (1,1)	4,3 (1,1)
Regelmäßiger gemeinsamer Austausch über arbeitsrelevante Themen ²	3,9 (1,3)	3,8 (1,2)	4,0 (1,4)
Gemeinsame Verständigung über Unterrichtsinhalte ²	3,7 (1,5)	4,0 (1,3)	3,3 (1,6)
Klare Absprachen für Verhalten der SB in bestimmten Situationen zwischen LK und SB ¹	3,4 (1,2)	3,7 (1,0)	3,1 (1,4)
Gemeinsamer Austausch über berufliche Erfolge und Misserfolge ²	3,1 (1,5)	2,6 (1,5)	3,5 (1,5)
c) Ko-Konstruktion			
Nachfrage zur Einschätzung der SB zu begleiteten Schüler*innen durch LK ¹	4,0 (1,0)	4,2 (0,8)	3,8 (1,1)
Gemeinsame Überlegung zu bestimmten Situationen ¹	3,9 (1,2)	4,0 (1,1)	3,7 (1,2)
Entwicklung eines gemeinsamen Blicks auf die begleiteten Schüler*innen im Gespräch ¹	3,8 (1,1)	3,8 (1,0)	3,8 (1,1)
Feedback zur Arbeit der SB von LK ¹	3,7 (1,1)	3,6 (1,1)	3,8 (1,2)
Gegenseitige Unterstützung ¹	3,7 (1,2)	3,5 (1,2)	3,9 (1,1)
Gemeinsame Klärung von arbeitsbezogenen Fragen und Problemen ¹	3,6 (1,2)	3,7 (1,1)	3,5 (1,3)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; SB = Schulbegleiter*in; N^{LK}(min)=68, N^{LK}(max)=73; N^{SB}(min)=31, N^{SB}(max)=33
¹modifiziert nach Kullmann & Globisch (2020); ²modifiziert nach Fussangel (2008). Antwortformat fünfstufig von 1 „überhaupt nicht“ bis 5 „voll und ganz“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Zusätzlich zur Gestaltung der Kooperation wurden in Anlehnung von Fussangel (2008) die zeitlichen Rahmenbedingungen der Kooperation sowie deren empfundenen Wirkungen hinsichtlich des Schüler*innenfokus erhoben (vgl. Tabelle 43). Die höchste, aber vergleichsweise geringe Zustimmung, gaben die Teilnehmenden für das ‚Vorhandensein eines Zeitrahmens für produktive Zusammenarbeit‘ an (M=2,5; SD=1,5). Das allgemeine ‚Vorhandensein von Zeit für Kooperation‘ wurde mit M=1,8 (SD=1,2) am geringsten eingestuft. In Bezug auf einen möglichen verbesserten Schüler*innen Fokus gaben die Befragten dem Item ‚größerer Lernzuwachs der Schüler*innen durch gemeinsame Linie‘ ihre höchste Zustimmung (M=3,9; SD=1,2). Sichtbare Unterschiede zeigten sich in der Zustimmung zu zwei Items in diesem Bereich. Während die Lehrkräfte den Items ‚Entwicklung eines gemeinsamen Blicks auf die Lernergebnisse‘ (M=3,2; SD=1,2) und ‚Entwicklung von gemeinsamen Maßstäben in Bezug auf die Schülerleistungen‘ (M=2,8; SD=3,5) eher weniger zustimmten, stimmten die Schulbegleiter*innen diesen Items mit M=3,8 (SD=1,3) für den gemeinsamen Blick und M=3,5 (SD=1,3) für gemeinsame Maßstäbe, sichtbar stärker zu.

Tabelle 43. Kooperation zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter*in II (in Mittelwerten, in Anlehnung an Fussangel, 2008)

	Gesamt	KL	SB
	M (SD)	M (SD)	M (SD)
Zeitraumen¹			
Vorhandensein eines Zeitrahmens für produktive Zusammenarbeit	2,5 (1,5)	2,6 (1,5)	2,4 (1,5)
Bewusste Einplanung von Zeit für Kooperation	2,2 (1,3)	2,1 (1,3)	2,3 (1,3)
Fest verankerte Zeitstrukturen	1,9 (1,2)	1,9 (1,3)	1,8 (1,1)
Vorhandensein von Zeit für Kooperation an der Einsatzschule	1,8 (1,2)	1,4 (0,9)	2,2 (1,4)
Verbesserter Schülerfokus¹			
Größerer Lernzuwachs der Schüler*innen durch gemeinsame Linie	3,9 (1,2)	3,9 (1,1)	3,8 (1,3)
Förderung der Lernprozesse der begleiteten Schüler*innen durch die Kooperation	3,8 (1,2)	3,9 (1,1)	3,7 (1,3)
Entwicklung eines gemeinsamen Blicks auf die Lernergebnisse	3,5 (1,3)	3,2 (1,2)	3,8 (1,3)
Entwicklung von gemeinsamen Maßstäben in Bezug auf die Schülerleistung	3,2 (1,2)	2,8 (1,2)	3,5 (1,3)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; SB = Schulbegleiter*in; N^{KL}(min)=68, N^{KL}(max)=73; N^{SB}(min)=31, N^{SB}(max)=33. ¹modifiziert nach Fussangel (2008). Antwortformat fünfstufig von 1 „überhaupt nicht“ bis 5 „voll und ganz“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Ergänzend zur Kooperation zwischen Schulbegleiter*innen und Klassenlehrkräften wurden die Sorgeberechtigten der begleiteten Schüler*innen zu ihrer Kooperation mit der Klassenlehrkraft und der Schulbegleiter*in ihres Kindes befragt (vgl. Tabelle 44). Hinsichtlich der Kooperation mit der Klassenlehrkraft stimmten die Sorgeberechtigten dem Item ‚Weitergabe wichtiger Informationen an KL‘ mit M=4,7 (SD=0,5) am höchsten zu. Die geringste Zustimmung gaben die Sorgeberechtigten für

die Nachfrage der Klassenlehrkraft zur Einschätzung der Sorgeberechtigten zu ihrem Kind (M=3,5; SD=1,2) an sowie dazu, von den Klassenlehrkräften informiert zu werden, wenn das Kind über- oder unterfordert scheint (M=3,5; SD=1,3). Die allgemeine Zufriedenheit mit der Kooperation mit der Klassenlehrkraft bewerteten die befragten Sorgeberechtigten mit M=3,8 (SD=1,1) eher hoch. Im Hinblick auf die Kooperation mit den Schulbegleiter*innen gaben die Sorgeberechtigten nur mit M=3,6 (SD=1,6) an, wichtige Informationen an die Schulbegleiter*innen weiterzugeben. Der Frage nach einem gemeinsamen Austausch mit den Schulbegleiter*innen stimmten die befragten Sorgeberechtigten mit M=3,0 (SD=1,7) zu. Allgemein bewerteten die Sorgeberechtigten die Zufriedenheit mit der Kooperation mit den Schulbegleiter*innen mit M=3,4 (SD=1,5) eher positiv.

Tabelle 44. Kooperation zwischen Eltern und Klassenlehrkraft sowie Schulbegleiter*innen aus Elternperspektive (in Mittelwerten)

Sorgeberechtigte	
	M (SD)
Kooperation mit der Klassenlehrkraft	
Weitergabe wichtiger Informationen an KL	4,7 (0,5)
Gemeinsamer Austausch über das Kind	3,9 (1,1)
Entwicklung eines gemeinsamen Blicks aufs Kind im Gespräch	3,7 (1,0)
Gemeinsame Überlegung, was in bestimmten Situationen zu tun ist	3,6 (1,2)
Information von S durch KL bei Über- oder Unterforderung des Kinds	3,5 (1,3)
KL fragt S nach Einschätzung zum Kind	3,5 (1,2)
<hr/>	
Allgemeine Zufriedenheit mit der Kooperation zwischen S und KL	3,8 (1,1)
Kooperation mit Schulbegleiter*innen	
Weitergabe wichtiger Informationen von S an SB	3,6 (1,6)
Gemeinsamer Austausch zwischen S und SB	3,0 (1,7)
Information von S durch SB bei Über- oder Unterforderung des Kinds	2,6 (1,5)
<hr/>	
Allgemeine Zufriedenheit mit der Kooperation zwischen S und SB	3,4 (1,5)

Anmerkungen. KL = Klassenlehrkraft; S = Sorgeberechtigte; SB = Schulbegleiter*in. N^S(min)=41, N^S(max)=41. Antwortformat fünfstufig von 1 „überhaupt nicht“ bis 5 „voll und ganz“. In der Tabelle sind die Mittelwerte abgetragen.

Wirkungen: Die Klassenlehrer*innen und Schulbegleiter*innen wurden mit einer längeren Fragebatterie und die Eltern mit drei Items zu den Wirkungen der Schulbegleitung befragt. Zusammenfassend betrachtet berichten die Klassenlehrer*innen, Schulbegleiter*innen und Eltern mehrheitlich, dass durch die Schulbegleitung (die abgefragten) Wirkungen erreicht worden sind. Bestätigt werden beispielsweise von den Lehrkräften (auf einer fünfstufigen Antwortskale) eine Teilhabe der Schüler*innen am Schulgeschehen und Unterricht (M=4,3 bzw. M=4,2), eine

bedarfsgerechte und situationsangemessene Teilhabe ($M=3,9$), eine Einbindung in die Klassengemeinschaft ($M=3,9$), eine eigenständige Bewältigung von Aufgaben ($M=3,8$) sowie die Förderung von Selbstständigkeit ($M=3,8$) und des Lernfortschrittes ($M=3,7$). Die Eltern, denen drei Wirkungssitems vorgegeben worden, äußern, dass sich ihr Kinder in der Schule wohler fühlt ($M=4,1$), dass ihr Kind dem Unterricht besser folgen kann ($M=3,6$) und, dass die Schulbegleitung einen gute Einfluss auf das Kind hat ($M=3,6$).

4.6 Zusammenfassung der quantitativen Befragung

- **Demografische Daten:** Von den 481 Teilnehmenden ordneten sich 57,4% dem Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen und 26,8% dem Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung zu. Die Teilnehmenden arbeiteten zu 33,7% an Grundschulen. Im Bereich der Qualifikation gaben 76,6% der Schulbegleiter*innen an als sozial erfahrene Kraft und 13,3% als sozial-pädagogisch ausgebildete Kraft zu arbeiten. 10,0% der Stichprobe leisteten einen Freiwilligendienst.
- **Rahmenbedingungen:** Fast die Hälfte (45,7%) der schulischen Akteur*innen und Schulbegleiter*innen gab an, dass an ihrer Schule ein Rahmenkonzept zur Schulbegleitung vorliegt. Die Leistungsanbietervertretungen und Schulbegleiter*innen gaben zu 72,9% an, dass ein Rahmenkonzept des Leistungsanbieters vorliegt. Etwa 15% der teilnehmenden schulischen Akteur*innen gaben an, dass an ihrer Schule ein funktionierendes Vertretungssystem für den Einsatz der Schulbegleiter*innen existiert. Die größten Herausforderungen sahen die teilnehmenden Förderkoordinator*innen, Schulleitungen und Leistungsanbietervertretungen in der Bereitstellung von Vertretungen im Krankheitsfall der Schulbegleiter*innen ($M=4,2$; $SD=1,3$). Legt man die Aussagen Sorgeberechtigten zugrunde, ist die Gewährleistung der Betreuung des Kindes bei Krankheit der Schulbegleiter*in eher nicht immer gegeben ($M=2,5$; $SD=1,2$). Die größte Zufriedenheit wiesen die schulischen Akteur*innen hinsichtlich der Transparenz der Ziele der Schulbegleitung ($M=3,4$; $SD=1,1$) auf. In Bezug auf die Zufriedenheit mit dem Bewilligungsprozess ($M=2,2$; $SD=1,2$) und der Bezahlung der Schulbegleiter*innen ($M=1,8$; $SD=1,1$) gaben sie die niedrigsten Werte an.
- **Einarbeitung, Qualifikation und Begleitung:** Etwa 80% der befragten Schulbegleiter*innen und Leistungsanbietervertretungen gaben an, dass für die Aufnahme der Tätigkeit Einstellungs voraussetzungen ihres Leistungsanbieters existieren. Bei der Art der Einstellungs voraussetzungen gaben die Befragten entweder eine pädagogische Ausbildung oder Erfahrungen im Rahmen von Praktika und der eigenen Familie an. Für die Zufriedenheit mit den Richtlinien, der Transparenz und der Auswahl der Qualifikationsstufe der Schulbegleiter*innen gaben die befragten, schulischen Akteur*innen eher geringe Werte an ($M=1,9$; $SD=0,9$). Im Bereich der Einarbeitungsform gaben die Teilnehmenden hauptsächlich eine mündliche Einarbeitung

sowie eine Hospitation in der Einsatzschule an. Als verantwortliche Person wurden primär die Lehrer*innen der Einsatzklasse angegeben. Die allgemeine Zufriedenheit mit der Begleitung wurde von den Schulbegleiter*innen positiv bewertet ($M=3,8$; $SD=1,0$).

- **Tätigkeitsprofil und Aufgabenbereiche der Schulbegleiter*innen:** Die Teilnehmenden gaben an, dass die Schulbegleiter*innen häufig im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung ($M=3,2$; $SD=0,7$), im Lern- und Arbeitsprozess ($M=3,2$; $SD=0,7$) sowie bei alltagspraktischen Handlungen ($M=3,1$; $SD=0,7$) unterstützen. Hinsichtlich der Teilnahme an schulischen Aktivitäten gaben die Befragten die höchsten Werte für die Teilnahme an Klassenausflügen und Klassenfahrten an ($M=3,0$; $SD=2,5$). Die Teilnahme an schulischen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ($M=1,6$; $SD=0,7$) oder Konferenzen ($M=1,5$; $SD=0,7$) wurde geringer bewertet. Die allgemeine Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Teilnahme der Schulbegleiter*innen an schulischen Aktivitäten wurde eher positiv bewertet ($M=3,2$; $SD=1,2$). Die vorgegebenen Ziele der Tätigkeit wurden von den Teilnehmenden durchschnittlich hoch bewertet. Die höchsten Werte gaben die Teilnehmenden für die bedarfsgerechte und situationsgemessene Teilhabe der begleiteten Schüler*innen an ($M=4,7$; $SD=0,8$). Die niedrigsten Werten gaben die Teilnehmenden für das Ziel des Lernfortschritts der begleiteten Schüler*innen ($M=3,7$; $SD=1,1$) an. Die Sorgeberechtigten stimmten der Aussage zu, dass sich das Kind in der Schule wohler fühlt mit hohen Werten ($M=4,1$; $SD=1,1$) und stimmten der Aussage, dass die Schulbegleitung einen guten Einfluss auf das Kind hat eher zu ($M=3,6$; $SD=1,2$).
- **Kooperation im Rahmen der Schulbegleitung:** Als Ansprechpersonen für die Schulbegleiter*innen gaben die Befragten vor allem die Klassenlehrer*innen ($M=4,6$; $SD=0,7$) sowie die Förderkoordinator*innen ($M=4,2$; $SD=1,1$) und Leistungsanbieter ($M=4,2$, $SD=1,1$) an. Die Schulbegleiter*innen der Stichprobe äußerten eine hohe Zufriedenheit mit den stattfindenden Besprechungen. Die Kooperation zwischen Schulbegleiter*innen und Lehrkräften wurde von beiden Akteursgruppen über die abgefragten Aspektiv hinweg positiv bewertet. Die höchsten Werte gaben die Befragten für die wechselseitige Mitteilung relevanter Informationen an ($M=4,7$; $SD=0,7$). Eher negativ bewerteten die Klassenlehrkräfte und Schulbegleiter*innen das Vorhandensein eines Zeitrahmens für produktive Zusammenarbeit ($M=2,5$; $SD=1,5$) sowie das allgemeine Vorhandensein von Zeit für die Kooperation ($M=1,8$; $SD=1,2$). Die Sorgeberechtigten bewerteten zusätzlich ihre Kooperation mit den Klassenlehrkräften ($M=3,8$; $SD=1,1$) und Schulbegleiter*innen ($M=3,4$; $SD=1,5$) eher positiv.
- **Wirkungen:** Die Klassenlehrer*innen, Schulbegleiter*innen und Eltern bestätigen, dass durch die Schulbegleitung die abgefragten Wirkungen erreicht worden sind. So geben Klassenlehrer*innen (und Schulbegleiter*innen) positive Wirkungen auf die Teilhabe der Schüler*innen, eine Integration in die Klasse, die eigenständige Bewältigung von Aufgaben sowie die Förderung von Selbstständigkeit und des Lernfortschrittes an.

5. Ergebnisse zum Modul 3: Qualitative Befragung von verschiedenen Beteiligengruppen zu Schulbegleitungen in Hamburg

5.1 Beschreibung des Samples und der Datenanalyse

Im Rahmen der qualitativen Befragungen wurde eine Vielzahl verschiedener Expert*innen-Interviews sowie Gruppeninterviews mit relevanten Akteur*innen auf der Leitungs- und Handlungsebene geführt, transkribiert, codiert und ausgewertet.

Evaluationsmodell: Die Konzeption der Leitfäden dieser Erhebungen erfolgte – basierend auf den Interviews im Juli 2022 – angelehnt an das Evaluationsmodell CIPP von Stufflebeam (2003). Die Abkürzung CIPP steht dabei für ein Akronym der vier Bausteine der Evaluation und zwar die „Context Evaluation“ der Ziele, die „Input Evaluation“ der Pläne, die „Process Evaluation“ der Aktivitäten sowie die „Product Evaluation“ der Outcomes (Stufflebeam, 2003). Den vier Bausteinen wird nach Stufflebeam und Shinkfield (2007) je eine spezifische Frage zugeordnet, die den jeweiligen Evaluationsprozess leitet: 1. Was muss getan werden? (Context Evaluation), 2. Wie sollte es getan werden? (Input Evaluation), 3. Ist es getan worden? (Process Evaluation) und 4. War es erfolgreich? (Product Evaluation).

Erhebung der Daten: Für die Datenerhebung wurde in einem ersten Schritt ein Basis-Leitfaden für die Gruppeninterviews konzipiert, der sich am CIPP-Modell nach Stufflebeam (2003) orientiert. Die Leitfragen des Evaluationsmodells wurden dabei für die Konzeption der Leitfäden der Gruppeninterviews und der Interviews genutzt. Die Fragen dienten später auch der fundierten und theoriegeleiteten Erhebung von Informationen. Die Reihenfolge der Themen so wie die Schwerpunktsetzung der Inhalte wird während der Erhebung allerdings maßgeblich von den Teilnehmenden beeinflusst und mitgesteuert.

Ein zentrales Merkmal von Gruppeninterviews ist die explizite Zurückhaltung der Moderator*innen und die somit ermöglichte Eigendynamik des Diskussionsverlaufs durch Beiträge und Schwerpunktsetzungen der Teilnehmenden. Ein großer Vorteil der Methode ist es, dass es somit zur Diskussion und Ansprache neuer Themen kommen kann, die gegebenenfalls nicht im Leitfaden vorgesehen waren, die für die Teilnehmenden aber eine zentrale Rolle spielen.

Im Rahmen der qualitativen Erhebung wurden vier Erhebungszeiträume umgesetzt. Im zweiten und dritten Quartal 2022 erfolgte die Erhebung der Expert*innen-Interviews mit den Mitarbeiter*innen der BSB sowie einer ehemaligen Schulleitung und die Erhebung von Gruppeninterviews mit den Beteiligten des Modellprojekts mit der Lebenshilfe sowie den Mitarbeitenden der ReBBZ. Im dritten Quartal 2022

erfolgte darüber hinaus eine erste Rekrutierung der schulischen Akteur*innen. Der geringe Rücklauf einiger Gruppen erforderte eine Rücksprache mit der BSB und eine Neu-Organisation der zweiten Rekrutierung zwischen November und Dezember. Diese führte zu einer höheren Teilnahmebereitschaft und ermöglichte die Durchführung weiterer Gruppeninterviews mit den schulischen Akteur*innen im Dezember 2022 sowie im Januar 2023. Im Juni 2023 wurden zwei weitere Expert*innen-Interviews mit dem Landesschulrat und dem Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung der Hansestadt Hamburg geführt. Abschließend wurden im Juli 2023 zwei weitere Gruppeninterviews mit den Leistungsanbietervertretungen und Schulbegleiter*innen geführt.

Die vollständige Übersicht über die abgeschlossenen Erhebungen findet sich in der Tabelle 45. Insgesamt wurden fünf Expert*innen-Interviews mit einer durchschnittlichen Länge von ca. 60 Minuten und zehn Gruppeninterviews mit einer durchschnittlichen Länge von ca. 90 Minuten geführt. Das gesamte Audiomaterial beläuft sich auf 1.206 Minuten und wurde auf 413 Seiten verschriftlicht.

Tabelle 45. Übersicht über qualitative Erhebungen

Akteur*innen	Methode	Anzahl	Anzahl Teilnehmende	Dauer in Min.	Transkriptionsseiten
BSB	Expert*innen-interviews	4	1	Ø 60min	Ø 13,5
ReBBZ	Gruppeninterview	1	7	90min	31
Schulleitung	Expert*innen-interview	1	1	70min	15
	Gruppeninterviews	2	5 8	Ø 80min	Ø 31
Förderkoordinator*innen	Gruppeninterviews	2	5 9	Ø 100min	Ø 38,5
Sonderpädagog*innen	Gruppeninterview	1	6	100min	42
Modellprojekt (Lebenshilfe)	Gruppeninterviews	2	6 6	Ø 95min	Ø 41,5
Leistungsanbietervertretungen	Gruppeninterview	1	7	73min	27
Schulbegleiter*innen	Gruppeninterview	1	9	83min	22
Gesamt		15	73		

Die Gruppeninterviews wurden aufgrund der Pandemie und zur leichteren Teilnehmer*innengewinnung digital in virtuellen Meetingräumen der Universität Oldenburg geführt und als Ton- und Videoaufnahmen gesichert. Anschließend wurde die Audiomaterialien durch Transkriptionskräfte verschriftlicht.

Auswertungen der Daten: Die Datenanalyse erfolgte im Rahmen der *Thematic Analysis* nach Braun und Clarke (2022). Das Ziel der Thematic Analysis ist es, wesentliche Gesprächsthemen zu identifizieren und diese in einen klaren Sinnzusammenhang zu stellen und zusammenzufassen. Der erste Schritt „Familiarization“ beinhaltet das sogenannte „Eintauchen“ in die Daten und das Zusammenstellen erster

relevanter Aspekte. Darauf folgt der Prozess der Codierung („Generating Codes“) indem detailliert und systematisch erste Bedeutungsstränge herausgearbeitet werden. Diese werden im dritten Schritt („Constructing Themes“) zu übergreifenden Themen zusammengefasst, bzw. geclustert. Dieser Prozess wird im vierten Schritt („Revising and Defining Themes“) wiederholt und hat das Ziel, die einzelnen Themen zu aussagekräftigen und bedeutungstragenden Themen zu verknüpfen und zu überprüfen. Abschließend erfolgt im fünften und letzten Schritt („Producing the Report“) die Verschriftlichung aller Themen im Rahmen eines Berichts und die finale Prüfung der Themenstränge hinsichtlich ihrer Nähe zum Material und ihrem Beitrag zur Beantwortung der Fragestellung (Braun & Clarke, 2022).

Zusätzlich wurde bei der Auswertung das forschungsleitende, theoretische CIPP-Modell von Stufflebeam (2003) herangezogen, um die Themenschwerpunkte zu sortieren und für die Auswertung zu systematisieren. Die Input Evaluation umfasst dabei in der vorliegenden Auswertung die Beschreibungen und Wahrnehmungen der Akteur*innen zum **Konzept** der Schulbegleitung in Hamburg. Die nachfolgende Context Evaluation erfasst die aktuellen **Rahmenbedingungen**. Der Process Evaluation werden die Bewertungen der aktuellen Umsetzungen und des **Prozesses** der Maßnahme Schulbegleitung zugeordnet. Abschließend werden im Rahmen der Product Evaluation die **Bilanzierungen und prospektiven Entwürfe** der Akteur*innen dargestellt.

Die nachfolgende Ergebnisdarstellung fokussiert die Ergebnisse der Gruppeninterviews mit den Akteursgruppen ReBBZ, Schulleitung, Förderkoordinator*innen, Sonderpädagog*innen, Leistungsanbietervertretungen sowie Schulbegleiter*innen und stellt abschließend zentrale Ergebnisse der Gruppeninterviews zum Modellprojekt mit der Lebenshilfe dar. Die Ergebnisse der Expert*innen-Interviews fließen übergreifend in die Analyse ein. Sie werden aus Datenschutzgründen und zur Wahrung der Anonymität der befragten Personen jedoch nicht im Detail dargestellt. Im Rahmen der Ergebnisbeschreibung werden sogenannte Ankerzitate der verschiedenen Akteursgruppen dargestellt. Die unterschiedlichen Akteursgruppen werden dabei folgendermaßen zitiert:

- Gruppeninterview Förderkoordinator*innen 1: FöKo1-2023-01-10
- Gruppeninterview Förderkoordinator*innen 2: FöKo2-2023-01-12
- Gruppeninterview Schulleitungen 1: Schulleitung1-2022-12-19
- Gruppeninterview Schulleitungen 2: Schulleitung2-2023-01-10
- Gruppeninterview Sonderpädagog*innen: SoPäd-2023-01-11
- Gruppeninterview Schulbegleiter*innen: Schulbegleitung-2023-07-04
- Gruppeninterview Leistungsanbietervertretungen: Leistungsanbietervertretung-2023-07-11
- Gruppeninterview ReBBZ-Mitarbeiter*innen: ReBBZ-2022-11-09.

Nachfolgend wird zur Kennzeichnung des Gruppeninterviews die Position des Zitats im Transkript angegeben, sodass das Ankerzitat konkret bestimmbar ist (z.B. FöKo1-2023-01-10, pos. 145).

5.2 Beschreibung der zentralen Analyseergebnisse

Nachfolgend werden die zentralen Analyseergebnisse des Datenmaterials dargestellt. Im Vordergrund steht die dritte Evaluationszielstellung und damit die „Herausarbeitung der Stärken und Schwächen der gegenwärtigen Verfahren der Schulbegleitungen in Hamburg und Ableitung von Änderungsbedarfen und Empfehlungen. Zusätzlich werden in Bezug auf die zweite Zielstellung „Analyse der Erwartungen und Bewertungen von relevanten Beteiligengruppen hinsichtlich der gegenwärtigen Schulbegleitungen in Hamburg“ die Themenfelder dargestellt, die anhand der Thematic Analysis als zentrale Schlüsselstellen herausgearbeitet werden konnten.

5.2.1 Input-Evaluation: Konzept

Auf konzeptioneller Ebene wurde von den befragten Akteur*innen insbesondere das **Aufgabenfeld von Schulbegleitungen und der allgemeine Einsatz der Schulbegleiter*innen** diskutiert. Bezogen auf das Aufgabenfeld wurde das Fehlen konkreter Beschreibungen und/oder eines konkretisierten Rahmenkonzepts genannt. Statt einer Verallgemeinerung der Maßnahme, äußerten die Akteur*innen mehrfach den Wunsch nach einer besseren konzeptionellen Orientierung für den Einsatz der Schulbegleiter*innen, die dennoch den individuellen Bedarfen der jeweiligen Schüler*innen gerecht werden müsste. So wurde beispielsweise über Erst- oder Einstellungsgespräche mit potentiellen Schulbegleiter*innen berichtet, dass diese Gespräche auf Grund eines fehlenden praxisorientierten Konzepts, sehr anstrengend seien. Hier wurde der Wunsch einer Liste zum Ankreuzen der zentralen Aufgaben der Schulbegleiter*innen als Orientierung für Einstellungsgespräche genannt. Darüber hinaus sei es im Arbeitsalltag nicht möglich, die Tätigkeiten von Schulbegleiter*innen klar von einer rein pädagogischen Arbeit abzugrenzen. Eine Schulleitung berichtete in diesem Zusammenhang:

„Wir würden uns auch sehr eine noch klarere und umfassendere Aufgabenbeschreibung wünschen. Dass man mit Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen und Zusammenhängen in Schulbegleitung kommen, nicht immer im Einzelnen verhandeln muss. Sondern so ein gewisses pädagogisches Setting hätten, auf das man zurückgreifen kann, das wäre für uns noch wünschenswert. [...] es geht so ein bisschen eher um eine Klarstellung von Anfang an, ich darf da nicht nur hinsetzen, wenn mein Kind, das ich betreue, grade irgendwie brav was macht, sondern ich fühle mich auch ein bisschen sozusagen für die Klasse insgesamt mit zuständig. Das erleben wir als sehr unterschiedlich. Und da würden wir uns, hab ich, glaub ich, auch nicht so deutlich gesagt, tatsächlich so einen pädagogischen Schwerpunkt oder zumindest Fokus, Teilfokus auch wünschen für die Aufgabenbeschreibung.“ (Schulleitung2-2023-01-10, pos. 440-457)

Diese Aussagen decken sich mit der Wahrnehmung vieler Schulbegleiter*innen, die ihre eigene Rolle häufiger als die einer „Lernbegleiter*in“ beschreiben, in der sie durch die Unterstützung beim Lernen oder in einzelnen Unterrichtsfächern „pädagogisch“ tätig werden. Dieser Aspekt wird auch von den Leistungsanbietervertretungen aufgegriffen, die ein klares Spannungsfeld zwischen der Tätigkeitsdefinition und der tatsächlichen Aufgabenpraxis der Schulbegleiter*innen sehen. Dies betrifft beispielsweise den Einsatz von Freiwilligendienstler*innen, die lediglich nachrangig und unter

Begleitung unterstützen dürften. In den Schulen bestünde dagegen jedoch eine hohe Erwartungshaltung an Schulbegleiter*innen, sodass besonders Freiwilligendienstler*innen häufiger mit ihren Aufgaben und der an sie gerichteten Erwartungshaltung überfordert seien.

An den Aspekt der Aufgabenbeschreibung und -umsetzung schließt die Diskussion der notwendigen oder gewünschten **Erfahrungen und Qualifikationen der Schulbegleiter*innen** an. Die schulischen Akteur*innen äußerten, dass ihnen eine grundlegende Festlegung von und transparente Richtlinien für notwendige Kompetenzen für Schulbegleiter*innen fehlen würden. Hier wurde insbesondere die Qualifikationsstufe ‚sozial erfahren‘ diskutiert, für die den schulischen Akteur*innen zufolge keine transparenten Einstellungskriterien vorliege.

„Es gibt ja keine Mindeststandards für nicht qualifizierte Kräfte, also für erfahrene Kräfte. Ja, erfahren gilt jeder, der mal eine Schule besucht hat so ungefähr.“ (FöKo1-2023-01-10, pos. 60)

Einen weiteren Themenschwerpunkt, der insbesondere von den Leistungsanbietervertretungen diskutiert wurde, stellt die Erwartungshaltung der Schulen an die Schulbegleiter*innen dar. Wie zuvor beschrieben, seien die Erwartungen der Schulen an die Schulbegleiter*innen sehr hoch und häufig von dem Wunsch nach qualifiziertem Fachpersonal begleitet. Diesen Erwartungen können den Leistungsanbietervertretungen zufolge weder Freiwilligendienstleistende noch sozial erfahrende Kräfte gerecht werden. Hinzu kommen Berichte der Schulbegleiter*innen, dass sie ihrer eigenen Wahrnehmung nach wenig Unterschiede in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen sehen oder erleben, jedoch eine hohe Spannweite im Bereich der Vergütung vorliege. Diese Spannweite führe vermehrt zu Unzufriedenheit und einem geringeren beruflichen Wohlbefinden.

Infolge dieser Diskussion wurde von den schulischen Akteur*innen ebenfalls thematisiert, dass ein Konzept für den strukturellen Einsatz von Schulbegleitung im System Schule sowie ein Konzept für den individuellen Einsatz von Schulbegleiter*innen an den Einzelschulen noch fehle. Über alle Befragtengruppen hinweg lässt sich festhalten, dass keine Standards für die Einarbeitung der Schulbegleiter*innen bestehen und die Schulbegleiter*innen entweder häufig auf sich allein gestellt seien oder die schulischen Akteur*innen zeitliche und personelle Ressourcen für die Einarbeitung bereitstellen, diese dann aber an anderen Stellen fehlten.

„aufgrund von **Zeitmangel** und Ähnliches an den Schulen geht das sehr oft unter. Sodass man als Schulbegleitung, die **ein Kind neu übernimmt** (...) leider sich erstmal **sehr lange hineinfühlen** muss.“ (Schulbegleitung-2023-07-04, pos. 5)

Insbesondere der Bereich der Grund- und Förderpflege wurde hier von den schulischen Akteur*innen hervorgehoben. Die intensiven Einarbeitungszeiten der Schulbegleiter*innen würden insbesondere durch den häufigen personellen Wechsel im Bereich der Freiwilligendienstleistenden erschwert werden.

„Unterstützung in der **Grundpflege** brauchen, auch nur **FSJler** zugewiesen. Und es **geht nicht so schnell**, dass es innerhalb von einem Jahr **Fortschritte** gibt. Das bedeutet, **jedes Jahr aufs Neue leite** ich die FSJler*innen **an** und versuche Förderpflege umzusetzen, was in der **Realität aber nicht funktioniert**“ (SoPäd-2023-01-11, pos. 117)

Gleiches gilt für die pädagogische Begleitung während der Tätigkeit. Auch hier würden zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen sowohl von Seiten der Schulen auch von Seiten der Leistungsanbieter fehlen. Nichtsdestotrotz wurden vereinzelt individuell organisierte Einarbeitungen sowie Supervisions- oder Begleitungsangebote bereitgestellt. Die Möglichkeit an solchen Angeboten teilzunehmen, wurde von Schulbegleiter*innen sehr positiv beschrieben und als hilfreich bewertet.

„dass es irgendwie **total hilfreich** ist, wenn man so ein **Team** hat, wo man sich dann **auch austauschen** kann. Oder dass es eben auch so eine **Einführung gibt für neue Schulbegleitungen**, die das noch nicht gemacht haben “ (Schulbegleitung-2023-07-04, pos. 96)

5.2.2 Context-Evaluation: Rahmenbedingungen

Im Bereich der Rahmenbedingungen wurde die aktuelle Situation in Hamburg und insbesondere das „*Hamburger Modell*“ von Schulbegleitung diskutiert. Neben der Wahrnehmung verschiedener Akteur*innen zur Finanzierung sowie der Bewilligung von Schulbegleitung in Hamburg stand insbesondere die Trennung der beiden Verfahren im Vordergrund der Interviews. Die Diskussion der Trennung der Verfahren stellt einen zentralen Ansatzpunkt für die Beantwortung der dritten Evaluationsfrage zu den Stärken und Schwächen der gegenwärtigen Verfahren dar.

Mehrere Akteur*innen äußerten, dass sie die **Finanzierung** von Schulbegleitung als zu gering empfinden würden. In diesem Zusammenhang wurde auch das Fehlen von Transparenz bezüglich der Zuweisung von Geldern und der Zuständigkeit verschiedener Behörden (bspw. BSB oder Behörde für Soziales) beschrieben. Die befragten Schulbegleiter*innen berichteten ebenfalls von einer großen Unzufriedenheit hinsichtlich ihrer Bezahlung. Hier wurden die vertraglichen Rahmenbedingungen sowohl zwischen den unterschiedlichen Qualifikationsstufen als auch innerhalb einer Qualifikationsstufe aber bei unterschiedlichen Leistungsanbietern als nicht transparent beschrieben.

Einzelne schulische Akteur*innen berichteten darüber hinaus, dass sie die **Bewilligung** von Schulbegleitung als „hochschwellig“ empfinden würden. Dies bezog sich insbesondere auf die Bewilligung von Schulbegleitung für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf im Lernen, die nach der Aussage der Akteur*innen selten bis nie stattfinde. Andererseits wurde sowohl von einigen schulischen als auch außerschulischen Akteur*innen die aktuelle Situation in Hamburg im Vergleich zu anderen Bundesländern als positiv beschrieben. Der Bundeslandvergleich hat hier beispielsweise gezeigt, dass in Berlin eine Bewilligung von Schulbegleitung für den sonderpädagogischen Förderbereich Lernen grundsätzlich ausgeschlossen ist (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin, 2012). Darüber hinaus bewerteten einige Akteur*innen die allgemeine personelle Ausstattung für Inklusion als positiv.

Im Hinblick auf die Beschreibung der Verfahren und insbesondere auf die **Trennung der Verfahren** bestand weitestgehend Einigkeit. Die Trennung der beiden Verfahren zur Schulbegleitung wurde von verschiedenen Akteur*innen als aufwendig und wenig transparent beschrieben. In Hamburg wird bislang zwischen einem Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen und einem Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung unterschieden (für Schüler*innen mit *erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung*). Hinzu kommt eine Vielzahl an Fragebögen und Abläufen für verschiedene Qualifikationsstufen von Schulbegleitung (z.B. FSJ-ler*innen oder F3-Anfragen) und verschiedene Kontexte der Kinder (z.B. Wohnort, Unterbringung in Heimen). Die betroffenen Akteur*innen berichteten, dass sie die unterschiedlichen Verfahren und Zuständigkeiten sowie die Entscheidungsprozesse innerhalb der verschiedenen Verfahren als intransparent und verwirrend empfinden würden.

„Es ist unterschiedlich, es wird unterschiedlich bewertet von verschiedenen Institutionen. Und es ist für uns schlicht nicht transparent, aufgrund welcher Basis Entscheidungen gefällt werden.“ (FöKo2-2023-01-12, pos. 377-379)

Darüber hinaus wurden die Bewilligungszeiträume von Schulbegleitung von mehreren Akteur*innen thematisiert und insbesondere im Bereich von langandauernden oder chronischen Schwierigkeiten und komplexen Behinderungen als zu kurz bezeichnet. Die kurzen Bewilligungszeiträume seien mit der Notwendigkeit verbunden, regelmäßig neue Anträge stellen zu müssen, was viele zeitliche und personelle Ressourcen binde. Ein für die schulischen Akteur*innen relevanter Aspekt im Kontext der Bewilligung von Schulbegleitung stellte auch die Kooperation einzelner Leistungsanbieter an verschiedene ReBBZ dar. Hier wurde auf das wahrgenommene Fehlen von verbindlichen Kriterien für die Auswahl eines Leistungsanbieters eingegangen sowie diskutiert, bei welcher Instanz (Schule, Behörde, ReBBZ) die Akquise und Auswahl von Schulbegleiter*innen liegt. Die Leistungsanbietervertretungen diskutierten zu diesem Aspekt ebenfalls den als hoch empfundenen organisatorischen Aufwand der Leistungserfassung und Abrechnung sowie der Einsatzplanung bei geringen Bewilligungsumfängen.

„Das ist so ein Aufwand. Ich weiß gar nicht, auf was ich mich da eingelassen habe mit der Leistungserfassung für die Abrechnung von sozial erfahrenen Kräften. Bewilligungen für fünf Stunden, zehn Minuten pro Woche, das sind eine Stunde, zwei. Was macht man denn in den zwei Minuten am Tag? Es ist aber so aufwendig, hier Arbeitszeitmodelle daraus zu kreieren.“ (Leistungsanbietervertretung-2023-07-11, pos. 175)

Darüber hinaus wurde auch die Personalakquise von den Leistungsanbietervertretungen angesprochen. Insbesondere bei kurzen Bewilligungszeiträumen sei es fast unmöglich, geeignete Schulbegleiter*innen zu finden. Häufig würden in diesem Fall entfristete oder zumindest länger befristete Stellen ausgeschrieben, die dann jedoch mit häufigen Arbeitsplatzwechseln verbunden seien und eine hohe Flexibilität und Mobilität der Schulbegleiter*innen voraussetzten.

Des Weiteren wurde von den schulischen Akteur*innen in Bezug auf das Verfahren an sich angemerkt, dass beim Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung der Beratungsprozess fehle, der im Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen inbegriffen sei. Die zuständige Abteilung der BSB wurde dahingehend von einzelnen Akteur*innen auch als Prüfungsinstanz bezeichnet, die Schulbegleitung bewillige, aber eher passiv am Prozess beteiligt sei. Zusätzlich diskutierten die schulischen Akteur*innen die Zuständigkeiten von ReBBZ und BSB und das Fehlen von klaren Vorgaben zur Kooperation. Hier wurde beispielweise die Aufteilung von Zuständigkeiten bei der Bewilligung von Schulbegleitung für Kinder, die nicht eindeutig einem Verfahren zugeordnet werden können, diskutiert. Bei Schüler*innen, die eine körperlich-motorische oder geistige Beeinträchtigung haben, Schulbegleitung jedoch aufgrund von Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Verhalten benötigen, wäre die Zuständigkeit unklar und die Anfrage von Schulbegleitung mit hohem Aufwand und wiederholten Zuständigkeitsklärungen zwischen ReBBZ und BSB verbunden. Auch die Zuständigkeit für Kinder mit einer Diagnose Autismus-Spektrum-Störung wurde aufgegriffen und aufgrund der meist überdauernden Schwierigkeiten ein Zuständigkeitswechsel von den ReBBZ zur BSB diskutiert. Neben der Kritik an der Trennung der Verfahren, wurden gleichzeitig auch vereinzelt Zweifel an einer möglichen Zusammenführung geäußert. Diese betrafen hauptsächlich den Prozess der Zusammenlegung und die Befürchtung, dass viele Schulbegleitungsfälle einfach zusätzlich auf die ReBBZ verteilt werden könnten.

5.2.3 Process-Evaluation: Prozessbeschreibung

Die kodierten Aussagen der Akteur*innen zur aktuellen Situation der Schulbegleitung (Prozessbeschreibung) lassen sich zu den Themen Übergänge zwischen den Schulformen, Anfrage von Schulbegleitung, Kontinuität, sowie Qualifizierungsprozesse zusammenfassen.

Einen zentralen Diskussionspunkt, insbesondere auf Seiten der Förderkoordinator*innen, stellt die **Absicherung der Übergänge zwischen den Schulformen** dar. Beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule beschrieben die Akteur*innen die Schwierigkeiten, die mit der Anfrage für eine Schulbegleitung in Klasse eins einhergehen können. So wurde beispielsweise die Frage diskutiert, welche Person die Anfrage auf Schulbegleitung und den notwendigen Förderplan schreibt, wenn das Kind den schulischen Mitarbeitenden noch nicht oder nur aus den Erstgesprächen bekannt ist. Dies gelte insbesondere für die Kinder, die bereits im Kindergarten einen I-Status aufweisen und bei denen eine Unterstützung den Akteur*innen zur Folge dringend notwendig sei. Gerade zu Beginn der Schulzeit müsse ein erfolgreicher Bildungseinstieg ermöglicht werden:

„Aber wir hatten wirklich einen speziellen Fall, wo wir, finde ich, sehenden Auges da reingeraten sind ... dass dieses Kind an unserer Schule gescheitert ist in Jahrgang eins. Weil wir keine Schulbegleitung bekommen haben. (...) besser ist es am Anfang viel Unterstützung

reinzubekommen, anstatt die Kinder erst mal scheitern zu lassen. Und dann später irgendwie die Scherben zusammenzufügen. Das, finde ich, sieht man sehr oft.“ (Schulleitung2-2023-01-10, pos. 509-519)

Gleiches wurde für den Schulwechsel von Klasse vier nach Klasse fünf diskutiert. Auch hier sei die Fortführung einer Schulbegleitung in Klasse fünf sehr schwierig. Dies hänge unter anderem mit der Kooperation zwischen Grundschule und weiterführender Schule zusammen. So müssten beide Schulen aktiv zusammenarbeiten, um gemeinsam eine Folgeanfrage für Klasse fünf schreiben zu können. Auch wenn dies eine grundsätzliche Möglichkeit zu sein scheint, wurden in diesem Zusammenhang viele Schwierigkeiten und nicht erfolgreiche Verfahren berichtet. Die Relevanz einer gesicherten Schulbegleitung wurde insbesondere mit dem „Übergang in ein riesengroßes neues System“ begründet, der grundsätzlich viele Herausforderungen für die Kinder mit sich bringen würde. Ebenso wurde die Sicherung der Erfolge der Grundschule betont, die mit dem Wegfall der Schulbegleitung in Klasse fünf aktuell häufig gefährdet schienen.

Dieser Aspekt wurde mit einem anderen inhaltlichen Schwerpunkt ebenfalls von den Leistungsanbietervertretungen aufgegriffen. Hier stand insbesondere die Besetzung von Schulbegleitungsstellen zum neuen Schuljahr im Vordergrund. Neben den, auch von den schulischen Akteur*innen aufgegriffenen, späten Bewilligungszeitpunkten, würden auch die Sommerferien die Personalakquise deutlich erschweren. Innerhalb dieser könnten weder Beratungsgespräche zwischen Schulen und Leistungsanbietern stattfinden noch Hospitationstermine für mögliche Schulbegleiter*innen realisiert werden.

Innerhalb des Themenfeldes des **Anfrageverfahrens von Schulbegleitung** wurden von den Akteur*innen die folgenden fünf Themenfelder intensiv diskutiert:

1. Bestehender Fortbildungsbedarf im Bereich der Anfragestellung
2. Formulierung von (Unterstützungs-)Bedarfen im Anfrageverfahren und Verknüpfung mit Beratungsprozess
3. Zeitliche Aufwand für Anfrageverfahren
4. Hohe Belastung durch Verwaltungstätigkeiten
5. Gefühl eines fehlenden Vertrauens in die Expertise der Anfragestellenden vor Ort.

Einige schulische Akteur*innen berichteten, dass es für sie teilweise unklar sei, auf welche Art und Weise die Anfragebögen auszufüllen seien und wie Bedarfe sachlich korrekt formuliert werden müssen. Zusätzlich wurde auf das Fehlen konkreter Vorgaben und offizieller Orientierungen, insbesondere auch für neue Kolleg*innen, hingewiesen. Hier wünschten sich die Akteur*innen beispielsweise die Möglichkeit von *spezifischen Fortbildungsangeboten rund um die Anfragestellung*.

Darüber hinaus wurde die allgemeine *Formulierung von (Unterstützungs-)Bedarfen im Anfrageverfahren* diskutiert. Nach Ansicht der befragten Sonderpädagog*innen und Förderkoordinator*innen sei eine defizitorientierte Darstellung der Entwicklung der Schüler*in

erforderlich, um die Aussichten auf eine Bewilligung der Anfrage auf Schulbegleitung zu sichern. Dies widerspreche der professionsethischen Vorstellung von Sonderpädagog*innen und wird daher als besonders problematisch erlebt. Die Akteur*innen äußerten zudem das Gefühl, keine Möglichkeit für die Beschreibung von positiven Weiterentwicklungen zu haben, ohne mit einer unmittelbaren Kürzung der Schulbegleitung rechnen zu müssen. Dies würde als Konsequenz die Möglichkeit für *Beratungsprozesse deutlich erschweren*. Ähnliches äußerten auch die Mitarbeitenden der ReBBZ. Die *Verknüpfung von Beratung der Schulen und gleichzeitiger Bewilligung* von Schulbegleitungsstunden würde eine erfolgreiche und offene Beratung deutlich erschweren, wenn nicht sogar häufig auch verhindern.

Ferner wurde der *zeitliche Aufwand für die Anfrageverfahren* diskutiert. Neben der bereits festgehaltenen bürokratischen Belastung durch die mindestens jährlich, teilweise sogar häufiger, zu stellenden Anträge wurde auch die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Fokus gerückt:

„Ich finde das Verfahren wahnsinnig unwürdig für ganz viele Kinder (...) wo es ganz sicher ist, dass die immer Hilfe brauchen werden, jedes Jahr wieder betteln zu müssen für diese Kinder und defizitorientiert aufschreiben zu müssen, was das Kind alles nicht kann und wo es Hilfe braucht – find ich echt unwürdig.“ (SoPäd-2023-01-11, pos. 89-94)

In diesem Zusammenhang wurde auch die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Verfahrensdauer von den Akteur*innen diskutiert. Die Notwendigkeit von verschiedenen Beratungsgesprächen, Hospitationen und verschiedenen Anfragen sowie die anschließend aufwendige Akquise einer geeigneten Schulbegleiter*in würden die Zeit bis eine Schulbegleiter*in wirklich vor Ort sei deutlich verlängern. Hier betonten die schulischen Akteur*innen verstärkt die negativen Konsequenzen für die Lehrkräfte, die betreuten Kinder sowie deren Mitschüler*innen:

„In diesen Monaten gehen die Kolleginnen, die Klassenleitungen oftmals auf dem Zahnfleisch, sind ein paar nahe dem Burn-out. Und für die Kinder ist das natürlich auch grauenvoll. Die machen ein Negativerlebnis nach dem nächsten. Also das ... ja, das sind einfach unzumutbare Zustände. Auch die anderen Kinder ... auch für die anderen Kinder in der Klasse ist das belastend. Weil die ja auch ständig diesen Kindern dann ausgesetzt sind. Und es passieren Gewaltvorfälle und so weiter.“ (FöKo1-2023-01-10, pos. 202-208)

Die *Belastung durch verschiedene Verwaltungstätigkeiten*, die in den Augen der Akteur*innen zu keinem Ergebnis führen würden, wurde ebenfalls diskutiert. Hierzu zählten beispielsweise die Notwendigkeit verschiedener Anfragen zum Einsatz von Schulbegleiter*innen bei Ausflügen oder die Überprüfung der Leistungs- oder Stundennachweise für die Schulbegleiter*innen. Hinzu kommen verschiedene Verfahren, die notwendig seien, um eine höher qualifizierte Schulbegleitung einstellen zu dürfen, wenn keine geringer qualifizierte Schulbegleitung zu finden ist. Den schulischen Akteur*innen zufolge sei der damit verbundene Austausch und Kontakt mit den Leistungsanbietern sowie der Behörde und den ReBBZ sehr zeitaufwendig aber häufig ergebnislos. Allgemein geben sowohl die schulischen Akteur*innen als auch die Kolleg*innen der ReBBZ an einen Großteil ihrer Arbeitszeit für Verwaltungsaufgaben zu verwenden. Die Akteur*innen benannten hier eine große

Verschwendung von Ressourcen und Verlust von Zeit für pädagogische Aufgaben und Beratungstätigkeiten, in denen sie ihre berufliche Expertise sehen. An dieser Stelle wurde auch die subjektive Belastung durch den Verwaltungsaufwand, beispielsweise Feiertagen, angesprochen. Sowohl die Förderkoordinator*innen als auch die Leistungsanbietervertretungen beschrieben die Abrechnungsregelungen bei gesetzlichen Feiertagen als wenig nachvollziehbar.

Darüber hinaus beschrieben die schulischen Akteur*innen wiederholt das *Gefühl eines fehlenden Vertrauens in die Expertise der Anfragestellten vor Ort* von Seiten der Schulbehörde. Dies betreffe vornehmlich den Anfrageprozess und die Notwendigkeit der Bewilligung von Schulbegleitung durch die ReBBZ und die BSB. Die Akteur*innen problematisieren hier eine für sie unverhältnismäßig starr erscheinende Hierarchie zwischen Behörde (bzw. ReBBZ) und den schulischen Kolleg*innen, die den schulischen Akteur*innen zufolge sowohl die Verfahrensprozesse als auch ihr eigenes Arbeitswohlbefinden beeinträchtigen würde. Auf der einen Seite verzögere sich, wie bereits beschrieben, der Prozess stark, was nicht nur zu einer höheren Arbeitsbelastung aller Beteiligten führe, sondern auch weitreichende Konsequenzen für die Kinder und Jugendlichen habe. Auf der anderen Seite fühlten sich manche Kolleg*innen nicht wertgeschätzt und eigenen Aussagen nach „herabgesetzt und herabgewürdigt“. Dies begründe sich insbesondere in der sonderpädagogischen und fachlichen Expertise, die den schulischen Akteur*innen zur Folge zu wenig Anerkennung erfährt. Zusätzlich betonten die schulischen Akteur*innen wiederholt, dass eine Schulbegleitung auch wirklich nur dann angefordert würde, wenn es wirklich notwendig sei.

„Wenn ich nicht noch eine Person in der Klasse haben muss, dann möchte ich auch nicht noch eine dahaben. Also, weil die Absprachen zwischen all den Beteiligten nicht unbedingt leichter werden so. Aber dieses Vertrauen darauf, dass wir keine Anträge für Kinder stellen, wo es eigentlich nicht nötig ist, ja, die ist halt einfach nicht gegeben.“ (Schulleitung1-2022-12-19, 756-760)

Neben der Anfragestellung wurde auch der Austausch zwischen den Schulen und der Behörde beziehungsweise den ReBBZ mehrfach diskutiert. Die schulischen Akteur*innen benannten in diesem Zusammenhang häufig fehlende, wechselnde oder zu viele Ansprechpersonen. Dies verzögere laufende Prozesse und stünde einer qualitativ hochwertigen Beratung im Wege. Diese hochwertige Beratung stand insbesondere im Fokus der ReBBZ-Mitarbeiter*innen und würde durch die Vorgabe zur Bewilligung von Schulbegleitung deutlich erschwert werden. Gleichzeitig wünschten sich auch die schulischen Akteur*innen eine qualifizierte fachliche Unterstützung in Problemlöseprozessen. Im Gegensatz dazu beschrieben sie die Beratung beziehungsweise den vornehmlichen Kontakt mit der BSB als Belehrung mit nur wenig fachlichem Austausch sowie nur vereinzelter Unterstützung. Andererseits werden auch ausgewählte Mitarbeiter*innen der Fachberatung Schulbegleitung für ihre Arbeit gelobt. Im wechselseitigen Austausch diskutierten die Akteur*innen ihre Erfahrungen und es zeigte sich, dass die unterschiedlichen Verfahren wenig transparent schienen und die Akteur*innen sich ein einheitlicheres Vorgehen und klare Vorgaben im Bundesland Hamburg wünschten.

Der erste Aspekt, der im Bereich der **Kontinuität** diskutiert wurde, war die *fehlende Planungssicherheit* für die Schulen. Diese zeige sich zunächst im Bereich der eingesetzten FSJ-ler*innen, die spätestens nach einem Jahr an einer Schule wechseln. Für die betreuten Kinder und Jugendlichen bedeute dies sich wiederholt und regelmäßig auf neue Personen einlassen zu müssen. Darüber hinaus berichteten die schulischen Akteur*innen ebenfalls von Schwierigkeiten im Einsatz von weiteren Schulbegleiter*innen, die oftmals aufgrund ihrer Lebenssituation (häufig Studierende) keine längerfristige Betreuung eines Kindes gewährleisten können. Neben den Schwierigkeiten im Beziehungsaufbau mit den betreuten Kindern und Jugendlichen bedeute dies auch für die schulischen Akteur*innen einen Mehraufwand. Dies begründe sich in der wiederholten Einarbeitungszeit, die regelmäßig viele personelle Ressourcen binde und aufgrund der häufigen personellen Wechsel nicht nachhaltig genutzt werden könne.

Ein weiterer Diskussionspunkt, der die Kontinuität der Maßnahme deutlich erschweren würde, war der Aspekt der *Krankheitsvertretungen*. Die schulischen Akteur*innen diskutierten hier sowohl die Abwesenheit des begleiteten Kindes als auch die der/des Schulbegleiter*in. Bei Fehlen des Kindes erwähnten die Akteur*innen die dementsprechend fehlende Bezahlung der Schulbegleiter*innen. Dies würde den Job für die meisten Personen deutlich unattraktiver machen und den Mangel an Schulbegleiter*innen unterstützen. Das (krankheitsbedingte) Fehlen einer Schulbegleitung würde darüber hinaus zu weiteren Schwierigkeiten in der Schule führen. So müsse, bei Kindern mit schwerwiegendem Unterstützungsbedarf, zunächst geklärt werden, ob das Kind ohne Schulbegleitung den Unterricht besuchen dürfe. Dies sei schulrechtlich aus Sicht von Befragten eine schwierige Frage und würde zusätzlich die Eltern oder Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder stark belasten (die BSB hat hierzu allerdings allerdings eine klare Regelungen herausgegeben). Die Suche nach einer Vertretung für den/die fehlende Schulbegleiter*in führe dagegen dazu, dass der/die Schulbegleiter*in in einer anderen Klasse fehle und das eigentlich zu betreuende Kind zu dieser Zeit keine Unterstützung erhalte. Somit sei die Kontinuität in der Betreuung für beide Kinder nicht gewährleistet. Dabei sei eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung insbesondere für Kinder im Bereich von körperlich-motorischen Beeinträchtigungen oder auch im Bereich Autismus essentiell.

„dass die Kontinuität einer Kraft eigentlich fehlt gerade bei Kindern mit Förderbedarf, emotional, sozial oder auch vor allem, finde ich, mit Autismus. Scham als Thema bei Toilettengängen mit ständig wechselndem Personal ist ein ... auch noch nicht benannt worden. Aber wichtig. Es ist eben nicht völlig schnurz, wer mich ständig aufs Klo begleitet, wenn ich das nicht kann. Also jeden Monat jemand anders, das geht ja einfach nicht oder jede Pause. Und also, dass wir durch dieses System, so wie es aufgebaut ist, gar keine Kontinuität und Langfristigkeit, wo wir alle wissen, das ist genau das, was eigentlich gilt, nämlich Bindung. Bindung aufbauen und Beziehung. Dass das eigentlich schon im Grundsatz durch die Art, wie das hier gemacht wird, lahmgelegt ist.“ (FöKo2-2023-01-12, 471-480)

Auf der anderen Seite würde das Fehlen einer Schulbegleiter*in bei Kindern mit schwerwiegendem Unterstützungsbedarf auch die Mitschüler*innen und die Lehrkräfte stark belasten und fordern. Hinzu

kommt, dass die Akteur*innen von dem Gefühl berichteten, die Regelungen zum Einsatz von Schulbegleiter*innen seien nicht immer einheitlich und dass zudem keine transparenten Vorgaben existierten, an denen sie sich orientieren könnten. Darüber hinaus wünschten sich einige Akteur*innen klare Vorgaben zur Möglichkeit einer Bewilligung von Schulbegleitung im Rahmen eines Pools.

Der Aspekt der Krankheitsvertretungen wurde ebenfalls von den Leistungsanbietervertretungen und Schulbegleiter*innen aufgegriffen. Beide Akteursgruppen diskutierten hier zunächst den behördlich angedachten Vergütungsausfall für die Schulbegleiter*innen sowie individuelle Lösungen einzelner Leistungsanbieter, um die Schulbegleiter*innen auch in verschiedenen Krankheitskonstellationen weiter bezahlen zu können. Die Möglichkeit für Schulbegleiter*innen, im Krankheitsfall der Schüler*in eine andere Schüler*in betreuen zu können, wurde vielseitig diskutiert. Auf der einen Seite wurde die somit gesicherte Vergütung als positiv bewertet. Auf der anderen Seite wurde der spontane und nicht planbare Vertretungseinsatz bei einer unbekanntem Schüler*in als kritisch bewertet, da es in dieser Konstellation keine Einarbeitungs- oder Vorbereitungsphasen gebe.

„Die Möglichkeit gibt es durchaus, aber was dann eben auch vergessen wird, ich bin keine Maschine, und das Kind, was ich dann vertretend begleiten würde, ist auch keine Maschine. Also diese Vorstellung, man setzt mich jetzt irgendwo an irgendeine Seite von irgendeinem Kind mit ganz anderen Schwerpunkten als das Kind, was ich normalerweise betreue, ich finde, das ist vollkommen / Das ist so theoretisch. Also, das kann ich überhaupt gar nicht begreifen.“
(Schulbegleitung-2023-07-04, pos. 36)

Als letzter Aspekt der Prozessbeschreibung wurden mögliche **Qualifizierungsprozesse** für die Schulbegleiter*innen diskutiert. Die verschiedenen Akteur*innen berichteten an dieser Stelle vom Fehlen standardisierter Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmöglichkeiten. Einzelne Supervisions- oder fachliche Fortbildungsangebote würden jedoch von einzelnen Schulen oder Leistungsanbietern individuell organisiert werden. Die Notwendigkeit standardisierter Angebote wurde insbesondere in den Berichten der schulischen Akteur*innen und Leistungsanbietervertretungen hervorgehoben, die eine häufige Überforderung der Schulbegleiter*innen beschrieben, die vermehrt zu deren Kündigungen führe. Durch die fehlende Qualifikation und fehlende Qualifizierungsprozesse würden zudem zusätzliche Herausforderungen für die Lehrkräfte entstehen, sodass der Wunsch nach Entlastung und Unterstützung durch qualifiziertes Personal mehrfach thematisiert wurde.

„das ist eigentlich ein zusätzliches Kind, der da sitzt mit Handy in der Hand und was macht oder zu spät kommt. Oder eben gar nicht auftaucht“ (Föko2-2023-01-12, pos. 95)

Neben den Herausforderungen für Lehrkräfte und Schulbegleiter*innen diskutierten die schulischen Akteur*innen insbesondere auch die Betreuungssituation der begleiteten Schüler*innen. Obwohl einige schulische Akteur*innen von guten Passungen zwischen Schulbegleiter*in und Kind sowie sehr motivierten und charakterlich gut passenden Schulbegleiter*innen berichten, wurden verschiedene Problemsituationen diskutiert.

Insbesondere im Bereich der Begleitung von Schüler*innen mit herausforderndem Verhalten wurden verschiedenen Problematiken geschildert:

„das sind jetzt ja einfach Kinder, die auch sehr herausforderndes Verhalten zeigen oder so was. Das ist ja eigentlich das, was uns auch herausfordert, und das geben wir ab an Menschen, die eigentlich gar keine Ahnung haben, die selbst noch Kinder sind“ (SoPäd-2023-01-11, pos. 145)

Anknüpfend an diese Schilderungen wurde vermehrt der Wunsch nach standardisierten Qualifizierungsprozessen für die Schulbegleiter*innen beschrieben.

5.2.4 Produkt-Evaluation: Bilanzierung und prospektive Entwürfe

Neben den Beschreibungen der Schwierigkeiten und Herausforderungen konnten die Befragten auch verschiedene Wirkungen sowie Lösungs- und Weiterentwicklungsvorschläge benennen. Ein großer Teil dieser Vorschläge lässt sich den Wünschen nach mehr Transparenz sowie erhöhter Kontinuität zuordnen, die bereits in den vorherigen Teilkapiteln im Rahmen der Herausforderungen aufgegriffen wurden.

Der Aspekt der **Wirkungen von Schulbegleitung** wurde insbesondere von den Schulbegleiter*innen selbst aufgegriffen. Die Schulbegleiter*innen beschrieben die Wirkungen ihrer Arbeit in der individuellen und subjektiv empfundenen bedarfsgerechten Unterstützung und Begleitung der Schüler*innen. Indikatoren an denen diese Wirkung beziehungsweise Wirksamkeit abgeleitet werden könnte, werden nicht benannt. Gleichzeitig betonten die Schulbegleiter*innen positive Aspekte einer Außenperspektive, die sie als Schulbegleiter*innen einnehmen könnten, da sie offiziell nicht zur Schule gehörten. Dies ermögliche ihnen insbesondere die Position des Kindes zu vertreten und eine neue Sichtweise auf das Kind und dessen Beschulung einnehmen zu können. Dieser Punkt wurde auch in den Gruppendiskussionen der Mitarbeiter*innen der ReBBZ sowie der Leistungsanbietervertretungen angesprochen.

„Also ich finde es auch gut, wenn außen ins System jemand reinkommt. Und manchmal es so festgefahren ist in der Schule, dass auch ein Schüler schon irgendwie den bestimmten Status in der Klasse hat oder auch zwischen der Lehrerin und dem Schüler das so verfahren ist, dass von außen Unterstützung in Form von Schulbegleitung mit reinkommt.“ (ReBBZ-2022-11-09, pos. 65)

„Dann finde ich, ist es wichtig, dass in einer Schule auch jemand extern reinkommt, der sozusagen ein Kind positiv zugewandt ist. Vor allen Dingen, wenn es in dem Schulpersonal schon so einen Stempel hat: `Du bist anstrengend, irgendwie. Nerv mich nicht zu Tode` Ich finde, unsere Schulbegleiter*innen, die von außen kommen, haben da eine ganz andere Möglichkeit, Anwalt eines Kindes zu sein.“ (Leistungsanbietervertretung-2023-07-11, pos. 255)

Im Bereich der Lösungs- und Weiterentwicklungsvorschläge äußerten die Befragten zunächst den Wunsch nach einem **transparenteren und einheitlicheren Verfahren** zur Schulbegleitung. Hierzu zählt

die Entwicklung eines einheitlichen Formulars für die Anfrage einer Schulbegleitung, aber auch die Ermöglichung von Fort- und Weiterbildungen im Hinblick auf die Anfragestellung sowie eine transparente Bereitstellung an Informationen für die schulischen Akteur*innen.

Entwicklungspotential sahen die Beteiligten im Bereich des **Anfrageverfahren**. Dies könnte den Akteur*innen zufolge deutlich „**verschlankt**“ werden. Hierzu zählt auch der Wunsch nach einem einheitlichen Vorgehen sowie einem einheitlichen Anfrageformular, welches nicht mehr zwischen ReBBZ und BSB differenziert. Im Bereich der Transparenz wurde darüber hinaus von den schulischen Akteur*innen der Wunsch nach klaren Zuständigkeiten und transparenten Rückmeldungen zu Anfragen beschrieben. Ebenso betonten die Akteur*innen wiederholt das große Potential und Fachwissen der an Schule Tätigen und fordern, dass dieses insbesondere im Bereich der Bewilligung und Anfrage stärker einbezogen wird, um weitere Ressourcen „für die Arbeit am Kind“ sowie die fachliche Beratung durch das ReBBZ oder die BSB zu ermöglichen.

„Das würde ich auch gerne, ich würde gerne, dass das Antrags-, Anfragekriterien, Formulare, Prozesse schlanker haben wollen, für alle Beteiligten. Und gleichzeitig ein gelungener Beratungsprozess und mehr Ressourcenverteilung den Schulen zuzutrauen. Und zu übergeben. Und Verwaltungsaufgabe durch Verwaltungskräfte ausführen zu lassen.“ (ReBBZ-2022-11-09, pos. 1004-1007)

Darüber hinaus äußerten mehrere Akteur*innen den Wunsch nach **verlängerten Bewilligungszeiträumen**.

„Nicht alle halbe Jahre für dasselbe Kind quasi denselben Antrag schreiben zu müssen, sondern das langfristiger geplant anlegen, mehr Zeit reingeben und auch die Zeit lassen, damit eine Entwicklung stattfinden kann.“ (SoPäd2023-01-11, pos. 1466-1468)

Ein längerer Bewilligungszeitraum würde nicht nur eine Entlastung für die schulischen Akteur*innen bedeuten, sondern den betreuten Kindern und Jugendlichen ebenfalls eine erhöhte Betreuungssicherheit zugestehen und einen längerfristigen Beziehungsaufbau ermöglichen. Darüber hinaus wurde insbesondere für Kinder mit komplexen Behinderungen die Möglichkeit zur Entfristung von Bewilligungen diskutiert. Hinzu kam der Vorschlag die Verlängerung der Bewilligungszeiträume zusätzlich mit einer Begrenzung zu versehen und die Maßnahme Schulbegleitung somit lediglich als einmalige Maßnahme einzuführen. Der längere Bewilligungszeitraum solle dabei die Möglichkeit zur Entwicklung ermöglichen, während die endgültige Befristung dafür sorgen solle, dass weitere schulische Maßnahmen getroffen und weiterentwickelt werden, die das Ausschleifen der Schulbegleitung ermöglichen solle. Gleichzeitig würde die verlängerte Bewilligung auch bedeuten, dass der Job attraktiver wird und weniger Personen weniger häufig eingearbeitet werden müssten.

„Jedes Jahr fange ich wieder aufs Neue an einzuarbeiten und ich sehe, wie dieses Kind jedes Jahr aufs Neue erst mal drei Monate lang Rückschritte macht, bis die sich gefunden haben und sie sich wieder gewöhnt hat und wieder Lernfortschritte machen kann.“ (SoPäd2023-01-11, pos. 1511-1514)

Dieser Aspekt wurde ebenfalls mehrfach von den Leistungsanbietervertretungen angesprochen. Verlängerte Bewilligungszeiträume würden den administrativen Aufwand der Leistungsanbieter reduzieren und auch die Einstellungsverfahren der Schulbegleiter*innen vereinfachen.

Der Wunsch nach mehr Kontinuität wurde auch insbesondere im Hinblick auf die Beschreibung der **Zugehörigkeit von Schulbegleiter*innen an den Schulen** geäußert. Hier gaben die schulischen Akteur*innen, besonders die Schulleitungen, den konkreten Wunsch an, Schulbegleiter*innen längerfristig an die Einzelschulen zu binden. Dies würde sowohl den Schulbegleiter*innen ein Gefühl der Zugehörigkeit und eine erhöhte finanzielle Sicherheit bieten, als auch den Schulen selbst die Einsatzplanung und Absprachen deutlich erleichtern. Eine wertschätzende Einbindung an die Einzelschulen sowie hochwertige Einarbeitungs- und Weiterbildungsprozesse wurden auch von den Schulbegleiter*innen als notwendige Grundlage für eine hochwertige Schulbegleitungstätigkeit beschrieben. Ebenso wurde der Wunsch nach einheitlichen Regelungen für Krankheitsvertretungen betont.

Darüber hinaus wurde auch die **Möglichkeit, Schulbegleiter*innen längerfristig einplanen oder anstellen zu können**, diskutiert. Die schulischen Akteur*innen benannten hier Vorteile im Bereich einer nachhaltigen Einarbeitung und Begleitung sowie eine erhöhte Verlässlichkeit und Kontinuität für die begleiteten Schüler*innen. Neben längerfristigen Bewilligungen und der Zusammenarbeit mit „festen“ Leistungsanbietern wurde von den schulischen Akteur*innen auch der Nutzen der Leistungsanbieter von Schulbegleitung diskutiert und vereinzelt in Frage gestellt. Einige schulische Akteur*innen äußerten hier den Wunsch Schulbegleiter*innen fest an den Einzelschulen anstellen zu können. Um diese Option zu ermöglichen wurde unter den Akteur*innen, besonders den Schulleitungen, vermehrt eine **feste Ressourcenbindung** für die Einzelschulen (bspw. in Form eines Pools an festen Schulbegleiter*innen) diskutiert. Schwierigkeiten zeigten sich hier in der Diskussion der Berechnung eines solchen Pools beziehungsweise einer pauschalen Zuweisung, die den Akteur*innen zufolge einerseits fest zugesichert sein, aber andererseits die Möglichkeit bieten müsste flexibel auf veränderte Bedarfe reagieren zu können. In diesem Zusammenhang wurde wiederum die Notwendigkeit von vermehrter Transparenz im Bereich der Verfahren und insbesondere den Rückmeldungen zu Anfragen und Bewilligungen aufgegriffen.

Im Gegensatz zu einer Festanstellung der Schulbegleiter*innen an Einzelschulen äußerten sich Schulbegleiter*innen selbst sowie Leistungsanbietervertretungen und ReBBZ Mitarbeiter*innen zu Vorteilen beziehungsweise der Wirkung von Schulbegleitung insbesondere in der Außenperspektive, die nur durch die Anstellung bei einem Leistungsanbieter erhalten bliebe. Darüber hinaus beschreiben die Leistungsanbietervertretungen eine hohe Unterstützung der Einzelschulen durch die Übernahme der Personalakquise und vereinzelt Angebote im Bereich der Einarbeitung und Begleitung der Schulbegleiter*innen. Dies deckt sich mit der Beschreibung einzelner schulischer Akteur*innen, die

ebenfalls individuell eine gute Zusammenarbeit mit einzelnen Leistungsanbietern beschrieben. Auch die Schulbegleiter*innen beschrieben die Unterstützung durch die Leistungsanbieter und Leistungsanbietervertretungen vornehmlich positiv und beschrieben die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Leistungsanbieter als notwendige Ressource.

5.2.5 Ergebnisse zu den wichtigsten Herausforderungen aus Sicht der Befragten

In allen (Gruppen-)Interviews hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zur Schulbegleitung auszuführen: 1. Sehr häufig gaben Befragte an, dass sie sich mehr festangestelltes und pädagogisch qualifiziertes Personal wünschen würden. Auf diese Weise könnten eine Verlässlichkeit für Schulen, Leistungsanbieter und Schüler*innen sichergestellt und die Anforderungen/Erwartungen vor Ort besser erfüllt werden. 2. Ebenfalls sehr häufig wurde sich ein vereinfachtes, schnelleres, transparenteres und flexibleres Anfrage-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren gewünscht, um den Schüler*innen eine Unterstützung zukommen zu lassen (z.B. festes Budget/Poollösung, Start zum Beginn des Schuljahres, Vertretungslösungen) und den Verwaltungsaufwand zu begrenzen (z.B. nur noch ein Verfahren, zeitnahe Bewilligungen, längere Bewilligungszeiträume und -umfänge). 3. Häufiger forderten Teilnehmende auch Standards für die Einführung, Qualifizierung und Begleitung sowie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schulbegleiter*innen (z.B. längerfristige Absicherung der Tätigkeit, Bezahlung bei Abwesenheit der Kinder und im eigenen Krankheitsfall, bessere Vergütung/Tarifohn). Die Leistungsanbieter machten hier auf eine notwendige Erhöhung der Vergütungssätze aufmerksam (z.B. für Leitung, Koordinierung, Begleitung, Fortbildung, Supervision, Verwaltung). 4. Besonders kontrovers wurde in den Interviews – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen und Sichtweisen - das Beziehungsgefüge zwischen den Akteursgruppen und die Trägerschaft im Kontext der Schulbegleitung diskutiert. Sehr deutlich wurde zum einen sowohl innerhalb des schulischen Systems als auch zwischen dem schulischen System und den Leistungsanbietern der Wunsch nach einer vertrauensvolleren und partnerschaftlichen Zusammenarbeit geäußert. Zum anderen wurden zur Trägerschaft unterschiedliche Vorstellungen geäußert. Während sich schulische Vertreter*innen zum Teil für eine Mittelzuweisung an die Schulen aussprachen, betonten die Leistungsanbieter die Vorteile einer externen Trägerschaft.

5.2.6 Ergebnisse zu den Expert*innen-Interviews mit den Behördenvertreter*innen

Im Rahmen der Analyse der Expert*innen-Interviews mit den Behördenvertreter*innen konnten vier zentrale Themenfelder herausgearbeitet werden. Das erste Themenfeld betrifft die **notwendige Steuerungsfunktion der zuständigen Behörde** im Rahmen der Schulbegleitung. Hier wurde von Behördenvertreter*innen die Bedeutung einer stärkeren Steuerung durch die Behörde im Rahmen des Bewilligungsprozesses erwähnt, u.a. um fachliche Standards zu gewährleisten und eine gerechte und

angemessene Verteilung der Ressourcen absichern zu können. Als Stärke in Hamburg wurde u.a. die gute Datenbasis hervorgehoben, die einen Vergleich der verteilten Ressourcen (hier: Schulbegleitungsstellen) über die einzelnen Regionen und Schulen ermögliche.

Aus der Erfahrung heraus, dass viele Schulen aus nachvollziehbaren Gründen „mehr“ haben möchten, verfügbare Mittel jedoch begrenzt seien, wurde von den Behördenvertreter*innen als zweites Thema die **Notwendigkeit zur Systementwicklung innerhalb der Einzelschulen** hervorgehoben. Die Behördenvertretungen sehen hier eine große Aufgabe der Schulen, Konzepte für den inklusiven Unterricht und die inklusive Schule sowie den Einsatz der Schulbegleiter*innen zu entwickeln. Betont wurde an dieser Stelle die Notwendigkeit, die Grundhaltung und Professionalität der Lehrkräfte im Rahmen der Inklusion weiter zu entwickeln und zu fördern. Als relevant erachtet wurden von den Behördenvertretungen in diesem Zusammenhang auch die innerschulische multiprofessionelle Kooperation und der damit verbundene Austausch zwischen den verschiedenen Akteur*innen.

Als ein drittes Themenfeld wurde von den Behördenvertreter*innen die **Qualifizierung und Begleitung der Schulbegleiter*innen** angesprochen. Dabei kristallisierten sich zwei unterschiedliche Positionen heraus. In einer ersten Position wurde konstatiert, dass die Qualifizierung der Schulbegleiter*innen eine Aufgabe der Leistungsanbieter sei. Verweisen wurde hier auf die Qualität der einzelnen Leistungsanbieter, für die es Standards im Bereich der Schulbegleitung gäbe. Verwiesen werden kann hier auf die Rahmenvereinbarung zur Schulbegleitung in Hamburg, die zumindest einzelne Standards benennt. In einer anderen Position wurde in den Interviews die Idee einer hybriden Fortbildung beschrieben, an der neue Schulbegleiter*innen vor ihrem Dienstantritt teilnehmen und in der notwendige Grundkompetenzen vermittelt werden könnten. Beschrieben wurde dieses Programm als „ein externalisiertes aber von uns gesteuertes Qualifizierungsprogramm [...], was sehr standardisiert ist“. Darüber hinaus wurden in den Interviews die notwendige Begleitung der Schulbegleiter*innen thematisiert. Notwendig seien demnach konkrete Ansprechpersonen, die die Schulbegleitungskräfte kontinuierlich begleiten würden.

Das vier, zentrale Themenfeld konzentrierte sich auf das **Selbstverständnis der Behörde**. Dieses zeichne sich den Befragten zufolge durch eine hohe fachliche Expertise im pädagogisch-didaktischen Bereich für alle Kinder und Jugendlichen, aber auch eine Förderung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und in Problemlagen aus. Dabei deuten sich aus den Aussagen Unterschiede zwischen den Behördenvertreter*innen und den weiteren schulischen Akteur*innen an. Differenzen deuten sich zum einen in den wahrgenommenen a) personellen und zeitlichen Ressourcen in den Schulen (z.B. Sonderpädagog*innen, Therapeut*innen) sowie b) den Handlungsmöglichkeiten der Lehrkräfte und Schulen ab. In der Tendenz messen die Behördenvertreter*innen den Lehrkräften eine größere Bedeutung und Zuständigkeit für die inklusive Schule bei („Entfaltung der vorhandenen

Potentiale“), während den Schulbegleiter*innen eher eine Assistenz Tätigkeit zugesprochen wird (Teilhabe Förderung, Unterstützung, Hilfestellung, Begleitung). Differenzen zwischen den Behördenvertreter*innen und den weiteren schulischen Akteur*innen zeichnen sich zum anderen im Hinblick auf das Aufgabenfeld der Schulbegleiter*innen ab, in dem ein bestimmter „Ethos“ sowie die Bereitschaft zu freiwilligen und eigeninitiativen Qualifizierungen gewünscht wird, aber die weiteren schulischen Akteur*innen eher die mangelnde Attraktivität des Handlungsfeldes Schulbegleitung betonen. Unabhängig davon wurde in allen Expert*innen-Interviews von den Behördenvertreter*innen eine große Bereitschaft und großer Wunsch nach einem Fachaustausch zwischen der Behörde und den schulischen Akteur*innen sowie Leistungsanbietern geäußert.

5.3 Beschreibung der Ergebnisse zum Modellprojekt mit der

Lebenshilfe

Im Rahmen der qualitativen Erhebung zum Modellprojekt mit der Lebenshilfe wurden zwei Gruppeninterviews mit den beteiligten Akteur*innen geführt, auch wenn das konkrete Modellprojekt nicht Untersuchungsschwerpunkt der wissenschaftlichen Begleitung war. Um die verschiedenen Perspektiven der Akteur*innen anhand ihrer Rollen im System Schulbegleitung darstellen zu können, wurde zwischen einer Steuerungsebene und einer sogenannten Handlungsebene differenziert. Der Begriff „Steuerungsebene“ ist in diesem Kontext eher praxisorientiert zu verstehen und zielt auf die Steuerung der Schulbegleiter*innen ab. Das erste Gruppeninterview der Steuerungsebene setzte sich aus einer Vertretung des beteiligten Leistungsanbieters, einer Mitarbeiter*in der BSB, einer Mitarbeiter*in eines beteiligten ReBBZ sowie je einer Vertretung des Schulleitungsteams der beteiligten Schulen zusammen (N=6). Die zweite Fokusgruppe repräsentierte die Handlungsebene und umfasste je eine Lehrkraft und eine Schulbegleiter*in den drei beteiligten Schulen (N=6).

5.3.1 Steuerungsebene

Im Bereich der Rahmenbedingungen benannten die Teilnehmenden der Steuerungsebene **strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen**. Die Arbeitsbedingungen der Schulbegleiter*innen wurden, u.a. aufgrund der erhöhten finanziellen Sicherheit (durch Krankheitsvertretungen), als positiv bewertet. Gleichzeitig stellten die Akteur*innen die erhöhte Sicherheit und Kontinuität für die teilnehmenden Schulen fest. Darüber hinaus bewerteten die Akteur*innen der Steuerungsebene die **Kooperation mit nur einem Leistungsanbieter** von Schulbegleitung als positiv. Diese ermöglichte einen intensiven und als produktiv erlebten Austausch.

Im Bereich der **Qualifikation** der Schulbegleiter*innen im Modellprojekt wurde insbesondere der Einsatz von Erzieher*innen als Schulbegleiter*innen positiv bewertet.

„dass die Erzieher für uns ein extrem großer Gewinn waren, obwohl wir sehr viele Erzieher haben. Sondern dass diese extrem gut ausgebildeten Mitarbeiter, die musste man kaum noch anleiten“ (Modellprojekt-Steuerungsebene-2022-06-30, pos. 64)

Darüber hinaus wurde auch die notwendige Qualifikation für die Tätigkeit als Schulbegleiter*in vermehrt diskutiert und dabei zwischen der Notwendigkeit von Fachpersonal, beispielsweise im Bereich der Förderpflege oder Medikamentenvergabe, sowie der Unterstützung durch „zusätzliche Hände“ differenziert. Der Aspekt der zusätzlichen Hände im Sinne von zusätzlichem, nicht qualifiziertem Personal, wurde besonders im Grundschulbereich verortet, während ausgebildetes Fachpersonal vermehrt im Sekundarbereich verortet wurde. Der sogenannte Professionsmix während des Modellprojekts wurde dabei hauptsächlich positiv bewertet. Im Rahmen der **Qualifizierung** sahen die Akteur*innen insbesondere in der längerfristigen Zugehörigkeit der Schulbegleiter*innen an eine Einzelschule einen großen Vorteil des Pool-Modells. Somit würden sich Ressourcen für die Einarbeitung und Weiterbildung der Schulbegleiter*innen langfristig lohnen.

Im Bereich der **Wirkungen** wurden auf der Steuerungsebene (wie auch bei den Rahmenbedingungen) zunächst bürokratische und organisatorische Entlastungen genannt. Neben den verbesserten Arbeitsbedingungen der Schulbegleiter*innen wurden hier auch Entlastungen durch den Wegfall der Personalsuche und Einstellungsverfahren angeführt. Darüber hinaus eröffnete das Pool-Modell die Möglichkeit, die Passung zwischen Schulbegleiter*in und Kind im Prozess zu evaluieren und flexibel reagieren zu können. Einen zentralen Vorteil benannten die Akteur*innen der Steuerungsebene in der längerfristigen Anbindung der Schulbegleiter*innen an die Einzelschulen sowie der Möglichkeit zum flexiblen Einsatz.

„Die Veränderung liegt, glaub ich, in der Kontinuität auch bei den Kräften, die wirklich länger geblieben sind. Also wenn die dann länger in einem Schulsystem waren, könnte ich mir vorstellen, kennen sie eben auch schon mehr Kinder, die den Bedarf haben und kennen das System und sind dann eben auch flexibler einsetzbar, als wenn jemand nur für ein Kind für zehn Stunden in die Schule kommt und ansonsten nie da ist.“ (Modellprojekt-Steuerungsebene-2022-06-30, pos. 207)

Während die Befragten die Verantwortungsbereiche von Schule, Schulbehörde und Leistungsanbietern diskutierten, wurde der Wunsch nach einer einheitlichen Konzeption von Schulbegleitung sowie einer klaren Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Pflichten deutlich. Abschließend thematisierten die Akteur*innen der Steuerungsebene die Notwendigkeit einer Schnittstelle zwischen Leistungsanbieter und Schule und bezeichneten diese als zentralen Gewinn des Modells.

5.3.2 Handlungsebene

Auch die Akteur*innen der Handlungsebene bewerteten die erhöhte Sicherheit und die gewonnene Flexibilität im Bereich der **organisatorischen Rahmenbedingungen** als positiv. Allerdings wurde hier diskutiert, dass ein flexibler Einsatz von Schulbegleiter*innen (z.B. als Krankheitsvertretung) nur möglich sei, wenn die beteiligten Personen selbst eine hohe Spontaneität und Flexibilität aufwiesen.

Eine Schulbegleiter*in beschrieb außerdem den ungeplanten Einsatz bei einem anderen Kind in diesem Zusammenhang als Herausforderung.

Im Bereich der notwendigen **Qualifikation** der Schulbegleiter*innen lässt sich kein Konsens der Akteur*innen beschreiben. Während einzelne Akteur*innen gute Erfahrungen mit Schulbegleiter*innen beschreiben, die im Vorjahr im Rahmen eines Freiwilligendienst an der Schule tätig waren, wünschen sich andere Akteur*innen den vermehrten Einsatz von Fachpersonal. Ebenso wie auf der Steuerungsebene wurde auch hier das Prinzip der „helfenden Hände“ diskutiert. In diesem Rahmen wurde der Wunsch nach „Händen, die zwar gut ausgebildet sind, und die gut mitdenken, aber die nicht auch noch alles hinterfragen“ (Modellprojekt-Handlungsebene, pos. 145) formuliert.

Der Bereich der **Qualifizierungsangebote** wurde von den Akteur*innen der Handlungsebene, analog zur Steuerungsebene, konzeptionell positiv bewertet. Auch hier sahen die Akteur*innen einen Vorteil des Pool-Modells in der längerfristigen Anbindung der Schulbegleiter*innen an die Einzelschule. Qualifizierungsangebote sowie Einarbeitungen könnten somit nachhaltig eingesetzt werden. Die Lehrkräfte beschrieben ihre eigene Rolle in der Begleitung der Schulbegleiter*in als zentral, da es meist weder standardisierte Qualifizierungsprozesse noch formale Qualifikationskriterien gebe.

„Ich muss richtig im Austausch sein. Ich merke, dass es ganz viele überforderte Situationen gibt, keine Supervision, keine Ausbildung, keine Interpretation von Verhalten, was schwierig ist.“ (Modellprojekt-Handlungsebene-2022-06-29, pos. 147)

Gleichzeitig gaben die Akteur*innen zu bedenken, dass die Fortbildungsmöglichkeiten immer auch zu den Bedarfen der begleiteten Schüler*innen passen müssten. Auch hier sahen sie einen Vorteil in der längerfristigen Bewilligung und somit Begleitung der Schüler*innen.

Im Kontext der **Kooperation** benannten die Lehrkräfte und Schulbegleiter*innen die im Modellprojekt eingeführte Koordinationsstelle als zentral. Diese ermögliche mehr Austausch zwischen den Schulbegleiter*innen und biete eine zentrale Kontaktmöglichkeit für die Einzelschulen sowie den Austausch mit dem Leistungsanbieter. Ein weiterer diskutierter Aspekt war die empfundene Wertschätzung für die Schulbegleiter*innen. Sowohl diese als auch die Integration in das Kollegium habe sich durch die Arbeit mit einem Pool-Modell verbessert.

Von den Akteur*innen der Handlungsebene wurde, ebenso wie auf der Steuerungsebene, die Koordinationsstelle im Kontext der **Wirkungen** diskutiert und als notwendige Ansprechperson für die Koordination der Zusammenarbeit und als Bindeglied zum Leistungsanbieter beschrieben. Die bürokratischen Entlastungen wurden ebenfalls als zentrale Wirkung genannt.

„Und eine Entlastung im bürokratischen Sinne, weil wir erlebt haben, dass einfach die Förderpläne ausschlaggebend waren für die Hilfen und für die Ressourcen. Und da jetzt noch nicht Anträge noch und nöcher zu schreiben waren, weil es einfach irgendwie niedrigschwelliger und bedarfsorientierter war.“ (Modellprojekt-Handlungsebene-2022-06-29, pos.19)

Als weiteren Vorteil des Pool-Modells berichtete die Handlungsebene von der Möglichkeit, die Schulbegleiter*innen offiziell als Unterstützung für die gesamte Lerngruppe einsetzen zu können. Dies wirkte sich wiederum positiv auf die Position der Schulbegleiter*innen innerhalb der Klassen aus und führe zu einer höheren Selbstständigkeit der begleiteten Schüler*innen.

5.4 Zusammenfassung der qualitativen Ergebnisse

Input-Evaluation (Konzept): Im Rahmen der Gruppeninterviews wurde der Wunsch nach einer besseren konzeptionellen Orientierung für den Einsatz der Schulbegleiter*innen geäußert und die Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiter*innen diskutiert. Die befragten Akteur*innen wiesen darauf hin, dass für sie transparente Richtlinien für die Festlegung einer Qualifikationsstufe fehlen würden. Darüber hinaus wurde die Einarbeitungszeit als besonders relevante Ankommensphase für die Schulbegleiter*innen von den schulischen Akteur*innen sowie von den Schulbegleiter*innen selbst betont. Auch wünschten sich die Teilnehmenden standardisierte Einarbeitungskonzepte sowie mehr zeitliche Ressourcen.

Context-Evaluation (Rahmenbedingungen): Im Bereich der Rahmenbedingungen wurden der Bewilligungsprozess sowie die Trennung der Verfahren für Schulbegleitung diskutiert. Hier wurde insbesondere der Aufwand für die schulischen Akteur*innen sowie eine empfundene Intransparenz des Verfahrens kritisiert.

Process-Evaluation (Prozessbeschreibung) Innerhalb der Prozessbeschreibung beschrieben die schulischen Akteur*innen sowie die Leistungsanbietervertretungen die Notwendigkeit die Übergänge zwischen den Schulformen besser abzusichern und den „Zugang“ zur Schulbegleitung in diesen Phasen zu erleichtern. Auch das Anfrageverfahren wurde intensiv von den verschiedenen Teilnehmer*innen im Hinblick auf die folgenden fünf Themenfelder diskutiert: 1. Bestehender Fortbildungsbedarf im Bereich der Anfragestellung, 2. Formulierung von (Unterstützungs-)Bedarfen im Anfrageverfahren und Verknüpfung mit Beratungsprozess, 3. Zeitliche Aufwand für Anfrageverfahren, 4. Hohe Belastung durch Verwaltungstätigkeiten, 5. Gefühl eines fehlenden Vertrauens in die Expertise der Anfragestellten vor Ort. Abschließend wurden in diesem Bereich noch die empfundene fehlende Kontinuität in der Schulbegleitung sowie der Wunsch nach standardisierten Qualifizierungsprozessen und -möglichkeiten diskutiert.

Product-Evaluation (Bilanzierung und prospektive Entwürfe) Im Bereich der Bilanzierung wurde von den Schulbegleiter*innen und den Leistungsanbietervertretungen die empfundene Wirkung von Schulbegleitung diskutiert und insbesondere auf den Blick „von außen ins System“ begründet. Darüber hinaus wünschten sich insbesondere die schulischen Akteur*innen ein transparenteres und einheitliches Verfahren, sowie verlängerte Bewilligungszeiträume. Abschließend wurde der Wunsch

der schulischen Akteur*innen geäußert, Schulbegleiter*innen längerfristig einplanen oder an der Einzelschule anstellen zu können.

Modellprojekt mit der Lebenshilfe: In Bezug auf das Modellprojekt mit der Lebenshilfe diskutierte die Steuerungsebene insbesondere die empfundenen Entlastungen im Bereich der strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die gute Kooperation mit nur einem Leistungsanbieter. Darüber hinaus wurde auch die längerfristige Anbindung der Schulbegleiter*innen sowie die verbesserten Arbeitsbedingungen positiv hervorgehoben. Auch die Akteur*innen der Handlungsebene betonten die längere Anbindung der Schulbegleiter*innen an die Einzelschulen als positiv und nannten die eingerichtete Koordinationsstelle als wichtige Ressource für den Austausch auf unterschiedlichen Ebenen. Sowohl die teilnehmenden Lehrkräfte als auch die Schulbegleiter*innen berichteten von einer erhöhten Wertschätzung gegenüber den Schulbegleiter*innen auf Klassen- sowie Schulebene und von einer besseren Integration der Schulbegleiter*innen in das Kollegium.

6. Ergebnisse zum Modul 4: Empfehlungen zu Schulbegleitungen in Hamburg

Nachfolgend geht es um die Darstellung von Handlungsempfehlungen. Die Handlungsempfehlungen basieren auf den skizzierten Stärken und Schwächen der Schulbegleitung in Hamburg und berücksichtigen unterschiedliche Dimensionen und Perspektiven der Schulbegleitung. Sie stellen eine Interpretation, Einordnung und Priorisierung von Befunden durch das Evaluationsteam dar.

Empfehlung 1: Vorliegende Datenbank zu Schulbegleitungen weiterführen, überprüfen und erweitern

Hamburg verfügt über eine umfangreiche und erkenntnisreiche Datenbank zu Schulbegleitungen und Merkmalen der Schulbegleiter*innen und Schüler*innen. Auf der Basis der Datenbank ist es möglich, einen fundierten Überblick über die Unterstützungsmaßnahme Schulbegleitung und den beteiligten Akteur*innen in Hamburg zu erhalten sowie Kleine und Große Anfragen zu beantworten. Die primären Veränderungspotentiale liegen a) in der Ausschöpfung der Auswertungsmöglichkeiten, die die Datenbank bereits bietet, b) in der Erweiterung den Datenerhebungs- und -eingabemöglichkeiten und c) in der Qualitätssicherung und -verbesserung der Dateneingabe.

Empfohlen wird daher vom Evaluationsteam – unabhängig von der konkreten Weiterentwicklung der Schulbegleitung in Hamburg – 1. die Erhebung der Daten und die Pflege der Datenbank weiterzuführen, da damit eine umfangreiche, mehrjährige und aussagekräftige Datenbasis vorliegt. Empfehlenswert erscheint 2. die Festlegung eines jährlichen Stichtages für die Berichterstattung von Schulbegleitungsdaten, um verschiedene Angaben für Schuljahre und Jahre zu vermeiden. Geprüft werden sollte 3. die Erstellung eines jährlichen Berichtes zur Schulbegleitung, um unterjährige Berichterstattungen zu verringern (z.B. Kleine Anfragen). Um die Datenerhebungs- und -eingabemöglichkeiten zu erweitern, sollte 4. eine verfahrensübergreifende Datenbank erstellt werden, so dass die Daten der FSJ/BFD Fachkräfte sowie der Schulbegleitungskräfte anderer Qualifikationsstufen in die Datenbank SchBG integriert werden können. Außerdem empfiehlt es sich 5. Daten zur tatsächlichen Umsetzung der Schulbegleitungen zu erheben und die Datenbank um 6. eine Aufnahme von Wirkungsindikatoren (Kennziffern oder Einschätzungen zu vorher festgelegten Zielen und Ergebnissen der Schulbegleitung) sowie 7. eine mehrjährige Weiterführung dieser Kennziffern zu erweitern. Um die Qualität der Daten zu sichern und zu verbessern, empfiehlt sich 8. die Vollständigkeit und Plausibilität von Angaben der Datenbank nochmals systematisch zu überprüfen und Schulungsangebote für alle Mitarbeiter*innen in der Dateneingabe vorzuhalten. Eine mögliche Umsetzung könnte über Workshops oder Fortbildungen, aber auch die Erstellung von Online Tutorials, Leitfäden zur Dateneingabe oder Factsheets mit zentralen Infos zur Datenbank realisiert werden. Es

sollte eine*n Ansprechpartner*in geben, der/die bei Fragen zur Verfügung steht und für die Einarbeitung in die Datenbank für neue Mitarbeiter*innen verantwortlich ist. Die Datenbank selbst könnte über Erklärungs- und Hilfefelder, die direkt mit der Eingabeoberfläche verknüpft sind, optimiert werden. Außerdem könnten Pflichteingabefelder und automatisierte Plausibilitätsprüfungen bzw. plausibilitätsprüfende Rückmeldungen eingeführt werden.

Empfehlung 2: Fachliche Klärungen zur Rolle, zu den Aufgaben und zur Verortung der Schulbegleiter*innen und anderer Akteure im Klassenraum und in der inklusiven Schule

Das gegenwärtige Anfrage- und Bewilligungsverfahren der Schulbegleitung zeichnet sich im Hinblick auf die Nutzer*innen durch a) eine Bündelung der ansonsten geteilten Zuständigkeiten in der für Schule zuständigen Behörde (BSB), b) eine Übernahme des Anfrageaufwandes durch die Schulen bzw. ReBBZ sowie c) eine steigende Nachfrage (Fallzahlen und Ausgaben) aus. Hamburg verfügt dafür aktuell über zwei Dienstanweisungen zur Schulbegleitung, und zwar 1. zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung (Dienstanweisung vom 25. März 2014) und 2. zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schüler*innen mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperlich-motorische Entwicklung (Dienstanweisung vom 01. März 2015; Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung). Beide Dienstanweisungen ermöglichen einen Einblick in die Rechtsgrundlage der Schulbegleitungen, den Anwendungsbereich, die Zielgruppen der Schulbegleitungen, die zeitlichen Abläufe, die Auswahl und den Einsatz der Hilfskräfte, den konkreten Ablauf des Verfahrens und die Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen, die Umsetzung des Einsatzes von Schulbegleitungen sowie die Abrechnung von Schulbegleitungen in Hamburg. Sie sind als verwaltungsinterne Regelungen für die Anfrage, Genehmigung und Abrechnung von Schulbegleitungen in Hamburg zu verstehen und bieten dafür eine gute Grundlage. Legt man die Befragungsergebnisse der Evaluation zugrunde, dann bestehen zum Teil jedoch sehr unterschiedliche Vorstellungen von Schulbegleitung (z.B. im Hinblick auf den Bedarf, die Nachrangigkeit, die Tätigkeitsschwerpunkte) und ein erheblicher Informationsbedarf aufgrund der unterschiedlichen a) Verfahren, b) Qualifikationsniveaus und Befristungen der Schulbegleiter*innen, c) Leistungsanbieter der Schulbegleitungen sowie d) Einsatzmöglichkeiten und Arbeitszeitregelungen des zusätzlichen Personals in Schulen (z.B. FSJ). Letztlich deutet sich anhand des Datenmaterials an, dass es in Hamburg kein gemeinsam geteiltes Verständnis zur Schulbegleitung und zu den jeweiligen Zuständigkeiten in der inklusiven Schule bei relevanten Akteur*innen gibt.

Sowohl im Vergleich zu anderen Ländern als auch aus den Aussagen von befragten Akteur*innen in Hamburg scheint es einen Bedarf an einer Aktualisierung, Klärung und Transparenz der

konzeptionellen Grundlagen der Schulbegleitungen zu geben. Es bestehen offenbar sehr unterschiedliche Vorstellungen und kein gemeinsam geteiltes Verständnis von Schulbegleitungen in Hamburg. Präzisierungsbedarf besteht in der grundsätzlichen Ausrichtung der Schulbegleitung, den Entscheidungskriterien für eine Schulbegleitung, den Rollen und Aufgaben der Schulbegleiter*innen und der anderen beteiligten Akteursgruppen sowie die Klärung der innerschulischen Schnittstellen. Entsprechende, fachliche Klärungen, die diskutiert und in einer Broschüre, einem Rahmenkonzept oder Eckpunktepapier festgelegt und anschließend im Land transparent gemacht werden sollten, sind aus Sicht des Evaluationsteams vor allem im Hinblick auf fünf Bereiche erforderlich:

1. das allgemeine Verständnis sowie die konkreten Ziele und Zielgruppen von Schulbegleitung in der inklusiven Schule
2. den Auftrag, die Rollen, die Zuständigkeiten, die konkreten Aufgaben und Grenzen der Schulbegleiter*innen im Klassenraum (auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen)
3. die notwendigen Verantwortlichkeiten anderer Akteure und Institutionen im Kontext von Schulbegleitung (z.B. Schule, Schulleitung, Leistungsanbieter, Eltern)
4. die Settings und Formen der innerschulischen Information, Kommunikation und Kooperation mit den Schulbegleiter*innen (Verortung der Schulbegleitung in der inklusiven Schule)
5. die Entscheidungskriterien über Umfang, Dauer und Leistung von Schulbegleitung sowie die Qualifikationsniveaus der Schulbegleiter*innen und
6. die Klärung und Präzisierung des Inklusionsauftrages von Schulbegleitung

Empfohlen wird daher vom Evaluationsteam 1. sowohl die Ziele und Zielgruppen der Schulbegleitung in der inklusiven Schule in Hamburg als auch den Auftrag, die Rollen, Zuständigkeiten, Aufgaben und Grenzen der Schulbegleiter*innen im Klassenraum und in der inklusiven Schule zu klären. Die Ergebnisse sollten nach innen (z.B. Schulen, ReBBZ) und außen (z.B. Eltern, Leistungsanbieter, Schulbegleitungen) transparent gemacht werden (z.B. jährliche Gespräche mit den Schulen, Qualitätssicherung durch Schulaufsicht, Treffen mit den Schulleitungen bzw. Broschüre, Rahmenkonzept, Eckpunktepapier), um Missverständnisse und konfliktreiche Klärungen vor Ort zu vermeiden sowie das Potenzial der Schulbegleiter*innen zu nutzen. 2. In ähnlicher Weise sollten die Rollen, Zuständigkeiten und Aufgaben anderer Akteursgruppen und Institutionen im Kontext von Schulbegleitung geklärt werden (z.B. Schule, Schulleitung, Leistungsanbieter, Schulbegleitungen, Eltern). 3. Empfohlen wird darüber hinaus, das Anfrage- und Bewilligungsverfahren zu vereinheitlichen und unterschiedliche Verfahren, Bewilligungs- bzw. Ablehnungsquoten und Handlungspraxen in Hamburg zu vermeiden (z.B. in den verschiedenen ReBBZ und Bezirken). Hierfür sind nicht zuletzt einheitliche und transparente Entscheidungskriterien über Ziele, Umfang, Dauer und Leistung von Schulbegleitung sowie die Qualifikationsniveaus der Schulbegleiter*innen erforderlich. 4. Empfehlenswert erscheint ferner, die Settings und Formen der innerschulischen Information,

Kommunikation und Kooperation mit den Schulbegleiter*innen (Schnittstellen) sowie letztlich die Verortung der Schulbegleiter*innen im Klassenraum, im schulischen Beratungs- und Unterstützungssystem und in der inklusiven Schule zu klären und transparent zu machen.

5. Empfohlen wird dem Land das bestehende Beratungs- und Unterstützungssystem innerhalb der Schulen (z.B. Beratungsdienst, Sozialbetreuung, Schulsozialarbeit) hinsichtlich der Themen multiprofessionelle Kooperation, Inklusion und Prävention weiterzuentwickeln, da bestehende Strukturen angesichts 1. einer zunehmenden Anwesenheit unterschiedlichster Professionen (z.B. Lehrkräfte, Sonderpädagog*innen, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen), 2. einer größeren Heterogenität und Problembelastung der Schüler*innenschaft (z.B. psychische Erkrankungen, Autismus, herausforderndes Verhalten) und 3. des inklusiven Anspruchs des Schulsystems an Grenzen stößt. Sinnvoll erscheinen eine Differenzierung in ein multiprofessionell, inklusiv und präventiv ausgerichtetes Kernberatungs- und Unterstützungsteam (z.B. mit Beratungslehrkräften, Sonderpädagog*innen, Sozialpädagog*innen/ Schulsozialarbeiter*innen) sowie ein erweitertes Beratungs- und Unterstützungsteam (ergänzt um außerschulische Kooperationspartner*innen).

Empfehlung 3: Arbeitsbedingungen von Schulbegleiter*innen im Interesse einer erfolgreichen Rekrutierung und Personalkontinuität verbessern

Den Schulbegleiter*innen kommt ohne Zweifel eine hohe Bedeutung für den Erfolg der Schulbegleitung als Teil des inklusiven Schulsystems zu. Allerdings zeichnet sich anhand der Aussagen in den Gruppeninterviews ab, dass angesichts eines Fachkräftemangels die Attraktivität von Schulbegleitungstätigkeiten in Hamburg, wie in anderen Bundesländern auch, gegenwärtig nicht sehr hoch ist. Erkennbar wird dies für die Befragten an mangelnden Bewerbungen, der Nichtbesetzung von Schulbegleitungen sowie nicht zuletzt der Kündigung durch Schulbegleiter*innen. Mitunter fänden innerhalb kurzer Zeit mehrere Personalwechsel auf einer Stelle statt. Dies hat – so Befragte – Auswirkungen auf den Erfolg der Schulbegleitung, aber auch die Teilhabemöglichkeiten und die Beziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Schulleitungen und Förderkoordinator*innen berichten zudem, dass sie in Stoßzeiten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit mit der Akquise von Schulbegleiter*innen und der Bewältigung von Personalproblemen im Rahmen von Schulbegleitungen verbringen; zum Teil erfolglos. Die gravierenden Schwierigkeiten und der hohe Zeitaufwand bei der Akquise von Schulbegleiter*innen wirken sich – so die Rückmeldungen – zudem nachteilig auf die Belastung, das Beanspruchungserleben und die Arbeitszufriedenheit der beteiligten Akteur*innen aus. Als ein entscheidender Einflussfaktor für die geringe Attraktivität deuten sich – zumindest anhand der Gruppeninterviews – neben einem zurückgehenden Bewerber*innenmarkt im Bereich FSJ – die Arbeitsbedingungen der Schulbegleiter*innen an. Zu den Kritikpunkten gehören 1. keine Festanstellung der Schulbegleiter*innen, 2. die unzureichende Kontinuität und Verlässlichkeit der Arbeitsverhältnisse durch Befristungen und Stundenreduzierungen, 3. die nicht sehr attraktive

Bezahlung durch die Leistungsanbieter bzw. zuständige Behörde, 4. die mangelnde Lohnfortzahlung bei einer fehlenden Anwesenheit der Schüler*innen und in den Ferien, 5. die fehlende Lohnfortzahlung der Schulbegleiter*innen im eigenen Krankheitsfall, 6. die geringe Einbindung in schulische Gremien und Kommunikationsstrukturen (z.B. Klassenteams, Fallbesprechungen) sowie 7. zumindest zum Teil keine Qualifizierung und fachliche Begleitung. Schulbegleitungsstellen würden entsprechend oft nur als eine Übergangslösung gesehen und insgesamt als nicht besonders attraktiv bewertet. Sehr gute Schulbegleiter*innen könnten zum Teil nicht dauerhaft gehalten werden. Hinzu käme, dass trotz der schwierigen Bewerber*innenlage Interessierte von den Schulen mangels persönlicher Eignung abgelehnt werden müssen oder im Verlaufe der Tätigkeit selbst merken, dass sie den Anforderungen an die Tätigkeit nicht gerecht werden (z.B. bei einem aggressiven oder herausfordernden Verhalten von Schüler*innen). Schulleitungen plädieren daher dafür, die Schulbegleiter*innen fest in den Schulen anzustellen und ihnen langfristige Verträge anzubieten. Berücksichtigt werden muss an dieser Stelle, dass sich sowohl im Rahmen der qualitativen als auch der quantitativen Erhebungen unterschiedliche Einschätzungen zwischen den Akteursgruppen und große Unterschiede zwischen den Leistungsanbietern gezeigt haben. Beispielsweise wird auch von Leistungsanbietern berichtet, die versuchen würden, Lohnfortzahlungen bei einer Krankheit zu sichern und entfristete Anstellungsverhältnisse zu realisieren.

Empfohlen wird vom Evaluationsteam – angesichts der erheblichen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung, Besetzung und Kontinuität von Schulbegleitung – die skizzierten Arbeitsbedingungen der Schulbegleitungen in Hamburg in den Blick zu nehmen und diese gemeinsam zwischen der für Schule zuständigen Behörde und den Leistungsanbietern zu verbessern. Ohne attraktive Stellenkonstrukte dürfte es bei einer künftig sehr angespannten Fachkräftesituation nur sehr schwer gelingen, hinreichend Schulbegleiter*innen zu rekrutieren. Zu attraktiven Stellenkonstrukten gehören u.a. eine Langfristigkeit, Verlässlichkeit und Planbarkeit der Stellensituation, die Einbindung in schulische Gremien und Kommunikationsstrukturen, die Kooperation mit schulischen Akteur*innen, die Bereitstellung von Einarbeitungs-, Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsangeboten, die Verfügbarkeit von Ansprechpartner*innen in der Schule und beim Leistungsanbieter, eine angemessene Bezahlung sowie eine Lohnfortzahlung bei eigener Krankheit, Abwesenheit der Schüler*innen und in der Ferienzeit.

Empfehlung 4: Mindeststandards und Regeln für die Auswahl und Qualifikation sowie die Anleitung und fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen formulieren

Die Qualität einer Schulbegleitung hängt ohne Zweifel von der Auswahl und Qualifikation sowie der Qualifizierung, Fortbildung und fachlichen Begleitung der Schulbegleiter*innen ab. Dies gilt nicht zuletzt, weil im Rahmen der Schulbegleitung sehr anforderungsreiche Tätigkeiten mit Kindern und

Jugendlichen in den Förderbereichen emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung zu leisten sind. Im vorliegenden Datenmaterial des Evaluationsteams zeigt sich, übereinstimmend zu anderen Studien in Deutschland, dass sowohl die Auswahl und Qualifikation als auch die Qualifizierung und fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen neuralgische Punkte darstellen. Schwierigkeiten zeigen sich demnach bei a) der Auswahl von interessierten Schulbegleiter*innen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung für die anspruchsvolle Tätigkeit, b) der schul- und fallbezogenen Qualifizierung der Schulbegleitungen für eine Tätigkeit in den Förderbereichen emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung sowie c) den bereitgestellten Ressourcen bzw. den Angeboten für eine Koordination und fachliche Begleitung der Schulbegleitungen. Nachfolgen eine Übersicht für mögliche Qualitätsstandards und Regeln. Die endgültige Formulierung der Qualitätsstandards sollte im Idealfall unter Beteiligung von Vertreter*innen der Schulen, Leistungsanbieter bzw. Schulbegleiter*innen erfolgen.

Qualitätsstandards für Schulen

- Ausschöpfung aller Möglichkeiten, Angebote und Ressourcen der inklusiven Schule und anderer Leistungsträger, um die Begleitung, Förderung und Unterstützung der Schüler*innen sicherzustellen
- Kenntnis der Dienstanweisungen/Vorgaben in Hamburg zur Schulbegleitung u. Beschulung von Schüler*innen mit Schulbegleitungsbedarf (Ziele, Zielgruppen, Tätigkeiten, Rahmenbedingungen, Vertretungskonzept, Kooperation, Grundsätze)
- Benennung von Ansprechpartner*innen zum Thema Schulbegleitung für die inner- und außerschulischen Akteure
- Informiertheit des Personals in der Schule über die Schulbegleiter*innen und Leistungsanbieter (Personen, Ziele, Zielgruppen, Rahmenbedingungen, Vertretung, Kooperation, Grundsätze, Weisungsbefugnisse, Autonomie, Möglichkeiten und Grenzen)
- Einarbeitung der Schulbegleiter*innen in den Fall und die Schule
- regelmäßige Gespräche mit den Schulbegleiter*innen und Unterstützung deren Tätigkeit in der Schule
- vierteljährlicher, partnerschaftlicher Austausch mit dem Leistungsanbieter zu fachlich-pädagogischen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen und Zuständigkeitsfragen zum Thema Schulbegleitung
- vierteljährlicher, partnerschaftlicher Austausch mit dem ReBBZ zum Thema Schulbegleitung (Bilanzierungsgespräche/Austauschrunden)
- Teilnahme an fallbezogenen Förder- und Hilfeplangesprächen (z.B. zur Vereinbarung der Ziele, Förderung und Unterstützung, Evaluation der Zielerreichung)
- Information des Trägers und Schulbegleiter*innen über schulische Gremien und Aktivitäten, um ggf. eine Teilnahme des Trägers und der Schulbegleiter*innen zu ermöglichen
- Freistellung der Schulbegleiter*innen für Fortbildungs-, Supervisions- und Fallbesprechungsangebote

Qualitätsstandards für Leistungsanbieter

- Kenntnis der Dienstanweisungen/Vorgaben in Hamburg zur Schulbegleitung u. Beschulung von Schüler*innen mit Schulbegleitungsbedarf (Ziele, Zielgruppen, Tätigkeiten, Rahmenbedingungen, Vertretungskonzept, Kooperation, Grundsätze)
- Gewinnung und Auswahl fachlich und persönlich geeigneter Schulbegleiter*innen, Organisation und Koordination des Personaleinsatzes und der Personalführung sowie Organisation von Vertretungskräften
- Benennung von Ansprechpartner*innen zum Thema Schulbegleitung für das Personal in der Schule
- Information des Personals in der Schule über die Schulbegleiter*innen und Leistungsanbieter (Personen, Ziele, Zielgruppen, Rahmenbedingungen, Vertretung, Kooperation, Grundsätze, Autonomie, Möglichkeiten und Grenzen)
- Einarbeitung der Schulbegleiter*innen in das Arbeitsfeld Schulbegleitung, die eigene Rolle und Weisungsbefugnisse des Leistungsanbieters
- Bereitstellung von Informationsmaterial und Fachliteratur für die Schulbegleiter*innen zum Thema Schulbegleitung
- Organisation und Bereitstellung von regelmäßigen Angeboten der Fortbildung, Begleitung und Fallbesprechung für die Schulbegleiter*innen
- regelmäßige Gespräche mit den Schulbegleiter*innen und Unterstützung deren Tätigkeit in der Schule (Teamsitzungen/Mitarbeitergespräche)
- vierteljährlicher, partnerschaftlicher Austausch mit der Ansprechpartner*in in der Schule zu fachlich-pädagogischen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen und Zuständigkeitsfragen zum Thema Schulbegleitung

- vierteljährlicher, partnerschaftlicher Austausch mit dem ReBBZ zum Thema Schulbegleitung (Bilanzierungsgespräche/Austauschrunden)
- Teilnahme an fallbezogenen Förder- und Hilfeplangesprächen (z.B. zur Vereinbarung der Ziele, Förderung und Unterstützung, Evaluation der Zielerreichung)
- Anleitung der Schulbegleiter*innen zur kontinuierlichen Dokumentation der eigenen Arbeit

*Qualitätsstandards für Schulbegleiter*innen*

- Kenntnis der Dienstanweisungen/Vorgaben in Hamburg zur Schulbegleitung u. Beschulung von Schüler*innen mit Schulbegleitungsbedarf (Ziele, Zielgruppen, Tätigkeiten, Rahmenbedingungen, Vertretungskonzept, Kooperation, Grundsätze)
- Persönliche Vorstellung in der Schule und Kenntnis des Personals in der Schule
- Teilnahme an der Einarbeitung durch die Schule in den Fall und die Schule
- Teilnahme an der Einarbeitung durch den Leistungsanbieter in das Arbeitsfeld Schulbegleitung, die eigene Rolle und Weisungsbefugnisse des Leistungsanbieters
- Lektüre des Informationsmaterials und der Fachliteratur zum Thema Schulbegleitung
- Umsetzung der fachlich-pädagogischen, konzeptionellen und organisatorischen Absprachen zur Schulbegleitung
- regelmäßige Teilnahme an den Angeboten des Leistungsanbieters zur Fortbildung, Begleitung und Fallbesprechung
- regelmäßige Teilnahme an den Gesprächen mit dem Leistungsanbieter (Teamsitzungen/Mitarbeitergespräche)
- regelmäßige Kooperation mit den Lehrkräften und Ansprechpartner*in in der Schule
- ggf. Teilnahme an fallbezogenen Förder- und Hilfeplangesprächen (z.B. zur Vereinbarung der Ziele, Förderung und Unterstützung, Evaluation der Zielerreichung)
- kontinuierliche Dokumentation der eigenen Arbeit

Empfohlen wird vom Evaluationsteam grundsätzlich die Themen Auswahl und Qualifikation sowie Anleitung und fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen prioritär zu behandeln. Empfehlenswert erscheinen: 1. die Ziele und Zielgruppen, den fachlichen Bedarf (u.a. Anlässe, Voraussetzungen) und die Tätigkeiten der Schulbegleitung klarer zu beschreiben (Tätigkeitsbeschreibung unter Berücksichtigung der Ziele und Zielgruppen, Bedarfe, Beeinträchtigungen und Einsatzfelder), 2. das dafür notwendige Anforderungsprofil der Schulbegleitungen klarer herauszuarbeiten (u.a. Qualifikation, Kenntnisse, Kompetenzen, Erfahrungen, Eignung), 3. die Abgrenzung der Tätigkeiten und die Schnittstellen zwischen den Schulbegleiter*innen auf der einen Seite und den Lehrkräften und pädagogisch-therapeutischen Fachkräften in der Schule auf der anderen Seite zu klären, 4. Mindeststandards und Regeln für die Auswahl und Qualifikation sowie die schul- und fallbezogene Anleitung und fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen zu formulieren sowie 5. für die fachliche Anleitung und Begleitung der Schulbegleiter*innen hinreichend finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen (Overhead). Bei der Diskussion und Umsetzung der Empfehlung sollten Schulen und Leistungsanbieter bzw. Schulbegleiter*innen angemessen eingebunden werden. Berücksichtigt werden müssen beim Overhead unterschiedliche Einschätzungen: Aus Sicht der Leistungsanbieter ermöglichen es die aktuellen Vergütungssätze nicht, eine tarifliche Vergütung sowie eine angemessene Begleitstruktur für die Schulbegleiter*innen (z.B. Leitung, Koordinierung, Begleitung, Fortbildung, Supervision, Verwaltung) zu finanzieren. Aus Sicht der für Bildung zuständigen Behörde (BSB) wurde zusammen mit den Dachverbänden eine neue Rahmenvereinbarung entwickelt (zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten), die a) eine Erhöhung der Kostensätze für die Leistungsanbieter enthält und es ermöglicht, eine tarifliche Vergütung der Beschäftigten gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöDSuE) vorzunehmen (Drs. 22/2207 vom 08.02.2022) und b) über die vereinbarten Vergütungssätze Overheadkosten zu finanzieren.

Empfehlung 5: Formulierung von Qualitätsstandards für Schulen, ReBBZ, Leistungsanbieter und Schulbegleiter*innen

Die bisherigen Befragungsergebnisse verdeutlichen auf der einen Seite, dass dem Zusammenspiel von Schule, ReBBZ, Leistungsanbieter und Schulbegleiter*innen eine hohe Bedeutung für eine ertragreiche Schulbegleitung zukommt und gleichzeitig wesentliche Anforderungen und Zuständigkeiten zwischen den Beteiligungsgruppen noch nicht hinreichend geklärt erscheinen.

Empfohlen wird vom Evaluationsteam daher die Formulierung von Qualitätsstandards für Schulen, ReBBZ, Leistungsanbieter und Schulbegleiter*innen (z.B. in Rahmenvereinbarungen mit den Leistungsanbietern, Dienstanweisungen, Kurzbeschreibungen). Entsprechende Qualitätsstandards tragen dazu bei, die Anforderungen und Zuständigkeiten in der Schulbegleitung zu klären, das Zusammenspiel der beteiligten Akteure zu verbessern und den fachlichen Ertrag der Schulbegleitung zu erhöhen.

Empfehlung 6: Konzipierung, Umsetzung und Evaluation eines kostenfreien, obligatorischen Fortbildungsprogramms für Schulbegleitungen

Die Einführung und Qualifizierung der Schulbegleiter*innen erfolgt bundesweit und auch in Hamburg sehr unterschiedlich. Sie ist in hohem Maße – dies legen die vorliegenden Studienergebnisse in Hamburg nahe – abhängig von sehr verschiedenen Faktoren:

- von dem Verständnis von Schulbegleitung (z.B. Assistenz-/Hilfstätigkeit oder berufliche Tätigkeit, Individual- oder Systemunterstützung),
- den heterogenen Grundqualifikationen der eingesetzten Schulbegleiter*innen (z.B. pädagogische/pflegerische Vorqualifikation oder Laien mit fachfremder oder ohne jegliche Vorqualifikation) sowie
- dem Engagement der Leistungsanbieter und Schulen (z.B. Personal- und Zeitressourcen, gemeinsame Kooperationsbezüge).

Trotz der hohen Bedeutung der Schulbegleitungen für die Kinder und Jugendlichen und die (inklusive) Schulen in Hamburg fehlt es an grundlegenden Standards zur Absicherung von Grundkenntnissen und -kompetenzen der Schulbegleiter*innen sowie an einer systematischen Rollenklärung und Einbindung der Schulbegleiter*innen in die inklusive Schule in Hamburg.

Empfohlen wird daher vom Evaluationsteam entweder detailliertere Vorgaben zur Fortbildung der Schulbegleiter*innen (Einführung und Qualifizierung jenseits der Qualifikation) in die Rahmenvereinbarungen mit den Leistungsanbietern aufzunehmen oder aber die Konzipierung, Umsetzung und Evaluation eines kostenfreien, obligatorischen Fortbildungsprogramms für alle Personen sicherzustellen, die eine Tätigkeit als Schulbegleitung in Hamburg aufnehmen wollen (ggf.

auch diejenigen, die bereits in diesem Feld tätig sind; in jedem Fall pädagogisch-pflegerisch nicht bereits einschlägig qualifizierte Personen in der Schulbegleitung). Hierfür gibt es bundesweit Empfehlungen aus der Fachliteratur (z.B. Fegert & Ziegenhain 2019, Dworschak & Markowetz 2019), zahlreiche kostenlose oder kostenpflichtige Beispielangebote (z.B. von Wohlfahrtsverbänden, freien Leistungsanbietern der Jugendhilfe, Bildungs- und Weiterbildungsanbietern, Volkshochschulen) und Landesfortbildungsprogramme (z.B. Baden-Württemberg: Fegert & Ziegenhain, 2019; Schleswig-Holstein: Landesportal Schleswig-Holstein, 2022; Thüringen: Keil, 2011; (Ober-)Österreich: Prammer-Semmler & Prammer, 2014). Die Konzeptionen der Landesfortbildungsprogramme unterscheiden sich dabei sowohl hinsichtlich der Dauer, des Umfangs als auch der Freiwilligkeit und Inhalte. Das Qualifizierungscurriculum in Baden-Württemberg sieht beispielsweise eine dreitägige Fortbildung mit 12 Modulen à 90 Minuten (insgesamt 18 Stunden) vor (Fegert & Ziegenhain, 2019), während in Oberösterreich ein Basislehrgang – bestehend aus sechs Modulen zu je 10 Einheiten à 45 Minuten (insgesamt 45h) – sowie ein ebenso umfangreicher Erweiterungslehrgang vorgesehen ist (Prammer-Semmler & Prammer, 2014). In Schleswig-Holstein wird über das für Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein ein kostenfreier Zertifikatskurs Schulassistenz angeboten (Schleswig-Holstein: Landesportal Schleswig-Holstein, 2022). In Abstimmung mit dem Bildungsministerium wurden hierfür modularisierte und zertifizierte Fortbildungen entwickelt. Die Plätze für den Zertifikatskurs stehen den schulischen Assistenzkräften an den Grundschulen, aber auch den Schulbegleiter*innen zur Verfügung. Das Programm zur „Qualifizierung von Schulbegleitern“ in Thüringen besteht aus sechs Modulen (Keil, 2011). Auch wenn sich die Zielgruppen, Rahmenbedingungen und konkreten Fortbildungsinhalte zwischen den Landesprogrammen unterscheiden, lassen sich drei thematische Schwerpunkte in fast allen Fortbildungen finden: 1. Erscheinungsformen von Beeinträchtigungen, 2. Möglichkeiten zur Lernbegleitung und Unterstützung sowie 3. Aspekte des beruflichen Selbstverständnisses und der eigenen pädagogischen Grundhaltung (z.B. Fegert & Ziegenhain, 2019; Keil, 2011; Prammer-Semmler & Prammer, 2014).

Ausgehend von einer Sichtung dieser Vorarbeiten sowie einer Berücksichtigung der Befragungsergebnisse der vorliegenden Studie werden der für Schule zuständigen Behörde in Hamburg entweder detailliertere Vorgaben zur Fortbildung der Schulbegleiter*innen (jenseits der Qualifikation) in den Rahmenvereinbarungen mit den Leistungsanbieter oder aber die Konzipierung, Umsetzung und Evaluation eines kostenfreien, obligatorischen Fortbildungsprogramms Schulbegleitung empfohlen, vor allem um einheitliche, landesweite Informationsstände und Qualitätsstandards in der Ausbildung, der Kenntnis der Rolle und des Auftrages der Schulbegleiter*innen sowie der Kenntnis des (inklusive) Schulsystems und der Kooperationsbezüge bei den Schulbegleiter*innen sicherzustellen. Als Anbieter für das landesweite Fortbildungsprogramm kommen unterschiedliche Akteure in Betracht (z.B. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum, Universitäten/Hochschulen des Landes, Leistungsanbieter,

Leistungsanbieterverbund). Landesweite Fortbildungsprogramme werden seit vielen Jahren, beispielsweise auch bei einer Trägerschaft durch freie Jugendhilfeträger, in verschiedenen Bundesländern umgesetzt (z.B. in der Schulsozialarbeit seit 2006 vom SFBB in Berlin; seit 1998 von der DKJS in Sachsen-Anhalt). Bei den nachfolgenden Rahmendaten des Fortbildungsprogramms wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Schulbegleiter*innen haben vor Beginn ihrer Tätigkeit heterogene Kenntnisse und Kompetenzen zur Schulbegleitung, so dass eine Grundqualifizierung über rechtliche, pädagogische, sonderpädagogische/inklusive, schulische, psychologische, pflegerische, kooperationsbezogene, rollenspezifische und fallbezogene Inhalte sinnvoll ist
- es gibt einen hohen Personalbedarf und gleichzeitig einen nicht unbeträchtlichen Personalwechsel bei den Schulbegleiter*innen, so dass eine Kompaktfortbildung am Anfang inklusive einer prozessbegleitenden Fortbildung statt einer rein vorbereitenden Fortbildung sinnvoll erscheint
- neben faktenbasierter Wissensvermittlung muss es in der Fortbildung um die Vermittlung und die Aneignung von Handlungskompetenzen in der Rolle als Schulbegleiter*in gehen
- die Schulbegleitung wird nur dann einen sinnvollen, inklusiven Beitrag leisten können, wenn es Kooperationsbezüge mit den Eltern, den Akteur*innen in der Schule z.B. Lehrkräfte, Sonderpädagog*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Psycholog*innen) sowie dem multiprofessionellen Team der Schulen gibt
- es reicht nicht aus, nur die Schulbegleiter*innen fortzubilden; auch die Schulleitungen, Lehrkräfte, Sonderpädagog*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Psycholog*innen müssen über geeignete Formate zur Schulbegleitung in knapper Form informiert werden.

Die nachfolgende Tabelle 46 gibt einen Überblick über die Rahmendaten für ein solches Fortbildungsprogramm „Qualifizierung zur Schulbegleitung in Hamburg“.

Tabelle 46. Rahmendaten für ein Fortbildungsprogramm „Qualifizierung zur Schulbegleitung in Hamburg“

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • alle Personen, die eine Tätigkeit als Schulbegleiter*in Hamburg aufnehmen wollen oder bereits in diesem Feld tätig sind (in jedem Fall pädagogisch-pflegerisch nicht einschlägig qualifizierte Personen in der Schulbegleitung in Hamburg)
Teilnahmevoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in der Schule • Belastbarkeit für die pädagogisch-pflegerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Kooperation mit Lehrkräften, Sonderpädagog*innen und Eltern sowie anforderungsreiche Alltagssituationen in Schule • für die Tätigkeit: aktuelles, polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag sowie sichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
Lernziele	<p>Die Teilnehmer*innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind am Ende der Fortbildung in der Lage, den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen sowie dem Konzept der inklusiven Schule angemessen gerecht zu werden • verfügen am Ende der Fortbildung über grundlegende rechtliche, (sonder-)pädagogische, psychologische, pflegerische, schulische, kooperationsbezogene, rollenspezifische und fallbezogene Wissensbestände und Kompetenzen, um das Aufgabenprofil der Schulbegleitung in der Schule erfolgreich zu bewältigen
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> • sieben inhaltliche Module (je acht Stunden, insgesamt 56 Stunden), ein fortbildungsbegleitendes Modul Austausch und Supervision (zwei Termine je vier Stunden, acht 8 Stunden) und eine fallbezogene Beobachtung und Präsentation (12 Stunden) • Gesamtumfang: 100 Stunden
Form	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzangebot (ggf. Live-Onlineanteile)
Niveau	<ul style="list-style-type: none"> • Grundqualifizierung (Grundlagenmodule)

<p>Inhalt</p>	<p>Modul 1: Einführung in das Fortbildungsprogramm und die Institution Schule (basierend auf dem Hamburgischen Schulgesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrüßung und Einführung in das Fortbildungsprogramm ➤ Aufbau des Schulwesens in Hamburg (Struktur, Organisationsformen, Schulformen, Bildungsgänge), Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie Gestaltung von Unterricht und Erziehung ➤ Rechte und Pflichten der Schüler*innen (u.a. Recht der Schüler*innen auf schulische Bildung sowie Schulpflicht) ➤ Untersuchungen, Beratungen, Förderung und Integration von Schüler*innen, Integration von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und kranken Schüler*innen ➤ Rolle, Aufgaben und Rechte von Schulleitungen und Lehrkräften sowie Regelungen zum Arbeitsrecht, zur Schulhierarchie, zur Unfallversicherung, zum Datenschutz, zur Verschwiegenheit, zur Beaufsichtigung, zu Weisungen und zur Hausordnung ➤ Konferenzen (Schul-, Lehrer-, Klassen- und Zeugniskonferenzen) sowie Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungsrechte in der Schule (Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte) <p>Modul 2: Pädagogische, sonderpädagogische und psychologische Grundbegriffe und Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ (Sozial)Pädagogische Grundbegriffe und Grundlagen: Erziehung, Bildung, Sozialisation, Lernen, Beratung, Hilfe und Hilfeplan (§ 36 SGB VIII), ethische Aspekte in der Pädagogik ➤ Sonderpädagogische Grundbegriffe und Grundlagen: Sonderpädagogik, Behinderung, Krankheit, Inklusion/Exklusion, Integration/Desintegration/Separation, sonderpädagogischer Förderbedarf, Förderplan und Nachteilsausgleich, Schulbegleitung ➤ Psychologische Grundbegriffe und Grundlagen: Merkmale, Phasen und Störungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ➤ Herausforderungen, Widersprüche und Dilemmata in der pädagogischen Tätigkeit <p>Modul 3: Fallorientierte Methodenkompetenz I: Überblick über ausgewählte Krankheitsbilder und Beeinträchtigungen sowie die individuelle Begleitung, Unterstützung, Förderung und Pflege in der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sonderpädagogisches und inklusionspädagogisches Selbstverständnis und Menschenbild (ICF-Orientierung) ➤ Überblick über Klassifikationssysteme von Krankheiten (ICD, DSM) und das bio-psychosoziale Modell der ICF
----------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fallorientierter Überblick über Erscheinungsformen ausgewählter Krankheitsbilder inklusive der Ursachen/Risikofaktoren, Symptome, Diagnose, Behandlung und Krankheitsverlauf/Prognose (z.B. Autismus-Spektrum-Störungen, Trisomie 21, ADHS, Schulabsentismus, Depression, Aggression, Essstörung) ➤ Fallorientierter Überblick über Erscheinungsformen ausgewählter Beeinträchtigungen (u.a. körperlich-motorische, emotional-soziale, seelische und geistige Beeinträchtigungen) ➤ Überblick über individuelle Unterstützungs- und Förderbedarfe, die Begleitung, Unterstützung, Förderung und Pflege in der Schule sowie die Eingliederungshilfe nach dem Hamburgischen Schulgesetz, SGB VIII/KJHG und SGB IX <p>Modul 4: Methodenkompetenzen II: Ziele, Zielgruppen, Einsatzbereiche, Rollen, Aufgaben und Grenzen von Schulbegleiter*innen im System Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ziele und Zielgruppen von Schulbegleiter*innen (Klassenintegration, Teilhabe, Kommunikation/Interaktion, Alltagsbewältigung, schulisches und soziales Lernen, Selbstwirksamkeit; Persönlichkeitsentwicklung) ➤ Einsatzbereiche und einzel- und gruppenbezogene Aufgaben von Schulbegleiter*innen ➤ Rolle und Aufgaben als Schulbegleiter*in der Klasse, im schulischen Team und in der Schule sowie Rechte und Pflichten von Schulbegleiter*innen ➤ Aufgaben im Rahmen von Kinderrechten, Kinderschutz und Umgang bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung oder einem sexuellen Missbrauch ➤ Grenzen von Schulbegleiter*innen und Anforderungen an Schulbegleiter*innen <p>Modul 5: Fallorientierte Methodenkompetenzen III: Vertiefung der sonder- und sozialpädagogischen Begleitung, Förderung, Unterstützung und (Förder-)Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einführung in das Screening und (ggf. kurz die Diagnostik) ➤ Einführung in die individuelle und gruppenbezogene, sonder- und sozialpädagogische Begleitung, Förderung und Unterstützung ➤ Einführung in die sonderpädagogische (Förder-)Pflege (z.B. Grund- und Förderpflege, Abgrenzung zur Behandlungspflege, Hilfsmiteinsatz, unterrichtsimmanente Unterstützung, Hilfe bei Pausen und Wegen, unterstützte Kommunikation) ➤ Ziele, Formen, Inhalte, Methoden, Planung, Durchführung und Reflexion der Begleitung, Förderung und (Förder-)Pflege (z.B. Mobilitätshilfen, Körperpflege) ➤ Ermöglichung von Lern- und Entwicklungsräumen sowie Förderung der Selbstständigkeit und Autonomie <p>Modul 6: Methodenkompetenzen IV: Kommunikation, Kooperation, Gesprächsführung und Konfliktmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beziehungen aufbauen und gestalten ➤ Grundlagen der wertschätzenden Kommunikation und Kooperation, Gesprächsführung sowie Feedbackregeln ➤ Kommunikation, Kooperation sowie Gesprächsführung mit a) den Kindern/Jugendlichen, b) den schulischen Akteur*innen (Lehrkräften, Sonderpädagog*innen, Sozialpädagog*innen) und c) außerschulischen Akteur*innen (Eltern, Leistungsanbieter und Jugendamt) ➤ Konfliktursachen und -entstehung sowie Konfliktmanagement in besonderen Situationen und Lebenslagen ➤ Konstruktiver Umgang mit auffälligen, herausfordernden und traumatisierten Kindern und Jugendlichen <p>Modul 7: Fallorientierte Methodenkompetenzen V: Beobachtung und Fallverstehen, Dokumentation der Tätigkeit und Reflexion der eigenen Rolle</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beobachtung und Fallverstehen von Kindern und Jugendlichen ➤ Dokumentation der fallbezogenen und fallübergreifenden Prozesse und Tätigkeit (z.B. Verlaufsdocumentation, Berichte) ➤ Realistische Kompetenzeinschätzung und Selbstreflexion der eigenen Rolle und Tätigkeit im Unterricht, im Schulteam und in der Schule ➤ Schutz vor Stress und Überlastung
Kooperationspartner*innen	<ul style="list-style-type: none"> • Behörde für Schule und Berufsbildung • Schulen und ReBBZ in Hamburg • Leistungsanbieter der Schulbegleitung in Hamburg • Universitäten/Hochschulen in Hamburg
Kostenübernahme	<ul style="list-style-type: none"> • kostenlos für künftige (ggf. auch oder aktuelle) Schulbegleiter*innen in Hamburg
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat „Qualifizierung zur Schulbegleitung in Hamburg“ • Voraussetzung für den Erhalt des Zertifikats ist 1. die aktive Teilnahme an allen Modulen, 2. eine mündliche Präsentation zu einem Modulthema sowie 3. eine erfolgreiche Dokumentation und Analyse eines Falles und der fallspezifischen Aufgaben der Schulbegleitung

Die Kosten für das Fortbildungsprogramm sollten vom Land übernommen werden (kostenfreier Zugang oder Bestandteil der Kostensätze für die Leistungsanbieter), sofern eine Tätigkeit als Schulbegleiter*in übernommen wird, um Zugangsbarrieren zu reduzieren, eine hohe Teilnahmebereitschaft und einheitliche Qualifizierungsstandards abzusichern.

Empfohlen wird vom Evaluationsteam darüber hinaus und neben der fachlichen Begleitung bei den Leistungsanbietern a) allen Schulbegleiter*innen eine jährliche, kollegiale Austauschmöglichkeit und Fortbildung in Hamburg zu ermöglichen, b) ggf. die Qualität und Wirksamkeit des Fortbildungsprogramms „Qualifizierung zur Schulbegleitung in Hamburg“ im Rahmen einer Evaluation zu überprüfen, um es weiterentwickeln zu können und c) bei Bedarf Aufbaumodule für grundqualifizierte und erfahrene Schulbegleiter*innen zu entwickeln und zu implementieren. Ein durch das Land finanziertes, obligatorisches Fortbildungsprogramm würde dazu beitragen, einheitliche Informationsstände und Qualitätsstandards abzusichern.

Empfehlung 7: Anfrage- und Bewilligungsverfahren vereinfachen, vereinheitlichen und transparenter gestalten

In zahlreichen Gruppendiskussionen wurde das Anfrage- und Bewilligungsverfahren von Schulbegleitungen kritisiert. Ähnliche Kritikpunkte zeigen sich bei der Internetrecherche. Das vorliegende Anfrage- und Bewilligungsverfahren von Schulbegleitungen wird von unterschiedlichen befragten Akteursgruppen unisono als hoch komplex, äußerst bürokratisch, wenig flexibel, zum Teil nicht transparent und letztlich als nicht angemessen wahrgenommen und bewertet. Zu berücksichtigen ist, dass sehr viele Institutionen und Akteur*innen bei einer Schulbegleitung zu beteiligen sind. Hierzu gehören in Abhängigkeit vom Verfahren: a) die Schule (Förderkoordinator*in als Ansprechpartner*in, Klassenteam mit Sonderpädagog*in sowie ein Mitglied der Schulleitung für die Anfrage), b) das ReBBZ (mit einer/m Koordinator*in für Schulbegleitung, der/m zuständigen Berater*in für die Schule, der Schulleitung), c) der Leistungsanbieter und d) die Schulbegleiter*in. Es deuten sich mehrere grundlegende Kritikpunkte am bestehenden Anfrage- und Bewilligungsverfahren ab.

- Eine erster Kritikpunkt bezieht sich auf den als **sehr hoch empfundenen Verwaltungs- und Organisationsaufwand**. Konstatiert wird 1. ein insgesamt langwieriges und aufwendiges Anfrage- und Bewilligungsverfahren, 2. eine permanente, zeitliche Befristung der Schulbegleitung, die besonders bei längerfristigen oder dauerhaften Beeinträchtigungen nicht angebracht erscheint (z.B. Trisomie 21, Autismus) sowie 3. ein aufwendiges Verfahren der Kontrolle der Leistungsnachweise. Der Aufwand führt in der Praxis – so die Rückmeldungen – zu Einschränkungen bei der sonderpädagogischen Unterstützung in den Schulen.

- Der zweite Kritikpunkt zielt auf die **geringe Flexibilität des gegenwärtigen Verfahrens** ab. Problematisiert wird das Verfahren hinsichtlich a) der frühzeitigen und rechtzeitigen Besetzung von Schulbegleitungen (z.B. zu Beginn des Schuljahres, bei einem dringenden Handlungsbedarf), b) der Unterstützung von Schüler*innen mit einem sehr hohen Assistenzbedarf, c) des flexiblen Einsatzes von Schulbegleiter*innen bei veränderten Bedarfen (z.B. Krankheiten der Schüler*innen, Verbesserungen der Situation) oder d) der umfassenden Absicherung des gebundenen Ganztags sowie des Vormittag- und Nachmittagsbereiches mit Schulbegleitung.
- Der dritte Kritikpunkt konzentriert sich auf eine mitunter **geringe Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen und Entscheidungen**. Von den Befragten werden 1. eine diffuse Mehrfachrolle der ReBBZ-Mitarbeiter*innen als vertrauensvolle Berater*innen der Schulen bei Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf und als gleichzeitige Entscheider*innen von Anfragen auf Schulbegleitung im Rahmen eines begrenzten Budgets sowie als Kontrolleur*innen der schulischen Praxis von Schulbegleitung, 2. unklare Zuständigkeiten bei Unterstützungsbedarfen von Schüler*innen, die sowohl das BSB als auch das ReBBZ betreffen, 3. informelle, nicht transparente und nicht mit den Dienstanweisungen konformgehende Festlegungen bei der Anfrage und Bewilligung von Schulbegleitungen, 4. ein fehlendes Feedback auf Anfragen und Nachfragen, 5. eine fehlende Nachvollziehbarkeit von Bewilligungs- und Ablehnungskriterien und -entscheidungen sowie 6. fehlende oder wechselnde Ansprechpartner*innen problematisiert.
- Der vierte Kritikpunkt bezieht sich auf eine zum Teil **geringe Einheitlichkeit im Verfahren**. Verwiesen wird auf 1. unterschiedliche Anfrageverfahren mit verschiedenen Regelungen, Formularen und Abläufen in Hamburg sowie 2. eine heterogene Handhabung von Regelungen und Neuerungen zwischen den einzelnen ReBBZ (z.B. eigenständige Auswahl der Leistungsanbieter, flexibler Einsatz von Schulbegleiter*innen an einer Schule, Poolmodell).

Empfohlen wird von Seiten des Evaluationsteams 1. das Anfrage- und Bewilligungsverfahren von Schulbegleitungen grundlegend zu überarbeiten und gemeinsam mit beteiligten Akteursgruppen zu vereinfachen und es nachvollziehbarer zu gestalten. Empfohlen wird 2. im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Verfahrens die Trennung der bisher beiden Verfahren aufzuheben, die heterogenen Handlungspraxen im Land zu reduzieren und eine Zusammenführung vorzunehmen werden (nur noch ein Verfahren). Empfohlen wird 3. die Bewilligungszeiträume für einzelne Diagnosen zu verlängern (z.B. komplexe Behinderung oder Autismus), um die verschiedenen Akteur*innen deutlich zu entlasten und den betreuten Kindern und Jugendlichen gleichzeitig eine erhöhte Betreuungsstabilität zu ermöglichen. Ein ähnliches Vorgehen wählt beispielsweise das Bundesland Berlin im Bereich Autismus. Ergänzend zu der langfristigen Bewilligung könnten regelmäßige Beratungsprozesse implementiert

werden, innerhalb derer die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dokumentiert und der Einsatz der Maßnahme besprochen werden kann. Darüber hinaus scheint es sinnvoll, ebenso wie in Bremen, Berlin und Schleswig-Holstein, die Bewilligungszeiträume allgemein für alle Schulbegleitungsmaßnahmen auf mindestens ein Schuljahr festzulegen. Ebenso sollte das Fortschreibungsverfahren überprüft und ebenfalls vereinfacht werden, da die schulischen Beteiligten hier einen regelmäßigen, hohen Mehraufwand sehen. Dies gilt insbesondere für vulnerable Phasen während verschiedener Transitionsprozesse. Hierunter fallen insbesondere die Übergänge von der Kita zur Grundschule sowie von der Grundschule in die weiterführende Schule. Die schulischen Akteur*innen berichteten auch von positiv verlaufenden Verfahren, in denen eine Schulbegleitung nach dem Übergang gewährleistet werden konnte, nicht wenige berichteten jedoch auch von Schwierigkeiten. Insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen, die allgemein mit einem Übergangsprozess in Verbindung stehen, sollten das Anfrageverfahren sowie die Bewilligungen in diesen vulnerablen Phasen (bei massiven Bedarfen) stark vereinfacht werden. Eine feste Zuweisung von Ansprechpersonen in den Schulen sowie in der BSB und den ReBBZ könnte die Planung vereinfachen und die Kinder und Jugendlichen in ihrem Transitionsprozess unterstützen.

Empfehlung 8: Weiterentwicklung des bisherigen Finanzierungs- und Umsetzungsmodells der Schulbegleitungen

Bundesweit werden seit einigen Jahren – angesichts bildungs- und sozialpolitischer Reformen (z.B. Inklusion, Sozialraumorientierung, Eingliederungshilfe) sowie des erhöhten Fallaufkommens und steigender Ausgaben – neue Finanzierungs- und Umsetzungsmodelle für Schulbegleitungen diskutiert (z.B. schulische Kooperationsmodelle, Infrastrukturmodelle, Poolmodelle). Im Folgenden wird in einem ersten Schritt – abweichend zu den sonstigen Empfehlungen – ein ausführlicherer Überblick über a) ausgewählte Modellprojekte und wissenschaftliche Studien, b) wissenschaftliche Begleitungen von neuen Finanzierungsmodellen in einzelnen Städten und Kreisen (z.B. Poolmodelle und Modellversuche), c) relevante Positionspapiere und Empfehlungen von Fachverbänden zur Finanzierung und Umsetzung von Schulbegleitungen sowie d) landespolitische Modelle zur Finanzierung und Umsetzung von Schulbegleitungen gegeben. Auf dieser Basis werden dann in einem zweiten Schritt Empfehlungen zur Finanzierung und Umsetzung von Schulbegleitungen formuliert.

a) Ausgewählte Modellprojekte und wissenschaftliche Studien zur Finanzierung und Umsetzung von Schulbegleitungen: Dworschak, Lüders & Fitzek (2023) stellen in einem aktuellen Bericht die Ergebnisse eines Modellprojektes vor, in dem zwischen 2019-2023 Pool-Modelle der Schulbegleitung an zwei (Montessori-)Regelschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken erprobt worden sind. Sie heben im Bericht zunächst hervor, dass die Anzahl der Schulbegleitungen und auch die Anzahl an Personen im Klassenzimmer in den letzten Jahren zugenommen hat und das klassische Schulbegleitungsmodell Risiken im Hinblick auf Stigmatisierungsprozesse sowie die Entwicklung der Selbstständigkeit,

Interaktionsmöglichkeiten und sozialen Integration für die Schüler*innen hat (a.a.O., S. 6f.). Merkmale des vereinbarten Poolmodells im Modellprojekt waren: 1. die Zusammenführung der Einzelbedarfe von Schüler*innen zu einem Pool-Budget, 2. der Beibehalt des Prozesses der Beantragung, Anspruchsprüfung, Bedarfsfeststellung und Bescheiderstellung, 3. die flexible Verwendung des Pool-Budgets durch die Leistungsanbieter, 4. der flexible Einsatz der Schulbegleitungen im Pool durch Schulen und Anstellungsträger, 5. ein erweiterter Tätigkeitsbereich der Schulbegleitungen, 6. die Ermöglichung von direkten und indirekten Zeiten der Schulbegleitungen sowie 7. die Finanzierung von Koordinationskräften für das Poolmanagement (a.a.O., S. 10f). Die Ergebnisse zeigen, dass a) die Schulen – trotz der Flexibilität des Pools - den Großteil der Schulbegleitungen weiterhin in einer 1:1-Zuordnung planen (a.a.O., S. 17), die Schulbegleiter*innen auch in einem Poolmodell über ein breites Tätigkeitsprofil verfügen (alltagspraktisch-pflegerische bis pädagogisch unterrichtliche Tätigkeiten) und c) zu den Tätigkeiten der Koordinationskräften besonders das Antragsverfahren, die Personalakquise, -planung und -betreuung, das Qualitätsmanagement/die Organisationsentwicklung sowie sonstige Tätigkeiten gehörten (a.a.O., S. 25). Alle Befragtengruppen (Lehrkräfte, Zweitkräfte, Eltern, Schulbegleitungen) geben eine hohe Zufriedenheit mit dem erprobten Poolmodell an (a.a.O., S. 37). Zu den ermittelten Stärken des umgesetzten Poolmodells gehören aus Sicht der administrativ tätigen Akteur*innen a) die institutionsübergreifende Zusammenarbeit, b) die Planungssicherheit, d) die flexiblen Einsatzmöglichkeiten der Schulbegleitungen, d) die Koordinationskraft und Schulbegleitungsteams, e) die Unterstützung für nicht leistungsberechtigte Schüler*innen sowie f) die Verbesserung des Schulklimas (a.a.O., S. 32). Als Schwächen und Problemen wurden von den aus Sicht der administrativ tätigen Akteur*innen Folgendes benannt: a) hoher Koordinations- und Kommunikationsaufwand, b) Unterschiede zwischen Kostenträgern, c) offene konzeptionelle Fragen, d) Probleme in der Bedarfsermittlung, e) die Personalakquise, f) das Fortbestehen eines finanziellen Risikos, g) die Verunsicherung bzw. Überlastung durch die hohe Flexibilität und h) die fehlende Akzeptanz des Pool-Modells (a.a.O.). Dworschak und Lindmeier (2022, S. 159) plädieren in einem anderen Beitrag – zumindest in einer Übergangszeit – für den Einsatz von Poolmodellen, bei denen die Schulbegleitung im Einvernehmen der beteiligten Personen und Institutionen für zwei oder mehr Kinder und Jugendliche bereitgestellt wird. Sofern die Arbeitsteilung, Kooperation, Hierarchie und Delegation geklärt sind, erhoffen sie sich dadurch eine höhere Verbindlichkeit der Schulbegleitung. Als zielführender bewerten sie allerdings schulische Kooperationsmodelle unter Einbezug von sonderpädagogischen und Regelschullehrkräften und pädagogischen Mitarbeiter*innen, da nur so die strukturellen Probleme zwischen Schule und Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe aufgehoben werden können. Dworschak und Lindmeier (2022, S. 159ff.) unterscheiden grundsätzlich drei unterschiedliche Poolmodelle, die bei genauerer Betrachtung vor allem auf die Überwindung von Kooperationsbarrieren zwischen den beteiligten Institutionen und Akteuren abzielen: 1) *Zusammenfassung von Individualleistungen durch einen Leistungsanbieter*: Sofern alle Eltern mit der

Erbringung von Schulbegleitungen durch einen Leistungsanbieter einverstanden sind, könnten mehrere Individualleistungen zusammengefasst und durch eine Schulbegleitung oder ein Schulbegleitungsteam eines Leistungsanbieters erbracht werden. Eine Herausforderung in diesem Modell ist, dass im günstigsten Falle eine Zustimmung aller Eltern einer Schule erforderlich ist. Zudem ist zu hinterfragen, ob die Trägervielfalt hinreichend beachtet wird (§ 3 SGB VIII).

2) *Systembezogene Schulassistenz*: Bei einer systembezogenen Schulassistenz können Schulen ein eigenständiges Unterstützungssystem in Form einer institutionalisierten systembezogenen sonderpädagogischen Serviceleistung aufbauen. Zumindest ein Teil der Schulbegleitungen wäre dann überflüssig. Beispielgebend wird hier von Dworschak und Lindmeier (2022, S. 160) der Modellversuch in Schleswig-Holstein benannt, bei dem zusätzliche „schulische Assistenzkräfte“ für übergeordnete Aufgaben und die Begleitung von Schüler*innen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und im Lernen eingesetzt werden konnten.

3) *Infrastrukturangebot von Sozial- und Jugendhilfe*: Die Sozial- und Jugendhilfe entwickeln in diesem Modell gemeinsam ein Infrastrukturmodell für Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, Teilhabeleistungen und andere Leistungen und verankern dies an den Schulen. Die Bereitstellung eines entsprechenden Infrastrukturangebots für bestehende Bedarfslagen wird von Dworschak und Lindmeier (a.a.O.) – gestützt auf eine Rechtsexpertise – für rechtlich unproblematisch erachtet. Offen erscheint allerdings, ob mit dem Modell individuelle Rechtsansprüche umfassend abgedeckt werden.

b) Wissenschaftliche Begleitung von neuen Finanzierungsmodellen in einzelnen Städten und Kreisen (z.B. Poolmodelle und Modellversuche): In verschiedenen Studien wurden die Umsetzung von neuen Finanzierungsmodellen umfangreicher untersucht. Klemp, Böttcher & Nüskens (2022) führten beispielsweise eine wissenschaftliche Begleitung des Poolmodells in Hamm durch. Mit der Studie liegt eine der wenigen empirischen Studien mit Längsschnittdesign und einer (begrenzten) Vergleichsgruppe zum Poolmodell vor (je nach Messzeitpunkt: drei Projektschulen und eine bis drei Vergleichsschulen). Die Autor*innen haben ihr Verständnis eines Poolmodells folgendermaßen zusammengefasst: „Im Gegensatz zur Einzelfallhilfe, werden im Rahmen einer Poollösung mehrere Kinder betreut. Mit diesem Ansatz soll u.a. die Sonderstellung der Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf zwar (prinzipiell) erhalten, aber abgemildert praktiziert werden. [...] Die Schulbegleitung hält sich im Poolmodell nicht mehr permanent neben einem betreuten Kind auf und markiert oder `besondert` es, sondern unterstützt (zumindest prinzipiell) mehrere oder sogar alle Kinder einer Klasse, sodass (je nach Thema, Anlass und Kind) die zusätzliche Hilfe zum `Normalfall` wird und mehreren bzw. allen im System einer Klasse nutzt“. (a.a.O., S. 20). Zu Recht wird darauf verwiesen, dass die Anlässe für die Einführung von Poolmodellen im Allgemeinen sowohl die Vermeidung der Stigmatisierung der Schüler*innen als auch Kostengründe sind (a.a.O.). Als Stärken des Modells heben die Autor*innen die Verringerung der Abhängigkeiten zwischen Schulbegleitung und Kind, die

Entlastung der Eltern von der Bürokratie und der Antragstellung, die sicheren Anstellungsverhältnisse der Schulbegleiter*innen, die bessere Einbindung der Schulbegleiter*innen in die Schule sowie die größere Planungssicherheit für die Schulen hervor (a.a.O., S. 21). Als Grenzen des Modells bewerten sie allerdings die Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechts auf die Wahl der Schule und das dort vorhandene Infrastrukturanangebot sowie den fehlenden Anspruch auf eine 1:1-Betreuung und bestimmte Schulbegleiter*innen (a.a.O.). Die Autor*innen arbeiten unter anderem heraus, dass die Schüler*innen in den Projektschulen von einem besseren Klassenzusammenhalt berichten und die Schulbegleiter*innen besser bewerten als die Schüler*innen in den Vergleichsschulen (a.a.O., S. 51 und S. 143), wenngleich an den Projektschulen weniger Freundschaftsbeziehungen bestehen (a.a.O., S. 51). Klemp, Böttcher & Nüskens (2022, S. 145f.) bewerten vor dem Hintergrund der Ergebnisse das Poolmodell als einen alternativen Ansatz für die inklusive Beschulung und plädieren für eine weitere Erprobung. Ihren Befunden zufolge ist der bürokratische Aufwand im Poolmodell gesunken, gibt es eine größere personelle Kontinuität und eine geringere Personalfuktuation bei den Schulbegleiter*innen (und damit eine größere Stabilität für die Kinder). Folgende Empfehlungen zur Vorbereitung auf ein Poolmodell werden von den Autor*innen zusätzlich gegeben, die auf zahlreiche Voraussetzungen hinweisen: 1. Schaffung eines Problembewusstseins zur Einzelbetreuung, 2. Information aller Akteure über die Ziele und Werte des Poolmodells, 3. enge Zusammenarbeit zwischen Schulen und Leistungsanbietern, 4. Einrichtung einer Koordinierungsstelle, 5. Schaffung nachhaltiger Fortbildungsangebote für die Schulbegleiter*innen und Lehrkräfte, 6. Ermöglichung von flexiblen Unterstützungsmöglichkeiten, 7. Strukturelle Absicherung der Arbeitsbündnisse zwischen Klassenlehrkräften und Schulbegleiter*innen (z.B. Teamkonstellationen, feste Regelungen und Strukturen, regelmäßiger Austausch), 8. Wertschätzung gegenüber den Schulbegleiter*innen, 9. Förderung der Selbstständigkeit der Schüler*innen und Vermeidung von Stigmatisierungen, 10. Förderung eines positiven Klassenklimas und Gruppenzusammenhalts gemeinsam durch Klassenlehrkraft und Schulbegleitung und 11. Herstellung von Transparenz zum Poolmodell gegenüber den Eltern, 12. Dokumentation und Evaluation sowie 13. Regelmäßige Reflexion der Schulsituation und Zielerreichung (a.a.O., S. 147ff). Kißgen, Limburg, Hübner und Carlitscheck (2019) begleiteten über 2,5 Jahre eine Förderschule in Nordrhein-Westfalen bei der Erprobung eines Pool-Modells für die Schulbegleitung. Die Schulbegleiter*innen nahmen überwiegend eine kooperative Zusammenarbeit mit den Lehrkräften wahr, beurteilten die Betreuungssituation für die Schüler*innen im Rahmen des Pool-Modells positiv, bewerteten die Flexibilität des Pool-Modells als positiv und äußerten mehrheitlich eine Zufriedenheit mit dem Pool-Modell (ebd., S. 29ff.). Ungeachtet dessen wurde ein Bedürfnis nach mehr Fortbildungen seitens des Leistungsanbieters und der Schulleitung deutlich (ebd., S. 31). Als Optimierungsmöglichkeit benannten die Schulbegleiter*innen 1. die Partizipation und Mitsprache im Schulgeschehen, 2. die Fortbildung und Qualifizierung sowie 3. die Supervisions- und Austauschmöglichkeiten (ebd., S. 31f.). Zudem wurde auf Grenzen des Pool-Modells bei spezifischen

Krankheitsbildern aufmerksam gemacht (z.B. bei Schüler*innen mit einer Autismus-Spektrum-Störung) (ebd., S. 33). Als zentrale Vorteile des Pool-Modells hoben die Autor*innen auf der Basis ihrer Ergebnisse resümierend 1. die Gewährleistung der Schulpflicht der Schüler*innen unabhängig von Personalausfällen bei den Schulbegleitungen, 2. die hohe Betreuungsqualität durch den Rückgriff auf einen feststehenden Mitarbeiter*innenstamm und die Vermeidung von externen Vertretungskräften sowie 3. die Reduzierung des Organisations- und Koordinationsaufwandes für die Einsatz- und Vertretungsplanung im Bereich der Schulbegleitung hervor (ebd., S. 33). Grüter, Guth & Goldan (2022, S. 149) haben ein Modell der systemischen Schullasistenz im Kreis Soest an fünf Schulen untersucht. Sie unterscheiden dabei Poolmodelle auf der einen Seite und systemische bzw. systembezogene Schullasistenzmodelle auf der anderen Seite. Unter einem Poolmodell verstehen sie die Bündelung und Umsetzung von Einzelfallhilfen für zwei oder mehr Schüler*innen durch ein Tandem von mehreren Schulbegleiter*innen. Sie attestieren dem Poolmodell eine Erhöhung der Effizienz des Mitteleinsatzes für Schulbegleitungen, jedoch keine Verringerung der steigenden Antragstellungen im Bereich der schulischen Einzelfallhilfe. Unter einer systemischen bzw. systembezogenen Schullasistenz, die sie untersucht haben, verstehen sie hingegen die Implementierung von Unterstützungssystemen für alle Schüler*innen an Schulen – unabhängig von personenbezogenen Leistungen für einzelne Schüler*innen. Sie bescheinigen dem Modell die Wahrnehmung eines breiten Aufgabenprofils innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie eine umfassende Beteiligung an der pädagogischen Gestaltung des Schullebens. Lindemann (2015, S. 87) beschreibt in einem Praxishandbuch – auf der Basis von Beschlüssen und Berichten – ausführlicher einen Modellversuch zur budgetierten Schulbegleitung in Oldenburg. Die Ausgangslage vor dem Modellversuch stellte sich demnach 2009/2010 folgendermaßen dar: „hoher (Verwaltungs-)Aufwand bei allen Beteiligten (Schule, Eltern, Verwaltung), wenig Kontinuität in der Bereitstellung der Assistenzkräfte durch die Leistungsanbieter, Abstimmungsprobleme zwischen Schule und Leistungsanbieter, Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit der Inklusiven Schule und Auflösung der Förderschulen“ (a.a.O.). Das Oldenburger Modell (2016) basierte danach auf folgenden Grundlagen: „1. Freiwilliger Verzicht der Eltern auf ihr Individualrecht zugunsten einer Bündelung der Stunden für mehrere Kinder und der Erbringung durch einen Leistungsanbieter. 2. Konzeption und organisationale Vereinbarung der Schule mit einem Leistungsanbieter von Schulbegleitung über Anzahl, Arbeitsauftrag und Einsatz der Schulbegleitung. 3. Zuständigkeit der Schulbegleitung für Kinder einer Klasse, eines Jahrgangs oder für bestimmte Unterstützungsleistungen. 4. In den ersten beiden Schuljahren der Grundschule erfolgt eine pauschale Finanzierung durch die Stadt [...] Die Eltern müssen keine Anträge auf Eingliederungshilfe stellen. 5. Im 2. Halbjahr des 2. Schuljahres erfolgt eine Überprüfung und eine Feststellung des Bedarfs für das 3. Schuljahr. Der Einsatz der Schulbegleitung erfolgt in Absprache zwischen Schule und Leistungsanbieter. 6. Im Einzelfall (etwa auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern oder bei Beeinträchtigungen im Bereich Autismus) bleibt die Möglichkeit einer Einzelfallzuordnung erhalten.“

(a.a.O.). In dem Beitrag werden zudem vielfältige, positive Wirkungen des Modellprojektes zur budgetierten Schulbegleitung beschrieben: Berichtet wird beispielsweise von a) einer hohen Zufriedenheit aller Beteiligten in der Schule (Kinder, Eltern, Lehrkräfte, Erzieher*innen, Schulbegleiter*innen), b) einer Zunahme von Schullaufbahneempfehlungen und eine Abnahme von Klassenkonferenzen anlässlich von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, c) einer Entlastung der Schulen durch verbindliche Schulbegleitungen und einen Leistungsanbieter, der die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulbegleiter*innen inne hat und Fortbildungen für die Kollegien anbietet, d) festen Bezugspersonen für die Schüler*innen und Kollegien, e) einer geringeren Stigmatisierung von einzelnen Schüler*innen durch die Vermeidung eines aufwendigen Diagnostik- und Antragsverfahrens und stattdessen eine gruppenbezogene Begleitung und Unterstützung, f) einer Steigerung der Zustimmung zur Inklusion bei den der Elternschaft, g) dem Abschluss von langfristigen Arbeitsverträgen und einer Einbindung der Schulbegleiter*innen in das schulische Team, h) mehr Planungssicherheit und Personalstabilität bei dem Leistungsanbieter und i) einer Verwaltungsvereinfachung und gleichzeitig einem konzeptionellen Mehraufwand sowie einer positiven Budgetentwicklung und gleichzeitigen Mehrbelastung durch freiwillige Leistungen beim Leistungsanbieter. Eine differenzierte, empirische Darstellung der beschriebenen Effekte ist dem Praxishandbuch allerdings nicht zu entnehmen. In Lübeck wurde eine Poolmodell zur Förderung der inklusiven Schule entwickelt (zum Folgenden: Regenberg o.J.). Bis zum Schuljahr 2012/13 bestand in Lübeck ein aufwendiges Antrags- und Hilfeverfahren mit der Gewährleistung von Einzelfallhilfen, einem Fachleistungsstundensystem, einer Festlegung von Stundenumfang und Qualifikation sowie langwierigen Personaleinsatzverfahren (a.a.O., S. 6). Das Verfahren führte zu steigenden Fallzahlen und dazu, dass die Helfer*innen oft erst weit nach Schuljahresbeginn starteten, mitunter mehrere Helfer*innen in einer Klasse waren, ein regelmäßiger Helfer*innenwechsel konstatiert werden musste, die Helfer*innen oft als Fremde im System Schule agierten und die Versorgungsquote in gutsituierten Stadtteilen besser war (a.a.O., S. 7). Das Poolmodell wurde als Alternative erprobt, um effizientere Hilfen, eine bessere Planbarkeit, eine Kostendeckelung und mehr Verantwortung in den Schulen zu erreichen (a.a.O., S. 9). Das überarbeitete Poolmodell sah eine Kooperation mit acht freien Trägern der Jugendhilfe, eine Zusammenlegung von SGB-VIII-, SGB XII- und Schulassistenten-Mitteln, die Festlegung einer Gesamtstundenwochenzahl für die Stadt, die Budgetierung der Mittel, eine neue, schulbezogene Form der Bedarfserhebung sowie die Bereitstellung von Pufferstunden vor (a.a.O., S. 13). Die Bewertung des Poolmodells wird folgendermaßen zusammengefasst (a.a.O., S. 21ff.): 1. Der Sozialleistungsträger nimmt weniger Beschwerden wahr, sieht das Poolmodell als Erfolg an, lobt die Plan- und Steuerbarkeit des Modells, registriert durch die Integration der Schulassistentenmittel des Landes eine Reduzierung der Haushaltsbelastung; ist aber nicht bereit, mehr Geld zu investieren. 2. Die Schulen schätzen den Start der Hilfen am ersten Schulalltag, die Mitarbeiterkontinuität, die Integration der Helfer*innen in die Schule und die Steuermöglichkeiten der Schulen beim Einsatz der Helfer*innen;

monieren aber den zu geringen Stundenumfang der Helfer*innen. 3. Die Empfänger*innen der Hilfen sehen die Helfer*innen als selbstverständlichen Bestandteil von Schule an und werden in der Unterrichtsteilnahme gefördert; einzelne Eltern sind jedoch offenbar nicht darüber informiert, dass ihr Kind Hilfeempfänger ist. 4. Die Leistungsanbieter bewerten die Möglichkeiten zur Personalentwicklung, die Schaffung von unbefristeten Stellen, die attraktiven Arbeitsverträge, die Kooperation mit den Schulen und anderen Jugendhilfeträgern positiv und kritisieren vor allem die zu knappe Ausstattung des Pools.

c) Positionspapiere und Empfehlungen von Fachverbänden zur Finanzierung und Umsetzung von Schulbegleitungen: Von verschiedenen Fachverbänden wurden Positionspapiere und Empfehlungen zur Schulbegleitung mit entsprechenden Aussagen und Zustimmungen zu Poolmodellen formuliert. Zentrale Aussagen werden nachfolgend beispielhaft an Papieren 1. der Bundesvereinigung Lebenshilfe (2015), 2. des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (2016 und 2021), 3. des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Leistungsanbieter der Sozialhilfe (2019) sowie 4. des Paritätischen Niedersachsen/der Lebenshilfe Niedersachsen verdeutlicht (2021):

zu 1) Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat bereits 2015 ein Positionspapier zur Schulbegleitung herausgegeben. Poolmodelle werden in der Veröffentlichung als hilfreicher Ansatz zur Bewältigung bestehender Probleme von Schulbegleitungen angesehen (z.B. Vertretungs-, Beschäftigungs-, Stigmatisierungs- und Abhängigkeitsproblematik). Das Poolmodell wird in dem Positionspapier folgendermaßen beschrieben: „Innerhalb einer Schule wird ein festes Team von Schulbegleitern eingesetzt, vorzugsweise von einem Dienstleistungsanbieter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Schüler und Schülerinnen weiterhin individuell, sind aber nicht zwingend nur einem Schüler/einer Schülerin fest zugeordnet. Vielmehr werden sie bedarfsgerecht eingesetzt und vertreten sich gegenseitig. Hierdurch entstehen Synergieeffekte und Abhängigkeiten werden vermindert. Benötigt ein Schüler/eine Schülerin eine feste Bezugsperson während der kompletten Schulzeit, ist auch dies weiter möglich. Berücksichtigt wird aber auch hier immer die größtmögliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Kindes.“ (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2015, S. 15). Als wichtige Gelingensbedingungen benennt die Bundesvereinigung Lebenshilfe 1. klare Absprachen und Vereinbarungen zwischen den betroffenen Schulen und den Dienstleistungsanbietern, 2. eine gute Koordination vor Ort durch die Dienstleistungsanbieter und Schulen, 3. eine angemessene Steuerung durch die Sozialleistungsträger (Kooperation von Sozial- und Jugendhilfe) in Kooperation mit der Schulbehörde, 4. eine frühzeitige Einbindung der Eltern in den Prozess sowie 5. hinreichende Finanzierungsregelungen für die koordinierenden und beratenden Aufgaben (a.a.O.).

zu 2) Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat mehrere Empfehlungen zur

Schulbegleitung bzw. Schulassistenz veröffentlicht (2016 und 2021). Er weist in einer Empfehlung von 2016 darauf hin, dass die Fallzahlen der Schulbegleitung in den letzten Jahren angestiegen sind und in der Praxis aufgrund von Inklusions-, aber auch Kostenüberlegungen strukturelle und systematische Weiterentwicklungen der Schulbegleitungen angedacht werden. In der Empfehlung geht der Deutsche Verein (2016, S. 8) auch auf Poollösungen als infrastrukturelle Hilfen ein. Er versteht unter Poollösungen „pauschal finanzierte Hilfeangebote, die die Verantwortlichkeit der Akteure auf die Bedarfe von mehreren Schüler/innen einer Lerngruppe, einer Klasse oder einer gesamten Schule zielgerichtet erweitern.“ Als Vorteile von Poollösungen hebt der Deutsche Verein (2016, S. 9) hervor, dass 1. die Abhängigkeiten zwischen Schulbegleitung und Kind verringert werden, 2. Qualitätsstandards leichter entwickelt werden können, 3. Ressourcen der Leistungsanbieter effektiver eingesetzt werden können, 4. die Leistungsträger eine größere Planungssicherheit erhalten, 5. die Einstellung und Bindung von qualifizierten Fachkräften und Vertretungsmöglichkeiten in Krankheits- und Abwesenheitsfällen erleichtert werden und 6. durch die entstehenden Synergieeffekte die Unterstützung für Schüler*innen gezielter und passgenauer umgesetzt werden kann. Zu Recht macht der Deutsche Verein auch auf Grenzen von Poolmodellen aufmerksam (a.a.O., S. 8f). Er verweist darauf, dass mit der Wahl der Schule das dort vorhandene Infrastrukturangebot mitgewählt wird und insofern die Unterstützung durch eine bestimmte Schulbegleiter*in und eine 1:1-Betreuung ausgeschlossen sind (Tangierung des Wunsch- und Wahlrechts der Hilfeberechtigten). Zudem hebt der Deutsche Verein hervor, dass ggf. ein über die infrastrukturelle Hilfe hinaus bestehender Unterstützungsbedarf durch die Gewährung von Individualhilfen zwingend zu gewährleisten ist (Gewährleistung des individuellen Rechtsanspruchs). In einer aktuelleren Empfehlung setzt sich der Deutsche Verein intensiver mit zwei grundlegend unterschiedlichen Poolmodellen auseinander. Er unterscheidet (2021, S. 13): 1. *Das fallabhängige Poolmodell*: Das fallabhängige Poolmodell erfolgt demnach im Rahmen des klassischen, sozialrechtlichen Dreiecks zwischen den Hilfeberechtigten, dem Leistungserbringer und dem zuständigen öffentlichen Leistungs- und Kostenträger. Die Schule fungiert hier als Ort der Leistungserbringung und ist in dem Modell zusätzlich als Kooperationspartner einzubeziehen. Ausgangsgrundlage für die Hilfestellung sind 1. eine Antragstellung auf Eingliederungshilfe durch die Eltern beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe, 2. eine entsprechende Bedarfsprüfung durch den Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe sowie 3. ein individueller Rechtsanspruch der Schüler*innen aufgrund einer (drohenden) Behinderung nach § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII. Darauf aufbauend können in enger Abstimmung zwischen Schule, Leistungserbringer, Fachkräften des Trägers der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe und den Leistungsberechtigten individuelle Hilfen im Rahmen eines Pools gebündelt und so erweitert werden. Der Deutsche Verein betont in dieser Empfehlung (2021, S.14), dass individuelle Rechtsansprüche bestehen bleiben und insofern über die Poolangebote hinausgehende, fallbezogene Bedarfe als individueller Anspruch zu gewähren sind. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, d.h. die Schulbegleitung ist im Konfliktfall ggf. als Einzelbegleitung parallel zu dem Poolmodell und mit einem gewünschten Anbieter zu gewähren (a.a.O.). 2. *Das fallunabhängige, infrastrukturelle Poolmodell*: Das fallunabhängige, infrastrukturelle Poolmodell erfolgt außerhalb des klassischen Dreiecksverhältnisses von Hilfeberechtigten, Leistungserbringer und öffentlichem Leistungs- und Kostenträger (a.a.O., S. 14ff). Das Poolmodell zielt auf die Bereitstellung einer fallunabhängigen Infrastruktur in Schulen durch unterschiedliche Institutionen für prinzipiell alle Kinder und Jugendlichen ab und basiert nicht auf einer bedarfsbezogenen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder SGB VIII. Daher erfolgen auch weder eine Antragstellung noch eine Bedarfsprüfung auf individuelle Rechtsansprüche. Den Schulen werden Schulbegleitungskräfte unabhängig von konkreten Einzelfällen und Bedarfen zur Verfügung gestellt. Oftmals erfolgt die Bereitstellung der Infrastruktur gemeinsam durch finanzielle Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und/oder weiterführende Mittelzuweisungen (z.B. Landesebene, Schule). Das fallunabhängige, infrastrukturelle Poolmodell weist – legt man die Beschreibungen des Deutschen Vereins zugrunde – die folgenden Merkmale auf (a.a.O., S. 15f.): 1. Es ist kein aufwendiger Antrag der Personensorgeberechtigten und keine Bedarfsprüfung durch die Leistungsträger erforderlich. 2. Die Leistungsberechtigten entscheiden sich mit der Wahl einer Schule zugleich für das Angebot des Leistungsanbieters der Schulbegleitung. Der Information, Beratung und Einbindung der Personensorgeberechtigten kommt eine hohe Bedeutung zu, um deren Wünsche angemessen zu berücksichtigen. Eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes wird vom Deutschen Verein nicht gesehen, sofern die Angebote den Bedarf vollständig abdecken. 3. Prinzipiell alle Schüler*innen können im Bedarfsfall auf die Unterstützung durch die Schulbegleitung zurückgreifen. 4. Sofern das infrastrukturelle Angebot nicht ausreicht oder als ausreichend betrachtet wird, um eine Teilhabebeeinträchtigung vollständig zu kompensieren, können weitergehende, individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe als Unterstützung beantragt werden. Das fallunabhängige, infrastrukturelle Poolmodell führt dem Deutschen Verein zufolge im optimalen Fall zu (a.a.O.): a) einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und einer Entlastung von Eltern, Schulen und Verwaltung, b) einer Optimierung der Hilfe- und Kostensteuerung, c) gemeinsamen, inklusiven Konzepten von Schulbegleitungen und Lehrkräften, d) einer frühen und präventiven Wirkung für die Schüler*innen, e) einer Verbesserung der Integration der Schüler*innen in die Klasse, f) einem verbindlicheren Auftrag, einer höheren Planungssicherheit, stabileren Beschäftigungsverhältnissen und einer besseren Absicherung von Krankheitsvertretungen bei den Leistungserbringern sowie g) einem längerfristigen, zuverlässigen Einsatz und einer höheren Arbeitszufriedenheit bei den Schulbegleiter*innen.

Zu 3) Der Deutsche Landkreistag, der Deutscher Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2019) haben eine Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter

besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools veröffentlicht. In der Broschüre wird – in Übereinstimmung zur Einteilung des Deutschen Vereins (2021) – unterschieden zwischen 1. einer Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis (Zusammenführung individueller Rechtsansprüche, Bewilligungsbescheid erforderlich, Zustimmung der Leistungsberechtigten erforderlich) und 2. einer Poollösung in Form eines infrastrukturellen Angebots (außerhalb des Sozialleistungsrechts, Einbeziehung der Schule erforderlich, Infrastrukturangebot ist Einzelfallhilfe vorgelagert, ggf. ergänzender Anspruch auf individuelle Eingliederungshilfe).

Zu 4) Der Paritätische Niedersachsen und die Lebenshilfe Niedersachsen haben eine gemeinsame Arbeitshilfe zur Konzeptentwicklung von Poolmodellen für das Angebot der Schullastassistenten erstellt (2021). Die Arbeitshilfe geht sehr ausführlich auf unterschiedliche Formen, die Entstehung von Poolmodellen, das Wunsch- und Wahlrecht, die Kooperationen zwischen Leistungserbringern und Schulen, die Leistungs- und Entgeltvereinbarung sowie die Finanzierungsmodelle in Poolmodellen ein. In der Einleitung wird darauf verwiesen, dass trotz der steigenden Zahl an Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf fachlich-inhaltliche und organisatorische Argumente die tragende Rolle für die gebündelte Leistungserbringung sein sollten (a.a.O., S. 3). Hervorgehoben wird, dass Schüler*innen in Poolmodellen mehr Selbstständigkeit entwickeln können und werden weniger stigmatisiert werden. Zudem würden sich Synergieeffekte und neue Möglichkeiten der Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen ergeben. Schließlich würden bei den Leistungsanbietern bessere organisatorische Möglichkeiten und Arbeitsbedingungen entstehen. In der Arbeitshilfe wird – in Übereinstimmung zur Systematisierung des Deutschen Vereins (2021) – zwischen zwei Poolmodellen unterschieden: 1. *Gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck*: In diesem Modell werden – der Arbeitshilfe zufolge – die individuellen Rechtsansprüche unterschiedlicher Schüler*innen auf Schullastassistenten gebündelt und im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung erbracht. Eine Schullastassistentin unterstützt also mehrere Schüler*innen mit einem festgestelltem Unterstützungsbedarf in einer Klasse oder kleineren Gruppe. Es besteht ein sozialrechtliches Leistungsverhältnis zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und dem bzw. den Leistungsberechtigten. Als Vorteile hebt die Arbeitshilfe Folgendes hervor (a.a.O. S. 6): a) hohe Passgenauigkeit durch individuelle Bedarfsermittlung und Hilfeplanung, b) Fallsteuerung und Qualitätssicherung durch Gesamt- und Hilfeplanung, Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten, d) Einräumung von Rechtsansprüchen sowie e) keine Notwendigkeit einer Ausschreibung der Leistungen nach Vergaberecht. Als Herausforderungen werden u.a. (a.a.O. S. 6) a) die aufwendige Antragstellung und Bedarfsprüfung, der hohe Zeit- und Verfahrensaufwand für die individuelle Planung und Unterstützung, c) die Notwendigkeit zur Konsensfindung zwischen den verschiedenen Leistungsberechtigten sowie d) die Planbarkeit bei den uneinheitlichen Dauern der verschiedenen Kostenanerkennnisse benannt. 2. *Infrastrukturelle Poolmodelle*: Im infrastrukturellen

Poolmodell wird die Schulasistenz – der Arbeitshilfe zufolge – als ein infrastrukturelles Angebot für eine ganze Schule verstanden und entsprechend umgesetzt. Die Leistungserbringung beruht daher nicht auf individuellen Bedarfen und Rechtsansprüchen von einzelnen Schüler*innen, sondern ist als infrastrukturelles Angebot für die gesamte Lerngruppe bzw. Schule konzipiert. Die Bedarfsummessung kann entweder anhand der Anzahl des vorhandenen Unterstützungsbedarfs innerhalb der Schüler*innen (z.B. Anzahl der Schüler*innen mit Förderbedarf) oder anhand der Schulgröße erfolgen (z.B. Anzahl der Klassen und Jahrgänge). Ein Vertragsverhältnis besteht zwischen Kommune, Schule und dem Leistungserbringer. Für die Auswahl der Leistungserbringer wird ein Vergabeverfahren als notwendig erachtet. In der Arbeitshilfe werden drei zentrale Vorteile für dieses Modell benannt: 1. ein niedrigschwelliger Zugang für alle Schüler*innen (keine Antragstellung und Bedarfsprüfung), 2. eine bessere Planbarkeit der Personalressourcen (z.B. Vertretungsfall) und eine bessere Einbindung in Schulstrukturen (z.B. kollegialer Austausch) sowie 3. eine Vermeidung der Stigmatisierung der einzelnen Schüler*innen (Inklusion anstatt Integration). Als Herausforderungen erwähnt die Arbeitshilfe folgende Punkte: 1. die Absicherung des individuellen Unterstützungsbedarfes in einer heterogenen Schülerschaft, 2. die komplexen Berechnungen für die bedarfsbezogene Mittelzuweisung für jede Schule, 3. die Notwendigkeit einer strukturellen Verankerung von Verfahren und Instrumenten der Qualitätssicherung bei der Leistungserbringung sowie 4. die Notwendigkeit zur Ausschreibung der Leistungen nach dem Vergaberecht. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Poolmodellen prinzipiell das Recht besteht, Anträge zur individuellen Assistenz zu stellen.

d) Landespolitische Modelle zur Finanzierung und Umsetzung von Schulbegleitungen: Verschiedene Bundesländer haben – unabhängig von der Schulbegleitung im engeren Sinne – rechtliche Grundlagen und Finanzierungsmodelle zur Entlastung der Gemeinden, Kreise und Schulen im Zug der Inklusion und sonderpädagogischen Förderung eingerichtet. Hierfür ausgewählte Beispiele aus drei Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein):

- In *Niedersachsen (Stundenzuweisung)* können laut einem Erlass des Kultusministeriums (MK 2023) den öffentlichen Schulen je Schüler*in mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden für eine Pädagogische Mitarbeiterin oder einen Pädagogischen Mitarbeiter bereitgestellt werden.
- In *Nordrhein-Westfalen (finanzieller Ausgleich und Inklusionspauschale)* besteht ein Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (vom 9. Juli 2014, geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016). Demnach erhalten die Gemeinden und Kreise als Schulträger für die Umsetzung des Schulrechtsänderungsgesetzes einen finanziellen Ausgleich. Außerdem wird den Gemeinden und Kreisen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion eine jährliche Inklusionspauschale gewährleistet.
- In *Schleswig-Holstein (Zuwendungen für schulische Assistenzen)* hat das Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB 2015/2023) einen Erlass zur Finanzierung von Schulischer Assistenz an Grundschulen herausgegeben. Die Assistenzkräfte sollen die Schüler*innen unterstützen, um die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch letztlich auch die Lehrkräfte entlasten. Die Anstellungsträger der schulischen Assistenzen erhalten hierzu Zuwendungen.

e) Zusammenfassung zu den Finanzierungs- und Umsetzungsmodellen: Zusammenfassend lässt sich der Diskussionsstand zu den Finanzierungs- und Umsetzungsmodellen knapp so zusammenfassen:

1. In der Fachliteratur und Modellprojekten werden unterschiedliche Begrifflichkeiten, Systematisierungen und vor allem Ansätze/Modelle zur Finanzierung und Umsetzung von Schulbegleitungen diskutiert bzw. erprobt (z.B. klassische Schulbegleitung als Individualleistung, fallabhängiges Poolmodell im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses, fallunabhängiges, infrastrukturelles Poolmodell, Infrastrukturangebot von Sozial- und Jugendhilfe).

2. In der Fachliteratur und Modellprojekten ist zum Teil eine gewisse Präferenz für Poolmodelle erkennbar, wobei in der Diskussion und Praxis darunter zum Teil sehr unterschiedliche Ansätze subsumiert werden (u.a. fallunabhängiges und fallabhängiges Poolmodell, Mischmodelle). Die Einführung von Poolmodellen wird mit Fachargumenten (z.B. Vermeidung der Stigmatisierung der Schüler*innen, Verbesserung der Kooperation), aber vielfach auch mit dem gestiegenen Fallaufkommen und den erhöhten Ausgaben für Schulbegleitungen (Kostenargumente) begründet. Als Vorteile des fallunabhängigen, infrastrukturellen Poolmodells werden vor allem a) die Kostendeckelung (Budgetierung), b) die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Schulen, Eltern und Bewilligungsbehörde (keine aufwendige Beantragung, Bedarfsermittlung/Diagnostik, Bewilligungen/Widersprüche), c) die höhere Planungssicherheit und Verbindlichkeit für die Schulen (z.B. am Schulanfang, im Krankheits-, Vertretungs- oder Abwesenheitsfall), d) die höhere Flexibilität beim Einsatz von Schulbegleiter*innen (z.B. Zusammenfassung der Bedarfe, niedrigschwellige Zugang für alle Schüler*innen), e) die Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse der Schulbegleiter*innen (führt zu geringerer Fluktuation und höherer personeller Kontinuität), f) die Erhöhung der Selbstständigkeit und Integration sowie die Verringerung der Stigmatisierung von Schüler*innen, g) die Verbesserung der Integration der Schulbegleitungen in die Schulstrukturen sowie h) die Verbesserung der Kooperation zwischen den Institutionen gesehen.

3. Zu konstatieren ist bei genauerer Betrachtung eine insgesamt eher geringe empirische Absicherung der attestierten Vorteile, aber auch Nachteile der verschiedenen Finanzierungs- und Umsetzungsmodelle. Es fehlen bislang (weitgehend) belastbare und methodisch fundierte Längsschnittdaten und Vergleichsuntersuchungen zu den Wirkungen, aber auch Nebenwirkungen und Risiken der verschiedenen Modelle (Ausnahme: Klemp, Böttcher & Nüskens 2022). Die Probleme, Nachteile und Risiken der Poolmodelle werden in den Veröffentlichungen und Modellprojekten sehr selten und eher randständig thematisiert, obwohl sie folgenreich sind. Zu den diskutierten Nachteilen des fallunabhängigen, infrastrukturellen Poolmodells gehören beispielsweise a) die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten (z.B. keine 1:1-Betreuung, keine Auswahl bestimmter Schulbegleiter*innen), b) die Vernachlässigung der individuellen Diagnostik und Erfüllung der Bedarfe der einzelnen Schüler*innen bzw. einer sehr heterogenen Schüler*innenschaft, c) die

aufwendige Mittelberechnung und -zuweisung für jede Schule und ggf. die Beachtung des Vergaberechts bei der Ausschreibung von schulbezogenen Leistungen, d) mögliche Kostensteigerungen und damit Ausgabenunsicherheiten (z.B. durch die Durchsetzung individueller Rechtsansprüche jenseits des Budgets), e) der hohe Koordination-, Kooperations- und Verständigungsaufwand (z.B. zwischen den unterschiedlichen Leistungsanbietern) sowie f) die fehlende Akzeptanz des Poolmodells bei den Eltern (z.B. Zustimmung erforderlich).

4. Eine grundlegende Veränderung des Finanzierung- und Umsetzungsmodells von Schulbegleitungen (z.B. im Rahmen eines Poolmodells) ist voraussetzungsreich. Berücksichtigt man die Fachpublikationen und Modellprojekte sind bei einer Umstellung auf ein echtes, infrastrukturelles Poolmodell beispielsweise folgende Voraussetzungen zu schaffen: 1) Bündelung möglichst aller relevanten Mittel zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen, 2) Budgetierung der Mittel und Entwicklung eines schulbezogenen Verteilungsschlüssels für die Mittel (z.B. Festlegung von Kriterien, Berücksichtigung von Mitteln für Koordination, Beratung und Kostensteigerungen), 3) frühzeitige Einbindung und Mitbestimmung relevanter Akteursgruppen bei der Bestimmung der Ziele, des Konzepts, der Rahmenbedingungen sowie der Umsetzung des neuen Modells (z.B. Eltern, Leistungsanbieter, Schulen, Schulbegleiter*innen), 4) Gewinnung der Eltern für einen freiwilligen Verzicht auf individuelle Rechtsansprüche zugunsten der Poollösung, 5) Schaffung von Kooperationsstrukturen zwischen den Lehrkräften und Schulbegleiter*innen (regelmäßige Treffen und Austauschformate, Regelungen für die Kooperation), 6) Ermöglichung von gemeinsamen Fortbildungen für Schulbegleiter*innen und (Tandem-)Lehrkräfte, 7) enge Abstimmung und Vereinbarungen zwischen den Schulen und Leistungsanbietern, 8) die Schaffung einer angemessen ausgestatteten Steuerungs- und Koordinationsstelle sowie 9) Reflexion und Evaluation des neuen Modells.

Empfehlungen zum künftigen Finanzierung- und Umsetzungsmodell von Schulbegleitungen

Auf der Basis der Fachliteratur lassen sich idealtypisch drei Modelle für die Finanzierung und Umsetzung von Schulbegleitung identifizieren (Modelle 1 bis 3). Diese Modelle werden hier durch ein Mischmodell ergänzt (Modell 4). Empfohlen wird von der wissenschaftlichen Begleitung grundsätzlich eine Orientierung am Modell 3 (Fallunabhängige Poollösung) oder Modell 4 (Mischmodell für Schulen mit hoher bzw. geringerer Anzahl von Schulbegleitungen). Zwischen beiden Modellen wird das Modell 4 besonders präferiert, da es Vorteile bei der Berücksichtigung und Erfüllung der individuellen Bedarfe der Schüler*innen (individuelle Diagnostik und Bedarfsfeststellung) und der Realisierbarkeit aufweist (Differenzierung von Schulen mit höherer bzw. geringerer Anzahl an Schulbegleitungen, Finanzierbarkeit):

- *Modell 1 (Klassische, einzelfallbezogene Schulbegleitung):* Das Modell 1 ist im Land erprobt, weist jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand auf. Es basiert auf dem Schulgesetz §§1 und 12 Abs. 4 Satz 6 Schulgesetz i.V. mit den Dienstanweisungen vom März 2014 bzw. 2015. Es

ginge in dem Modell um den Beibehalt des bisherigen, einzelfallbezogenen Verfahrens der Schulbegleitung (jetziges Verfahren in der Gesamtzuständigkeit der BSB).

- *Modell 2 (Fallabhängige Poollösung):* Die fallabhängige Poollösung basiert auf zusammengefassten Einzelfallhilfen im Rahmen des klassischen sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Die Poollösung findet also durch eine Zusammenfassung von bereits bewilligten Einzelfallhilfen in den Schulen statt. Das Modell 2 lässt eine gewisse Flexibilisierung bei der Bündelung von Hilfen zu, zielt aber durchgehend auf eine differenzierte und aufwendige Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Rechtsansprüchen ab.
- *Modell 3 (Fallunabhängige Poollösung):* Die fallunabhängige Poollösung zielt auf ein infrastrukturelles Angebot für alle Schüler*innen einer Schule - außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses – ab. Das fallunabhängige Poolmodell beinhaltet eine schulbezogene Budgetfinanzierung über eine Ressourcenzuweisung nach einem einheitlichen, indikatorenbezogenen Verteilschlüssel (z.B. basierend auf einem Sozialindex). Das Modell 3 basiert auf einer fallunabhängigen Mittelzuweisung pro Schule und würde voraussichtlich für eine konsequente Umsetzung eine Ausweitung des Budgets erfordern (flächendeckende Ausstattung mit Mindestpersonal, zusätzlich Gewährung individueller Rechtsansprüche).
- *Modell 4 (Mischmodell mit a) einer Bündelung von Schulbegleitungen an Schwerpunktschulen, speziellen Sonderschulen und ReBBZ sowie b) einem einzelfallbezogenen Verfahren mit Flexibilisierungsanteilen für alle anderen Schulen):* In diesem Modell findet eine Unterscheidung zwischen a) einer Bündelung von Schulbegleitungen an Schulen mit einer hohen Anzahl an Schulbegleitungen und b) einem einzelfallbezogenen Verfahren an allen anderen Schulen mit geringer Anzahl an Schulbegleitungen statt. Dieses Mischmodell sieht letztlich eine Bündelung von Schulbegleitungen für Schwerpunktschulen, spezielle Sonderschulen und ReBBZ vor, d.h. von Schulen mit einer hohen Anzahl von Schulbegleitungen. Die Schulen mit einer geringen Anzahl an Schulbegleitungen setzen die Schulbegleitung in diesem Modell über ein einzelfallbezogenes Verfahren mit Flexibilisierungsanteilen um (z.B. Krankheiten, Vertretungen). Das Modell erfolgt außerhalb des klassischen, sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses, im Rahmen des Hamburger Schulgesetzes. Es berücksichtigt jedoch – auch an den Schulen mit einer hohen Anzahl von Schulbegleitungen – die individuellen Bedarfe und Ansprüche der Schüler*innen. Daher gibt es weiterhin eine individuelle Diagnostik sowie eine Bedarfsprüfung und -feststellung.

In der folgenden Tabelle 47 wird auf a) das Antragsverfahren, b) die Zielgruppen, c) den Personaleinsatz, d) die gesetzlichen Grundlagen, e) die Finanzierung, f) die Beteiligung von freigeinnützigen und privaten Leistungsanbietern, g) die Kooperation von Schulbehörde, Kinder- und Jugendhilfe und Fachamt Eingliederungshilfe sowie h) die Vor- und Nachteile der Modelle eingegangen.

Tabelle 47. Gegenüberstellung der verschiedenen Finanzierungs- und Umsetzungsmodelle von Schulbegleitung in Hamburg

	Modell 1: Klassische, einzelfallbezogene Schulbegleitung (= 1:1-Betreuung)	Modell 2: Fallabhängige Poollösung durch eine Zusammenfassung von Einzelfallhilfen in der Schule (= Modell innerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses)	Modell 3: Fallunabhängige Poollösung durch ein infrastrukturelles Angebot für alle Schüler*innen einer Schule (= Modell außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses)	Mischmodell 4 (Empfehlung): a) Bündelung von Schulbeglei- tungen an Schwerpunktschulen, speziellen Sonderschulen und ReBBZ sowie b) einzelfall- bezogenes Verfahren mit Flexibilisierungsanteilen für alle anderen Schulen (= Mischmodell außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses)
Antrags- oder Anfrageverfahre n notwendig	im Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> ja, Anfrage der Stamm- schule oder Sorge- berechtigten erforderlich im Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs- /Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich- motorischen Entwicklung: <ul style="list-style-type: none"> ja, Antrag der Stammschule erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ja, Antrag erforderlich, da innerhalb des Sozialrechts Antrag und Bescheid erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> nein, kein Antrag erforderlich, da Lösung zunächst außerhalb des Sozialrechts kein Antrag/keine Anfrage und kein Bescheid erforderlich Diagnostik und Bedarfsfest- stellung aber weiterhin notwendig 	Trennung von: <ul style="list-style-type: none"> a) Schulen mit vielen Schulbegleitungen (Schwerpunktschulen, spez. Sonderschulen u. ReBBZ) und b) Schulen mit wenigen Schulbegleitungen (alle anderen Schulen) Schulen mit vielen und wenigen Schulbegleitungen <ul style="list-style-type: none"> kein Antrag erforderlich, da Lösung zunächst außerhalb des Sozialrechts; Anfrage der Stammschule oder Sorge- berechtigten erforderlich Diagnostik und Bedarfsfest- stellung weiterhin notwendig

Zielgruppen und Personaleinsatz	<ul style="list-style-type: none"> • ein einzelner/eine einzelne Schüler*in mit sonderpädagogischem Förderbedarf • i.d.R. 1:1 Betreuung (erweiterbar auf mehrere Schüler*innen) 	<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. mehrere Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf • i.d.R. Zuständigkeit einer Schulbegleitung für zwei oder mehr Schüler*innen 	<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. alle Schüler*innen einer Schule • i.d.R. Zuständigkeit der Schulbegleitung für die ganze Schule bzw. einzelne Klassen • Fokus auf Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 	<p>Schulen mit vielen Schulbegleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. Zuständigkeit der Schulbegleitung für einzelne Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf • bei Bedarf und Ressourcen Bündelung von Schulbegleitungen und Zuständigkeit der Schulbegleitung für mehrere Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf, einzelne Klassen und/oder die ganze Schule <p>Schulen mit wenigen Schulbegleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit der Schulbegleitung für einzelne Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf
Gesetzliche Grundlage in Hamburg	<p>In erster Linie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schule: §§1 und 12 Abs. 4 Satz 6 Schulgesetz i.V. mit den Dienstanweisungen vom 25. März 2014 bzw. 1. März 2015 	<p>Je nach Bedarfslage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schule: §§1 und 12 Abs. 4 Satz 6 Schulgesetz • Jugendhilfe: 35a SGB VIII • Fachamt Eingliederungshilfe: § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB IX 	<p>Kooperation von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schule: §§1 und 12 Abs. 4 Satz 6 Schulgesetz mit • Jugendhilfe: 35a SGB VIII i.V.m. §§ 74 u. 77 • Fachamt Eingliederungshilfe: § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB IX 	<p>Kooperation von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schule: §§1 und 12 Abs. 4 Satz 6 Schulgesetz mit • Jugendhilfe: 35a SGB VIII i.V.m. §§ 74 u. 77 • Fachamt Eingliederungshilfe: § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB IX

Finanzierungsform	<ul style="list-style-type: none"> • fallbezogene Finanzierung und Abrechnung durch Leistungsanbieter 	<ul style="list-style-type: none"> • fallbezogene Finanzierung und Abrechnung durch Leistungsanbieter 	<ul style="list-style-type: none"> • Budgetfinanzierung für alle Schulen (Ressourcenzuweisung nach einem indikatorenbezogenen Verteilschlüssel, z.B. KESS) 	<p>Schulen mit vielen und wenigen Schulbegleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fallbezogene Finanzierung und Abrechnung durch Leistungsanbieter gegenüber der für Schule zuständigen Behörde • Bündelung der Finanzierung und Abrechnung bei Schulen mit vielen Schulbegleitungen
Beteiligung von freigeinnützigen und privaten Leistungsanbietern	<ul style="list-style-type: none"> • frei-gemeinnützige und private Anbieter, die Schulbegleitungen einstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • frei-gemeinnützige und private Anbieter, die Schulbegleitungen einstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • frei-gemeinnützige und private Anbieter (alternativ Schulbehörde als Arbeitgeber für Schulbegleitungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • frei-gemeinnützige und private Anbieter (alternativ Schulbehörde als Arbeitgeber für Schulbegleitungen)
Kooperation von BSB, Kinder- und Jugendhilfe und Fachamt Eingliederungshilfe	<ul style="list-style-type: none"> • lose Kooperation von BSB, Jugendhilfe und Fachamt Eingliederungshilfe (Fokus: Zuständigkeit und Finanzierung) 	<ul style="list-style-type: none"> • enge Kooperation von BSB, Jugendhilfe und Fachamt Eingliederungshilfe sinnvoll (Fokus: Zuständigkeit, Finanzierung, Teilhabe an Bildung und Inklusion) 	<ul style="list-style-type: none"> • enge Kooperation von BSB, Jugendhilfe und Fachamt Eingliederungshilfe notwendig (Fokus: Verantwortungsgemeinschaft, Finanzierung, Teilhabe an Bildung und Inklusion) 	<ul style="list-style-type: none"> • enge Kooperation von BSB, Jugendhilfe und Fachamt Eingliederungshilfe notwendig (Fokus: Verantwortungsgemeinschaft, Finanzierung, Teilhabe an Bildung und Inklusion)

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelung der Zuständigkeiten in einer Behörde (klare Zuständigkeit) • personenzentrierter Einsatz der Schulbegleitungen • Eltern müssen keine Anträge stellen (Entlastung und niedrigschwelliger Zugang) • hohe Passung der Schulbegleitung, da Hilfe durch Bedarfsermittlung und Hilfeplanung auf einzelne, hilfebedürftige Schüler*innen ausgerichtet ist (Intervention) 	<ul style="list-style-type: none"> • institutionenübergreifende Kooperation von Schule, Jugendhilfe und Fachamt Eingliederungshilfe • flexiblerer Einsatz der Schulbegleitungen • geringere Personalfuktuation durch größeren Stundenumfang; größere Planungssicherheit für Schulbegleiter*innen, LeistungsLeistungsanbieter/-anbieter, Schulen, Schüler*innen und Eltern (auch bei Krankheit/Vertretung) • Passung der Schulbegleitung, da Hilfe durch Bedarfsermittlung und Hilfeplanung auf hilfebedürftige Schüler*innengruppe ausgerichtet ist (Intervention) • geringeres Risiko für Abhängigkeit zwischen Schulbegleiter*in und Schüler*in durch Gruppenfokussierung • bessere Möglichkeit zur Förderung der Selbstständigkeit, Interaktion und sozialen Integration der Schüler*innengruppe • stärkere Einbindung der Schulbegleitungen in die Schule • weniger Erwachsene in einer Klasse 	<ul style="list-style-type: none"> • institutionenübergreifende Kooperation von Schule, Jugendhilfe und Fachamt Eingliederungshilfe • flexiblerer Einsatz der Schulbegleitungen • geringe Personalfuktuation durch Festanstellungen; große Planungssicherheit und Kontinuität für Schulbegleiter*innen, Leistungsanbieter, Schulen, Schüler*innen und Eltern (auch bei Krankheit/Vertretung) • Hilfe ist auf prinzipiell alle Schüler*innen ausgerichtet (Prävention, niedrigschwelliger Zugang) • geringes Risiko für Abhängigkeit zwischen Schulbegleiter*in und Schüler*in • bessere Möglichkeit zur Förderung der Selbstständigkeit, Interaktion und sozialen Integration der Schüler*innen • stärkere Einbindung der Schulbegleitungen in die Schule und bessere Chancen für kooperative, multiprofessionelle Konzepte einer inklusiven Schule • wenige Erwachsene in einer Klasse • geringer Antrags-, Verwaltungs- u. Prüfaufwand für alle Beteiligten • Kostendeckelung durch festes Budget 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung von Schulen mit vielen Schulbegleitungen und mit wenigen Schulbegleitungen • Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Rechtsansprüche <p>Weitere Vorteile für die Schulen mit vielen Schulbegleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Modell 3 <p>Weitere Vorteile für die Schulen mit wenigen Schulbegleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Modell 1
-----------------	--	--	---	--

Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Verwaltungs- und Prüfaufwand für alle Beteiligten (Antrag/Anfrage, Bedarfsprüfung, -feststellung und -bewilligung von Umfang und Qualifikation, Dokumentation des Rechtsanspruchs, Abrechnung) • Probleme in der Personalakquise und durch Personalfuktuation • geringe Abstimmung zwischen Schule und Leistungsanbietern • ggf. viele Erwachsene in einer Klasse • Stigmatisierungsrisiko der Schüler*innen (Exklusion) • Risiko für Abhängigkeit zwischen Schulbegleiter*in und Schüler*in • Umsetzungsrisiko für Förderung der Selbstständigkeit, Interaktion und sozialen Integration der Schüler*innen • steigende Fallzahlen und Ausgaben für Schulbegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Verwaltungs- u. Prüfaufwand für alle Beteiligten (Antrag, Bedarfsprüfung, -feststellung und -bewilligung von Umfang und Qualifikation, Dokumentation des Rechtsanspruchs, Abrechnung) • Antragstellung auf Schulbegleitung und Zustimmung zum Poolmodell durch beteiligte Eltern erforderlich • breite und frühzeitige Einbindung der Eltern wichtig, sonst geringere Akzeptanz des Poolmodells (keine 1:1 Betreuung, keine Auswahl des Personals) • hoher Abstimmungs-, Vereinbarungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Leistungsträgern und zwischen Leistungsanbieter und Schule (z.B. bei verschiedenen Startterminen) • angemessenes Fallaufkommen erforderlich; ggf. müssen hilfebedürftige Schüler*innen in einer Klasse gebündelt werden • Stigmatisierungsrisiko der Schüler*innen (Exklusion) • Leistungsanbiervielfalt wird begrenzt (Pluralität der Leistungsanbieter) • steigende Fallzahlen und Ausgaben für Schulbegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Implementationsprobleme durch Änderung des bisherigen Verfahrens (z.B. für Schulen, Leistungsanbieter, Eltern, ReBBZ) • breite und frühzeitige Einbindung der Eltern wichtig, sonst geringere Akzeptanz des Poolmodells (keine 1:1 Betreuung, keine Auswahl des Personals) • hoher Aufwand für fachliche Abstimmung, finanzielle Vereinbarung und Koordination der Zuständigkeiten zwischen den Leistungsanbietern und zwischen Leistungsanbieter und Schule bzw. hoher Koordinations- und Dokumentationsaufwand durch die Schule • angemessenes Fallaufkommen erforderlich; ggf. müssen hilfebedürftige Schüler*innen in einer Klasse gebündelt werden • Diagnostik, Bedarfsprüfung, -feststellung und -bewilligung, Dokumentation und Abrechnung müssen bei hilfebedürftigen Schüler*innen weiterhin sichergestellt werden • Risiko der Vernachlässigung individueller Bedarfe/Rechtsansprüche von einzelnen Schüler*innen • Wunsch- u. Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird begrenzt • deutliche Steigerung der Ausgaben für Schulbegleitung im Land 	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Implementationsprobleme durch Änderung des bisherigen Verfahrens (z.B. für Schulen, Leistungsanbieter, Eltern, ReBBZ) • Intransparenz und hoher Verwaltungsaufwand aufgrund von zwei Modellen der Schulbegleitung in Hamburg mit verschiedenen • nur zum Teil Reduzierung des bisherigen Verwaltungs- und Prüfaufwandes • Zusätzlicher Abstimmungs- und Koordinationsaufwand durch Bündelung der Schulbegleitungen notwendig • ggf. Klagerisiko durch nicht berücksichtigte Leistungsanbieter • ggf. Ausschreibungspflicht bei frei-gemeinnützigen und privaten Leistungsanbietern
------------------	--	--	---	--

			<p>durch flächendeckende Versorgung der Schulen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unumkehrbarkeit von Festanstellungen • Risiko für Budgetüberschreitungen durch notwendige Gewährleistung individueller Bedarfe/ ansprüche u. Angebotsmerkmale • ggf. Ausschreibungspflicht bei frei-gemeinnützigen und privaten Leistungsanbietern 	<p>Weitere Nachteile für Schulen mit vielen Schulbegleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Modell 3 <p>Weitere Nachteile für Schulen mit wenigen Schulbegleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Modell 1
Zentrale Vor- und Nachteile (Auswahl)	<p>Zentrale Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bündelung der Zuständigkeiten in einer Behörde • personenzentrierter Einsatz der Schulbegleitungen • Eltern müssen keine Anträge stellen (Entlastung und niedrigschwelliger Zugang) • hohe Passung der Hilfe, da Hilfe auf einzelne, hilfebedürftige Schüler*innen ausgerichtet ist <p>Zentrale Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher Verwaltungs- u. Prüfaufwand für alle Beteiligten • Probleme in der Personalakquise und durch Personalfluktuat • Stigmatisierungsrisiko der Schüler*innen (Exklusion) • steigende Fallzahlen und Ausgaben für Schulbegleitung 	<p>Zentrale Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • institutionenübergreifende Kooperation • flexiblerer Einsatz der Schulbegleitungen • geringere Personalfluktuat durch größeren Stundenumfang; größere Planungssicherheit für alle Beteiligten • stärkere Einbindung der Schulbegleitungen in die Schule <p>Zentrale Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher Verwaltungs- u. Prüfaufwand für alle Beteiligten • Antragstellung auf Schulbegleitung und Zustimmung zum Poolmodell durch beteiligte Eltern erforderlich • hoher Abstimmungs-, Vereinbarungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Leistungsträgern und zwischen Leistungsanbietern und Schule • Stigmatisierungsrisiko der Schüler*innen (Exklusion) 	<p>Zentrale Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • institutionenübergreifende Kooperation • flexiblerer Einsatz der Schulbegleitungen • geringe Personalfluktuat durch Festanstellung; große Planungssicherheit für alle Beteiligten • Hilfe ist auf prinzipiell alle Schüler*innen ausgerichtet (Prävention, niedrigschwelliger Zugang) • stärkere Einbindung der Schulbegleitungen in die Schule und bessere Chancen für kooperative, multiprofessionelle Konzepte einer inklusiven Schule • geringer Antrags-, Verwaltungs- u. Prüfaufwand für alle Beteiligten • Kostendeckelung durch festes Budget • 	<p>Zentrale Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • weiterhin Bündelung der Zuständigkeiten in einer Behörde (klare Zuständigkeit) • weiterhin müssen Eltern keine Anträge stellen (Entlastung und niedrigschwelliger Zugang) • weiterhin personenzentrierter Einsatz, aber zugleich flexiblerer Einsatz der Schulbegleitungen möglich • hohe Passung der Schulbegleitung, da Hilfe durch Bedarfsermittlung und Hilfeplanung auf einzelne, hilfebedürftige Schüler*innen ausgerichtet ist (Intervention), ggf. kann Hilfe auf mehr Schüler*innen ausgerichtet werden (Prävention) • weniger Probleme in der Personalakquise und durch Personalfluktuat da Bündelung der Schulbegleitungen

		<ul style="list-style-type: none"> • steigende Fallzahlen und Ausgaben für Schulbegleitung 	<p>Zentrale Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • breite und frühzeitige Einbindung der Eltern wichtig, sonst geringere Akzeptanz des Poolmodells • hoher Abstimmungs-, Vereinbarungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Leistungsträgern und ggf. zwischen Leistungsanbieter und Schule bzw. hoher Koordinations- und Dokumentationsaufwand durch die Schule • angemessenes Fallaufkommen erforderlich; ggf. müssen hilfebedürftige Schüler*innen in einer Klasse gebündelt werden • Diagnostik und Bedarfsfeststellung von hilfebedürftigen Schüler*innen muss weiterhin sichergestellt werden • Risiko der Vernachlässigung individueller Bedarfe/Rechtsansprüche von einzelnen Schüler*innen • deutliche Steigerung der Ausgaben für Schulbegleitung im Land und zusätzlich Risiko für Budgetüberschreitungen • ggf. Ausschreibungspflicht 	<p>Zentrale Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher Verwaltungs- und Prüfaufwand für alle Beteiligten bleibt bestehen • Stigmatisierungsrisiko der Schüler*innen (Exklusion) bleibt bestehen, wenn wenig Fälle in Schule vorhanden sind • hoher Abstimmungs-, Vereinbarungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Leistungsträgern und ggf. zwischen Leistungsanbieter und Schule bzw. hoher Koordinations- und Dokumentationsaufwand bei Bündelung von Schulbegleitungen • angemessenes Fallaufkommen erforderlich; vor allem wenn hilfebedürftige Schüler*innen in verschiedenen Klassen • weiterhin muss Diagnostik und Bedarfsfeststellung von hilfebedürftigen Schüler*innen sichergestellt werden • ggf. zusätzlich Ausschreibungspflicht durch höheres Auftragsvolumen
--	--	---	--	--

Quelle: bei den Modellen 1 bis 3 Zusammenfassung der Vor- und Nachteile aus der Fachliteratur, vor allem aus der Gegenüberstellung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2019, S. 24f.) und von Klemp, Böttcher & Nüskens (2022, S. 22f.)

Begründung der Präferenz für das Modell 4: Ersichtlich wird anhand der o.g. Tabelle 47, dass alle vier Modelle Vor- und Nachteile aufweisen. Die Modelle 1 und 2 weisen dabei keine grundlegende Änderung zum bestehenden Modell in Hamburg auf. Das Modell 1 bildet den aktuellen Stand ab, während das Modell 2 zusätzlich ein aufwendiges Antrags- und Bewilligungsverfahren nach sich ziehen würde. Aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung weisen die Modelle 3 und 4 demgegenüber Vorteile auf. Das Modell 4 wird jedoch präferiert, da es sich nochmals durch eine bessere Fokussierung auf die individuellen Bedarfe der Schüler*innen (Diagnostik und Bedarfsfeststellung, Berücksichtigung individueller Ansprüche), eine größere Flexibilisierung und höhere Realisierbarkeit (Differenzierung von Schulen mit höherer bzw. geringerer Anzahl an Schulbegleitungen, Finanzierbarkeit) auszeichnet.

Gemeinsamkeiten und Vorteile der Modelle 3 und 4: Für Modelle 3 und 4 sprechen – basierend auf den Evaluationsergebnissen – folgende Argumente: Beide Modelle:

- a) ermöglichen weiterhin einen sehr niedrighschwelligem Zugang der Eltern und Schüler*innen zu Schulbegleitungen (kein aufwendiges Antragsverfahren für die Eltern) und weiterhin eine Bündelung der fachlichen Zuständigkeiten in einer Hand (z.B. der BSB),
- b) erfordern und fördern eine systematische, institutionenübergreifende Kooperation von Schule, Jugendhilfe und des Fachamtes Eingliederungshilfe über einen fallbezogenen und fallübergreifenden Austausch (z.B. zu den Themen Verantwortungsgemeinschaft, Finanzierung, Teilhabe an Bildung und Inklusion),
- c) gewährleisten zumindest zum Teil eine geringere Personalfuktuation bei den Schulbegleiter*innen durch Festanstellungen und damit ein höheres Maß an Planungssicherheit und Kontinuität für Schulbegleiter*innen, Leistungsanbieter, Schulen, Schüler*innen und Eltern (auch bei Krankheit/Vertretung der Schulbegleiter*innen),
- d) bieten eine (präventive) Unterstützung für prinzipiell alle Schüler*innen einer Schule und ermöglicht gleichzeitig eine besondere Berücksichtigung und Förderung von Schüler*innen mit einem Unterstützungsbedarf,
- e) minimieren durch den flexiblen, bedarfsorientierten sowie schul- bzw. klassenbezogenen Einsatz der Schulbegleiter*innen Stigmatisierungsrisiken für einzelnen Schüler*innen und das Risiko für Abhängigkeiten zwischen Schulbegleiter*innen und Schüler*innen und fördern gleichzeitig die Selbstständigkeit, Interaktion und sozialen Integration der Schüler*innen,
- f) bieten größere Chancen für eine Kommunikation und Kooperation mit den Schulbegleitungen in der Schule und für die Entwicklung und Umsetzung kooperativer, multiprofessioneller Konzepte einer inklusiven Schule und Bildung und
- g) versuchen den Verwaltungs- und Prüfaufwand für alle Beteiligten zu begrenzen und sichern eine gewisse Planbarkeit des Mittelaufwandes ab.

Unterschiede zwischen den Modellen 3 und 4: Das Poolmodell 3 zeichnet sich im Unterschied zum Mischmodell 4 durch eine einheitliche Budgetfinanzierung für alle Schulen aus. Die Ressourcenzuweisung erfolgt nach einem indikatorenbezogenen Verteilschlüssel (z.B. Sozialindex). Für eine hinreichende und flächendeckende Ausstattung der Schulen mit festangestelltem Personal ist – ungeachtet eines Gesamtbudgets – von einer erheblichen Steigerung der jetzigen Ausgaben für Schulbegleitungen auszugehen, damit auch Schulen mit einer geringen Anzahl an Schulbegleitungen umfassend personell ausgestattet werden können (Mindestausstattung an Personal). Das Modell 4 berücksichtigt hingegen noch stärker die individuellen Bedarfe der Schüler*innen (Diagnostik, Bedarfsfeststellung) und differenziert zwischen Schulen mit einer aktuellen höheren Anzahl von Schulbegleitungen (und einer darauf abgestimmten Bündelung der Schulbegleitungen) und Schulen mit wenigen Schulbegleitungen. Bei der Ressourcenzuweisung im Modell 4 wird die Anzahl der Fälle mit Schulbegleitungen zugrunde gelegt. Bei allen Modellen ist auch künftig eher von einer Steigerung der jetzigen Ausgaben für Schulbegleitungen auszugehen (deutlich höheres Risiko im Modell 3).

Vorteile der Modelle 3 und 4: Die Vorteile der Poolmodelle 3 und 4 bestehen – wie skizziert – in a) dem niedrighwelligen Zugang zu Schulbegleitungen und einer Bündelung der Zuständigkeiten, b) der Notwendigkeit zur systematischen, institutionenübergreifenden Kooperation von Schule, Jugendhilfe und des Fachamtes Eingliederungshilfe, c) der geringeren Personalfuktuation und damit dem höheren Maß an Planungssicherheit und Kontinuität, d) der Unterstützung von prinzipiell allen Schüler*innen einer Schule, e) dem flexibleren Einsatz der Schulbegleiter*innen und der Minimierung der Risiken für Stigmatisierung von Schüler*innen und Abhängigkeiten zwischen Schüler*innen und Schulbegleiter*innen, f) der besseren Kooperation der Schulbegleitungen mit schulischen Akteur*innen im Rahmen der inklusiven Schule.

Nachteile der Modelle 3 und 4: Die Modelle 3 und 4 verfügen ebenfalls über Nachteile: Erstens müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten sehr umfassend und frühzeitig mit dem Finanzierungsmodell vertraut gemacht werden, da das Pool- und Mischmodell ansonsten auf wenig Akzeptanz stoßen könnte (höheres Risiko im Modell 3, da keine 1:1 Betreuung und keine Auswahl des Personals). Zweitens wird für die Umsetzung der beiden Modelle ein hoher Aufwand für die fachliche Abstimmung, finanzielle Vereinbarung und Koordination der Zuständigkeiten zwischen den Leistungsträgern (Schul-, Sozial- und Eingliederungsbereich) und zwischen den Leistungsanbietern und Schulen benötigt (Aufwand in den Modellen 3 und 4). Zudem entsteht ein Koordinations- und Dokumentationsaufwand für die Schule (Aufwand in den Modellen 3 und 4). Drittens erscheint das Poolmodell (Modell 3) bzw. das Mischmodell (Modell 4) nur sinnvoll, wenn ein hinreichendes Fallaufkommen vorliegt; d.h. ggf. müssen unterstützungsbedürftige Schüler*innen in einer Klasse gebündelt werden bzw. müssen Schulen mit genügend Schulbegleitungen ausgewählt werden (höherer Aufwand im Modell 4). Viertens dürfte in beiden Modellen sowohl aus fachlichen Gründen und Bedarfsgründen als auch aus Nachweis- und Kostengründen nicht vollständig auf eine

Bedarfsprüfung und -feststellung sowie Diagnostik von hilfebedürftigen Schüler*innen in den Schulen verzichtet werden können (höheres Risiko im Modell 3, da infrastrukturelle Ausrichtung). Fünftens besteht zumindest ein Risiko, dass individuelle Unterstützungsbedarfe, Wünsche und Rechtsansprüche auf eine Eingliederungshilfe in den Schulen im Rahmen des Poolmodells nicht rechtzeitig und umfassend erkannt oder erfüllt werden (höheres Risiko im Modell 3, da infrastrukturelle Ausrichtung). Sechstens wird ggf. das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten auf die Wahl der Schule und der dortigen Versorgung begrenzt (hohes Risiko im Modell 3, da geringere Ausrichtung auf individuelle Ansprüche). Siebentens bleibt das Risiko, dass außerplanmäßige Budgetüberschreitungen durch eine rechtliche Überprüfung und Gewährung von individuellen Bedarfen und spezifischen Angebotsmerkmalen (z.B. Beteiligungsrechte, Wunsch- und Wahlrecht, einzelfallbezogene Hilfe, Trägervielfalt) entstehen (höheres Risiko im Modell 3, da infrastrukturelle Ausrichtung). Siebentens muss ggf. eine Ausschreibungspflicht eingehalten werden, wenn Aufträge mit einem größerem Finanzvolumen nach außen vergeben werden (höheres Risiko im Modell 3). Achtens ist von Ausgabensteigerungen in beiden Modellen auszugehen (höheres Risiko im Modell 3, da hier da infrastrukturelle Ausrichtung).

Dies bedeutet, auch die Modelle 3 und 4 weisen – wie die anderen Modelle – Nachteile auf. Im Vergleich der Modelle 3 und 4 weist das Modell 4 (Mischmodell) Vorteile hinsichtlich der Fokussierung auf die Bedarfe der einzelnen Schüler*innen (Diagnostik, Bedarfsfeststellung), der Flexibilisierung sowie der Realisierbarkeit auf (Differenzierung von Schulen mit vielen und wenigen Schulbegleitungen, Finanzierbarkeit).

Empfohlen wird vom Evaluationsteam, neben der klaren Präferenz für das Modell 4, Folgendes:

1. Beibehalt der Stärken der bisherigen Verfahren der Schulbegleitung: Die bisherigen Verfahren der Schulbegleitung in Hamburg zeichnen sich im Hinblick auf die Nutzer*innen unter anderem durch eine Bündelung der ansonsten geteilten Zuständigkeiten in der für Schule zuständigen Behörde (BSB) (Schulbegleitung in einer Hand), eine Übernahme des Antrags- bzw. Anfrageaufwandes durch die Schulen bzw. ReBBZ (keine Antragstellungen durch Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich) sowie eine Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Rechtsansprüche der Schüler*innen und Schüler aus. Die Verfahren führen zu einem niedrighwelligen Zugang, einer Entlastung der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie einer Versorgung von individuellen Bedarfen /Rechtsansprüchen. Es empfiehlt sich, diese Stärken der bisherigen Verfahren der Schulbegleitung möglichst beizubehalten.

2. Etablierung eines möglichst einheitlichen und schlanken Verfahrens: Die bisherigen Verfahren der Schulbegleitung in Hamburg zeichnen sich – ungeachtet der skizzierten Stärken – durch einen relativ hohen Verwaltungs- und Prüfaufwand aus. Dies beginnt beim Antrag/der Anfrage, geht über die

Bedarfsprüfung, -feststellung und -bewilligung sowie die Akquise und Einstellung der Schulbegleiter*innen und reicht bis zur Dokumentation und Abrechnung der Leistungen. Empfohlen wird daher ein möglichst einheitliches Verfahren für ganz Hamburg zu entwickeln und den Verwaltungs- und Prüfaufwand für alle Beteiligten soweit wie möglich zu begrenzen. Dabei sollte auf vorhandene Instrumente kritisch geprüft und auf bewährte Instrumente zurückgegriffen werden (z.B. Förderplan als Dokumentation und Beleg für die Sicherung von Teilhabe, Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrages durch die BSB-Beschäftigten).

3. Kooperation zwischen BSB, Sozialbehörde und dem Fachamt Eingliederungshilfe und laufende Budgetanpassung: Empfohlen werden a) eine enge Kooperation von BSB, Sozialbehörde (bzw. den Jugendämtern) und dem Eingliederungshilfe (z.B. Kooperationsgremium, gemeinsame Bereitstellung des Finanzierungspools), um Leistungen und Handlungsansätze abzustimmen sowie b) eine laufende Anpassung des Budgets für Schulbegleitungen an veränderte Bedarfslagen.

4. Flexibilität des neuen Finanzierungsmodells der Schulbegleitungen in den Schulen: Den Leistungsanbietern sollte – unter Beachtung qualitativer Festlegungen und Qualitätsstandards sowie jeweils in vorheriger Abstimmung mit den Einzelschulen – eine gewisse und festzulegende Flexibilität beim Einsatz der Schulbegleitungen in den Schulen eingeräumt werden. Beispielsweise sollten eine Abkehr von der 1:1-Betreuung, flexible Regelungen für Krankheits- und Vertretungsfälle bei den Schulbegleitungen und eine Berücksichtigung aktueller Bedarfe bei den Schüler*innen ermöglicht werden. Grundsätzlich sollten die Schulbegleiter*innen in den Schulen die Schüler*innen mit einem spezifischen Unterstützungsbedarf vorrangig begleiten; gleichzeitig sollte im Einzelfall eine Begleitung anderer oder auch weiterer Schüler*innen in der Klasse bzw. Schule nicht ausgeschlossen werden. Geprüft werden sollten die Verbesserung der Schnittstellen der Schulbegleiter*innen zu den anderen schulischen Akteuren (Information, Kommunikation, Kooperation).

5. Breite und frühzeitige Information und Beteiligung der Eltern, Leistungsanbieter, Schulen, ReBBZ und Schulbegleiter*innen: Die Umsetzung des Poolmodells (Modell 3) und des Mischmodells (Modell 4) ist auf eine breite Zustimmung der Eltern, Leistungsanbieter, Schulen, ReBBZ und Schulbegleiter*innen im Land angewiesen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine interne und externe Öffentlichkeitsarbeit für die verschiedenen Bezugsgruppen auf der Landesebene, um über das neue Modell frühzeitig zu informieren, ein einheitliches Verständnis zu fördern und um Zustimmung zu werben. Die Eltern/Elternverbände, Leistungsanbieter, Schulen, ReBBZ und Schulbegleiter*innen sollten dabei umfassend und frühzeitig eingebunden und beteiligt werden. Sie sollten insbesondere umfassend über die Ziele, das Konzept, die Rahmenbedingungen sowie die Umsetzung des neuen Modells informiert werden (z.B. Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien, Beratungsangebote, Bereitstellung von Ansprechpartner*innen, Informationsgespräche, Landesportal Schulbegleitung, Social Media Kanäle).

6. Zusätzliche Ressourcen für die Steuerung und Schulbegleitung im Land: Empfohlen wird zum einen die Bereitstellung zusätzlichen Personals für die fachliche Weiterentwicklung, Steuerung, Finanzierung, Fachberatung und Koordinierung der Schulbegleitung im Land bei der für Schule zuständigen Behörde sowie zum anderen die Erhöhung des Budgets der für Bildung zuständigen Behörde für Schulbegleitung im Sinne der inklusiven Bildung. Sowohl das in der zuständigen Behörde vorhandene Personal im Bereich Schulbegleitung als auch die gegenwärtig gut 17,5 Millionen EURO für die Schulbegleitungen (Ausgaben 2022) erscheinen bei gegenwärtig 414 allgemeinbildenden Schulen (224 Grundschulen, 85 Stadtteilschulen, 74 Gymnasien und 31 Sonderschulen), jährlich steigenden Fallzahlen und Ausgaben im Bereich Schulbegleitungen, dem Steuerungsauftrag der zuständigen Behörde sowie dem fachlichen Anspruch einer inklusiven Bildung nicht ausreichend. Der Bereich der Schulbegleitung erscheint im Land untersteuert zu sein, sofern eine konzeptionelle Gesamtausrichtung sowie Koordination, Begleitung und Beratung von Schulbegleitung als wichtig erachtet wird. Dieses Risiko dürfte steigen, wenn die zuständige Behörde ein Pool- bzw. Mischmodell präferiert und damit Zuständigkeiten delegiert. Voraussetzung für die Umsetzung ist daher, dass 1. Schulbegleitung als ein notwendiger Bestandteil der inklusiven Schule in Hamburg verstanden wird, 2. hinreichend Personal zur Konzipierung, Steuerung, Finanzierung/Verwaltungstätigkeit, Fachberatung und Koordinierung der Schulbegleitung im Land bei der für Schule zuständigen Behörde geschaffen wird, 3. im Idealfall die für Schule zuständige Behörde, die Sozialbehörde und das Fachamt Eingliederungshilfe den Finanzierungspool gemeinsam und entsprechend ihrer Verantwortungsbereiche finanzieren und jährlich anpassen, 4. die Schulen den individuellen Bedarf von Schüler*innen auf Schulbegleitung auch in einem Pool- und Mischmodell feststellen (Diagnostik) und umfassend versorgen und 5. akzeptiert wird, dass ein Risiko bleibt, dass außerplanmäßige Budgetüberschreitungen durch die rechtliche Überprüfung und Gewährung von individuellen Bedarfen/Ansprüchen und spezifischen Angebotsmerkmalen entstehen (z.B. Beteiligungsrechte, Wunsch- und Wahlrecht, einzelfallbezogene Hilfe, Trägervielfalt). Sollte die Aufstockung des Personals nicht möglich sein, sollte eine Abwägung der Prioritäten und Zuständigkeiten zwischen Bildungs- und Sozialbehörde erfolgen.

7. Kritische Begleitung der Einführung neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodells: Empfehlenswert erscheint, für die Einführung des neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodells auf Konzepte, Erfahrungen und Projekte/Programme in Hamburg und anderen Bundesländern zurückzugreifen. Angesichts der Umstellung und erwartbareren Anlaufschwierigkeiten empfiehlt sich eine Begleitung der Einführung des Poolmodells über eine schrittweise Einführung, die Etablierung einer Steuerungsgruppe, eine Befragung der beteiligten Akteure und ggf. eine wissenschaftliche Begleitung.

Empfehlung 9: Auf Belastung, Beanspruchungserleben und Arbeitszufriedenheit der schulischen Akteur*innen achten und Kooperation mit den schulischen Akteur*innen verbessern

Die vorliegenden Befragungsergebnisse deuten – bei aller gegebenen Vorsicht – auf eine hohe objektive Belastung und ein hohes subjektives Beanspruchungserleben der am Schulbegleitungsverfahren beteiligten schulischen Akteure hin (u.a. Förderkoordinator*innen, Sonderpädagog*innen, Schulleitungen, ReBBZ-Mitarbeiter*innen). Das Verfahren wird bei der Anfrage und Begründung, der Umsetzung sowie der Abrechnung als sehr bürokratisch, unflexibel und sehr zeitraubend wahrgenommen. Die Zufriedenheit mit dem Verfahren der Schulbegleitung bei Teilen der Befragten offensichtlich nicht sehr hoch – nicht zuletzt auch weil die beteiligten Akteure aufgrund von Erfahrungen mit den Abläufen und Entscheidungen Zweifel an und eine Kontrolle der eigenen Arbeit erleben und sich so in ihrer Expertise nicht wertgeschätzt fühlen. Die Eltern werden zudem mitunter wirkmächtiger als die schulischen Akteure wahrgenommen.

Schließlich erscheint die Kooperation zwischen der für Bildung zuständigen Behörde und den ReBBZ auf der einen Seite und den schulischen Akteur*innen auf der anderen Seite beim Thema Schulbegleitung zum Teil ausbaufähig zu sein. So wird in den Erhebungen der Evaluation auf der einen Seite die Kooperation mit der für Schule zuständigen Behörde gelobt. Auf der anderen Seite wird das Personal zum Teil als sehr verwaltungsorientiert erlebt, das stark auf Gesetzestexte schauen würde, jedoch wenig (sonder-)pädagogisches Wissen und Verständnis sowie Einblick in den schulischen Alltag und die Herausforderungen habe. Zudem würden die Bewilligungen zu spät erfolgen (z.B. kurz vor den Sommerferien), gäbe es inzwischen zu wenig persönliche und vertrauensvolle Kommunikation mit dem Mitarbeitenden und Vor-Ort-Besuche und würden eine Offenheit, Fehlerfreundlichkeit und gemeinsame Lösungssuche wenig ausgeprägt sein. Positive Rückmeldungen, aber auch eine partielle Unzufriedenheit gibt es auch bei der Kooperation mit den ReBBZ. Gelobt werden auf der einen Seite die regelmäßigen Bilanzierungsgespräche und Austauschrunden, die gemeinsame Suche nach unbürokratischen Einzelfalllösungen sowie die Ansprechbarkeit der Kontaktpersonen auf dem kurzen Dienstweg bei Problemen. Die Beratungskräfte werden ferner erlebt als Personen, die über das notwendige pädagogisches Wissen und Systemwissen verfügen würden. Auf der anderen Seite gibt es vor allem an der (strukturellen) Rolle der ReBBZ bei der Prüfung des Unterstützungsbedarfs von Schüler*innen und der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen Kritik. Die Finanzverhandlungen werden im Extremfall als „Kämpfe um die Bewilligung“ und „Feilschen um Stunden“ erlebt. Die befragten, schulischen Akteur*innen wünschen sich klare und persönliche Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen jeweils einer hauptverantwortlichen Person der jeweiligen Schule sowie der BSB bzw. den ReBBZ.

Empfohlen wird vom Evaluationsteam die Kritikpunkte der beteiligten Akteure ernst zu nehmen, entsprechende Veränderungen im Verfahren anzuvisieren und auf die Akteursgruppen mit einer offensiven Diskussionsstrategie zu den Kritikpunkten und Grenzen von Schulbegleitungen zuzugehen, um die Sinnhaftigkeit und den Erfolg von Schulbegleitungen nicht langfristig zu gefährden. Geprüft werden sollte auch, den Austausch durch jährliche Fachtage Schulbegleitung zu intensivieren.

Empfehlung 10: Verbesserung der fachlichen Verständigung und Kooperation mit den Leistungsanbietern

Hamburg hat sich im Bereich Schulbegleitung für die Mitwirkung von privat-gewerblichen sowie freigemeinnützigen Leistungsanbietern entschieden. Das gegenwärtige Modell der Schulbegleitungen in Hamburg basiert also auf einer Kooperation zwischen Schulen und diesen Leistungsanbietern. Dafür sprechen – ungeachtet möglicher Schnittstellenprobleme – unter anderem a) die Regelungen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe im § 35a SGB VIII und im neuen § 10b SGB VIII, b) die spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen der Leistungsanbieter in der Förderung benachteiligter und beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, c) die anderen Herangehensweisen, Sichtweisen und Methodenvielfalt der Leistungsanbieter im Vergleich zu Schulen und Lehrkräften, d) die besonderen Zugänge der Leistungsanbieter zum erweiterten, pädagogischen Beratungs- und Unterstützungspersonal für Schulen (Reduzierung des Fachkräftemangels) sowie e) die Übernahme der (aufwendigen) Personalsuche, Personaleinstellung sowie fachlichen Begleitung der Schulbegleiter*innen durch die Leistungsanbieter. In den Gruppeninterviews mit den Leistungsanbietervertretungen, Schulbegleiter*innen und ReBBZ-Mitarbeiter*innen wurde übereinstimmend zu diesen Vorteilen von (externen) Leistungsanbieter positiv hervorgehoben, dass die Schulbegleiter*innen über die Leistungsanbieter „von außen“ in das System Schule kommen würden und einen gewinnbringenden Außenblick auf die begleiteten Schüler*innen sowie die schulinternen Abläufe hätten. Schulbegleiter*innen äußerten in den Befragungen eine hohe Identifikation mit ihrem Leistungsanbieter und hoben die Unterstützungs-, Begleitungs- und Beratungsangebote bei den Leistungsanbietern positiv hervor. Gleichzeitig weisen die Befragungsergebnisse auch auf eine sehr große Heterogenität zwischen den Leistungsanbietern hin.

In den Gruppeninterviews mit den schulischen Akteur*innen wurde parallel dazu auch a) die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Leistungsanbietern, b) die Zusammenarbeit zwischen den ReBBZ und den Leistungsanbietern, c) die Erwartungen an die und die Aufgaben der Leistungsanbieter sowie d) die Bewertung der Sinnhaftigkeit und des Nutzens von Leistungsanbietern intensiv und kontrovers diskutiert. Einzelne schulische Akteur*innen berichteten von einer engen und positiven Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern der Schulbegleitung. Schulische Akteur*innen bewerteten hingegen in den Gruppendiskussionen die gewachsene Leistungsanbieterlandschaft im

Bereich der Schulbegleitung als sehr heterogen und bezweifelten zum Teil den Nutzen der (externen) Leistungsanbieter. Sie erwähnten in den Gruppeninterviews entsprechend wenig fachliche und strategische Vorteile von privat-gewerblichen sowie frei-gemeinnützigen Leistungsanbietern in der Schulbegleitung. Sie wünschen sich stattdessen mitunter einen frei verfügbaren Finanzpool für Unterstützungsleistungen oder einen festen Pool an Stunden für Schulbegleitungen an den Schulen. Die schulischen Akteur*innen versprechen sich von einer längerfristigen Einstellung von Schulbegleiter*innen an den Schulen a) eine passendere Auswahl geeigneten Personals durch die Schulen, b) weniger Abstimmungsbedarf mit den Leistungsanbietern (z.B. Personaleinsatz) und Schulbegleiter*innen (z.B. Einsatzzeiten), c) eine gerechtere und einheitlichere Bezahlung der Schulbegleiter*innen, d) weniger jährliche Wechsel von FSJler*innen durch längerfristige bzw. unbefristete Stellen sowie e) eine höhere Effektivität von Schulbegleitungen. Weitere Vorteile einer Einstellung von Schulbegleiter*innen an den Schulen wären aus Sicht der Befragten a) die leichtere Umsetzung einer einheitlichen Einarbeitung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Schulbegleiter*innen, b) eine Übernahme der Weisungsbefugnis gegenüber den Schulbegleiter*innen durch die Schulleitungen, c) eine langfristige Integration der Schulbegleiter*innen in das System Schule und damit größere Möglichkeiten die Schulbegleiter*innen aktiv in das Schulteam einzubinden sowie d) eine höhere Flexibilität des Personaleinsatzes (z.B. bei Krankheiten, Vertretungen, Abwesenheiten von Schüler*innen). Fraglich erscheint allerdings, inwieweit der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden im Rahmen einer öffentlichen Trägerschaft organisiert und koordiniert werden kann und wie individuelle Rechtsansprüche auf eine Eingliederung in diesem Modell berücksichtigt werden können.

Empfohlen wird vom Evaluationsteam, 1. die fachliche Verständigung und Kooperation mit den externen Leistungsanbietern beim Thema Schulbegleitung auf der Landesebene und in den Schulen zu intensivieren (z.B. regelmäßige Bilanzierungsgespräche und Austauschrunden mit den Leistungsanbietern in allen ReBBZ, Qualitätszirkel, -netzwerk oder -forum mit den Leistungsanbietern und der BSB halbjährlich), 2. den Nutzen und die Bedeutung der externen Leistungsanbieter sowie die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen in der Schulbegleitung – sofern das Leistungsanbietermodell weiter präferiert wird – stärker herauszuarbeiten und in das schulische System zu kommunizieren sowie 3. die fachlich-inhaltlichen Anforderungen an die Leistungsanbieter, Schulen und Schulbegleiter*innen vor der Umsetzung von Schulbegleitung klarer festzulegen und einzufordern (vgl. Empfehlung zu den Qualitätsstandards). In Kooperation mit den Leistungsanbietern sollte die Einarbeitung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung der Schulbegleiter*innen sowie die Kooperation mit Schule dabei stärker in den Fokus genommen werden.

Abschließender Hinweis

Die Schulbegleitung ist in Hamburg Teil des inklusiven Bildungssystems und zugleich eine Form der Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen (u.a. SGB VIII, SGB IX, BTHG). In Hamburg hat das zentrale Fachamt Eingliederungshilfe seit dem 1.1.2020 im Regelfall die Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe (inklusive Persönliches Budget). Abweichend davon ist die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zuständig für Anfragen für Schüler*innen auf Hilfen zu einer Schulbildung, auf Eingliederungshilfe, die im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen steht und auf Schulweghilfen. Die BSB bündelt und bearbeitet insofern in einer Hand und mit eigenen Verfahren die Bedarfe von Schüler*innen, die a) aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung eine Schulbegleitung benötigen, b) aufgrund eines erheblichen oder umfassenden Unterstützungsbedarfs im Bereich der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung eine Schulbegleitung benötigen oder c) einen Bedarf auf Schulweghilfen aufweisen. Ungeachtet dessen steht es den Sorgeberechtigten frei, einen schriftlichen Antrag über die Schule auf eine Eingliederungshilfsmaßnahme nach § 99/112 SGB IX zu stellen (Rechtsanspruch). Bundesweit verändern sich seit vielen Jahren kontinuierlich die Regelungen zur Eingliederungshilfe. Am 10.06.2021 trat u.a. das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit einem Drei-Stufen-Modell in Kraft (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Das Gesetz sah in der ersten Stufe (ab 2021) eine Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII und eine Schnittstellenklärung zum SGB IX vor. In der zweiten Stufe (2024) wurden Verfahrenslotsen im SGB VIII eingeführt. In der dritten Stufe ist ab 2028 eine Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen vorgesehen, sofern ein Bundesgesetz bis zum 1.1.2027 die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich bei den Themen Schulbegleitung und Eingliederungshilfe auch in der Zukunft eine sehr enge und kontinuierliche Abstimmung zwischen der für Schule zuständigen Behörde, der Sozialbehörde, den Jugendämtern und dem Fachamt Eingliederungshilfe (z.B. regelmäßige Treffen in einem Kooperationsgremium zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen und Klärung der Prozessabläufe in Hamburg sowie zur Bedarfsermittlung, Leistungserbringung und Fachbegleitung bei den Unterstützungsangeboten) (vgl. Deutscher Verein 2021).

7. Zusammenfassung

Nachfolgend wird zusammenfassend auf 1. den Auftrag, den Fördermittelgeber und die drei Fragestellungen der Evaluation, 2. die zugrundeliegende Definition von Schulbegleitung, 3. das Forschungsdesign und Module der Evaluation sowie 4. die Beantwortung der drei Fragestellungen sowie 5. die Empfehlungen der Evaluation eingegangen.

1. Auftrag, Fördermittelgeber und drei Fragestellungen: Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse einer Evaluation der Schulbegleitung in Hamburg (Evaluationszeitraum von Januar 2022 bis Dezember 2023). In Abstimmung mit der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) sollte die Evaluation drei zentrale Fragestellungen beantworten:

1. Welche demographischen Merkmale weisen die begleiteten Schüler*innen und die Schulbegleiter*innen und welche formalen Merkmale weisen die Schulbegleitungen in Hamburg auf?
2. Welche Erwartungen und Wahrnehmungen haben relevante Beteiligtegruppen von den Rahmenbedingungen, Prozessen und Wirkungen der Schulbegleitungen in Hamburg?
3. Welche Stärken und Schwächen weisen die gegenwärtigen Verfahren der Schulbegleitungen in Hamburg auf und welche Änderungsbedarfe und Empfehlungen zur Verbesserung der Schulbegleitungen lassen sich ableiten?

2. Zugrundeliegende Definition von Schulbegleitung: Schulbegleitung wurde im Rahmen der Evaluation definiert als eine personen- und bedarfsbezogene Eingliederungshilfeleistung, die – nachrangig zu den Aufgaben von Schule und Lehrkräften – darauf abzielt, einzelne oder mehrere Schüler*innen mit besonderem Betreuungs-, Unterstützungs- und/oder Förderbedarf im schulischen Alltag und Unterricht zu assistieren und zu unterstützen, um a) die Teilhabe am Schulalltag und Unterricht, b) die Bewältigung des schulischen Alltags und der gestellten Anforderungen sowie c) die Selbstständigkeit der Schüler*innen im Rahmen der inklusiven Schule zu fördern und weitestgehend zu ermöglichen.

3. Forschungsdesign und Module: Das Forschungsdesign der Evaluation der Schulbegleitung in Hamburg sah folgendes Forschungsdesign und vier Module zur Beantwortung der Fragestellungen vor:

Modul 1: Bestandsaufnahme zu Schulbegleitungen in Hamburg und bundesweite Literatur- und Internetrecherche sowie Analyse der Datenbanken SchBG und FSJ/BFD: Die Bestandsaufnahme, die bundesweite Literatur- und Internetrecherche sowie die Datenbankanalyse im Modul 1 dienten einer ersten Darstellung und Analyse des Untersuchungsgegenstandes.

Modul 2: Standardisierte Befragung von verschiedenen Beteiligtegruppen zu Schulbegleitungen in Hamburg: Im Rahmen des Moduls 2 wurden 1. Klassenlehrkräfte, 2. Förderkoordinator*innen,

3. Schulleitungen, 4. Schulbegleitungen, 5. Leistungsanbietervertretungen und 6. Sorgeberechtigte mittels Fragebogen befragt. Im Fokus der Befragungen standen Informationen zu den Rahmenbedingungen, zur Einarbeitung, Qualifikation und Begleitung, zum Tätigkeitsprofil und zu den Aufgabenbereichen der Schulbegleiter*innen sowie zur Kooperation im Rahmen der Schulbegleitung.

Modul 3: Qualitative Befragung von verschiedenen Beteiligtegruppen zu Schulbegleitungen in Hamburg: Im Modul 2 wurden verschiedenen Gruppen- und Expert*inneninterviews mit Stakeholdern auf der Leitungs- und Handlungsebene durchgeführt und analysiert (u.a. mit BSB, ReBBZ, Schulleitungen, Förderkoordinator*innen, Sonderpädagog*innen, Leistungsanbieter*innen, Schulbegleiter*innen). Zusätzlich wurden Erkenntnisse aus einem Modellprojekt erhoben und analysiert. Im Fokus der Erhebungen standen die konzeptionellen Grundlagen, die Rahmenbedingungen, die Prozessbeschreibungen sowie die Bilanzierung und prospektiven Entwürfe. Insgesamt wurden fünf Expert*inneninterviews und zehn Gruppeninterviews geführt.

Modul 4: Berichterstattung über Stärken und Schwächen sowie Änderungsbedarfe und Empfehlungen zu Schulbegleitungen in Hamburg: Im Rahmen des Moduls 4 sollten die Stärken und Schwächen der Schulbegleitung in Hamburg dargestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Maßnahme formuliert werden.

Zusammenfassend betrachtet wurden im Rahmen der Evaluation a) landesweite Dokumente und Statistiken (Landesportal Schulbegleitung, Dienstanweisungen der BSB, Datenbank Schulbegleitung, Parlamentsdrucksachen, Berichte und Einschätzungen von Initiativen in Hamburg), b) bundesweite Dokumente (Fachpublikationen, Verfahrens- und Fördergrundsätze aus Berlin, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein) sowie c) Ergebnisse von standardisierten und qualitativen Befragungen bei unterschiedlichen Akteursgruppen berücksichtigt (Schulleitungen, Klassenlehrkräfte, Förderkoordinator*innen, Sonderpädagog*innen, Leistungsanbieter*innen, Schulbegleiter*innen, Sorgeberechtigte, BSB, ReBBZ).

4. Beantwortung der drei Fragestellungen: Nachfolgend werden die drei Fragestellungen der Evaluation zusammenfassend beantwortet.

4.1 Beantwortung der ersten Fragestellung: Die erste Fragestellung der Evaluation lautete: „Welche demographischen Merkmale weisen die begleiteten Schüler*innen und die Schulbegleiter*innen und welche formalen Merkmale weisen die Schulbegleitungen in Hamburg auf?“.

Für die Beantwortung der Fragestellung wird zum einen auf die Analyse der rechtlichen Regelungen und Dienstanweisungen sowie die Beantwortung Kleiner und Großer Anfragen und zum anderen die standardisierte und qualitative Befragung der Akteure sowie die Zusatzauswertung der Datenbank im Rahmen der Evaluation zurückgegriffen werden.

- Merkmale der SchülerInnen:* Zu den anvisierten Zielgruppen der Schulbegleitung gehören - legt man die entsprechenden Dienstanweisungen in Hamburg zugrunde – zum einen Schüler*innen, die aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung eine Schulbegleitung benötigen und zum anderen Schüler*innen mit erheblichem oder umfassendem Unterstützungsbedarf im Bereich der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung, die eine Schulbegleitung benötigen. Die vorliegenden Zahlen und Analysen weisen auf Folgendes hin: 1. Es gibt über die Jahre eine gestiegene Anzahl von Schüler*innen mit Schulbegleitungen. Alleine im Schuljahr 2021/2022 gab es 2.537 Anfragen auf Schulbegleitung, davon 1.288 Anfragen auf Schulbegleitung für Schüler*innen aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung und 1.249 Anfragen auf Schulbegleitung für Schüler*innen aufgrund einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperliche und motorische Entwicklung (Drs. 22/7202 vom 08.02.2022). Im Schuljahr 2021/22 bekamen 2.552 Schüler*innen eine Schulbegleitung, davon 1.491 Schüler*innen aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung und 1.061 Schüler*innen aufgrund einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperlich-motorische Entwicklung (Drs. 22/9213 vom 06.09.2022). 2. Die Schulbegleitungen werden überwiegend für Schüler*innen an Grundschulen (39,1%), an speziellen Sonderschulen/ReBBZ (33,2) und an Stadtteilschulen (23,9%) erbracht. Eher selten finden Schulbegleitungen an Gymnasien (2,9%), Vorschulen (0,1%) oder sonstigen Schulformen statt (0,7%) (interne Daten der zuständigen Behörde). Ähnliche Befunde zeigt sich in den Befragungsergebnissen der Evaluation: Die Schüler*innen sind – den Angaben der antwortenden Schulbegleiter*innen zufolge – am häufigsten an Grundschulen anzutreffen. Es folgen Schüler*innen an Stadtteilschulen und speziellen Sonderschulen/ReBBZ. Hinsichtlich der Verfahren der Schulbegleitung dominiert – den Angaben der antwortenden Schulbegleiter*innen zufolge – das Verfahren für Schüler*innen mit komplexen psychosozialen Beeinträchtigungen. Seltener kommt das Verfahren für Schüler*innen mit erheblichen oder umfassenden Betreuungs-/Unterstützungsbedarfen in der geistigen oder körperlich-motorischen Entwicklung zum Einsatz. Die Auswertung der Datenbank macht darauf aufmerksam, dass die Schüler*innen, die eine Schulbegleitung erhielten, a) zu einem großen Teil die 2. bis 3. Klasse (etwa die Hälfte) sowie b) häufig eine Grundschule, Stadtteilschule oder spezielle Sonderschule/ReBBZ (80,3%) besuchten. Bei Schüler*innen, bei denen im Datensatz Angaben zum sonderpädagogischen Förderbedarf vorlagen, bestand oftmals ein Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung (51,1%) sowie im Lernen (12,5%) und im Bereich Autismus (11,2%). Die überwiegende Mehrheit der Schüler*innen erhielt im Zuge der Schulbegleitung eine Unterstützung im laufenden Unterricht mit (83,4 %).
- Merkmale der Schulbegleiter*innen:* Hinsichtlich der Schulbegleiter*innen liegen verschiedene Informationen vor: 1. Zum Verfahren: Die Behörde fordert von den Leistungsanbietern – orientiert an dem konkreten Unterstützungsbedarf der einzelnen Schüler*innen – Schulbegleiter*innen an. Die Leistungsanbieter müssen sicherstellen, dass das eingesetzte Personal über eine den Anforderungen erforderliche Qualifizierung verfügt. Die individuelle, auf die Schüler*innen bezogene Anleitung der Schulbegleitungskräfte in den Einsatzeinrichtungen erfolgt durch die Schulen (Drs. 22/9213 vom 06.09.2022). 2. Die Qualifikation der Schulbegleiter*innen hängt u.a. sehr stark vom Verfahren bzw. dem Unterstützungsbedarf der Schüler*innen ab (Drs. 21/3652 vom 30.03.2021): Bei Schüler*innen mit einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung werden häufig sozial erfahrene Kräfte und Erzieher*innen eingesetzt. Bei Schüler*innen mit einer Behinderung in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus, geistige oder körperlich-motorische Entwicklung kommen hingegen sehr häufig Freiwilligendienstler*innen und sozial erfahrene Kräfte zum Einsatz. Insgesamt betrachtet werden besonders häufig sozial erfahrene Kräfte bzw. Freiwilligendienstler*innen eingesetzt (Drs. 22/9213 vom 06.09.2022). Der häufige Einsatz von sozial erfahrenen Kräften und Freiwilligendienstler*innen wird durch die vorgenommene Auswertung der Datenbank bestätigt. 3. Die aktuellen Kostensätze für die Leistungsanbieter wurden in einer neuen Rahmenvereinbarung festgelegt, die zum 01. Januar 2022 in Kraft trat. Sie enthält eine

Erhöhung der Kostensätze für die Leistungsanbieter, die es nach Auskunft der BSB ermöglicht, eine tarifliche Vergütung der Beschäftigten gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöDSuE) vorzunehmen (Drs. 22/2207 vom 08.02.2022). Für das Personal im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienstes (BFD) gelten andere Vereinbarungen. Die Befragungsergebnisse der Evaluation verdeutlichen, dass a) ein hoher Anteil der Schulbegleiter*innen weiblichen Geschlechts ist und b) unter den Schulbegleiter*innen Personen unterschiedlichster Altersgruppen, Schulabschlüsse und beruflicher Ausbildungen anzutreffen sind. Dies spricht für eine große Heterogenität der Schulbegleiter*innen und zugleich Herausforderungen in der Qualifizierung und Begleitung der Schulbegleiter*innen sowie der Unterstützung der Schüler*innen.

- *Merkmale der Schulbegleitung:* Die Schulbegleitung in Hamburg wird den Antworten auf Kleine und Große Anfragen zufolge als Eingliederungshilfe verstanden, die einen inklusiven und unterstützenden Anspruch hat. Die Schulbegleitung soll konzeptionell die Teilhabe an Bildungsprozessen, die schulische Förderung, die ganztägige Betreuung sowie die Alltagsbewältigung der Schüler*innen unterstützen. Die differenzierte Analyse der vorliegenden Kleinen und Großen Anfragen, Dienstanweisungen, rechtlichen Vorgaben und Statistiken weist hinsichtlich der Umsetzung zusätzlich auf Folgendes hin: 1. eine Entlastung der Eltern von der Antragstellung auf Schulbegleitung, 2. eine Zuständigkeit der für Bildung zuständigen Behörde und der Schulen für die gesamte Organisation der Schulbegleitung, 3. einen über die Jahre deutlich gestiegenen Finanzbedarf für Schulbegleitungen (2011: knapp 3,0 Millionen EUR; 2022: über 17,5 Millionen EUR; Drs. 22/13877 vom 22.12.2023), 4. unterschiedliche Bewilligungs- und Ablehnungsquoten in den verschiedenen ReBBZ, Bezirken, Schuljahren und Verfahren (Drs. 22/3652 vom 30.03.2021, Drs. 21/17083 vom 14.05.2019), 5. die Abhängigkeit der Bewilligungsintervalle einer Schulbegleitung von den Bedarfslagen und Verfahren (in der Regel ein bis zwei Schuljahresquartale bis ein Schuljahr, Drs. 22/8157 vom 06.05.2022) sowie 6. eine große Anzahl an Leistungsanbietern im Bereich der Schulbegleitung (2018/19 insgesamt 88 Leistungsanbieter, Drs. 21/18088 vom 27.08.2019). Die Befragungsergebnisse verweisen außerdem auf a) einen Mix von privaten und frei-gemeinnützigen Trägern in der Schulbegleitung, b) zum Teil fehlende Rahmenkonzepte der Leistungsanbieter und Schulen zur Schulbegleitung, c) große Herausforderungen und Unzufriedenheiten mit der Organisation des Vertretungssystems für die Schulbegleiter*innen und Schüler*innen (z.B. bei Krankheit) hin.

4.2 Beantwortung der zweiten Fragestellung: Die zweite Fragestellung lautet: Welche Erwartungen und Wahrnehmungen haben relevante Beteiligtegruppen von den Rahmenbedingungen, Prozessen und Wirkungen der Schulbegleitungen in Hamburg?

Für die zusammenfassende Beantwortung der zweiten Fragestellung wird nachfolgend auf die Ergebnisse der standardisierten und qualitativen Befragungen eingegangen. Vermieden werden dabei Redundanzen zu den beiden anderen Fragestellungen. Zudem erfolgt eine Schwerpunktsetzung.

Zentrale Befunde der standardisierten Befragung lassen sich aus Sicht des Evaluationsteams folgendermaßen zusammenfassen:

- *Rahmenbedingungen:* Knapp drei Viertel der Leistungsanbietervertretungen und Schulbegleiter*innen gaben an, dass ein Rahmenkonzept des Leistungsanbieters zur Schulbegleitung und knapp die Hälfte der schulischen Akteur*innen und Schulbegleiter*innen, dass an ihrer Schule ein Rahmenkonzept zur Schulbegleitung vorhanden sei. 2. Ein funktionierendes Vertretungssystem für den Einsatz der Schulbegleiter*innen existiert nur bei einem kleinen Teil der befragten schulischen Akteur*innen. Die größten Herausforderungen

sahen die befragten Förderkoordinator*innen, Schulleitungen und Leistungsanbietervertretungen vor diesem Hintergrund in der Bereitstellung von Vertretungen im Krankheitsfall der Schulbegleiter*innen.

- *Kooperation:* Als Ansprechpersonen für die Schulbegleiter*innen fungieren – den eigenen Angaben zufolge – in erster Linie die Klassenlehrer*innen, die Leistungsanbieter und die Förderkoordinator*innen. Die Schulbegleiter*innen äußerten in der Befragung eine große Zufriedenheit mit den stattfindenden Besprechungen dieser Berufsgruppen. Die Kooperation zwischen Schulbegleiter*innen und Lehrkräften wurde von beiden Akteursgruppen – über die abgefragten Aspektiv hinweg – positiv bewertet. Besonders positiv bewerteten beide Befragtengruppen die wechselseitige Mitteilung relevanter Informationen. Eher negativ bewerteten beide Befragtengruppen allerdings das Vorhandensein eines Zeitrahmens für die produktive Zusammenarbeit und vor allem die vorhandene Zeit für die Kooperation.
- *Wirkungen:* Die Klassenlehrer*innen, Schulbegleiter*innen und Eltern berichten mehrheitlich, dass durch die Schulbegleitung (die abgefragten) Wirkungen erreicht worden sind. Bestätigt werden beispielsweise von den Lehrkräften (auf einer fünfstufigen Antwortskale) eine Teilhabe der Schüler*innen am Schulgeschehen und Unterricht (M=4,3 bzw. M=4,2), eine bedarfsgerechte und situationsangemessene Teilhabe (M=3,9), eine Einbindung in die Klassengemeinschaft (M=3,9), eine eigenständige Bewältigung von Aufgaben (M=3,8) sowie die Förderung von Selbstständigkeit (M=3,8) und eines Lernfortschrittes (M=3,7). Die Eltern, denen drei Wirkungssitems vorgegeben worden, äußern, dass sich ihr Kinder in der Schule wohler fühlt (M=4,1), dass ihr Kind dem Unterricht besser folgen kann (M=3,6) und, dass die Schulbegleitung einen gute Einfluss auf das Kind hat (M=3,6).

Zentrale Befunde der qualitativen Befragung lassen sich aus Sicht des Evaluationsteams folgendermaßen zusammenfassen:

- *Konzept:* Auf der konzeptionellen Ebene wurden in den qualitativen Erhebungen Wünsche im Hinblick auf a) transparente Richtlinien und Mindeststandards für die Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiter*innen, b) eine bessere konzeptionelle Fundierung des Einsatzes und der Tätigkeitsbereiche der Schulbegleiter*innen und c) standardisierte Einarbeitungskonzepte. Als besonders bedeutsam erachteten die schulischen Akteur*innen und die Schulbegleiter*innen die Einarbeitungsphase der Schulbegleiter*innen. Zudem wurden gegenüber den Schulen und Leistungsanbietern größere zeitliche und personelle Ressourcen für die Einarbeitung und Begleitung der Schulbegleiter*innen eingefordert.
- *Rahmenbedingungen:* Hinsichtlich der Rahmenbedingungen wurde in den Erhebungen auf der einen Seite die Ausstattung in der Inklusion in Hamburg positiv bewertet. Auf der anderen Seite wurden vor allem a) die Trennung der beiden Verfahren für Schulbegleitung, b) der Bewilligungsprozess und c) die Finanzierung kritisch diskutiert. Die Trennung in die beiden Verfahren und die zugehörigen Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse werden mitunter als wenig transparent wahrgenommen. Zudem wird der Bewilligungsprozesse als zu aufwendig und manche Entscheidungen als nicht nachvollziehbar bewertet. Deutlich gehen aus den Erhebungen unterschiedliche Vorstellungen zwischen den Akteursgruppen über die Ziele, Rolle, Tätigkeitsbereiche, die Möglichkeiten und Grenzen der Schulbegleiter*innen hervor.
- *Prozessbeschreibung:* Auf der Prozessebene setzten sich die Befragten vor allem mit 1. den Schwierigkeiten bei der Begleitung von Übergängen (Kita-Grundschule, Grundschuleweiterführende Schule), 2. dem Anfrageverfahren (z.B. aufwendiges Verfahren, hohe Belastung durch Verwaltungstätigkeiten, hoher Fortbildungs- und Beratungsbedarf, fehlende Anerkennung der Expertise vor Ort), 3. den Herausforderungen durch das Bewilligungsverfahren von Schulbegleitung (z.B. späte Bewilligungen, Schwierigkeiten bei der Personalakquise, keine Hospitationstermine), 4. der Diskontinuität der Schulbegleiter*innen (z.B. durch FSJ-ler*innen, Beziehungsabbrüche, hoher Einarbeitungsaufwand, Krankheitsfall

von Schulbegleiter*innen) sowie 5. der Notwendigkeit von standardisierten Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmöglichkeiten auseinander.

- *Wirkungen und prospektive Entwürfe:* Wirkungen von Schulbegleitung wurden von den Befragten vor allem auf einer fallbezogenen oder generalisierenden Ebene formuliert. Attestiert wird der Schulbegleitung insbesondere eine Förderung der Teilhabe in Schule und Unterricht sowie eine frühzeitige, inklusive Unterstützung und Begleitung von Schüler*innen. Von einzelnen Akteur*innen wurden die positiven Effekte einer externen Trägerschaft der Schulbegleiter*innen betont. Die prospektiven Entwürfe zielten insbesondere auf das Verfahren der Schulbegleitung ab (z.B. transparenteres und einheitliches Verfahren, schlankes Verfahren, längere Bewilligungszeiträume, längerfristige Integration der Schulbegleiter*innen in die Schule).
- *Verbesserungsvorschläge:* In den Erhebungen wurden von den Befragten am Ende unterschiedliche Verbesserungsvorschläge zur Schulbegleitung in Hamburg benannt. Zu den Verbesserungsvorschlägen gehören vor allem a) mehr festangestelltes und pädagogisch qualifiziertes Personal, b) ein vereinfachtes, schnelleres, transparenteres und flexibleres Anfrage-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, c) Standards für die Einführung, Qualifizierung und Begleitung der Schulbegleiter*innen sowie d) eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schulbegleiter*innen. Sehr deutlich wurde von unterschiedlichen Akteur*innen sowohl innerhalb des schulischen Systems als auch zwischen dem schulischen System und den Leistungsanbietern der Wunsch nach einer vertrauensvolleren und partnerschaftlicheren Zusammenarbeit geäußert. Die Leistungsanbieter verwiesen für verbesserte Begleitstrukturen auf eine notwendige Erhöhung der Vergütungssätze (z.B. für Leitung, Koordinierung, Begleitung, Fortbildung, Supervision, Verwaltung). Zur Trägerschaft wurden in den Erhebungen unterschiedliche Positionierungen vorgenommen.

4.3 Beantwortung der dritten Fragestellung: Die dritte Fragestellung lautete: „Welche Stärken und Schwächen weisen die gegenwärtigen Verfahren der Schulbegleitungen in Hamburg auf und welche Änderungsbedarfe und Empfehlungen zur Verbesserung der Schulbegleitungen lassen sich ableiten?“

Stärken: Zu den *Stärken* von Hamburg im Bereich der Schulbegleitung zählen aus Sicht des Evaluationsteams Folgendes:

- Hamburg schneidet im Vergleich der Bundesländer *hinsichtlich relevanter Inklusions- und Exklusionsquoten sehr positiv* ab und verfügt im Vergleich zum Bundesdurchschnitt über a) eine unterdurchschnittliche Exklusionsquote (2020/21: 2,74 vs. 4,28), b) eine überdurchschnittliche Inklusionsquote (2020/21: 5,33 vs. 3,43), c) eine überdurchschnittliche Förderquote (2020/21: 8,07 vs. 7,70) sowie überdurchschnittliche Inklusionsanteile (2020/21: 66,08 vs. 44,48) (Bertelsmannstiftung 2022 und 2023).
- In Hamburg gibt es aktuell *zwei Dienstanweisungen zur Schulbegleitung* (Dienstanweisung vom 25. März 2014 und Dienstanweisung vom 01. März 2015). Die beiden Dienstanweisungen regeln wesentliche Aspekte der Schulbegleitungen und bieten einen guten Einblick in die konzeptionelle Ausrichtung der Schulbegleitungen, den Anwendungsbereich und die Zielgruppen der Schulbegleitungen, die zeitlichen Abläufe, die Auswahl und den Einsatz der Hilfskräfte, den konkreten Ablauf des Verfahrens, die Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen, die Umsetzung des Einsatzes von Schulbegleitungen und die Abrechnung.
- Hamburg verfügt über ein *Anfrage- und Bewilligungsverfahren der Schulbegleitung*, das sich – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – u.a. durch eine Bündelung der ansonsten geteilten Zuständigkeiten (in der für Schule zuständigen Behörde; BSB) und eine Übernahme des Anfrage-/Antragsaufwandes durch die Schulen bzw. ReBBZ auszeichnet. Die Zuständigkeit für Schulbegleitung ist insofern in Hamburg klar geregelt und die Sorgeberechtigten werden durch das Anfrage- und Bewilligungsverfahren in hohem Maße entlastet.

- Hamburg weist – wie andere Bundesländer auch – seit vielen Jahren eine stark *steigende Anzahl an (bewilligten) Schulbegleitungen, aber auch Ausgaben für Schulbegleitungen* auf. Wurde in Hamburg beispielsweise im Schuljahr 2011/12 lediglich in ca. 460 Fällen eine Schulbegleitung bewilligt, bekamen im Schuljahr 2021/22 bereits 2.552 Schüler*innen eine entsprechende Bewilligung. Parallel dazu haben sich die Ausgaben für Schulbegleitungen in den letzten zehn Jahren deutlich erhöht. Im Jahr 2011 wurden lediglich ca. 3,0 Millionen Euro für Schulbegleitungen ausgegeben. Im Jahr 2021 stiegen die Ausgaben bereits auf knapp 17,1 Millionen Euro an. Die gestiegenen Bewilligungen und Ausgaben sprechen für einen hohen Bedarf und eine gestiegene Nachfrage, aber auch für einen niedrigschwiligen Zugang, eine Bereitstellung von notwendigen Unterstützungsleistungen für Schüler*innen sowie die Übernahme einer finanziellen Verantwortung durch das Land.
- Hamburg hat ein *Landesportal zur Schulbegleitung* (<https://www.hamburg.de/begleitung>), das leicht auffindbar ist und wesentliche Informationen zur Schulbegleitung für unterschiedliche Zielgruppen bereithält. Die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg informiert auf dem Landesportal unter anderem über die Zielgruppen, die Unterstützungsmöglichkeiten und die verschiedenen Verfahren der Schulbegleitung. Zudem wird eine Vielzahl an Dokumenten und Formularen für die verschiedenen Zielgruppen (Eltern, Schulen, Leistungsanbieter und Fachkräfte) bereitgestellt. Angesichts dieser Stärke sollte das Landesportal regelmäßig aktualisiert und gepflegt werden.
- Hamburg verfügt über eine *Datenbank*, in der die Schulbegleitungen hinsichtlich relevanter Merkmale erfasst werden. Erhoben werden u.a. Merkmale der Schüler*innen (z.B. Geschlecht, Schulform, Schule Klassenstufe) sowie der Schulbegleitung selbst (z.B. Förderart, Förderbedarf, Schuljahr, Region, Bezirk, ReBBZ, Stundenumfang, Förderdauer, Kostensatzniveau, Controllingdaten). Die Datenbank bietet eine sehr gute Informationsgrundlage und wird bereits intensiv zur Beantwortung von Kleinen/Großen Anfragen genutzt.

Zu den *Schwächen und Änderungsbedarfen* im Bereich der Schulbegleitung gehören aus Sicht des Evaluationsteams Folgendes:

- Die *Datenbank zur Schulbegleitung in Hamburg weist – ungeachtet der beschriebenen Stärken – auch Veränderungspotentiale* in a) der Ausschöpfung der Auswertungsmöglichkeiten (z.B. jährlicher Bericht zur Schulbegleitung, Festlegung eines jährlichen Stichtages), b) der Erweiterung der Datenerhebungs- und -eingabemöglichkeiten (z.B. Daten zur tatsächlichen Umsetzung der Schulbegleitungen, Aufnahme von Wirkungsindikatoren) sowie c) der Qualitätssicherung und -verbesserung der Dateneingabe auf (z.B. zum Teil lückenhafte und nicht plausible Angaben, fehlende verfahrenübergreifende Datenbank, Ausbau von Pflichtangaben, Ausbau von Schulungsangeboten für Mitarbeiter*innen).
- Zur konzeptionellen Ausrichtung der Schulbegleitungen sowie zur Rolle und zu den Aufgaben der Schulbegleiter*innen gibt es in Hamburg – der Evaluation zufolge – bei den verschiedenen Akteursgruppen *sehr unterschiedliche Vorstellungen und kein gemeinsam geteiltes Grundverständnis*. Präziserungs- und Aktualisierungsbedarf besteht im Einzelnen hinsichtlich a) des Verständnisses, der Ziele und Zielgruppen von Schulbegleitung, b) des Auftrags, der Rollen, Zuständigkeiten, Aufgaben sowie Grenzen der Schulbegleiter*innen im Klassenraum, c) der Verantwortlichkeiten anderer Akteure und Institutionen im schulischen Kontext, d) der Settings und Formen der innerschulischen Information, Kommunikation und Kooperation mit den Schulbegleiter*innen, e) der Entscheidungskriterien über den Umfang, die Dauer und Leistung von Schulbegleitung und der Qualifikationsniveaus der Schulbegleiter*innen sowie schließlich f) der Klärung und Präzisierung des Inklusionsauftrages von Schulbegleitung.
- Die *Arbeitsbedingungen für Schulbegleiter*innen* in Hamburg erscheinen aus der Sicht von zahlreichen, befragten Akteuren zum Teil nicht als sehr attraktiv. Berichtet wird im Rahmen der Evaluation beispielsweise von fehlenden Bewerbungen von geeigneten Personen, Problemen bei der Besetzung von Stellen, hohen zeitlichen Belastungen und großen Unzufriedenheiten bei beteiligten Akteur*innen bei der Akquise von Schulbegleiter*innen,

zahlreichen Kündigungen durch Schulbegleiter*innen sowie wiederholten Personalwechselln auf Stellen für Schulbegleiter*innen. Bemängelt werden insbesondere 1. die fehlende Festanstellung der Schulbegleiter*innen, 2. die unzureichende Kontinuität und Verlässlichkeit der Arbeitsverhältnisse (Befristungen, Stundenreduzierungen), 3. die unattraktive Bezahlung durch Leistungsanbieter bzw. die zuständige Behörde, 4. die mangelnde Lohnfortzahlung bei einer Abwesenheit der Schüler*innen und in den Ferien, 5. die fehlende Lohnfortzahlung der Schulbegleiter*innen (z.B. im eigenen Krankheitsfall), 6. die geringe Einbindung der Schulbegleiter*innen in schulische Gremien und Kommunikationsstrukturen sowie 7. zum Teil eine fehlende Qualifizierung und fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen. Bemerkenswert erscheint, dass es offenbar – bei gleichen Regelungen und Vergütungssätzen – sehr heterogene Handlungspraktiken bei der Umsetzung von Arbeitsbedingungen für die Schulbegleiter*innen gibt (z.B. Lohnfortzahlungen bei einer Krankheit, Schaffung von entfristeten Anstellungsverhältnissen, Bereitstellung von Qualifizierungs- und Begleitangeboten).

- In den Befragungen unterschiedlicher Akteursgruppen im Rahmen der Evaluation wird deutlich, dass die *Auswahl und Qualifikation sowie die Qualifizierung und fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen als neuralgische Punkte wahrgenommen werden und Umsetzungsschwierigkeiten bestehen*. Schwierigkeiten zeigen sich demnach bei a) der Suche und Auswahl von möglichen Schulbegleiter*innen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung für die anspruchsvolle Tätigkeit, b) der schul- und fallbezogenen Qualifizierung der Schulbegleitungen für eine Tätigkeit in den Förderbereichen emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung sowie c) den bereitgestellten Ressourcen bzw. den Angeboten für eine Koordination und fachliche Begleitung der Schulbegleitungen. Über die Ursachen bestehen unterschiedliche Einschätzungen. Es fehlen aus Sicht des Evaluationsteams klare Mindeststandards und Regeln für die Auswahl und Qualifikation sowie die Qualifizierung und fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen. Wünschenswert wäre außerdem eine klarere Abgrenzung der Tätigkeiten und zugleich eine Beschreibung der Schnittstellen zwischen den Schulbegleiter*innen auf der einen Seite und den Lehrkräften und pädagogisch-therapeutischen Fachkräften in der Schule auf der anderen Seite.
- Bislang erscheinen die *konkreten Anforderungen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure und Institutionen im Prozess der Schulbegleitung nicht hinreichend geklärt*. Um das Zusammenspiel von Schule, ReBBZ, Leistungsanbietern und Schulbegleiter*innen im Zug der Schulbegleitung zu verbessern und damit den Ertrag der Schulbegleitung zu erhöhen, werden auf der Basis der bisherigen Erfahrungen mit Schulbegleitung in Hamburg entsprechende Qualitätsstandards für die verschiedenen Akteursgruppen benötigt.
- Die *Einführung und Qualifizierung der Schulbegleiter*innen erfolgt in Hamburg sehr unterschiedlich und nicht optimal*. Sie ist stark abhängig vom zugrundeliegenden Verständnis von Schulbegleitung, den vorhandenen Grundqualifikationen der Schulbegleiter*innen sowie dem besonderen Engagement der Leistungsanbieter und Schulen. Hilfreich könnten klarere Vorgaben zur Fortbildung der Schulbegleiter*innen (Einführung und Qualifizierung) oder die Konzipierung und Umsetzung eines Fortbildungsprogramms für Schulbegleitungen sein.
- Das *bisherige Anfrage- und Bewilligungsverfahren von Schulbegleitungen wird von vielen Befragten und Befragtengruppen als zu komplex, zu bürokratisch, wenig flexibel sowie zum Teil als nicht nachvollziehbar und unangemessen wahrgenommen*. Kritisiert werden u.a. a) der hohe Verwaltungs- und Organisationsaufwand (z.B. langwieriges Verfahren, zeitliche Befristung der Schulbegleitungen, aufwendige Kontrolle der Leistungsnachweise), b) die geringe Flexibilität des Verfahrens (z.B. bei frühzeitigem Maßnahmebeginn, hohem Assistenzbedarf, veränderten Bedarfen), c) die geringe Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen und Entscheidungen (z.B. durch die Mehrfachrolle der ReBBZ-Mitarbeiter*innen, unklare Zuständigkeiten, informelle Vorgaben und Festlegungen jenseits der Dienstanweisungen, die fehlende Nachvollziehbarkeit von Bewilligungs- und

Ablehnungskriterien, fehlende oder wechselnde Ansprechpartner*innen) sowie d) die geringe Einheitlichkeit im Verfahren (z.B. unterschiedliche Anfrageverfahren, heterogene Handhabung von Regelungen und Neuerungen zwischen den ReBBZ). Einige Ursachen für das sehr aufwendige Anfrage- und Bewilligungsverfahren sind ohne Zweifel strukturell oder rechtlich bedingt (u.a. Bündelung unterschiedlicher Leistungen in einer Hand, möglichst rechtssicheres Verfahren, Einzelfallbezug der Eingliederungshilfe, Überprüfung von individuellen Bedarfen und Anfragen, Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtsbereiche, Abgrenzung zwischen pädagogischen und nicht-pädagogischen Tätigkeiten, Absicherung von Rechtsansprüchen, Beteiligung und Schnittstellen verschiedenster Institutionen und Akteure). Ungeachtet dessen erscheint es sinnvoll, die bisherigen Regelungen und Prozesse des Anfrage- und Bewilligungsverfahrens auf den Prüfstand zu stellen und das Verfahren zu überarbeiten, d.h. zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und transparenter zu gestalten (z.B. Bündelung der Verfahren, Reduzierung der heterogenen Handlungspraxen, Verlängerung der Bewilligungszeiträume für einzelne Diagnosen, Verlängerung von Bewilligungszeiträumen, Vereinfachung von Fortschreibungsverfahren, Erleichterung von Transitionsprozessen).

- Das *gegenwärtige Finanzierungs- und Umsetzungsmodell der Schulbegleitungen* in Hamburg wird in den Befragungen der Evaluation von unterschiedlichen Akteursgruppen angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes (von der Anfrage bis zur Abrechnung), der übergeordneten bildungs- und sozialpolitischen Reformen (z.B. Inklusion, Sozialraumorientierung, Eingliederungshilfe) und des steigenden Fallaufkommens, aber auch der steigenden Ausgaben problematisiert. Das Evaluationsteam plädiert für einen Beibehalt der herausgearbeiteten Stärken der bisherigen Verfahren der Schulbegleitung (u.a. Bündelung der Zuständigkeiten, Übernahme des Anfrageaufwandes durch die Schulen/ReBBZ, Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Rechtsansprüche) bei gleichzeitiger Weiterentwicklung zu einem möglichst einheitlichen, schlanken und flexiblen Verfahren. Zum Teil wird sich in den Befragungen dabei für Poolmodelle ausgesprochen. Aus Sicht des Evaluationsteam weisen die Poolmodelle allerdings bei genauerer Betrachtung ebenfalls erhebliche Nachteile bzw. Risiken auf (z.B. Sinnhaftigkeit nur bei höherem Fallaufkommen, individuelle Bedarfsprüfung bleibt bestehen, individueller Unterstützungsbedarf muss abgesichert werden, anforderungsreiches Verfahren der Mittelzuweisung bei sich verändernden Bedarfen in den Schulen, Beachtung der Trägervielfalt und des Wunsch- und Wahlrechtes, Commitment der Träger und Eltern muss vorliegen, Recht auf Überprüfung der Erfüllung der individuellen Bedarfe bleibt bestehen, ggf. Notwendigkeit zur Ausschreibung der Leistungen).
- Das *gegenwärtige Verfahren der Schulbegleitung* geht bei den beteiligten schulischen Akteur*innen (u.a. Förderkoordinator*innen, Sonderpädagog*innen, Schulleitungen, ReBBZ-Mitarbeiter*innen) mit *einer hohen objektiven Belastung und einem hohen subjektives Beanspruchungserleben* einher. Zumindest bei einem Teil der befragten schulischen Akteur*innen ist die Zufriedenheit mit dem Verfahren nicht sehr hoch. Hinzu kommt, dass die Kooperation zwischen der für Bildung zuständigen Behörde und den ReBBZ auf der einen Seite und den schulischen Akteur*innen auf der anderen Seite beim Thema Schulbegleitung ausbaufähig erscheint. Hier deutet sich ein Handlungsbedarf an.
- Das *Hamburger Modell der Schulbegleitung* basiert in hohem Maße auf der Einbindung und Umsetzung von privat-gewerblichen sowie freigemeinnützigen Leistungsanbietern sowie einer entsprechenden Kooperation zwischen der für Bildung zuständigen Behörde und den Schulen auf der einen Seite und den Leistungsanbietern auf der anderen Seite. Die vorliegenden Befunde der Evaluation deuten darauf hin, dass *das Zusammenspiel zwischen den Akteursgruppen durch die jeweiligen Eigenlogiken und Sichtweisen geprägt, zum Teil nicht als partnerschaftliche Zusammenarbeit wahrgenommen und durch Friktionen erschwert wird*. Im Interesse einer effektiven Umsetzung der Schulbegleitung und nicht zuletzt der unterstützungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen erscheint eine Verbesserung der Kooperation und Kommunikation unerlässlich.

5. Empfehlungen: Die für Bildung zuständige Behörde (BSB) beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Weiterentwicklung der Verfahren zur Schulbegleitung. Auch die Volksinitiative „Gute Inklusion 2020“ (Homepageveröffentlichung 2020 und 2022) und das Netzwerk Schulbegleitungen Hamburg (2020) haben konkrete Änderungsbedarfe und Empfehlungen zur Schulbegleitung formuliert. Im Rahmen der Evaluation wurden auf der Basis der durchgeführten Erhebungen und Analysen vom Evaluationsteam Änderungsbedarfe ermittelt und insgesamt zehn Empfehlungen formuliert, die im Bericht erläutert worden sind und nachfolgend nur kurz aufgeführt werden:

Empfehlung 1: Vorliegende Datenbank zu Schulbegleitungen weiterführen, überprüfen und erweitern

Empfehlung 2: Fachliche Klärungen zur Rolle, zu den Aufgaben und zur Verortung der Schulbegleiter*innen und anderer Akteure im Klassenraum und in der inklusiven Schule

Empfehlung 3: Arbeitsbedingungen von Schulbegleiter*innen im Interesse einer erfolgreichen Rekrutierung und Personalkontinuität verbessern

Empfehlung 4: Mindeststandards und Regeln für die Auswahl und Qualifikation sowie die Anleitung und fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen formulieren

Empfehlung 5: Formulierung von Qualitätsstandards für Schulen, Leistungsanbieter und Schulbegleiter*innen

Empfehlung 6: Konzipierung, Umsetzung und Evaluation eines kostenfreien, obligatorischen Fortbildungsprogramms für Schulbegleitungen

Empfehlung 7: Anfrage- und Bewilligungsverfahren vereinfachen, vereinheitlichen und transparenter gestalten

Empfehlung 8: Weiterentwicklung des bisherigen Finanzierungs- und Umsetzungsmodells der Schulbegleitungen

Empfehlung 9: Auf Belastung, Beanspruchungserleben und Arbeitszufriedenheit der schulischen Akteur*innen achten und Kooperation mit den schulischen Akteur*innen verbessern

Empfehlung 10: Verbesserung der fachlichen Verständigung und Kooperation mit den Leistungsanbietern

Abschließend möchte sich das Evaluationsteam bei allen Beteiligten und Beteiligengruppen für die Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft an den standardisierten und qualitativen Erhebungen bedanken. Wir hoffen, dass die Befunde zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Schulbegleitung in Hamburg beitragen.

Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus Berlin (2018). Drucksache 18/15930. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) und Antwort vom 21.08.2018. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-15930.pdf>
- Abgeordnetenhaus Berlin (2020). Drucksache 18/25731. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Mario Czaja (CDU) und Antwort vom 09.12.2020. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-25731.pdf>
- Abgeordnetenhaus Berlin (2023). Drucksache 19/14465. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) und Antwort vom 23.01.2023. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-14465.pdf>
- Beck, C., Dworschak, W. & Eibner, S. (2010). Schulbegleitung am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Ergebnisse einer explorativen Studie zur Arbeitssituation und zum Tätigkeitsfeld von Schulbegleitungen an bayerischen Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 61(7), 244-254.
- Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg (2014). Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung vom 25.03.2014. <https://www.hamburg.de/contentblob/4308682/c62182f0a2b080e66b41069575e10c34/data/a1-dienstanweisung-schulbegleitung-psychosoziale-beeintraechtigung.pdf>
Fehler! Linkreferenz ungültig.
- Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg (2015a). Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung vom 01.03.2015 (Stand 2-2015). <https://www.hamburg.de/contentblob/4461016/8bc528d43a0d992def58c759c5dfb975/data/f2.pdf>
- Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg (2015b). Kurzinformation zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Hamburger Schulen (Stand 2-2015). <https://www.hamburg.de/contentblob/4315742/fbb0aa3507c89c8ff51f8f0434047611/data/neu-a1-kurzinformation-schulbegleitung.pdf>
Fehler! Linkreferenz ungültig.
- Bertelsmann-Stiftung (2022): Inklusion in Deutschlands Schulen: Eine bildungsstatistische Momentaufnahme 2020/21, erarbeitet von Klaus Klemm
- Bertelsmann-Stiftung (2023): Factsheet Inklusion im deutschen Schulsystem. Schuljahr 2021/2022, erarbeitet von Klaus Klemm, Nicole Hollenbach-Biele, Chantal Lepper
- Blasse, N. (2015). Die heterogene Lehrgruppe im Anspruch inklusiven Unterrichts. In J. Budde, N.

Blasse, A. Bossen & G. Reißler (Hrsg.), *Heterogenitätsforschung. Empirische und theoretische Perspektiven* (S. 283-310). Beltz Verlag.

Braun, V. & Clarke, V. (2022). *Thematic analysis: a practical guide*. SAGE.

Bremische Bürgerschaft (2015). Drucksache 19/209. Mitteilung des Senats vom 08.12.2015. Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2014. <http://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L0209.pdf>

Bremische Bürgerschaft (2020). Drucksache 20/688. Mitteilung des Senates vom 03.11.2020.
Fehler! Linkreferenz ungültig.

Bremische Bürgerschaft (2021). Drucksache 20/1272. Mitteilung des Senates vom 07.12.2021.
Fehler! Linkreferenz ungültig.

Bundesvereinigung Lebenshilfe (2015): Positionspapier zur Schulbegleitung. Marburg: Eigenverlag.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2012). Drucksache 20/3641. Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft vom 27.03.2012. https://Fehler! Linkreferenz ungültig. ment/36199/inklusive_bildung_an_hamburgs_schulen.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2013). Drucksache 20/8998. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 19.08.2013. https://Fehler! Linkreferenz ungültig. nen_und_schulbegleiter_in_hamburg.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015). Drucksache 21/1047. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP) und Antwort des Senats vom 21.07.2015. https://Fehler! Linkreferenz ungültig. tung_als_sparmodell.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015). Drucksache 21/1316. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 25.08.2015. https://Fehler! Linkreferenz ungültig. gen_bei_den_bedingungen_der_schulbegleitung_in_hamburg.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2023). Drucksache 22/13877. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom

22.12.2023. arbeitsbedingungen_und_qualifikationen_der_schulbegleitungen_nachfrage_zu_drs_22_12345.pdf (buergerschaft-hh.de)

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015). Drucksache 21/1428. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 08.09.2015. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. gen bei den bedingungen der schulbegleitung in hamburg ii.pdf>

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015). Drucksache 21/2244. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Prien (CDU) und Antwort des Senats vom 20.11.2015. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. tung wo sind die honorarabrechnungen geblieben.pdf>

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015). Drucksache 21/1428. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 31.08.15 und Antwort des Senats. Betr.: Änderungen bei den Bedingungen der Schulbegleitung in Hamburg? (II)

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2016). Drucksache 21/3021. Antrag der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Christiane Schneider, Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann, Stephan Jersch, Cansu Özdemir und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 27.01.2016. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. sion durch schulbegleitung in hamburg weiter staerken und verbessern.pdf>

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2016). Drucksache 21/5911. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein (FDP) und Antwort des Senats vom 20.09.2016. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. wicklung der schulbegleitung.pdf>

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2017). Drucksache 21/7832. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 10.02.2017. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. gen von schulbegleitungsangeboten durch oeffentliche traegereinrichtungen.pdf>

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2017). Drucksache 21/7951. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 21.02.2017. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. men alle schueler innen eine schulbegleitung wenn ihre eltern eine solche beantragen.pdf>

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018). Drucksache 21/12544. Schriftliche Große Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider und Mehmet

Yildiz (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 30.04.2018. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61848/schulbegleitung_in_hamburg_ein_sinnvoller_beitrag_zur_schulischen_inklusion.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018). Drucksache 21/13802. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Stöver (CDU) und Antwort des Senats vom 24.07.2018. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61848/schulbegleitung_in_hamburg_ein_sinnvoller_beitrag_zur_schulischen_inklusion.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2019). Drucksache 21/16115. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 15.02.2019. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61848/schulbegleitung_in_hamburg_ein_sinnvoller_beitrag_zur_schulischen_inklusion.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2019). Drucksache 21/17083. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 14.05.2019. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61848/schulbegleitung_in_hamburg_ein_sinnvoller_beitrag_zur_schulischen_inklusion.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2019). Drucksache 21/18088. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 27.08.2019. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61848/schulbegleitung_in_hamburg_ein_sinnvoller_beitrag_zur_schulischen_inklusion.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021). Drucksache 22/3652. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senats vom 30.03.2021. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61848/schulbegleitung_in_hamburg_ein_sinnvoller_beitrag_zur_schulischen_inklusion.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021). Drucksache 22/4171. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senates vom 07.05.2021. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61848/schulbegleitung_in_hamburg_ein_sinnvoller_beitrag_zur_schulischen_inklusion.pdf

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021). Drucksache 22/4330. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senates vom

- 25.05.2021. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. tung fuer alle die sie brauchen gerade in der zeit der pandemie mit nachfragen.pdf>
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021). Drucksache 22/4342. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Stöver und Dennis Thering (CDU) und Antwort des Senates vom 25.05.2021. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. laesslichkeit der schulbegleitung.pdf>
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021). Drucksache 22/4870. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Stöver und Dennis Thering (CDU) und Antwort des Senates vom 15.06.2021. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. laesslichkeit der schulbegleitung ii.pdf>
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021). Drucksache 22/4330. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 17.05.21 und Antwort des Senats. Betr.: Schulbegleitung für alle, die sie brauchen, gerade in der Zeit der Pandemie – mit Nachfragen!
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2022). Drucksache 22/7202. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Stöver (CDU) und Antwort des Senates vom 08.02.2022. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. einbarung fuer schulbegleitungen.pdf>
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2022). Drucksache 22/8157. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senates vom 06.05.2022. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. gen huerdenlauf fuer behinderte menschen nachfragen zu drs 22 3652.pdf>
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2022). Drucksache 22/9213. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) und Antwort des Senates vom 06.09.2022. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. begleitungen fehlen fuer den schulbesuch von schueler innen mit erheblichem untersuetzungsbedarf.pdf>
- Demmer, C. & Lübeck, A. (2019). Zur (Neu-)Verhandlung pädagogisch-professioneller Rollen. Das Verbundprojekt „Professionalisierung durch Fallarbeit für die inklusive Schule“ (ProFiS). *Soziale Passagen*, 11(1), 199-204. <https://doi.org/10.1007/s12592-019-00306-4>
- Deputation für Kinder und Bildung (2016). Bericht Nr. G561-19 für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 26.12.2016 unter Verschiedenes. Bericht: Schulassistenzen im Bremer

Schuldienst. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig. richtsbitte%20Schulassistenzen.pdf>

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2019): Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools. o.O.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2016): Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem. Die Empfehlungen (DV 20/16) wurden am 14. Dezember 2016 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet, Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII Die Empfehlungen (DV 5/20) wurden am 14. September 2021 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet, Berlin.

Dworschak, W. & Lindmeier, B. (2022). Zur Notwendigkeit einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Maßnahme Schulbegleitung. In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis* (3. Aufl., S. 153-163). Beltz.

Dworschak, W. & Markowetz, R. (2019). Professionalisierung von Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Ausgangsbedingungen und Qualifizierungscriculum. In M. Syring & S. Weiß (Hrsg.), *Lehrer(in) sein - Lehrer(in) werden - die Profession professionalisieren* (S. 195-212). Verlag Julius Klinkhardt.

Dworschak, W. (2014). Schulbegleitung. Die richtige Unterstützungsmaßnahme für Schüler mit (geistiger) Behinderung zur Realisierung ihres Bildungsrechts an der allgemeinen Schule? In B. Kopp, S. Martschinke, M. Munser-Kiefer, M. Haider, Kirschhock, E.-M., G. Ranger & G. Renner (Hrsg.), *Individuelle Förderung und Lernen in der Gemeinschaft* (S. 214-217). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-04479-4_37

Dworschak, W. (2015). Zur Bedeutung von Kontextfaktoren im Hinblick auf den Erhalt einer Schulbegleitung - Eine empirische Analyse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an bayerischen Förderschulen. *Empirische Sonderpädagogik*, 7(1), 56-72.

Dworschak, W. (2018). Assistenz in der Schule. Begriffliche Klärung und Fragen der Umsetzung. *Orientierung*, 26(1), 22-23.

Dworschak, W., Lüders, L. M. & Fitzek, T. (2023): Schulbegleitung an allgemeinen Schulen weiterentwickeln. Pool-Modelle an (Montessori-)Regelschulen in Bayern Zentrale Ergebnisse des Modellprojekts. **Fehler! Linkreferenz ungültig. Fehler! Linkreferenz ungültig.** (02.10.2023)

Dworschak, W. (2010): Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent? Begriffliche Klärung einer Maßnahme zur Integration in die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule. In: Teilhabe 49(3), S. 131-135.

Dworschak, W. (2017): Schulbegleitung. Individuelle Hilfe und Unterstützung beim Schulbesuch – Ein Beitrag zur Inklusion!?. <https://www.familienhandbuch.de/kita/inklusion/Schulbegleitung.php> (12.05.2024)

Fegert, J. & Ziegenhain, U. (o.J.). *Projekt Schulbegleiter – Entwicklung eines interdisziplinären Curriculums als Beitrag zur Inklusion*. [https://Fehler! Linkreferenz ungültig. der-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Schulbegleiter Projektvorstellung.pdf](https://Fehler! Linkreferenz ungültig. der-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Schulbegleiter_Projektvorstellung.pdf)

Fegert, J. & Ziegenhain, U. Projekt Schulbegleiter – Entwicklung eines interdisziplinären Curriculums als Beitrag zur Inklusion. Verfügbar unter: **Fehler! Linkreferenz ungültig. Fehler! Linkreferenz ungültig. Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Fegert, J.M., Henn, K. & Ziegenhain, U. (2015). Zur gegenwärtigen Situation von Schulbegleitern/innen und ihrer verbesserten Aus- und Fortbildung. In: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), *Auf dem Prüfstand: Inklusion im deutschen Schulsystem* (S. 21-24). **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Fussangel, K. (2008). Subjektive Theorien von Lehrkräften zur Kooperation. Eine Analyse der Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern in Lerngemeinschaften. Unveröffentlichte Dissertation. Universität Wuppertal. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-20080475>

Grüter, S., Guth, T. & Goldan, J. (2022): Von der Schulbegleitung zur Systemischen Schulassistentz im Kreis Soest – Aufgabenbereiche und multiprofessionelle Kooperation im Fokus. In: Serke, B. & Strees, B. (Hrsg.): *Wege der Kooperation im Kontext inklusiver Bildung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 147-159.

Gute Inklusion (2020). *38 Organisationen fordern von Senat und Bürgerschaft: Schulbegleitung für Kinder mit einer Behinderung verbessern*. Gute Inklusion. <http://gute-inklusion.de/2020/01/10/38-organisationen-fordern-von-senat-und-buergerschaft-schulbegleitung-fuer-kinder-mit-einer-behinderung-verbessern/>

Gute Inklusion (2022). *Senat beschönigt die Entwicklung der Inklusion in Hamburgs Schulen*. Gute Inklusion. **Fehler! Linkreferenz ungültig.** <sion-in-hamburgs-schulen/>

Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung (2023). *Schulbegleitung. Hinweise und Unterlagen*. Hamburger Stadtportal. <https://Fehler! Linkreferenz ungültig.>

Hechler, O. & Keinath, T. (2019). "Das macht echt keinen Sinn mit dir!" - Eine empirische Untersuchung zur Professionalisierungsbedürftigkeit von Schulbegleitung. In S. Ellinger & H. Schott-Leser, *Rekonstruktionen sonderpädagogischer Praxis. Eine Fallsammlung für die Lehrerbildung*. (S. S. 127-168

144). Opladen: Budrich.

Heinrich, M. & Lübeck, A. (2013). Hilflöse häkelnde Helfer? Zur pädagogischen Rationalität von Integrationshelfer/inne/n im inklusiven Unterricht. *Bildungsforschung*, (2013)1, 91-110. <https://doi.org/10.25539/bildungsforschun.v1i0.163>

Henn, K., Thurn, L., Besier, T., Künster, A.K., Fegert, J.M. & Ziegenhain, U. (2014). Schulbegleiter als Unterstützung von Inklusion im Schulwesen. Erhebung zur gegenwärtigen Situation von Schulbegleitern in Baden-Württemberg. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 42(6), 397-403. <https://doi.org/10.1024/1422-4917/a000318>

Henn, K., Thurn, L., Fegert, J. M., Ziegenhain, U., Mörtl, K. & Steinicke, K. (2019). "Man ist immer mehr oder weniger Alleinkämpfer." Schulbegleitung als Herausforderung für die interdisziplinäre Kooperation. Eine qualitative Studie. *Vierteiljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 2019(2), 114-127. <https://dx.doi.org/10.2378/vhn2019.art20d>

Henriksen, C. (2018). Schulbegleitung: Hilfe oder Hindernis? *Blind, sehbehindert*, 138(2), 95-101.

Idel, T.-S., Korff, N. & Mettin C. (2022). *Expertise Inklusion 2022*. Bremer Senatorin für Kinder und Bildung (Hrsg.). <https://doi.org/10.26092/elib/1667>

Jerosenko, A. (2019). *Soziale Integration durch Schulbegleitung?: Effekte von Schulbegleitung auf die soziale Integration von Schülern mit seelischer Beeinträchtigung an bayerischen Regelschulen*. Dissertation. Fakultät für Psychologie und Pädagogik der LMU München. <https://doi.org/10.5282/edoc.25651>

Keil, S. (2011). Qualifikation und Arbeitsfeld von Schulbegleitern/Integrationshelfern an Thüringer Grund- und Regelschulen. In: S. Börner, T. Buchholz & J. Fischer (Hrsg.), *Gemeinsamer Unterricht in Thüringen – Bilanz und Perspektiven. Tagungsband des 5. Landesweiten Integrationstages Thüringen 2010* (S. 47-50). <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/erfurt/16754.pdf>

Kißgen, R., Carlitscheck, J., Fehrmann, S.E., Limburg, D. & Franke, S. (2016). Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an Förderschulen Geistige Entwicklung in Nordrhein-Westfalen: Soziodemografie, Tätigkeitsspektrum und Qualifikationen. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 67(6), 252-263.

Kißgen, R., Limburg, D., Hübner, C. & Carlitschek, J. (2019). Implementierung eines Pool-Modells in der Schulbegleitung an einer Förderschule Geistige Entwicklung. Evaluationsergebnisse aus Sicht der Schulbegleitungen. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 70(1), 25-36.

Kinder- und Jugendhilfereport Extra (2021). Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik. Eigenverlag.

Klemp, G, Böttcher, W. & Nüsken, D. (2022): „Ein guter Ort für alle“ - Das Poolmodell als Chance für

- Inklusion. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kullmann, H. & Globisch, E. (2020). Kooperation von und mit Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern – Eine vergleichende Analyse an Gesamt- und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen. Fragebogen zur wissenschaftlichen Studie. Unveröffentlichtes Manuskript. Paderborn: Universität Paderborn.
- Kultusministerium des Landes Niedersachsen (MK) (2023): Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung. (RdErl. d. MK v. 24.4.2023 – 34-84 033 – VORIS 22410).
- Landesportal Schleswig-Holstein (2015). *Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben vom 12. Mai 2015.* https://www.schulportal.schleswig-holstein.de/Dateien/2015/05/12/20150512_Eckpunkte_zur_Zielsetzung_und_zu_den_Aufgaben_vom_12_Mai_2015.pdf **Fehler! Linkreferenz ungültig.**
- Landesportal Schleswig-Holstein (2022). *Schulbegleitung.* Landesportal Schleswig-Holstein. https://www.schulportal.schleswig-holstein.de/Dateien/2022/03/20220320_Schulbegleitung.pdf **Fehler! Linkreferenz ungültig.**
- Landesportal Schleswig-Holstein (2023). *Schulische Assistenz.* Landesportal Schleswig-Holstein. https://www.schulportal.schleswig-holstein.de/Dateien/2023/03/20230320_Schulische_Assistenz.pdf **Fehler! Linkreferenz ungültig.**
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2014/2016): Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (vom 9. Juli 2014, geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016).
- Laubner, M., Lindmeier, B. & Lübeck, A. (Hrsg.). (2022). *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis. Mit Online-Materialien* (3. Aufl.). Beltz.
- Lindemann, H. & Schlarmann, A. (2016). Schulbegleitung: Eine deskriptive Analyse der Rahmenbedingungen. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 67(6), 264-279.
- Lindemann, H. (2018): Praxishandbuch zur Inklusion an Oldenburger Schulen. unter Mitwirkung der Stadt Oldenburg, Amt für Schule und Bildung, der Arbeitsgruppe „Inklusion an Oldenburger Schulen“ und Studierender der Sonder- und Rehabilitationspädagogik der Universität Oldenburg, 3. und erweiterte Auflage, Oldenburg: Eigenverlag. https://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/Dateien/50_Amt_fuer_Teilhabe_und_Soziales/Inklusion/Praxishandbuch_Inklusion_Final_web.pdf [21.05.2024]
- Lindmeier, B., & Polleschner, S. (2014). Schulassistenz: Baustein zu einer inklusiven Schule oder zur Verfestigung derzeitiger Schulstrukturen? *Gemeinsam leben: Zeitschrift für Inklusion*, 22(4), 195-205.

- Lübeck, A. & Heinrich, M. (Hrsg.). (2016). *Schulbegleitung im Professionalisierungsdilemma. Rekonstruktionen zur inklusiven Beschulung*. MV-Verlag.
- Lübeck, A. (2019). *Schulbegleitung im Rollenprekariat. Zur Unmöglichkeit der „Rolle Schulbegleitung“ in der inklusiven Schule*. Springer VS Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-25262-5>
- Lübeck, A. (2020). Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Chancen und Grenzen einer einzelfallorientierten Teilhabeförderung. *Behindertenpädagogik*, 59(1), 7-28. <https://doi.org/10.30820/0341-7301-2020-1-7>
- Mays, D., Franke, S., Ladinig, B. & Kißgen R. (2014). Berufsfeld Schulbegleitung. Eine Studie zum Einsatz von Schulbegleiter/innen an Förderschulen in NRW. *Schulverwaltung NRW*, 25(3), 75-77.
- Meyer, K., Nonte, S. & Willems, A. S. (2022). Mittendrin und doch außen vor? Eine empirische Studie zur multiprofessionellen Kooperation aus Sicht der Schulbegleiter/innen. In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis* (3. Aufl., S. 77-92). Beltz.
- Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein (2017). *Ergebnisse der Grundschulleitungsbefragung zu den Tätigkeitsfeldern der Schulischen Assistenz*. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/l/inklusive_schule/Downloads/Schulassis_Ergebnisse_Schulleitungsbefragung.pdf?blob=publicationFile&v=1
- Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein (MSB) (2015/2023): Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung (MSB) zur Finanzierung von Schulischer Assistenz an Grundschulen und Grundschulteilen an organisatorisch verbundenen Schulen (Jahrgangsstufen 1-4) an allgemeinbildenden Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit ab dem Schuljahr 2015/16 durch das Land Schleswig-Holstein (Erlass vom 27.07.2015, verlängert bis einschließlich Schuljahr 2023/24, zuletzt aktualisiert 28.06.2023).
- Prammer-Semmler, E. & Prammer, W. (2014). Pädagogische Assistenz ist keine billige Lehrerarbeit! *Gemeinsam Leben*, 22(4), 206-214.
- Puhr, K., Bauer, J., Hammer, L., Mosch-Wedel, M., Schmitt, F. (2019). Schulisches Lernen und Leben aus Perspektiven von Schulbegleitungen. In S. Bartusch, C. Klektau, T. Simon, S. Teumer & A. Weidemann (Hrsg.), *Lernprozesse begleiten* (S. 191-208). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21924-6_15
- Regenberg, Lutz (o.J.). Das Lübecker I-Hilfe-Modell. Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung. Lübeck: **Fehler! Linkreferenz ungültig. Fehler! Linkreferenz ungültig.** (02.10.2023)
- Rohrman, A. & Weinbach, H. (2020). Die inklusive Schule. Kooperation mit Schulbegleitungen als

- schulexterner Akteursgruppe. *Sozial Extra*, 44(4), 194–197. <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00302-6>
- Rumpler, F. (2004). Erziehung und Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten. *Zeitschrift für Heilpädagogik* 55(3), 136-141. https://www.verband-sonderpaedagogik.de/wp-content/uploads/2022/04/zfh_2004_136.pdf (26.05.2024)
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2019). Drucksache 19/1154. Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Schulassistenten vom 08.01.2019. **Fehler! Linkreferenz ungültig.** <http://www.landtag.ltsh.de/wahl19/drucks/01100/drucksache-19-01154.pdf>
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2021). Umdruck 19/5548. Wissenschaftliche Evaluation - Schulische Assistenz. <https://www.landtag.ltsh.de/wahl19/umdruck/01100/umdruck-19-01154.pdf>
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2022). Plenarprotokoll 19/146 vom 25.03.2022. http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/plenum/plenprot/2022/19-146_03-22.pdf#page=51
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2023). Niederschrift des Bildungsausschuss 20. Wahlperiode – 7. Sitzung am 19.01.2023. **Fehler! Linkreferenz ungültig.** www.landtag.ltsh.de/bildung/niederschrift/2023/20-007_01-23.pdf
- Senatorin für Kinder und Bildung & Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (2022). Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.08.2022. Konzept zur Pilotphase der Erprobung neuer Modelle zur Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen ab dem Schuljahr 2022/23. <https://www.landtag.ltsh.de/wahl19/umdruck/01100/umdruck-19-01154.pdf>
- Senatorin für Kinder und Bildung (2020). Mitteilung Nr. 25/2020. <https://www.landtag.ltsh.de/wahl19/umdruck/01100/umdruck-19-01154.pdf>
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (2012). Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer 2012). Regelungen und Verfahren zur Umsetzung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin. <https://www.landtag.ltsh.de/wahl19/umdruck/01100/umdruck-19-01154.pdf>
- Stufflebeam, D. L. & Shinkfield, A. J. (2007). *Evaluation Theory, Models and Applications*. John Wiley & Sons.
- Stufflebeam, D. L. (2003). The CIPP Model for Evaluation. In T. Kellaghan & D. L. Stufflebeam, *Internationa*

tional Handbook of Educational Evaluation (p. 31-62). Kluwer Academic Publishers.

Zauner, M. & Zwosta, M. (2014). *Ejfekestudie zu Schulbegleitungen*. <https://www1.kif-regensburg.de/documents/10502/146634/Ejfekestudie+Schulbegleitungsma%C3%9Fnahmen.pdf/2ea54aae-4221-41a2-b1a0-83016f48e49a>

Zumwald, B. (2015). Professionalisierung von Lehrpersonen und Fachpersonen Sonderpädagogik für den Einsatz von Assistenzpersonal in inklusiven Schulmodellen. In H. Redlich, L. Schäfer, G. Wachtel, K. Zehbe & V. Moser (Hrsg.), *Veränderungen und Beständigkeit in Zeiten der Inklusion. Perspektiven sonderpädagogischer Professionalisierung* (S. 44-54). Klinkhardt.

Anhang

Anhang 1. Fragebogen zur Schulbegleitung in Hamburg: schulische Akteur*innen.

Hinweis:

Zu Beginn des Fragebogens werden die fTeilnehmenden nach ihrer Funktion befragt und erhalten abhängig davon unterschiedliche Fragen.

Zuerst wird der Fragebogen für die Schulbegleiter*innen, anschließend der für die Klassenlehrkräfte, Förderkoordinator*innen und Schulleitungen und abschließend der für die Leistungsanbietervertretungen dargestellt.

Fragebogen für Schulbegleiter*innen

Themenbereich	Items
Thema A:	Funktion der Teilnehmenden Bitte geben Sie an, in welcher Funktion Sie diesen Fragebogen beantworten. (Schulbegleiter*in, Klassenlehrkraft, Förderkoordinator*in, Schulleitung, Leistungsanbietervertretung)
	Bitte geben Sie an, in welchem Verfahren Sie primär arbeiten. Verfahren für Schüler*innen, die eine Schulbegleitung aufgrund der folgenden Beeinträchtigungen benötigen. (komplexe psychosoziale Beeinträchtigung (ReBBZ), körperlich-motorische/geistige Behinderung (B41-41), weiß ich nicht, sonstige)
	In welchem? (offene Angabe)
	Wo sehen Sie den größten Unterstützungsbedarf der Schüler*in, die Sie hauptsächlich begleiten? (Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung)
Thema B:	Globale Zufriedenheit
	In meiner Einsatzschule gibt es ein konkretes, schriftliches Rahmenkonzept/Informationsmaterial für die Gestaltung der Maßnahme Schulbegleitung. (ja, nein)
	Das Rahmenkonzept/Informationsmaterial meiner Einsatzschule unterstützt meine Arbeit als Schulbegleiter*in. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Von meinem Leistungsanbieter gibt es konkretes, schriftliches Rahmenkonzept/ Informationsmaterial für die Gestaltung der Maßnahme Schulbegleitung. (ja, nein)
	Das Rahmenkonzept/Informationsmaterial meines Leistungsanbieters unterstützt meine Arbeit als Schulbegleiter*in. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)

	Mit der Kooperation zwischen den Schulbegleiter*innen und den Lehrkräften bin ich zufrieden.
	Mit dem Umfang der bewilligten Einsatzstunden an meiner Einsatzschule bin ich zufrieden.
	Mit meinen konkreten Einsatzzeiten an meiner Einsatzschule bin ich zufrieden.
	Wenn meine Schüler*in in der Schule fehlt, gibt es die Möglichkeit, dass ich spontan ein anderes Kind unterstütze. (ja, nein)
	Der spontane Einsatz bei einer anderen Schüler*in ist für mich eine Herausforderung.
	Wenn ich selbst krank bin, erhalte ich trotzdem mein Gehalt für diesen Zeitraum.
	Die Bezahlung für meine Tätigkeit als Schulbegleiter*in ist angemessen.
Thema C:	Einarbeitung und Begleitung (orientiert u.a. an Kißgen et al. 2016)
	Gibt es in Ihrem Leistungsanbieter eine Einstellungsvoraussetzung (bspw. pädagogische Vorerfahrungen)? (ja, nein)
	Bitte geben Sie an, um welche Einstellungsvoraussetzungen es sich handelt. (offene Angabe)
	Bitte geben Sie an, welche Art der Einarbeitung Sie erhalten haben. (mündliche Einweisung, Hospitation in der Klasse, schriftliche Information, Hausbesuch, keine Einarbeitung, offenes Antwortfeld; Mehrfachauswahl)
	Bitte geben Sie an, durch wen Ihre Einarbeitung erfolgte. (Lehrerinnen der Klasse, andere Schulbegleiterinnen der Schule, Mitarbeiterinnen des Leistungsanbieters, Eltern, Praktikantinnen, Schulleitung, offenes Antwortfeld; Mehrfachauswahl)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Mit der Form der Einarbeitung bin ich zufrieden.
	Mit der Dauer und der Intensität der Einarbeitung bin ich zufrieden.
	Im Rahmen meiner Tätigkeit als Schulbegleiter*in werde ich durch schulische Angebote unterstützt und begleitet.
	Im Rahmen meiner Tätigkeit als Schulbegleiter*in werde ich durch Angebote des Leistungsanbieters unterstützt und begleitet.
	Insgesamt bin ich mit der Begleitung meiner Tätigkeit durch die Schule und den Leistungsanbieter zufrieden.
	Bitte geben Sie an, in welchem Bereich Sie sich eine Weiterbildung wünschen würden. (Zur Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen, zur Unterstützung von Lernvorhaben in der Gruppe, zur Einzelförderung nach fachlicher Anleitung, zu den sonstigen Aufgaben, zum Thema Behinderung, zum Thema Therapien, zum Thema eigene Persönlichkeitsentwicklung)
Thema D:	Zielsetzung der Arbeit der Schulbegleiter*innen (orientiert u.a. an Kullmann & Globisch, 2020)

	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ziel meiner Tätigkeit ist eine möglichst große Selbstständigkeit der begleiteten Schüler*innen.
	Ziel meiner Tätigkeit ist eine möglichst große Teilhabe der begleiteten Schüler*innen am Unterricht.
	Ziel meiner Tätigkeit ist eine möglichst gute Einbindung der begleiteten Schüler*innen in die Klassengemeinschaft.
	Ziel meiner Tätigkeit ist ein möglichst großer Lernfortschritt für die begleiteten Schüler*innen.
	Ziel meiner Tätigkeit ist die Ermöglichung der Teilhabe der begleiteten Schüler*innen am Schulgeschehen.
	Ziel meiner Tätigkeit ist die bedarfsgerechte und situationsangemessene Begleitung der begleiteten Schüler*innen.
	Ich unterstütze die begleiteten Schüler*innen darin, Anforderungen zunehmend eigenständig zu bewältigen.
	Ich stehe auch allen anderen Schüler*innen der Lerngruppe bei Fragen/Schwierigkeiten zur Verfügung.
	Die Mitschüler*innen der begleiteten Schüler*innen wissen, dass ich nur für die begleiteten Schüler*innen tätig bin.
	Im Schulalltag halte ich mich möglichst im Hintergrund.
Thema E:	Teilnahme an schulischen Aktivitäten (orientiert u.a. an Kißgen et al. 2016)
	Bitte geben Sie an, wie häufig Sie ihre Schüler*innen in den folgenden Bereichen unterstützen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Unterstützung bei alltagspraktischen Handlungen.
	Unterstützung im Lern- und Arbeitsprozess .
	Unterstützung im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung.
	Sicherstellung medizinischer Notwendigkeiten.
	Bitte geben Sie an, wie häufig Sie an den folgenden schulinternen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Konferenzen
	Schulinterne Gremien
	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
	Inwieweit trifft die folgende Aussage auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit meiner Beteiligung an den oben aufgeführten schulinternen Aktivitäten zufrieden.
	Bitte geben Sie an, wie häufig Sie an den folgenden klasseninternen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Elternabende
	Elternsprechtage
	Klassenausflüge, Klassenfahrten

	Klassenfeste
	Besprechungen im Klassenteam
	Verfassen von Berichten
	Verfassen von Zeugnissen
	Erstellen von Förderplänen
	Mitarbeit bei der Diagnostik
	Inwieweit trifft die folgende Aussage auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit meiner Beteiligung an den oben aufgeführten klasseninter- nen Aktivitäten zufrieden.
	Bitte geben Sie an, wie häufig Sie an den folgenden unterrichtsbezoge- nen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Planung einzelner Unterrichtssequenzen
	Durchführung einzelner Unterrichtsstunden
	Erstellen von Unterrichtsmaterialien
	Inwieweit trifft die folgende Aussage auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit meiner Beteiligung an den oben aufgeführten unterrichts- bezogenen Aktivitäten zufrieden.
	Bitte geben Sie an, wie häufig Sie an den folgenden sonstigen schuli- schen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Aufräumen des Klassenzimmers
	Unterstützung anderer Schüler*innen
	Übernahme von Pausenaufsichten
	Gestaltung von Gruppenunterricht
	Inwieweit treffen die folgenden Aussagen auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit meiner Beteiligung an den oben aufgeführten sonstigen Ak- tivistäten zufrieden.
	Insgesamt bin ich mit meiner Beteiligung an den oben aufgeführten Aktivitäten im schulischen Kontext zufrieden.
Thema F:	Besprechungssystem (orientiert u.a. an Lindemann & Schlarmann 2016)
	Bitte geben Sie an, inwieweit die folgenden Personengruppen eine Ansprechperson für Sie als Schulbegleiter*in sind. (1=trifft überhaupt nicht zu, bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Schulleitung
	Klassenlehrer*in
	Förderkoordinator*in
	Andere Lehrkräfte
	Eltern (Erziehungsberechtigte)
	Leistungsanbieter (Arbeitgeber)
	Andere Schulbegleiter*innen
	Die begleiteten Schüler*innen

	Mitschüler*innen
	Bitte geben Sie nun an, wie häufig fachliche Besprechungen zwischen Ihnen und den folgenden Personengruppen stattfinden. (nie, seltener als einmal im Monat, monatlich, mehrmals mal im Monat, einmal pro Woche, mehrmals in der Woche, täglich, mehrmals täglich)
	Schulleitung
	Klassenlehrer*in
	Förderkoordinator*in
	Andere Lehrkräfte
	Eltern (Erziehungsberechtigte)
	Leistungsanbieter (Arbeitgeber)
	Andere Schulbegleiter*innen
	Bitte geben Sie nun an, wie zufrieden Sie mit den fachlichen Besprechungen zwischen Ihnen und den folgenden Personengruppen sind. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Schulleitung
	Klassenlehrer*in
	Förderkoordinator*in
	Andere Lehrkräfte
	Eltern (Erziehungsberechtigte)
	Leistungsanbieter (Arbeitgeber)
	Andere Schulbegleiter*innen
Thema G:	Kooperation zwischen Schulbegleiter*innen und Klassenlehrkräften (orientiert u.a. an Kullmann & Globisch, 2020, Fussnagel 2008)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich unterstütze die Lehrkraft in Einzel- oder Gruppenarbeitsphasen.
	Ich unterstütze die Lehrkraft dabei, die Lerngruppe bei Regelverstößen zu ermahnen.
	Ich unterstütze die Lehrkraft beim Frontalunterricht.
	Die Klassenleitung und ich haben klare Absprachen getroffen, wie ich mich in bestimmten Situationen verhalten soll.
	Ich tausche mich mit der Klassenleitung über die begleiteten Schüler*innen aus.
	Wichtige Informationen der begleiteten Schüler*innen werden von der Klassenleitung an mich weitergegeben.
	Ich habe jederzeit die Möglichkeit von der Klassenleitung Informationen über die begleiteten Schüler*innen einzuholen.
	Ich gebe Rückmeldungen an die Klassenleitung, wenn ich den Eindruck habe, dass die begleiteten Schüler*innen im Unterricht unter- oder überfordert ist.

	Ich halte mich mit der Klassenlehrkraft über arbeitsrelevante Themen auf dem Laufenden.
	Wichtige Informationen teile ich der Klassenlehrkraft mit.
	Ich verständige mich mit der Klassenlehrkraft über die Unterrichtsinhalte.
	Bitte geben Sie nun an, inwieweit Sie sich mit der Klassenlehrkraft ausutauschen. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Mit der Klassenlehrkraft tausche ich mich über disziplinarische Probleme begleiteten Schüler*innen aus.
	Mit der Klassenlehrkraft tausche ich mich aus, wenn ich Schwierigkeiten mit den begleiteten Schüler*innen habe.
	Mit der Klassenlehrkraft tausche ich mich über berufliche Erfolge und Misserfolge aus.
	Ich erhalte von der Klassenleitung Feedback zu meiner Arbeit.
	Ich werde von der Klassenleitung nach meiner Einschätzung zu meiner*meinem Schüler*in gefragt.
	Die Klassenleitung und ich überlegen gemeinsam, was in bestimmten Situationen zu tun ist.
	Arbeitsbezogene Probleme und Fragen klären die Klassenleitung und ich gemeinsam.
	Die Klassenleitung und ich entwickeln im Gespräch einen gemeinsamen Blick auf die Entwicklung meiner*meines Schüler*in.
	Die Klassenleitung und ich unterstützen uns gegenseitig.
	Bitte beschreiben Sie in einigen Stichworten beschreiben, wie die Kooperation zwischen Ihnen und der Klassenlehrkraft konkret aussieht. (offene Angabe)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Es gibt keinen Zeitrahmen für eine produktive Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft.
	Die Klassenlehrkraft und ich haben fest verankerte Zeitstrukturen für die Kooperation.
	Die Klassenlehrkraft und ich planen für die Kooperation bewusst Zeit ein.

	In meiner Einsatzschule haben wir die für eine Kooperation nötigen Zeitstrukturen.
	Die Lernprozesse der begleiteten Schüler*in werden durch die Kooperation mit der Klassenlehrkraft besser gefördert.
	Die begleiteten Schüler*in profitiert von unserer gemeinsamen Linie hinsichtlich seines*ihres Lernzuwachses.
	Durch die Kooperation mit der Klassenlehrkraft entwickeln wir Maßstäbe in Bezug auf die Schülerleistungen.
	Durch die Kooperation mit der Klassenlehrkraft entwickeln wir einen gemeinsamen Blick auf die Lernergebnisse der Schüler*innen.
Thema H:	Wirkungen der Maßnahme Schulbegleitung
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Die Maßnahme Schulbegleitung trägt zu einer größeren Selbstständigkeit der begleiteten Schüler*innen bei.
	Die Maßnahme Schulbegleitung trägt zu einer möglichst großen Teilhabe der begleiteten Schüler*innen bei.
	Die Maßnahme Schulbegleitung trägt zu einer möglichst guten Einbindung der begleiteten Schüler*innen in die Klassengemeinschaft bei.
	Die Maßnahme Schulbegleitung trägt zu einem möglichst großen Lernfortschritt der begleiteten Schüler*innen bei.
	Die Maßnahme Schulbegleitung ermöglicht die Teilhabe der begleiteten Schüler*innen am Schulgeschehen.
	Die Maßnahme Schulbegleitung ermöglicht eine bedarfsgerechte und situationsangemessene Begleitung der begleiteten Schüler*innen.
	Die Maßnahme Schulbegleitung unterstützt die begleiteten Schüler*innen darin, Anforderungen zunehmend eigenständig zu bewältigen.
Thema I:	Demografische Daten (orientiert u.a. an Kißgen et al 2016)
	Bitte geben Sie Ihr Alter an. (offene Angabe)
	Bitte geben Sie ihr Geschlecht an. (weiblich, männlich, divers)
	Bitte geben Sie ihren höchsten erreichten Bildungsabschluss ab.

(ohne Lehre mit oder ohne Hauptschulabschluss, Lehre mit oder ohne Hauptschulabschluss, Realschulabschluss und Lehre, Haupt- oder Realschulabschluss und Fachschulabschluss, Abitur ohne Studium, Fachhochschulabschluss, wissenschaftlicher Hochschulabschluss)
Bitte geben Sie an, welche der folgenden Ausbildungen Sie haben. (ja, nein)
Pädagogisch/erzieherische Ausbildung/Studium
Medizinische Ausbildung/Studium
Pflegerische Ausbildung/Studium
Sonstige
Andere Form der Ausbildung (offene Angabe)
Bitte geben Sie an, im Rahmen welcher Qualifikationsstufe Sie tätig sind. (Sozial erfahrenes Personal, sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (FH), Päd./Pflegerisch/Therap. ausgebildetes Personal, FSJ/BFD)
Bitte geben Sie an, in welcher Schulform Sie tätig sind. (Vorschule, Grundschule, Schwerpunktschule Grundschule, Stadtteilschule, Schwerpunktschule Stadtteilschule, Gymnasium, Sonderschule, Sonstige)
In welcher? (offene Angabe)
Bitte geben Sie an, seit welchem Jahr und Monat Sie als Schulbegleitung tätig sind. (offene Angabe)
Bitte geben Sie an, mit wie vielen wöchentlichen Stunden Sie als Schulbegleitung tätig sind. (offene Angabe)
Üben Sie eine weitere Tätigkeit neben Ihrer Tätigkeit als Schulbegleitung aus? (ja, nein)
Welche Tätigkeit üben Sie aus? (offene Angabe)
Bitte geben Sie an, inwiefern die folgenden Gründe zur Aufnahme der Tätigkeit als Schulbegleitung auf Sie zutreffen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
Arbeit als Schulbegleiter*in
Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung

	Einstieg in das pädagogische Arbeitsfeld
	Verantwortung übernehmen
	Anerkennung erfahren
	Arbeitsplatzsicherheit
	Verdienstmöglichkeiten
	Wiedereinstieg in das pädagogische Arbeitsfeld
	Aufstiegsmöglichkeiten
Thema J:	Arbeitssituation
	Wie viele Schüler*innen begleiten Sie zur Zeit? (offene Angabe)
	Wie viele erwachsene Personen (Lehrkräfte plus Schulbegleiter*innen plus Erzieher*innen) sind regelmäßig in Ihrer Klasse anwesend? (offene Angabe)

*Fragebogen für Klassenlehrkräfte, Förderkoordinator*innen und Schulleitungen*

Fragen nur für folgende Farbliche Markierung

Gruppen

Klassenlehrkräfte	Gelb
Klassenlehrkräfte und Förderkoordinator*innen	Grün
Förderkoordinator*innen und Schulleitungen	Orange

Themenbereich	Items
Thema A:	Funktion der Teilnehmenden
	Bitte geben Sie an, in welcher Funktion Sie diesen Fragebogen beantworten. (Schulbegleiter*in, Klassenlehrkraft, Förderkoordinator*in, Schulleitung, Leistungsanbietervertretung)
	Bitte geben Sie an, in welchem Verfahren Sie primär arbeiten. Verfahren für Schüler*innen, die eine Schulbegleitung aufgrund der folgenden Beeinträchtigungen benötigen. (komplexe psychosoziale Beeinträchtigung (ReBBZ), körperlich-motorische/geistige Behinderung (B41-41), weiß ich nicht, sonstige)
	In welchem? (offene Angabe)

Thema B:	Globale Zufriedenheit
	In unserer Schule gibt es ein konkretes, schriftliches Rahmenkonzept/Informationsmaterial für die Gestaltung der Maßnahme Schulbegleitung. (ja, nein)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Mit der Transparenz des Bewilligungsverfahrens bin ich zufrieden.
	Mit dem Qualifikationsniveau der Schulbegleiter*innen bin ich zufrieden.
	Mit der Klärung der Zuständigkeiten der Schulbegleiter*innen bin ich zufrieden.
	Mit der Transparenz über die Ziele von Schulbegleitung bin ich zufrieden.
	Mit der Kooperation zwischen den Schulbegleiter*innen und den Lehrkräften bin ich zufrieden.
	Mit der Kontinuität der Schulbegleiter*innen an meiner Schule bin ich zufrieden.
	Mit den Bewilligungszeiträumen von maximal einem Schuljahr bin ich zufrieden.
	Mit dem gesamten Bewilligungsprozess der Schulbegleitung bin ich zufrieden.
	Die Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Schulbegleitung nehmen einen angemessenen Teil meiner Tätigkeit ein.
	Durch die Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Schulbegleitung fühle ich mich belastet.
	Der Ablauf der Antragstellung für eine Schulbegleitung ist für mich transparent.
	Das Ausfüllen des Antrags für eine Schulbegleitung stellt mich im Hinblick auf das Formular vor Herausforderungen.
	Mit dem Umfang der bewilligten Einsatzstunden der Schulbegleitungen bin ich zufrieden.
	Die Einsatzplanung der Schulbegleitung lässt sich mit den bewilligten Stunden organisatorisch sehr gut umsetzen.
	Die Einsatzplanung der Schulbegleitung lässt sich mit den bewilligten Stunden sehr gut hinsichtlich der Bedarfe der Schüler*innen umsetzen.

	Die Schulbegleiter*innen sind in ihrem Einsatz so flexibel, dass sie konkret in den Zeiten eingesetzt werden können, in denen die Schüler*innen die meiste Unterstützung benötigen.
	Im Krankheitsfall von Schulbegleitungen gibt es ein funktionierendes Vertretungssystem an der Schule. (ja, nein)
	Der Einsatz einer Vertretungs-Schulbegleiter*in in meiner Klasse funktioniert gut.
	Die Bereitstellung von Vertretungen im Krankheitsfall von Schulbegleiter*innen stellt an unserer Schule eine Herausforderung dar.
	Die Bezahlung für die Tätigkeit als Schulbegleiter*in ist angemessen.
Thema C:	Einarbeitung und Begleitung (orientiert u.a. an Kißgen et al. 2016)
	Bitte geben Sie an, welche Art der Einarbeitung die Schulbegleiter*innen an Ihrer Schule erhalten. (mündliche Einweisung, Hospitation in der Klasse, schriftliche Information, Hausbesuch, keine Einarbeitung, offenes Antwortfeld; Mehrfachauswahl)
	Bitte geben Sie an, durch wen die Einarbeitung der Schulbegleiter*innen erfolgt. (Lehrerinnen der Klasse, andere Schulbegleiterinnen der Schule, Mitarbeiterinnen des Leistungsanbieters, Eltern, Praktikantinnen, Schulleitung, offenes Antwortfeld; Mehrfachauswahl)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Die Richtlinien zur Auswahl der Qualifizierungsstufe einer Schulbegleitung in Hamburg sind transparent.
	Die Richtlinien zur Auswahl der Qualifizierungsstufe einer Schulbegleitung in Hamburg sind nachvollziehbar.
	Mit den Richtlinien zur Auswahl der Qualifizierungsstufe einer Schulbegleitung bin ich zufrieden.
	Mit der Form der Einarbeitung der Schulbegleiter*innen bin ich zufrieden.
	Die fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen im laufenden Schuljahr fällt in meinen Aufgabenbereich.
	Für die fachliche Begleitung der Schulbegleiter*innen habe ich ausreichend Zeit im Schulalltag zur Verfügung.
Thema D:	Zielsetzung der Arbeit der Schulbegleiter*innen (orientiert u.a. an Kullmann & Globisch, 2020)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ziel der Schulbegleitung ist eine möglichst große Selbstständigkeit der begleiteten Schüler*innen.

	Ziel der Schulbegleitung ist eine möglichst große Teilhabe der begleiteten Schüler*innen am Unterricht.
	Ziel der Schulbegleitung ist eine möglichst gute Einbindung der begleiteten Schüler*innen in die Klassengemeinschaft.
	Ziel der Schulbegleitung ist ein möglichst großer Lernfortschritt für die begleiteten Schüler*innen.
	Ziel der Schulbegleitung ist die Ermöglichung der Teilhabe der begleiteten Schüler*innen am Schulgeschehen.
	Ziel der Schulbegleitung ist die bedarfsgerechte und situationsangemessene Begleitung der begleiteten Schüler*innen.
	Die Schulbegleiter*innen unterstützen die begleiteten Schüler*innen darin, Anforderungen zunehmend eigenständig zu bewältigen.
	Die Schulbegleiter*innen stehen auch allen anderen Schüler*innen der Lerngruppe bei Fragen/Schwierigkeiten zur Verfügung.
	Die Mitschüler*innen der begleiteten Schüler*innen wissen, dass die Schulbegleiter*innen nur für die begleiteten Schüler*innen tätig sind.
	Im Schulalltag halten sich die Schulbegleiter*innen möglichst im Hintergrund.
Thema E:	Teilnahme an schulischen Aktivitäten (orientiert u.a. an Kißgen et al. 2016)
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen die begleiteten Schüler*innen in den folgenden Bereichen unterstützen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Unterstützung bei alltagspraktischen Handlungen.
	Unterstützung im Lern- und Arbeitsprozess.
	Unterstützung im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung.
	Sicherstellung medizinischer Notwendigkeiten.
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen an den folgenden schulinternen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Konferenzen
	Schulinterne Gremien
	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
	Inwieweit trifft die folgende Aussage auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten schulinternen Aktivitäten zufrieden.
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen an den folgenden klasseninternen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Elternabende
	Elternsprechtage
	Klassenausflüge, Klassenfahrten
	Klassenfeste
	Besprechungen im Klassenteam
	Verfassen von Berichten

	Verfassen von Zeugnissen
	Erstellen von Förderplänen
	Mitarbeit bei der Diagnostik
	Inwieweit trifft die folgende Aussage auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten klasseninternen Aktivitäten zufrieden.
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen an den folgenden unterrichtsbezogenen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Planung einzelner Unterrichtssequenzen
	Durchführung einzelner Unterrichtsstunden
	Erstellen von Unterrichtsmaterialien
	Inwieweit trifft die folgende Aussage auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten unterrichtsbezogenen Aktivitäten zufrieden.
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen an den folgenden sonstigen schulischen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Aufräumen des Klassenzimmers
	Unterstützung anderer Schüler*innen
	Übernahme von Pausenaufsichten
	Gestaltung von Gruppenunterricht
	Inwieweit treffen die folgenden Aussagen auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten sonstigen Aktivitäten zufrieden.
	Insgesamt bin ich mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten Aktivitäten im schulischen Kontext zufrieden.
Thema F:	Besprechungssystem (orientiert u.a. an Lindemann & Schlarmann 2016)
	Bitte geben Sie an, inwieweit die folgenden Personengruppen eine Ansprechperson für die Schulbegleiter*innen sind. (1=trifft überhaupt nicht zu, bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Schulleitung
	Klassenlehrer*in
	Förderkoordinator*in
	Andere Lehrkräfte
	Eltern (Erziehungsberechtigte)
	Leistungsanbieter (Arbeitgeber)
	Andere Schulbegleiter*innen
	Die begleiteten Schüler*innen
	Mitschüler*innen

	Bitte geben Sie nun an, wie häufig fachliche Besprechungen zwischen Ihnen selbst und den Schulbegleiter*innen stattfinden. (nie, seltener als einmal im Monat, monatlich, mehrmals mal im Monat, einmal pro Woche, mehrmals in der Woche, täglich, mehrmals täglich)
	Bitte geben Sie nun an, wie zufrieden Sie mit den fachlichen Besprechungen zwischen Ihnen und den Schulbegleiter*innen sind. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
Thema G:	Kooperation zwischen Schulbegleiter*innen und Klassenlehrkräften (orientiert u.a. an Kullmann & Globisch, 2020, Fussnagel 2008)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Die Schulbegleiter*in unterstützt mich in Einzel- oder Gruppenarbeitsphasen.
	Die Schulbegleiter*in unterstützt mich dabei, die Lerngruppe bei Regelverstößen zu ermahnen.
	Die Schulbegleiter*in unterstützt mich beim Frontalunterricht.
	Die Schulbegleiter*in und ich haben klare Absprachen getroffen, wie ich mich in bestimmten Situationen verhalten soll.
	Ich tausche mich mit der Schulbegleiter*in über die begleiteten Schüler*innen aus.
	Wichtige Informationen der begleiteten Schüler*innen werden von der Schulbegleiter*in an mich weitergegeben.
	Die Schulbegleiter*in jederzeit die Möglichkeit von mir Informationen über die begleiteten Schüler*innen einzuholen.
	Die Schulbegleiter*in gibt mir Rückmeldungen, wenn sie den Eindruck habe, dass die begleiteten Schüler*innen im Unterricht unter- oder überfordert ist.
	Ich halte mich mit der Schulbegleiter*in über arbeitsrelevante Themen auf dem Laufenden.
	Wichtige Informationen teile ich der Schulbegleiter*in mit.
	Ich verständige mich mit der Schulbegleiter*in über die Unterrichtsinhalte.
	Bitte geben Sie nun an, inwieweit Sie sich mit der Schulbegleiter*in austauschen. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Mit der Schulbegleiter*in tausche ich mich über disziplinarische Probleme begleiteten Schüler*innen aus.

	Mit der Schulbegleiter*in tausche ich mich aus, wenn ich Schwierigkeiten mit den begleiteten Schüler*innen habe.
	Mit der Schulbegleiter*in tausche ich mich über berufliche Erfolge und Misserfolge aus.
	Die Schulbegleiter*in erhält von mir Feedback zu ihrer Arbeit.
	Ich frage die Schulbegleiter*in nach ihrer Einschätzung zu ihrer Schüler*in.
	Die Schulbegleiter*in und ich überlegen gemeinsam, was in bestimmten Situationen zu tun ist.
	Arbeitsbezogene Probleme und Fragen klären die Schulbegleiter*in und ich gemeinsam.
	Die Schulbegleiter*in und ich entwickeln im Gespräch einen gemeinsamen Blick auf die Entwicklung ihrer Schüler*in
	Die Schulbegleiter*in und ich unterstützen uns gegenseitig.
	Bitte beschreiben Sie in einigen Stichworten beschreiben, wie die Kooperation zwischen Ihnen und der Schulbegleiter*in konkret aussieht. (offene Angabe)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Es gibt keinen Zeitrahmen für eine produktive Zusammenarbeit mit der Schulbegleiter*in.
	Die Schulbegleiter*in und ich haben fest verankerte Zeitstrukturen für die Kooperation.
	Die Schulbegleiter*in und ich planen für die Kooperation bewusst Zeit ein.
	In meiner Einsatzschule haben wir die für eine Kooperation nötigen Zeitstrukturen.
	Die Lernprozesse der begleiteten Schüler*in werden durch die Kooperation mit der Schulbegleiter*in besser gefördert.
	Die begleitete Schüler*in profitiert von unserer gemeinsamen Linie hinsichtlich seines*ihres Lernzuwachses.
	Durch die Kooperation mit der Schulbegleiter*in entwickeln wir Maßstäbe in Bezug auf die Schülerleistungen.
	Durch die Kooperation mit der Schulbegleiter*in entwickeln wir einen gemeinsamen Blick auf die Lernergebnisse der Schüler*innen.

Thema H:	Wirkungen der Maßnahme Schulbegleitung
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu; keine Angabe)
	Die Maßnahme Schulbegleitung trägt zu einer größeren Selbstständigkeit der begleiteten Schüler*innen bei.
	Die Maßnahme Schulbegleitung trägt zu einer möglichst großen Teilhabe der begleiteten Schüler*innen bei.
	Die Maßnahme Schulbegleitung trägt zu einer möglichst guten Einbindung der begleiteten Schüler*innen in die Klassengemeinschaft bei.
	Die Maßnahme Schulbegleitung trägt zu einem möglichst großen Lernfortschritt der begleiteten Schüler*innen bei.
	Die Maßnahme Schulbegleitung ermöglicht die Teilhabe der begleiteten Schüler*innen am Schulgeschehen.
	Die Maßnahme Schulbegleitung ermöglicht eine bedarfsgerechte und situationsangemessene Begleitung der begleiteten Schüler*innen.
	Die Maßnahme Schulbegleitung unterstützt die begleiteten Schüler*innen darin, Anforderungen zunehmend eigenständig zu bewältigen.
Thema I:	Demografische Daten (orientiert u.a. an Kißgen et al 2016)
	Bitte geben Sie ihr Alter an. (offene Angabe)
	Bitte geben Sie ihr Geschlecht an. (weiblich, männlich, divers)
	Bitte geben Sie an, in welcher Schulform Sie tätig sind. (Vorschule, Grundschule, Schwerpunktschule Grundschule, Stadtteilschule, Schwerpunktschule Stadtteilschule, Gymnasium, Sonderschule, Sonstige)
	In welcher? (offene Angabe)
	Bitte geben Sie an, mit wie vielen wöchentlichen Stunden die Schulbegleiter*innen in Ihrer Klasse tätig sind. (offene Angabe)
Thema J:	Arbeitssituation (offene Angaben)
	Wie viele Schüler*innen in Ihrer Klasse haben eine Schulbegleitung?
	Wie viele Schüler*innen in Ihrer Schule haben eine Schulbegleitung?
	Wie viele Schulbegleiter*innen sind an Ihrer Schule tätig?

Wie viele Schüler*innen in Ihrer Klasse haben einen diagnostizierten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf?
Wie viele Schüler*innen besuchen Ihre Klasse?
Wie viele Schüler*innen besuchen Ihre Schule?
Wie viele erwachsene Personen (Lehrkräfte plus Schulbegleiter*innen plus Erzieher*innen) sind regelmäßig in Ihrer Klasse anwesend?
Wie viele erwachsene Personen (Lehrkräfte plus Schulbegleiter*innen plus Erzieher*innen) sind durchschnittlich regelmäßig in den Klassen Ihrer Schule anwesend?

Fragebogen für die Leistungsanbietervertretungen

Themenbereich	Items
Thema A:	<p>Funktion der Teilnehmenden</p> <p>Bitte geben Sie an, in welcher Funktion Sie diesen Fragebogen beantworten.</p> <p>(Schulbegleiter*in, Klassenlehrkraft, Förderkoordinator*in, Schulleitung, Leistungsanbietervertretung)</p>
	<p>Bitte geben Sie an, in welchem Verfahren Sie primär arbeiten. Verfahren für Schüler*innen, die eine Schulbegleitung aufgrund der folgenden Beeinträchtigungen benötigen.</p> <p>(komplexe psychosoziale Beeinträchtigung (ReBBZ), körperlich-motorische/geistige Behinderung (B41-41), weiß ich nicht, sonstige)</p>
	<p>In welchem?</p> <p>(offene Angabe)</p>
Thema B:	<p>Globale Zufriedenheit</p> <p>Von unserem Leistungsanbieter gibt es ein konkretes, schriftliches Rahmenkonzept/Informationsmaterial für die Gestaltung der Maßnahme Schulbegleitung.</p> <p>(ja, nein)</p>
	<p>Bei unserem Leistungsanbieter können die Schulbegleiter*innen, die nicht im FSJ/ BFD sind, im Krankheitsfall der begleiteten Schüler*in trotzdem an diesem Tag weiterarbeiten.</p> <p>(ja, nein)</p>
	<p>Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)</p> <p>Die Bereitstellung von Vertretungen im Krankheitsfall von Schulbegleiter*innen stellt für unseren Leistungsanbieter eine Herausforderung dar.</p>

	Bei unserem Leistungsanbieter werden die Schulbegleiter*innen, die nicht im FSJ oder BFD sind, im eigenen Krankheitsfall dennoch weiterbezahlt.
	Die Bezahlung für die Tätigkeit als Schulbegleiter*in ist angemessen.
Thema C:	Einarbeitung und Begleitung (orientiert u.a. an Kißgen et al. 2016)
	Gibt es in Ihrem Leistungsanbieter eine Einstellungsvoraussetzung (bspw. pädagogische Vorerfahrungen)? (ja, nein)
	Bitte geben Sie an, um welche Einstellungsvoraussetzungen es sich handelt. (offene Angabe)
	Bitte geben Sie an, welche Art der Einarbeitung die Schulbegleiter*innen bei Ihrem Leistungsanbieter erhalten . (mündliche Einweisung, Hospitation in der Klasse, schriftliche Information, Hausbesuch, keine Einarbeitung, offenes Antwortfeld; Mehrfachauswahl)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	In unserem Leistungsanbieter gibt es verschiedene Angebote zur fachlichen Begleitung der Schulbegleiter*innen.
	Welche Unterstützungsangebote bieten Sie in ihrem Leistungsanbieter an? (offene Angabe)
Thema D:	Zielsetzung der Arbeit der Schulbegleiter*innen (orientiert u.a. an Kullmann & Globisch, 2020)
	Bitte geben Sie an, inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ziel der Schulbegleitung ist eine möglichst große Selbstständigkeit der begleiteten Schüler*innen.
	Ziel der Schulbegleitung ist eine möglichst große Teilhabe der begleiteten Schüler*innen am Unterricht.
	Ziel der Schulbegleitung ist eine möglichst gute Einbindung der begleiteten Schüler*innen in die Klassengemeinschaft.
	Ziel der Schulbegleitung ist ein möglichst großer Lernfortschritt für die begleiteten Schüler*innen.
	Ziel der Schulbegleitung ist die Ermöglichung der Teilhabe der begleiteten Schüler*innen am Schulgeschehen.
	Ziel der Schulbegleitung ist die bedarfsgerechte und situationsangemessene Begleitung der begleiteten Schüler*innen.
	Die Schulbegleiter*innen unterstützen die begleiteten Schüler*innen darin, Anforderungen zunehmend eigenständig zu bewältigen.
	Die Schulbegleiter*innen stehen auch allen anderen Schüler*innen der Lerngruppe bei Fragen/Schwierigkeiten zur Verfügung.

	Die Mitschüler*innen der begleiteten Schüler*innen wissen, dass die Schulbegleiter*innen nur für die begleiteten Schüler*innen tätig sind.
	Im Schulalltag halten sich die Schulbegleiter*innen möglichst im Hintergrund.
Thema E:	Teilnahme an schulischen Aktivitäten (orientiert u.a. an Kißgen et al. 2016)
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen die begleiteten Schüler*innen in den folgenden Bereichen unterstützen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Unterstützung bei alltagspraktischen Handlungen.
	Unterstützung im Lern- und Arbeitsprozess.
	Unterstützung im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung.
	Sicherstellung medizinischer Notwendigkeiten.
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen an den folgenden schulinternen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Konferenzen
	Schulinterne Gremien
	Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
	Inwieweit trifft die folgende Aussage auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten schulinternen Aktivitäten zufrieden.
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen an den folgenden unterrichtsbezogenen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Planung einzelner Unterrichtssequenzen
	Durchführung einzelner Unterrichtsstunden
	Erstellen von Unterrichtsmaterialien
	Inwieweit trifft die folgende Aussage auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Ich bin mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten unterrichtsbezogenen Aktivitäten zufrieden.
	Bitte geben Sie an, wie häufig die Schulbegleiter*innen an den folgenden sonstigen schulischen Aktivitäten teilnehmen. (nie, eher selten, eher häufig, immer)
	Aufräumen des Klassenzimmers
	Unterstützung anderer Schüler*innen
	Übernahme von Pausenaufsichten
	Gestaltung von Gruppenunterricht
	Inwieweit treffen die folgenden Aussagen auf Sie zu? (1=trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)

	Ich bin mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten sonstigen Aktivitäten zufrieden.
	Insgesamt bin ich mit der Beteiligung der Schulbegleiter*innen an den oben aufgeführten Aktivitäten im schulischen Kontext zufrieden.
Thema F:	Besprechungssystem (orientiert u.a. an Lindemann & Schlarmann 2016)
	Bitte geben Sie an, inwieweit die folgenden Personengruppen eine Ansprechperson für die Schulbegleiter*innen sind. (1=trifft überhaupt nicht zu, bis 5=trifft voll und ganz zu)
	Schulleitung
	Klassenlehrer*in
	Förderkoordinator*in
	Andere Lehrkräfte
	Eltern (Erziehungsberechtigte)
	Leistungsanbieter (Arbeitgeber)
	Andere Schulbegleiter*innen
	Die begleiteten Schüler*innen
	Mitschüler*innen
	Bitte geben Sie nun an, wie häufig fachliche Besprechungen zwischen Ihnen und den Schulbegleiter*innen stattfinden. (nie, seltener als einmal im Monat, monatlich, mehrmals im Monat, einmal pro Woche, mehrmals in der Woche, täglich, mehrmals täglich)
	Bitte geben Sie nun an, wie zufrieden Sie mit den fachlichen Besprechungen zwischen Ihnen und den Schulbegleiter*innen sind. (1= trifft überhaupt nicht zu bis 5=trifft voll und ganz zu)
Thema I:	Demografische Daten (orientiert u.a. an Kißgen et al 2016)
	Bitte geben Sie ihr Alter an. (offene Angabe)
	Bitte geben Sie ihr Geschlecht an. (weiblich, männlich, divers)
	Bitte geben Sie an, bei welchem Leistungsanbieter Sie tätig sind. (privater Leistungsanbieter (GmbH, gGmbH), frei-gemeinnütziger Leistungsanbieter (Vereine, Verbände), sonstige)
	Bei welchem?

Anhang 2. Fragebogen zur Schulbegleitung in Hamburg: Sorgeberechtigte.

Themenbereich	Items
A1: Filterfrage	Bitte geben Sie an, in welcher Funktion Sie diesen Fragebogen beantworten. (Schulbegleiter*in=1, Klassenlehrkraft=2, Förderkoordinator*in=3, Schulleitung=4, Leistungsanbieter-vertretung=5, Sorgeberechtigte=6 n.b.=9 (A101))
Thema A: Angaben zum Kind	Bitte machen Sie im Folgenden einige Angaben zu Ihrem Kind. Bitte geben Sie an, im Rahmen welches Verfahrens ihr Kind eine Schulbegleitung erhält. Verfahren für Schüler*innen, die eine Schulbegleitung aufgrund der folgenden Beeinträchtigungen benötigen. (komplexe psychosoziale Beeinträchtigung (ReBBZ); körperlich-motorische/geistige Behinderung (B41-41); weiß ich nicht; sonstige (A102))
	In welchem?
	Wo sehen Sie den größten Unterstützungsbedarf Ihres Kindes. (Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung (A104))
	Wie alt ist Ihr Kind? (offene Angabe)
	Welche Schulform besucht Ihr Kind? (Vorschule, Grundschule, Schwerpunktschule Grundschule, Stadtteilschule, Schwerpunktschule Stadtteilschule, Gymnasium, Sonderschule sonstige? (Filter?))
	und zwar:
	Welche Klassenstufe besucht Ihr Kind? (offene Angabe)
Thema B: Rahmenbedingungen der Schulbegleitung	Bitte machen Sie im Folgenden einige Angaben zur Schulbegleitung Ihres Kindes.
	Wie lange wird Ihr Kind schon von einer Schulbegleitung betreut? (offene Angabe)
	Wie viele Schulbegleitungen haben Ihr Kind im Laufe der Schulzeit schon regelmäßig betreut? (offene Angabe)
	Für wie viele Wochenstunden wurde die Schulbegleitung im aktuellen Schuljahr bewilligt? (offene Angabe)
	Im Rahmen welcher Qualifikationsstufe ist die Schulbegleitung tätig? (Sozial erfahrenes Personal Sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (FH) Päd./Pflegerisch/Therap. Ausgebildetes Personal FSJ/BFD; keine Angabe)
Thema C: Kooperation mit der Klassenlehrkraft (orientiert an Fussangel und Kullmann & Globisch, 2020)	Bitte machen Sie im Folgenden einige Angaben zur Kooperation/ Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft. Bitte geben Sie an inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen. <i>1=trifft überhaupt nicht zu, bis 5=trifft voll und ganz zu</i>
	Ich tausche mich mit der Klassenlehrkraft über mein Kind aus.
	Wichtige Informationen über mein Kind gebe ich an die Klassenlehrkraft weiter.

	Die Klassenlehrkraft informiert mich, wenn sie den Eindruck hat, dass mein Kind im Unterricht unter- oder überfordert ist.
	Ich werde von der Klassenlehrkraft nach meiner Einschätzung zu meinem Kind gefragt.
	Die Klassenlehrkraft und ich überlegen gemeinsam, was in bestimmten Situationen zu tun ist.
	Die Klassenlehrkraft und ich entwickeln im Gespräch einen gemeinsamen Blick auf die Entwicklung meines Kindes.
	Bitte beschreiben Sie in einigen Stichworten, wie die Kooperation/ Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Klassenlehrkraft konkret aussieht. (offene Angabe)
Thema D: Kooperation mit der Schulbegleitung (orientiert	Bitte machen Sie im Folgenden einige Angaben zur Kooperation/ Zusammenarbeit mit der Schulbegleitung. Bitte geben Sie an inwieweit Sie den folgenden Aussagen zustimmen.
an Fussangel (2008) und Kullmann & Globisch (2020))	<i>1=trifft überhaupt nicht zu, bis 5=trifft voll und ganz zu</i>
	Ich tausche mich mit der Schulbegleitung über mein Kind aus.
	Wichtige Informationen über mein Kind gebe ich an die Schulbegleitung weiter.
	Die Schulbegleitung informiert mich, wenn Sie den Eindruck hat, dass mein Kind im Unterricht unter- oder überfordert ist.
	Ich werde von der Schulbegleitung nach meiner Einschätzung zu meinem Kind gefragt.
	Die Schulbegleitung und ich überlegen gemeinsam, was in bestimmten Situationen zu tun ist.
	Die Schulbegleitung und ich entwickeln im Gespräch einen gemeinsamen Blick auf die Entwicklung meines Kindes.
	Bitte beschreiben Sie in einigen Stichworten, wie die Kooperation/ Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Schulbegleitung konkret aussieht. (offene Angabe)
Thema E: Zufriedenheit mit der Schulbegleitung	Bitte geben Sie nun an inwieweit Sie den folgenden Aussagen zum Thema Zufriedenheit mit der Schulbegleitung zustimmen. <i>1=trifft überhaupt nicht zu, bis 5=trifft voll und ganz zu; keine Angabe</i>
	Mit der Maßnahme Schulbegleitung in Hamburg bin ich insgesamt zufrieden.
	Die Maßnahme Schulbegleitung war sinnvoll.
	Mit dem Bewilligungsverfahren bin ich zufrieden.
	Mit den Bewilligungszeiträumen der Schulbegleitung bin ich zufrieden.
	Mit dem Qualifikationsniveau der Schulbegleitung bin ich zufrieden.
	Die Kooperation mit der Klassenlehrkraft war gut.
	Die Zusammenarbeit zwischen der Schulbegleitung und mir war sehr gut.
	Der Informationsaustausch zwischen der Schulbegleitung und mir war sehr gut.
	Mein Kind ist lieber zur Schule gegangen.

Der Effekt hat mit der Schulbegleitung zu tun.

Ich habe das Gefühl, dass mein Kind dem Unterricht besser folgen kann.

Der Effekt hat mit der Schulbegleitung zu tun.

Mein hat sich gut entwickelt.

Der Effekt hat mit der Schulbegleitung zu tun.

Im Krankheitsfall der Schulbegleitung gibt es die Möglichkeit, dass mein Kind

von einer Vertretung betreut wird.

Mit der Regelung im Krankheitsfall der Schulbegleitung bin ich zufrieden.

Bitte nennen Sie uns abschließend noch Ihre Vorschläge für die Verbesserung der Schulbegleitung in Hamburg. (offene Angabe)
